

93.008

Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 92/1 + 2
und
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen

vom 20. Januar 1993

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) beehren wir uns, Ihnen nachstehend Bericht zu erstatten.

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen (Ziff. 811 - 815) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes),

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 bzw. Absatz 3 des Gesetzes zwei Botschaften über internationale Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, den Bundesbeschlüssen zu folgenden Abkommen zuzustimmen:

- Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel (Ziff. 821 samt Anhängen);
- Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen (Ziff. 822 samt Anhängen).

Ausserdem beantragen wir Ihnen, folgendes Postulat abzuschreiben:

1991 P 90.728 Entwicklungsabgabe auf Kaffee
(S 13.3.91, Stimmen); (Ziff. 517).



Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. Januar 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Die Hoffnungen auf einen Wiederaufschwung der Weltwirtschaft erfüllten sich im Berichtsjahr noch kaum. Nach einem Aufflackern zu Jahresbeginn blieb die Wirtschaftstätigkeit in den westlichen Industriestaaten schwach. Dabei verringerten sich die konjunkturellen Unterschiede zwischen den wichtigsten Ländern und Regionen wieder. In den USA setzte sich im Laufe des Jahres eine verhaltene Erholung durch, und in Grossbritannien schwächte sich die bereits zwei Jahre währende Rezession zunehmend ab. Dagegen verlor in Japan und in der BRD, den beiden Ländern mit einem zuvor sehr dynamischen Wirtschaftswachstum, die Konjunktur beinahe jeglichen Schwung. In Westeuropa fiel das wirtschaftliche Wachstum sowohl gesamthaft als auch im für die schweizerische Exportwirtschaft besonders wichtigen Investitionssektor unterdurchschnittlich aus; damit beschleunigte sich das Wachstum im OECD-Raum einstweilen nur unwesentlich von 0,8 Prozent 1991 auf 1,5 Prozent im Berichtsjahr.

Die Gründe für die Verzögerung des weltwirtschaftlichen Aufschwungs - unter anderem die unumgängliche Reduktion der hohen Verschuldung von privaten Haushalten und Unternehmungen, die Korrektur von Überhitzungsauswüchsen auf den Immobilienmärkten sowie die hohen Zinsen in Westeuropa - werden zumindest über die erste Hälfte 1993 noch weiterwirken. Auch der schwache Einkommenszuwachs und die verbreitete Sorge um den Arbeitsplatz werden das Konsumverhalten der privaten Haushalte in manchen Ländern zusätzlich beeinträchtigen. Im Jahresverlauf dürften insbesondere ein Rückgang der Inflation in der BRD und ein damit verbundener weiterer Zinsrückgang in Europa den zögernden Konjunkturaufschwung stärken. Im Jahresmittel 1993 wird das wirtschaftliche Wachstum im OECD-Raum 2 Prozent noch nicht übersteigen. Mit einem Zuwachs in der Grössenordnung von 3 Prozent, der einen allmählichen Abbau der erneut gestiegenen Arbeitslosigkeit ermöglichen würde, kann erst ab 1994 gerechnet werden.

Nach der wirtschaftlichen Stagnation im Vorjahr schrumpfte das reale Bruttoinlandprodukt in der Schweiz im Berichtsjahr um rund ein halbes Prozent. Blieb der wirtschaftliche Rückschlag 1991 auf überdurchschnittlich zinsempfindliche Bereiche der Binnenkonjunktur und einzelne Sektoren der Exportwirtschaft begrenzt, so erfasste die Konjunkturschwäche im abgelaufenen Jahr mit Ausnahme der staatlichen Konsumausgaben sämtliche Bereiche der inländischen Nachfrage. Am stärksten betroffen war erneut die Investitionstätigkeit, vorab in den Bereichen des Wohnungsbaus, des industriell-gewerblichen Baus sowie der Ausrüstungsinvestitionen der Wirtschaft. Einzige namhafte Konjunkturstütze war die Exportwirtschaft. Sie vermochte ihre Auslandlieferungen in einem schwachen internationalen Umfeld und entsprechend hartem Wettbewerb deutlich zu steigern und wirkte damit einem wesentlich stärkeren gesamtwirtschaftlichen Einbruch in unserem Land entgegen.

Eine vorerst immer noch sehr verhaltene Belebung der internationalen Konjunktur und unterdurchschnittliche Wachstumsperspektiven auf unseren zentralen westeuropäischen Märkten lassen für 1993 ein deutlich langsames Wachstum unserer Exporte erwarten. Von der Binnennachfrage werden weiterhin keine Wachstumsimpulse ausgehen. Nach der Ablehnung des EWR-Abkommens wird die Unsicherheit über die Zukunft des Standortes Schweiz fortbestehen. Dies kann die Investitionen, vor allem die Ausrüstungsinvestitionen der Wirtschaft, in Mitleidenschaft ziehen und dazu beitragen, dass sich die Stabilisierung und allmähliche Erholung der Konjunktur verzögert. Voraussichtlich werden eine Fortdauer der Rezession, eine noch zunehmende Arbeitslosigkeit und ein weiterer Teuerungsrückgang das Wirtschaftsjahr 1993 in der Schweiz prägen.

In aussenwirtschaftlicher und integrationspolitischer Sicht war das Berichtsjahr geprägt vom Abschluss der Verhandlungen zur Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), von der Unterzeichnung des EWR-Abkommens am 2. Mai in Porto, den dadurch nötig werdenden Anpassungen des Landesrechts (Eurolex) sowie der Volksabstimmung vom 6. Dezember. An diesem Datum haben Volk und Stände den Bundesbeschluss

über den Europäischen Wirtschaftsraum abgelehnt. Dieser Entscheid ist vorbehaltlos zu respektieren. Damit wird die Schweiz nicht am EWR teilnehmen können.

Die EFTA-Staaten haben ihre Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Staaten weiter ausgebaut. Mit drei dieser Staaten wurden Freihandelsabkommen unterzeichnet, so mit der Tschechoslowakei am 20. März, mit Polen und Rumänien am 10. Dezember. Das Abkommen mit der Tschechoslowakei, das vom 1. Juli an vorläufig angewandt wurde, trat am 1. Dezember in Kraft. Ferner haben die EFTA-Staaten am 17. September ein Freihandelsabkommen mit Israel unterzeichnet.

Die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT gerieten wegen der gegensätzlichen Vorstellungen der USA und der EG über die Gestaltung des Agrarhandels erneut ins Stocken. Mit der zwischen den USA und der EG am 5. Dezember erzielten Einigung scheint der Weg für den Eintritt in die Schlussphase der achten Welthandelsrunde geebnet zu sein.

Im Rahmen des Unterstützungsprogramms für Mittel- und Osteuropa hat die Schweiz die mit Polen begonnene Zusammenarbeit auf die übrigen mittel- und osteuropäischen Länder ausgeweitet. Auch war sie aktiv an den Arbeiten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung beteiligt.

Am 29. Mai wurde der Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods vollzogen.

Bericht**1 Die integrationspolitische Bedeutung des 6. Dezember 1992****11 Die Europäische Gemeinschaft**

Die Europäische Gemeinschaft ist gegründet worden, um durch die gegenseitige Verflechtung der beteiligten Volkswirtschaften ein für allemal die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen ihren Mitgliedstaaten zu verhindern und durch die Stärkung des ökonomischen Potentials das politische Gewicht Europas in der Welt zu fördern. Aufbauend auf einer supranational verwalteten Zollunion, stellt die EG eine Vereinigung von Staaten dar, die durch die gegenseitige Liberalisierung und durch das Mittel der Rechtsharmonisierung den Gemeinsamen (Binnen-) Markt anstreben, welcher die innergemeinschaftliche Inländerbehandlung in allen Wirtschaftsbereichen zur Folge hat. Durch die Verwirklichung gemeinsamer Politiken soll alsdann die Wirtschaftsgemeinschaft geschaffen werden, die sich durch die umfassende Zielvorstellung der "gerechten Wettbewerbsverhältnisse" auszeichnet. Als Abschluss dieses dreifachen Schrittes von Zollunion, Gemeinsamen Markt und Wirtschaftsgemeinschaft ist die Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehen, die durch eine gemeinsame Währung und eine harmonisierte Wirtschaftspolitik gekennzeichnet ist. Diese wirtschaftliche Integration wird als Teil und Vorstufe der Politischen Union verstanden, die sowohl die Aussen- wie die Sicherheitspolitik wenn nicht umfasst, so doch unter dem Titel der Konzertierung und des Beistandes betrifft. Der Gemeinschaft sind von den Mitgliedstaaten unwiderruflich staatliche Befugnisse und Hoheitsrechte übertragen worden, und entsprechend hat sie Organe gebildet, welche dazu berufen sind, auf dem Wege der Rechtsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung die ihr übertragenen Kompetenzen wahrzunehmen. Es geht mit anderen Worten um die Zusammenlegung und um die gemeinsame Ausübung von Souveränitätsrechten, dies namentlich auch als Basis einer friedenssichernden Zusammenarbeit unter Völkern, die der Krieg während Generationen gespalten hat.

Diese die Schweiz fast völlig umgebende Staatenvereinigung ist nicht nur, als grösste Handelsmacht der Welt, mit Abstand ihr wichtigster Wirtschaftspartner, sondern sie bildet mit ihren Mitgliedstaaten seit Jahrhunderten auch menschlich, geschichtlich und kulturell eine Schicksalsgemeinschaft.

Gegenüber der sich bildenden Gemeinschaft konnte die Schweiz grundsätzlich zwei Angehensweisen einschlagen, nämlich

- die Liberalisierungs- und Kooperationspolitik,
- die Mitgliedschaftspolitik.

Die Wahl zwischen diesen beiden Angehensweisen wurde in der Vergangenheit nicht nur durch innenpolitische, "subjektive" Elemente, etwa den Stellenwert der direkten Demokratie, determiniert, sondern hing wesentlich auch von aussenpolitischen, "objektiven" Bestimmungsfaktoren ab, etwa von der Grösse der Gemeinschaft, vom Stand und von den Chancen ihrer Entwicklung und nicht zuletzt vom gesamteuropäischen Umfeld und der damit zusammenhängenden Perzeption der Neutralität.

Dazu kommt ein Weiteres: Solange sich die Gemeinschaft nur mit der Liberalisierung der blossen Grenzüberschreitung beschäftigte, war für die Wahl der Angehensweise auch die Frage bestimmend, ob das GATT und sein Artikel XXIV es erlaubten, im verschobenen Parallelismus mit der innergemeinschaftlichen Entwicklung weltweit und regional Schritt zu halten. Solange dem so war, stellte sich die Beitrittsfrage um so weniger, als die Zukunft der in internen Krisen verstrickten Gemeinschaft mehr als unsicher erschien. Wieso sich einer EG anschliessen, solange deren Errungenschaften mit sehr viel weniger Aufwand und unter Wahrung der schweizerischen Sonderfälle in einem neutralitätspolitisch delikaten Umfeld mit dem Freihandelskonzept ebenso gut erreicht werden konnten? Diese Haltung war in der vorherrschenden weltpolitischen Lage auf Grund der historischen Gegebenheiten der Schweiz durchaus vertretbar; dennoch hat der Bundesrat den Beitritt nie ausgeschlossen.

Auf Grund dieser Parameter galt es, in einer ersten Phase der schweizerischen EG-Beziehungen dazu beizutragen, die Einheit des westeuropäischen Marktes auf der Stufe der Grenzüberschreitung herzustellen. Wie erinnerlich war die Schweiz nach der Gründung der EWG und dem Scheitern des Planes einer grossen Freihandelszone am Aufbau der EFTA massgeblich beteiligt. Deren Zweck bestand darin, die Märkte auch unter den interessierten Nicht-EG-Staaten zu öffnen und damit ihre Wettbewerbs- und Verhandlungslage gegenüber der Gemeinschaft zu verbessern. Die EFTA war, schon auf Grund ihrer institutionellen Organisation, als pragmatische Lösung gedacht, die den einen Mitgliedstaaten den Beitritt zu, den anderen den handelspolitischen Brückenschlag mit der Gemeinschaft, und zwar im Rahmen einer Gesamtlösung, erleichtern sollte. Diese doppelte Zielsetzung konnte mit der ersten Erweiterung und dem Freihandelsabkommen (SR 0.632.401) von 1972 erreicht werden. Durch die handelspolitische Liberalisierung des Güterverkehrs auf der Stufe der blossen Grenzüberschreitung wurden keine gegenseitigen Abhängigkeiten geschaffen, da der vereinbarte Abbau von Zöllen, mengenmässigen Beschränkungen sowie von Abgaben und Massnahmen gleicher Wirkung beidseits "quasi autonom", jedenfalls ohne Rechtsharmonisierung vorgenommen werden konnte. Allenfalls bestehende Rechtsdisparitäten, wie sie Massnahmen gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen darstellen, stehen unter einem Willkür- und Diskriminierungsverbot und können einen Verhandlungsprozess auslösen, der - falls ergebnislos - letzten Endes zu Schutzmassnahmen führt, was übrigens auch auf wettbewerbsverfälschende Praktiken zutrifft.

13 Die Beziehungen Schweiz/EG 1973 - 1989

Es war von Anfang an klar, dass der freie Warenverkehr nicht in der Lage sein würde, alle wirtschaftlichen Probleme zu lösen, die sich zwischen den Vertragsparteien stellen, weshalb denn auch dem Freihandelsabkommen eine Entwicklungsklausel (Art. 32) beigegeben wurde. Durch sie konnten zwei Ziele verfolgt werden: Einerseits ging es darum, die Liberalisierung jenes Wirtschaftsverkehrs, der von diesem Abkommen nicht abgedeckt ist, auf ausgewählte Bereiche auszudehnen, das heisst die bestehenden Schranken auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abzubauen. Andererseits war es von unbestreitbarem Interesse, die Zusammenarbeit auf jenen Gebieten zu

fördern, bei denen sich eine Verteilung der Lasten als unumgänglich oder zumindest als rationell erwies. Es ging hier, mit anderen Worten, um den gemeinsamen *Aufbau* eines Vorhabens.

Die Grenzen dieser Politik wurden jedoch schon in den siebziger Jahren bewusst, dies vor allem im Bereich der Liberalisierung. Sofern nämlich die Liberalisierung nicht mehr nur die blossе Grenzüberschreitung, sondern die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit sowie die Vermarktung betrifft, setzt sie meist eine Harmonisierung der diesbezüglichen Vorschriften voraus. Diese Harmonisierung soll im jeweiligen Mitgliedstaat ermöglichen, dass Personen und Waren anderer Mitgliedstaaten den inländischen Personen und Waren gleichgestellt werden. Dies hat notwendigerweise zur Folge, dass der Drittländerbürger oder das Drittländerzeugnis in einem Mitgliedstaat gegenüber einem Bürger oder Erzeugnis eines anderen Mitgliedstaates bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit bzw. bei der Vermarktung ungleich, das heisst "schlechter" behandelt wird. Diese (durch den *Ordre public* durchaus gerechtfertigte) Ungleichbehandlung des Drittstaates ist mit anderen Worten eine Konsequenz des innergemeinschaftlichen Integrationsfortschrittes, der seinerseits somit erst die Notwendigkeit schafft, mit der Gemeinschaft in Verhandlung zu treten. Dieser Fortschritt eröffnet aber praktisch auch erst die Möglichkeit, dass die Gemeinschaft als solche zum Vertragspartner wird. Denn wenn sie formell unter Umständen auch ohne vorgängige Legiferierung die Treaty-making-power beanspruchen könnte, ergibt sich ihre materielle Vertragsabschlusskompetenz und insbesondere ihre Verhandlungsbefugnis in Sonderbereichen der Rechtsharmonisierung doch erst nach und im Umfang ihrer internen Legiferierung. Oder zusammengefasst ausgedrückt: Da die EG-Rechtsharmonisierung vielfach eine Drittländer-Ungleichbehandlung zur Folge hat und da die Gemeinschaft meist nur auf Gebieten, auf denen sie intern legiferiert hat, gegen aussen vertraglich tätig werden kann, hängt die Notwendigkeit *und* die Möglichkeit, mit ihr Verträge abzuschliessen und damit die europäische Zusammenarbeit vorwärts zu bringen, wesentlich vom innergemeinschaftlichen Integrationsfortschritt ab. Die gemeinschaftsinterne Liberalisierung mit ihrem "Diskriminierungseffekt" ist somit der entscheidende Integrationsmotor.

Damit ist ein *erstes Resultat* erreicht: Betrifft die Liberalisierung die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit oder die Vermarktung und ist zur

Herstellung der diesbezüglichen Gleichbehandlung eine Harmonisierung der Ordre-public-Vorschriften notwendig, so kann in dem Masse, als die EG-Staaten ihre Vertragsabschlussbefugnis eingebüsst haben, der Liberalisierungs- und folglich der Harmonisierungsimpuls nur noch in und von der Gemeinschaft ausgehen. Da das Mittel der gegenseitigen Anerkennung äquivalenter Rechtsvorschriften als systematische Verhandlungsmethode mehr und mehr ausfällt, ist ein Drittstaat, der durch ein Liberalisierungsabkommen für eine Wirtschaftstätigkeit oder die Vermarktung die Inländerbehandlung auf Gegenseitigkeit vertraglich erreichen will, zum autonomen Nachvollzug der Ordre-public-Vorschriften gezwungen. Die Liberalisierung der Tätigkeiten oder der Vermarktung ist also nur um den Preis einer gewissen Abhängigkeit in Bezug auf den Acquis communautaire zu bewerkstelligen. Jenseits bloss grenzüberschreitender Liberalisierungen hat die Wirtschaftsintegration somit ihren politischen Preis.

Dies ist die integrationspolitische Grundbefindlichkeit der Schweiz. Während fast zwanzig Jahren (1973 - 1989) hat unser Land versucht, die Mechanismen dieser einseitigen Abhängigkeit zu mildern. Von der (in den Freihandelsverhandlungen vergeblich angestrebten) "gestaltenden Mitwirkung" bis zum "Decision shaping" des EWR führt eine gerade Linie. Wichtigstes Ziel war immer, dafür zu sorgen, dass schon im Anfangsstadium der schweizerischen und gemeinschaftlichen Rechtsetzungsprozesse die geplanten Rechtsvorschriften, Normen und Massnahmen durch Konsultationen aufeinander abgestimmt werden.

Mit all diesen Bemühungen konnten zwar pragmatisch punktuelle Erfolge erzielt werden; die Paradebeispiele stellen das Versicherungsabkommen (SR 0.961.1) und das Abkommen über den grenzüberschreitenden Omnibusverkehr - ASOR (SR 0.741.618) dar, deren Grundprinzipien vorgängig in der OECD bzw. in der CEMT festgelegt werden konnten. Das Grundproblem der durch die EG-Rechtsharmonisierung geschaffenen Abhängigkeit konnte jedoch nur gemildert, nicht umgangen oder beseitigt werden. Dies gilt letztlich auch für den EWR. Dort sollten die EG-Rechtsetzungsprozesse dergestalt beeinflusst werden, dass die Schweiz bzw. die EFTA-Staaten in den Verhandlungsvorschlägen der EG auch ihre eigenen Ansichten reflektiert finden und dass den Vertragsparteien die Möglichkeit belassen wird, im Falle der Nicht-Einigung den Weg der gegenseitigen Anerkennung der

Aequivalenz der bestehenden Rechtsvorschriften zu eröffnen. Der Aequivalenzbegriff (z.B. § 39.6 des Versicherungsabkommens, Art. 102 Abs. 4 des EWRA) ist der eigentliche Schlüssel zur Herstellung einer zumindest formellen Parität. In der Substanz liegt jedoch die Initiative und die Ausgestaltung aus den dargelegten Gründen seit 1972 eindeutig bei der Gemeinschaft.

14 Die Beziehungen Schweiz/EG 1989 - 1992

Auf der beschriebenen Basis hat die Schweiz mit der EG seit 1972 zahlreiche Abkommen abgeschlossen, wobei indessen nur zwei von grundlegender Bedeutung sind, nämlich das schon genannte Versicherungsabkommen sowie jenes über die Forschungsk Kooperation auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik (SR 0.424.11). Seit der Luxemburger Konferenz von 1984 wurden solche Verhandlungen zunehmend im Rahmen unserer bewährten Zusammenarbeit mit den EFTA-Partnern geführt. Dadurch wurde die von der Schweiz seinerzeit initiierte EFTA für unser Land als stärkstem Partner der Assoziation mehr und mehr zum eigentlichen Instrument seiner Zusammenarbeit mit der EG und damit zum Mittel, das Faktum der einseitigen Abhängigkeit von der Gemeinschaft zu mildern. Die EWR-Verhandlungen erwiesen sich als Fortsetzung, Systematisierung, Höhepunkt und vielleicht als Ende der bisherigen Liberalisierungs- und Kooperationspolitik. Statt die Probleme induktiv, von Fall zu Fall und pragmatisch zu lösen, wurde die deduktive Methode des "global approach" gewählt. Zudem mussten die EFTA-Staaten mit einer Stimme sprechen. Trotz dieser methodologischen Sonderheiten stellten sich die Probleme der einseitigen Abhängigkeiten sowohl im Liberalisierungs- wie im Kooperationsbereich nicht anders dar, als dies schon beim Versicherungs- und Fusionsabkommen der Fall war, und der Schlüsselbegriff, auf Grund dessen das Abkommen als vertretbar erachtet werden konnte, war wiederum jener der fallweisen Aequivalenz (Art. 102 Abs. 4 EWRA).

15 Der 6. Dezember 1992

Am 6. Dezember haben Volk und Stände den EWR verworfen. *Dieser Entscheid ist vorbehaltlos zu respektieren.* Indessen ist nicht zu übersehen,

dass er eine Abkehr von der bisherigen schweizerischen Handelspolitik gegenüber Europa beinhaltet. Diese bestand seit 1960 darin, möglichst im Gleichschritt mit unseren EFTA-Partnern die durch die gemeinschaftliche Einigung geschaffenen Ungleichbehandlungen am Verhandlungstisch vertraglich zu beseitigen.

Mit dem Verzicht auf den EWR sind wir - zumindest vorläufig - in der EFTA fast vollständig und gegenüber der Gemeinschaft weitgehend von Verhandlungen ausgeschlossen, die uns direkt betreffen. Der Schweiz bleibt aus wirtschaftlicher Notwendigkeit vielfach nur der Nachvollzug. Dadurch gerät sie gegenüber Westeuropa wirtschaftsrechtlich in eine doppelte Abhängigkeit, gegenüber den EFTA-Staaten einerseits, gegenüber der Gemeinschaft andererseits. Hinzu kommt die Gefahr einer zunehmenden Diskriminierung unserer Exporte nach Westeuropa.

Liechtenstein, das dem EWR in all seinen Gemeinden zugestimmt hat, wird seine aussenwirtschaftlichen Interessen im EWR direkt wahrnehmen und nicht durch die Vermittlung der Schweiz. Hierbei ist vor Illusionen zu warnen: Die EG wird es nicht zulassen, dass die Schweiz via Liechtenstein am EWR teilhat.

Die neue Herausforderung trifft die schweizerische Wirtschaft in einer ungünstigen Lage. Wir stehen in einer Rezession. Besonders stark betroffen ist die Investitionstätigkeit. Neben dem Wohnungsbau nehmen vor allem die Bau- und die Ausrüstungsinvestitionen des Unternehmenssektors mit zweistelligen Raten ab. Im Dreimonats-Zeitraum vor der EWR-Abstimmung sind die neuen Aufträge der Maschinenindustrie aus dem Inland um rund einen Viertel eingebrochen. Darin zeigt sich auch die Unsicherheit der Unternehmen über die künftige Qualität des Produktions- und Investitionsstandortes Schweiz.

Die Verunsicherung der Investoren trägt ebenfalls zur Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkt bei. Innert Jahresfrist ist die Beschäftigung in der Industrie und im Dienstleistungssektor um 4 Prozent geschrumpft. Innerhalb eines einzigen Jahres sind damit 120'000 Arbeitsplätze verlorengegangen. Das sind mehr als die Hälfte der während der Wachstumsphase von 1985 bis 1991 neu geschaffenen Stellen, 130'000 Menschen oder 4,2 Prozent unserer

aktiven Bevölkerung sind gegenwärtig ohne Arbeit. Die Jugendarbeitslosigkeit nimmt rasch zu; längst finden nicht mehr alle Schulabgänger eine passende Lehrstelle.

16 Wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf an der Innenfront

Wie stark die negativen Konsequenzen des Abseitsstehens der Schweiz tatsächlich zum Tragen kommen, hängt von uns selber ab. "Innere Reform" ist heute das Gebot der Stunde. Es geht zunächst darum, so rasch wie möglich mit einem umfassenden, realisierbaren und damit glaubhaften Bündel von Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen - "Revitalisierung" genannt - das Vertrauen der Investoren in den Standort Schweiz zurückzugewinnen. Vorrangig sind die Verschärfung der Wettbewerbspolitik, die Öffnung des Arbeitsmarktes, die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens sowie Anpassungen bei der Fiskalpolitik.

Die Qualität des Industrie- und Dienstleistungsstandortes Schweiz bedarf mithin dringend der Verbesserung. Darüber sind sich Gegner und Befürworter des EWR einig. Liberalisierungen im Innern und gegen aussen sind vorerst auch das einzige Mittel, über das wir allein entscheiden können, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Exportwirtschaft zu verbessern. Der sogenannte "Hauser-Bericht" hob denn auch die Bedeutung der internen Liberalisierungen als Folge des EWR-Abkommens für das Wachstum unserer Wirtschaft hervor. Entsprechende Liberalisierungsmassnahmen müssen, wo immer sie autonom durchführbar sind, so rasch wie möglich ergriffen werden, um das Vertrauen in die Zukunft des Wirtschaftsstandortes neu zu stärken.

17 Aussenwirtschaftlicher Handlungsbedarf an der westeuropäischen Aussenfront

Der Gipfel von Edinburgh hat die Maastrichter Krise überwunden und die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Oesterreich, Schweden und Finnland auf Anfang 1993 festgelegt. Mit Norwegen werden die Verhandlungen wenige Monate später beginnen.

Wir haben mit der EG-Kommission und den westeuropäischen Hauptstädten Konsultationen aufgenommen. Als erstes gilt es, nach den Misstönen der Kampagne, die auch im Ausland registriert worden sind, wieder Vertrauen zu schaffen und unsere Partner zur Gesprächsbereitschaft zu bringen. Doch täusche man sich nicht: Gespräche sind noch keine Vertragsverhandlungen. Jedenfalls können wir die Gefahr der Isolation nur mit unseren Partnern abwenden. Die *gemeinsame* Negoziation *unserer* handelspolitischen Probleme steht vorläufig nicht auf der Tagesordnung westeuropäischer Staaten. Unsere Heimat ist europapolitisch vom Wohlwollen ihrer Partner abhängig geworden. Wie eine Lösung mit der EG aussehen würde, können wir Ihnen deshalb heute noch nicht sagen: Ob ein Gesamtpaket oder pragmatische Schritte oder ob vorderhand nichts drinliegt, ist eine offene Frage. Im unmittelbaren Zentrum stehen die Probleme Luftverkehr, Strassenverkehr, Forschung, Ursprungsfragen, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, technische Vorschriften.

Was die EFTA anbelangt, bleiben wir zwar Mitglied der Stockholmer Konvention. Doch ist diese für unsere Partner, was die EFTA-internen Beziehungen betrifft, sehr weitgehend durch den EWR ersetzt. Hingegen können wir weiterhin voll an den gemeinsamen Aussenwirtschaftsbeziehungen der EFTA-Staaten zu jenen Ländern teilnehmen, mit denen diese Freihandelsabkommen ausgehandelt haben. Hier liegt ein Aktionsfeld. So wäre denkbar, die Staaten Mitteleuropas einzuladen, Mitglied der Stockholmer Konvention zu werden. Damit könnten diese institutionell eine Heimstatt finden und günstiger am westeuropäischen Freihandel partizipieren. Zugleich könnte damit deren EWR-Beitritt in einigen Jahren vorbereitet werden. Gewisse Signale sind in dieser Richtung ausgesandt und empfangen worden.

Nach der Ablehnung des EWR ist der erfolgreiche Abschluss der Uruguay-Runde des GATT unabdingbar geworden. Durch den erschwerten Zugang zum EWR-Markt ist die Schweiz mehr denn je auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen des Welthandels, wie sie durch das GATT ermöglicht wird, angewiesen.

Allein die bestehenden Handelsverzerrungen verursachen weltweit Kosten in der Grössenordnung von 475 Milliarden Dollar. Mit dem erfolgreichen

Abschluss der Uruguay-Runde auf der Grundlage des Entwurfs der Schlussakte vom 20. Dezember 1991 würden messbare volkswirtschaftliche Gewinne von weltweit über 195 Milliarden Dollar geschaffen; davon gingen 90 Milliarden an die Entwicklungsländer und an die vormaligen Planwirtschaften Mittel- und Osteuropas.

18 Abschiessende Bemerkungen

Am 6. Dezember hat die Schweiz mit ihrer europäischen Handelspolitik gebrochen. Unsere traditionellen Partner unternehmen gemeinsam, ohne die Schweiz, einen bedeutenden integrationspolitischen Schritt. Angesichts der heutigen Wirtschaftslage und der Diskriminierungsgefahr hat die Schweiz einen schwierigeren Weg gewählt. Dazu kommt, dass die Abstimmung Gräben geschaffen hat.

Wir sind gewillt, zusammen mit den Eidg. Räten und den Kantonen diese Herausforderung an der Innen- und an der Aussenfront anzupacken. Es gilt, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft durch autonome Massnahmen zu verbessern, unsere Gesetzgebung konsequent eurokompatibel zu gestalten, um künftige Brückenschläge zu erleichtern, und alles zu unternehmen, um in Europa und weltweit den Zugang zu den Märkten vertraglich sicherzustellen. Da die Hälfte unseres Volkseinkommens aus dem Ausland stammt, können wir unseren Wohlstand, unsere Sozialwerke, unsere Landwirtschaft, unsere Arbeitsplätze und unsere Umwelt nur absichern, wenn wir unsere Aussenwirtschaft und damit unsere Wirtschaft mehren. Diese Aufgabe können wir nur gemeinsam bewältigen, und die Weise, in der wir dies tun, wird auch über die Frage entscheiden, ob wir als glaubwürdiger Partner im europäischen Gespräch zu bleiben vermögen. Wir haben uns alle Optionen, folglich auch jene des Beitritts, offengehalten. Das Aktionsfeld hat sich allerdings verengt.

2 Zur Wirtschaftslage

21 Weltwirtschaft

(vgl. Beilage 1, Tabellen 1 - 3 und Graphiken 1 und 2)

Die vor Jahresfrist gehegten Hoffnungen auf einen allmählichen Wiederaufschwung der Weltwirtschaft erfüllten sich im abgelaufenen Jahr nur zum Teil. Nach einem kurzen Aufflackern im ersten Quartal verlangsamte sich die Wirtschaftstätigkeit in den OECD-Ländern wieder, und die wirtschaftliche Schwäche hielt über die gesamte zweite Jahreshälfte hinweg an. Das wirtschaftliche Wachstum im OECD-Raum insgesamt beschleunigte sich von 0,8 Prozent (1991) auf lediglich etwa 1 1/2 Prozent im Berichtsjahr.

Mit der Fortdauer der globalen Wirtschaftsschwäche verringerten sich die konjunkturellen Unterschiede zwischen den wichtigsten Ländern und Regionen. In den USA setzte sich nach der Rezession im Vorjahr eine verhaltene Erholung durch und in Grossbritannien schwächte sich die Rezession zumindest ab. In den zuvor konjunkturell starken Ländern, in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland, büsste die Wirtschaft fast jeglichen Schwung ein. In der BRD ging die Wirtschaftstätigkeit nach einem noch relativ guten ersten Halbjahr im zweiten Semester saisonbereinigt sogar zurück. In Europa insgesamt, dem zentralen Absatzmarkt der schweizerischen Exportindustrie, verlangsamte sich das Wirtschaftswachstum; mit nurmehr 1 Prozent fiel es unter das OECD-Mittel. Für die schweizerische Exportwirtschaft wirkte sich besonders nachteilig aus, dass der Rückgang der Unternehmerinvestitionen, wenngleich deutlich verlangsamt, fort dauerte. Auch hier fiel die Schrumpfung in Europa überdurchschnittlich aus.

Der Beschäftigungsrückgang im OECD-Raum kam in der ersten Jahreshälfte zum Stillstand. Gleichwohl stieg die Arbeitslosigkeit in den meisten Ländern weiter und dürfte im zweiten Semester die 8 Prozent-Grenze erreichen, verglichen mit noch 7,2 Prozent ein Jahr zuvor. Vor dem Hintergrund schwachen Wirtschaftswachstums und steigender Arbeitslosigkeit bildete sich die Teuerung weiter zurück. Sie erreichte im Mittel der OECD-Länder im ersten Halbjahr 1992, gemessen am Deflator des Bruttoinlandproduktes, noch 3,5 Prozent und war damit um einen Prozentpunkt niedriger als vor Jahresfrist.

Die Gründe für die Verzögerung des weltwirtschaftlichen Aufschwungs sind vielfältig; sie treffen zudem die einzelnen Länder unterschiedlich. Der Abbau der über die achtziger Jahre hinweg stark gestiegenen Verschuldung von privaten Haushalten und Unternehmungen und die Korrektur von Überhitzungsauswüchsen auf den Immobilienmärkten belasten das Verhalten von Konsumenten und Investoren unerwartet nachhaltig, dies namentlich in den USA, in Japan und in Grossbritannien, aber auch in einer Reihe weiterer Länder. In Europa wird der Aufschwung durch anhaltend hohe Zinssätze behindert. Schliesslich dürfte das selbst für eine wirtschaftliche Schwächephase ungewöhnlich schlechte Konsumklima u.a. auf eine erhöhte Unsicherheit der Konsumenten darüber zurückzuführen sein, dass sich die Arbeitslosigkeit zunehmend über Industrie und Bauwirtschaft hinaus auch auf den Dienstleistungssektor ausbreitet und die Aussichten Arbeitsloser, in ihrem angestammten Beruf wieder eine Beschäftigung zu finden, heute oft geringer sind als in früheren Rezessionen.

In den übrigen Regionen der Weltwirtschaft entwickelte sich die Wirtschaftstätigkeit, bei ausgeprägten Unterschieden zwischen Regionen und Ländern, insgesamt erneut deutlich besser als in den westlichen Industriestaaten. Nach mehreren Jahren einer überaus kräftigen Expansion verlangsamte sich zwar in den südostasiatischen Schwellenländern als Folge einer gezwungenermassen restriktiveren Wirtschaftspolitik das Wachstum leicht. Gleichwohl blieb die Importdynamik dieser Märkte hoch. Die jüngsten Anpassungsanstrengungen sowie die nachhaltig gesunkenen US-Zinsen, in Verbindung mit teils deutlich verringerter Aussenverschuldung, verbesserten auch den Wachstumsspielraum zahlreicher, namentlich lateinamerikanischer Entwicklungsländer.

Insgesamt sehr schwierig, wenn auch mit starken Unterschieden, bietet sich nach wie vor die Lage in Zentral- und Osteuropa dar. Während sich in den im Reformprozess am weitesten fortgeschrittenen Ländern, namentlich in Ungarn, in Polen und in der CSFR, die Periode eines kräftigen Produktionseinbruchs dem Ende zu nähern scheint, sind die Voraussetzungen für eine effiziente Stabilitätspolitik in den Ländern der GUS einstweilen nicht gegeben. In diesen Ländern wird sich der Produktionsrückgang voraussichtlich noch verschärfen, und die Inflation wird hoch bleiben.

Das Welthandelswachstum beschleunigte sich im Berichtsjahr wieder leicht auf knapp 5 Prozent. Die Hauptimpulse gingen von den konjunkturell führenden Regionen ausserhalb des OECD-Raums aus, wogegen der Handel unter den westlichen Industriestaaten deutlich unterdurchschnittlich expandierte. Nach einer kurzen Phase der Besserung streben die Leistungsbilanzen der beiden grossen Industriestaaten wieder kräftig auseinander: Während die amerikanische Leistungsbilanz, die 1991 unter anderem wegen der Zahlungen der Partner der USA im Golfkrieg weitgehend ausgeglichen war, 1992 bereits wieder einen Fehlbetrag von über 50 Milliarden Dollar aufwies, übertraf der Überschuss der japanischen Leistungsbilanz erstmals deutlich die 100 Milliarden Dollar-Grenze.

Die internationale Währungsentwicklung war von einer Abschwächung des Dollarkurses im dritten Quartal und ab Mitte September von Turbulenzen an den europäischen Devisenmärkten gekennzeichnet. In deren Verlauf schieden die italienische Lira und das englische Pfund einstweilen aus dem europäischen Währungsverbund aus. Die spanische Peseta und der portugiesische Escudo wurden abgewertet. Die finnische Mark und die schwedische Krone mussten ihre einseitigen Bindungen an den ECU aufgeben. Parallel zu diesen europäischen Währungsturbulenzen festigte sich der Dollar wieder zusehends. Nach einer seit Anfang 1991 andauernden Abschwächung festigte sich der Schweizerfranken ab Juni 1992 deutlich. Als eine von wenigen europäischen Hartwährungen vermochte er sich in den erwähnten Währungsturbulenzen problemlos zu behaupten.

Die negativen Kräfte, welche die wirtschaftliche Erholung bislang behinderten, dürften 1993 zunehmend in den Hintergrund treten. Zu Jahresbeginn werden allerdings ein schwacher Einkommenszuwachs, eine verbreitete Sorge um die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die noch nicht durchwegs bewältigten Schuldenprobleme immer noch das Konsumverhalten der privaten Haushalte in zahlreichen Ländern beeinträchtigen. Im Jahresverlauf dürfte dann insbesondere der Inflationsrückgang in der BRD und ein damit verbundener weiterer Zinsrückgang in den meisten europäischen Ländern den zögernden Konjunkturaufschwung stärken. Trotz der erwarteten Beschleunigung dürfte das wirtschaftliche Wachstum im OECD-Raum im Jahresmittel 1993 2 Prozent indessen noch kaum übersteigen. Erst ab 1994 kann wieder mit einer Wachstumsrate in der Grössenordnung von 3 Prozent

gerechnet werden. Sie wird eine leichte Rückbildung der Arbeitslosigkeit ermöglichen und dem lethargischen Welthandel - insbesondere mit der Erhöhung des Austausches unter den westlichen Industriestaaten - neue Impulse verleihen.

Bei anfänglich schwachem Wachstum und steigender Arbeitslosigkeit wird sich der Teuerungsabbau fortsetzen. Die OECD rechnet damit, dass sich die Inflationsrate in den OECD-Ländern bis Ende 1994 auf rund 2 1/2 Prozent und damit auf den niedrigsten Stand seit 1960 zurückbilden wird.

Kurzfristig sind die Risiken eines weniger günstigen Konjunkturverlaufs erheblich. So könnten insbesondere die Faktoren, welche bislang Konsum- und Investitionsklima beeinträchtigten, länger und stärker als erwartet nachwirken. Auch würden überhöhte Lohnabschlüsse und ungenügende Fortschritte in der Budgetkonsolidierung in der BRD den Zinsrückgang in Europa behindern. Längerfristig wird sich die Risikobilanz mit dem geschilderten Szenario einer anfänglich sehr verhaltenen Erholung eher zum Positiven neigen: Ende 1994 könnten sich die finanzielle Lage der Unternehmungen und privaten Haushalte, die Situation der Banken und anderen Finanzinstitutionen, aber auch der staatlichen Haushalte als gesünder und die Inflation als niedriger erweisen als je in der jüngeren Vergangenheit. Mit einer verhaltenen Erholung dürften sich demnach die Voraussetzungen für einen umso dauerhafteren Aufschwung entscheidend verbessern.

22 Schweizerische Aussenwirtschaft

(vgl. Beilage 1, Tabellen 4 - 5 und Graphiken 3 - 6)

Auch in der schweizerischen Wirtschaft vermochte sich die für die zweite Jahreshälfte erwartete konjunkturelle Erholung bislang nicht durchzusetzen. Hauptursache der anhaltenden Schwäche der inländischen Nachfrage sind die Folgen der restriktiven Geldpolitik zur Rückgewinnung der Preisstabilität, insbesondere die für schweizerische Verhältnisse ungewöhnlich hohen Zinssätze. Nachdem das reale Bruttoinlandprodukt 1991 bereits stagnierte, dürfte es im Jahresmittel 1992 um etwa 1/2 Prozent geschrumpft sein.

Blieb der wirtschaftliche Rückschlag 1991 auf überdurchschnittlich zinsempfindliche Bereiche der Binnenkonjunktur und einzelne Sektoren der Exportwirtschaft begrenzt, so erfasste die Konjunkturschwäche im abgelaufenen Jahr mit Ausnahme der staatlichen Konsumausgaben sämtliche Bereiche der inländischen Nachfrage. Am stärksten betroffen war erneut die Investitionstätigkeit. Sowohl die Bautätigkeit insgesamt als auch die Ausrüstungsinvestitionen der Wirtschaft schrumpften 1992 um je gegen 10 Prozent, mit überdurchschnittlichen Rückschlägen im Wohnungsbau sowie im industriell-gewerblichen Bau. Zu diesem Investitionseinbruch trugen namentlich die hohen Zinsen, eine deutlich gesunkene Kapazitätsauslastung in der Industrie und der tiefe Erneuerungsbedarf nach jahrelang überdurchschnittlichen Investitionsanstrengungen bei. Inwieweit darüber hinaus die Unsicherheit der Unternehmer über die Situation der Schweiz im künftigen integrierten Europa mitwirkte, wird erst in den kommenden Jahren schlüssig zu beurteilen sein.

Im Gegensatz zu diesem Investitionsrückschlag, der höchstens in seinem Ausmass überraschte, war die weitgehende Stagnation der Konsumausgaben der privaten Haushalte nicht erwartet worden. Die Verkäufe dauerhafter Konsumgüter, insbesondere der Automobilabsatz, und der Inlandtourismus gingen stark zurück. Zu dieser ungünstigen Entwicklung dürfte neben den nahezu stagnierenden Realeinkommen der Haushalte der rasche Anstieg der Arbeitslosigkeit, welcher die Konsumentenstimmung auf ein Rekordtief fallen liess, wesentlich beigetragen haben. Die Zahl der Erwerbslosen stieg innert Jahresfrist von 60'000 auf 130'000 Personen oder 4,2 Prozent, mit einer besonders beunruhigenden Zunahme der Jugend- und der Langzeitarbeitslosigkeit. Damit schrumpfte die Inlandnachfrage im Berichtsjahr um etwa 3 1/2 Prozent - eine Entwicklung, die seit dem wirtschaftlichen Einbruch Mitte der siebziger Jahre in der Schweiz nicht mehr beobachtet worden war.

In dieser Lage waren die Exporte die einzige namhafte Konjunkturstütze, welche einen wesentlich stärkeren gesamtwirtschaftlichen Einbruch in unserem Land verhinderte. In einem schwachen internationalen Umfeld und einem entsprechend harten Wettbewerb vermochte die schweizerische Exportindustrie ihre Auslandlieferungen in den ersten zehn Monaten mengenmässig um 5,2 Prozent zu steigern. Die Ausfuhrpreise verbesserten sich hingegen lediglich um 0,6 Prozent, was sich gemessen am immer noch

kräftigen internen Kostenauftrieb sehr bescheiden ausnimmt. Mengenkonjunktur und unbefriedigende Preise und Erträge lassen vermuten, dass zahlreiche Unternehmen angesichts der schwierigen Lage auf dem inländischen Markt die Anstrengungen zur bestmöglichen Auslastung ihrer Betriebe verstärkt auf die mehrheitlich zwar noch expandierenden, aber nicht minder hart umkämpften Exportmärkte richteten. Die teils spektakulären Erfolge auf einzelnen Märkten zeugen zugleich von einer offenbar ungebrochen hohen Flexibilität und einer entsprechend erfolgreichen Nischenpolitik mancher Unternehmen.

Die Exporterfolge verteilten sich ungleich auf die wichtigsten Branchen. Weit überdurchschnittliche Zuwachsraten realisierten die Ausfuhren der chemischen Industrie, vor allem von Pharmazeutika und Farbstoffen, sowie die Auslandlieferungen der Kunststoff-, der Nahrungsmittel- und der Uhrenindustrie. Einen Rückschlag erlitten die in den beiden vorangegangenen Jahren recht erfolgreichen Bekleidungsexporte. Die Ausfuhren der Investitionsgüterindustrien - Maschinen, Apparate, Instrumente - vermochten sich trotz der ausgeprägten internationalen Investitionsschwäche insgesamt auf dem Vorjahresstand zu behaupten.

Die regionale Exportentwicklung widerspiegelt die Tatsache, dass die Konjunktur derzeit in zahlreichen Volkswirtschaften ausserhalb des OECD-Raums - mit Ausnahme jener Zentral- und Osteuropas - besser ist als in den Industriestaaten. In den ersten zehn Monaten expandierten unsere Exporte nach Ländern, die nicht der OECD angehören, mit nominell 10,5 Prozent doppelt so rasch wie jene nach den westlichen Industriestaaten. Besonders erfolgreich war unsere Exportwirtschaft im OPEC-Raum, in verschiedenen südostasiatischen Schwellenländern, vor allem in Taiwan und Hongkong, sowie in einer Reihe lateinamerikanischer Länder. Die Ausfuhren nach Zentral- und Osteuropa schrumpften insgesamt weiter. Einem erneuten massiven Einbruch der Lieferungen nach den Ländern der GUS stand eine deutliche Erholung der Exporte nach der Tschechoslowakei gegenüber.

Der Absatz im OECD-Raum entwickelte sich uneinheitlich. Im Gegensatz zum vergangenen Jahr verzeichneten die Ausfuhren nach sämtlichen EG-Ländern wieder positive Zuwachsraten. Die Spannweite reicht von einem hohen zweistelligen Wachstum im Handel mit Belgien bis zu einer nur noch sehr

bescheidenen Expansion der Nachfrage aus der BRD, welche die schweizerischen Exporte 1991 massgebend gestützt hatte. Angesichts der Konjunkturschwäche und der Strukturprobleme in den nordischen EFTA-Ländern behaupteten sich die Ausfuhren nach diesem Raum gut. Auf den Märkten in den überseeischen Industriestaaten kontrastiert ein dynamisches Wachstum der Exporte nach den USA mit Rückgängen der Lieferungen nach den übrigen Ländern, insbesondere nach Japan.

Nach einer guten Wintersaison schwächte sich der Geschäftsgang in der Fremdenverkehrswirtschaft in den Sommermonaten ab. In den ersten neun Monaten lag die Zahl der Uebernachtungen ausländischer Gäste in der Hotellerie aber noch um 0,5 Prozent über dem Stand der Vorjahresperiode. Die Zunahme ist grösstenteils auf die Rückkehr der im vergangenen Jahr als Folge der Golfkrise ausgebliebenen amerikanischen Gäste zurückzuführen. Dagegen ging vor allem der Zustrom deutscher Touristen nach einem kräftigen Zuwachs im Vorjahr wieder leicht zurück. Auch hier wird die derzeitige Bedeutung der Exporte als Konjunkturstütze sichtbar: Parallel zur befriedigenden Entwicklung der Ausländeruebernachtungen gingen nämlich die Frequenzen inländischer Gäste um 6 Prozent zurück!

Die anhaltende Schwäche der Binnenkonjunktur liess das Volumen der Güterimporte in den ersten zehn Monaten um 4,1 Prozent schrumpfen. Vom Rückschlag wurden die Bezüge von Investitionsgütern und von dauerhaften Konsumwaren besonders stark betroffen. Mit der Festigung des Frankenkurses bildeten sich die Importpreise ab Jahresmitte zurück. Im Mittel der ersten zehn Monate erreichte die Einfuhrteuerung noch 2,7 Prozent.

Das Auseinanderstreben der realen Handelsströme - eine dynamische Volumenentwicklung der Exporte und deutlich rückläufige reale Importe - führte trotz der Verschlechterung der internationalen Austauschverhältnisse ("Terms of Trade") zu einer massiven Verbesserung der Handelsbilanz. In den ersten zehn Monaten nahm der konjunkturell relevante Fehlbetrag (ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen etc.) um nicht weniger als 80 Prozent oder rund 5,1 Milliarden Franken auf noch 1,3 Milliarden Franken ab. Erneut wachsende Nettoeinnahmen aus dem Fremdenverkehr und leicht höhere Bankkommissionen liessen den Ueberschuss der Dienstleistungsbilanz etwas steigen. Auch die Nettokapitalerträge aus dem

Ausland nahmen weiter zu. Der Ueberschuss der schweizerischen Ertragsbilanz wird damit 1992 das Ergebnis des Vorjahres von 14,6 Milliarden Franken deutlich übertreffen. Allein in den ersten neun Monaten fiel der Aktivsaldo um 5,5 Milliarden Franken höher aus als in der Vorjahresperiode.

Den äusseren Rahmen für die Perspektiven unserer Wirtschaft bildet eine vorerst immer noch sehr verhaltene, erst im zweiten Semester 1993 sich deutlicher durchsetzende Belebung der internationalen Konjunktur. Stärkere Impulse werden weiterhin nur von einigen Märkten ausserhalb der westlichen Industriestaaten ausgehen. Der erreichte hohe Stand der Ausfuhren, unterdurchschnittliche Entwicklungsperspektiven der europäischen Märkte, insbesondere der Investitionstätigkeit in Europa, sowie eine im Spätherbst wieder etwas zurückhaltendere Beurteilung der Exportaussichten durch die Unternehmen lassen für 1993 eine Verlangsamung des realen Exportwachstums auf 2 bis 3 Prozent erwarten.

Von der Binnennachfrage insgesamt werden vorerst noch kaum Wachstumsimpulse ausgehen. Tendenziell rückläufige real verfügbare Einkommen und der weitere Anstieg der Arbeitslosigkeit werden trotz einer langsamen Verbesserung des Konjunkturklimas die Konsumausgaben der privaten Haushalte im Jahresmittel bestenfalls stagnieren lassen. Die Investitionstätigkeit wird stark verlangsamt weiter schrumpfen. Den deutlichsten Rückgang wird voraussichtlich der industriell-gewerbliche Bau erfahren, doch dürften nochmals auch der Wohnungsbau sowie neu - angesichts der schwierigen Finanzlage aller öffentlichen Haushalte - die Bautätigkeit der öffentlichen Hand leicht abnehmen. Schliesslich werden die Ausrüstungsinvestitionen der Wirtschaft erst später, angesichts klar verbesserter Absatzperspektiven, wieder wachsen.

Nach Auffassung der Kommission für Konjunkturfragen wird damit das gesamtwirtschaftliche Wachstum 1993 noch unter 1 Prozent bleiben. Der Beschäftigungsrückgang wird sich verlangsamen, die Arbeitslosigkeit wird indessen über weite Teile des Jahres noch zunehmen. Die anhaltende Nachfrageschwäche im Inland sowie die niedrige Auslastung der technischen wie der personellen Kapazitäten bewirken einen weiteren Teuerungsabbau. Die Konsumteuerung dürfte im Jahresmittel 1993, trotz der geplanten Anhebung der Treibstoffzölle, 3 Prozent nicht mehr übersteigen.

3 Europäische Integration

31 Die Abkommen betreffend den Europäischen Wirtschaftsraum

Im ersten Vierteljahr konnten die Verhandlungen über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abgeschlossen werden. Das EWR-Abkommen (BBl 1992 IV 668) wurde am 2. Mai in Porto unterzeichnet. Im Anschluss daran unterzeichneten die Minister der EFTA-Staaten zwei an das EWR-Abkommen gekoppelte Verträge zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Ueberwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (BBl 1992 IV 1639) sowie eines Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten (BBl 1992 IV 1835); ein dritter mit dem EWR-Abkommen zusammenhängender Vertrag über einen parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten (BBl 1992 IV 1861) wurde am 20. Mai in Reykjavik unterzeichnet. Die Folgearbeiten galten den zahlreichen für das rechtzeitige Inkrafttreten und für die praktische Anwendung dieser Abkommen notwendigen Massnahmen.

Am 6. Dezember haben Volk und Stände den Bundesbeschluss über den Europäischen Wirtschaftsraum (BBl 1992 VI 56) abgelehnt und damit das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den EWR und die mit ihm zusammenhängenden Verträge zwischen den EFTA-Staaten verworfen. Damit wird die Schweiz nicht am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen können. Auch die von Ihnen beschlossenen Anpassungen des Bundesrechts an das EWR-Recht (Eurolex-Vorlagen) sowie die von den Kantonen in diesem Zusammenhang verabschiedeten Erlasse treten nicht in Kraft.

Der negative Abstimmungsausgang in der Schweiz beeinflusst auch das Inkrafttreten des EWR-Abkommens unter den verbleibenden Vertragsparteien. Diese werden an einer diplomatischen Konferenz über das Schicksal des EWR-Abkommens zu entscheiden haben.

Das zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft bestehende Vertragsnetz, insbesondere das Freihandelsabkommen von 1972, wird vom Entscheid nicht berührt. Auch bleibt die Schweiz weiterhin Mitglied der EFTA.

Wir sehen im Nein der Schweiz zum EWR kein Nein zur Zusammenarbeit in Europa. Als Land im Herzen Europas bleibt die Eidgenossenschaft auf jeden

Fall auf die Zusammenarbeit mit allen europäischen Staaten und insbesondere mit der Europäischen Gemeinschaft angewiesen. Wir werden alles in unserer Kraft stehende unternehmen, um die politische Isolierung unseres Landes und die wirtschaftliche Diskriminierung, der es sich nun ausgesetzt sieht, in Grenzen zu halten. Im weiteren verweisen wir auf Ziffer 1 des Berichts.

32 Das schweizerische Gesuch um Aufnahme von EG-Beitrittsverhandlungen

Am 18. Mai haben wir den Bericht über einen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft (BB1 1992 III 1185) veröffentlicht. Darin werden die Gründe dargelegt, die uns bewogen haben, einen Beitritt anzustreben, aber auch auf die Konsequenzen hingewiesen, die sich daraus für unser Land ergeben würden. Zurzeit sind wir daran, den von Ihnen verlangten Zusatzbericht zu erstellen.

Der Chef der Schweizer Mission bei der EG in Brüssel hat am 26. Mai der portugiesischen Präsidentschaft das schweizerische Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen übergeben.

Am 15. Juni hat der Ministerrat der EG entschieden, die in den Römerverträgen vorgesehenen Verfahren einzuleiten. Die Kommission erhielt den Auftrag, ein Gutachten zur Schweizer Kandidatur auszuarbeiten, in welchem die Vorzüge und Probleme dieser Kandidatur dargelegt werden sollen.

Zu welchem Zeitpunkt die Kommission ihr Gutachten dem EG-Rat zustellen und veröffentlichen wird, ist offen.

33 Aussenhandelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den EG

331 Gemischte Ausschüsse Schweiz - EWG/EGKS

An der Tagung der Gemischten Ausschüsse Schweiz - EWG und Schweiz - EGKS vom 28. April in Brüssel wurde gemeinsam festgehalten, dass diese Ausschüsse weiterhin wichtige Zusammenarbeitsinstrumente darstellen.

Unter den von der EG-Kommission aufgeworfenen Problemen wurde vor allem das schweizerische PVC-Verbot angesprochen, das schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen für die französischen Mineralwasser-Exporteure habe. Die schweizerische Delegation hielt an ihrem Standpunkt fest, dass die bestehende Abkommenslage diesbezüglich den Handlungsfreiraum der Schweiz nicht einschränke. Sie wies ihrerseits darauf hin, dass einige Dossiers schon länger einer Lösung harften, darunter insbesondere das Problem des passiven Textilveredelungsverkehrs (PTV). Im weiteren informierte sie die EG-Vertreter über die Absicht der Schweiz, die Anforderungen der EG bezüglich der Produkte des biologischen Landbaus zu übernehmen, um von der EG eine Zulassungsanerkennung als Exportland zu erwirken. Damit soll sichergestellt werden, dass die schweizerischen Bio-Produkte weiterhin ohne Hindernisse in die EG exportiert werden können. Die Schweiz erhielt inzwischen eine provisorische Zulassung, die 1993 in eine dauernde umgewandelt werden dürfte.

332 Zoll- und Ursprungsfragen und gemeinsames Versandverfahren

Durch die Beschlüsse Nr. 1/91 und Nr. 2/91 (AS 1992 525, 528) stellte der Gemischte Ausschuss Schweiz - EWG zwei in Protokoll Nr. 3 zum Freihandelsabkommen enthaltene Ursprungsregeln - für gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen sowie für lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme - in der Form wieder her, wie sie inhaltlich vor der Einführung des Harmonisierten Systems bestanden hatten. Beide Beschlüsse traten rückwirkend auf den 1. Januar 1988 in Kraft. Mit Beschluss Nr. 3/91 (AS 1992 977) wurde die Ursprungsregel für Back- und Konditoreiwaren mit einem Zusatz ergänzt, der (vorerst für zwei Jahre) auch die Verwendung von sogenanntem "Masa"-Mehl gestattet. Dieser Beschluss trat am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Die genannten Änderungen der Ursprungsregeln machten entsprechende Anpassungen auch im EFTA-Uebereinkommen nötig. Diese wurden durch die EFTA-Ratsbeschlüsse Nr. 6/1991, Nr. 7/1991 und Nr. 1/1992 (AS 1992 521, 523, 975) vollzogen.

Der für die Durchführung des gemeinsamen Versandverfahrens eingesetzte Gemischte Ausschuss EWG - EFTA beschloss am 24. September (Beschluss Nr. 1/92; AS 1992 2222), die geltenden Sicherheitsleistungen für Risikowaren des Transitverfahrens zu erhöhen. Davon betroffen sind lebende Rinder, Schafe und Ziegen sowie Fleisch dieser Tiere, für die das Transitverfahren beantragt wird. Gleichzeitig wurden verschiedene Durchführungsvorschriften des Versandverfahrens den innergemeinschaftlichen Bestimmungen angepasst (Beschluss Nr. 2/92; AS 1992 2264). Dieser Schritt drängte sich im Hinblick auf die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auf.

333 Technische Handelshemmnisse

Infolge des negativen Abstimmungsentscheides zum EWR-Abkommen wurden zwei Ordnungsänderungen im Bereich technischer Vorschriften gegenstandslos. Die eine Änderung betraf die Notifikationsverordnung vom 3. Dezember 1990 (SR 632.32), die andere die Verordnung vom 30. Oktober 1991 über das schweizerische Akkreditierungssystem (SR 941.291).

Um den schweizerischen Herstellern die Möglichkeit zu geben, im Hinblick auf den EWR bereits in der Interimsphase ihre Produkte einer Konformitätsbewertung unterziehen zu können, hat das Bundesamt für Aussenwirtschaft im Oktober in einer provisorischen Meldung insgesamt 11 schweizerische Konformitätsbewertungsstellen für 19 verschiedene EG-Richtlinien notifiziert. Infolge der Ablehnung des EWR-Abkommens ist diese provisorische Meldung hinfällig geworden. Schweizerische Hersteller müssen daher ihre Produkte künftig bei einer der EG-Kommission gemeldeten ausländischen Stelle überprüfen lassen, um Marktzugang im EWR zu erhalten.

Im Rahmen des Übereinkommens vom 15. Juni 1988 zwischen den EFTA-Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen und Konformitätsnachweisen (sog. Tampere Konvention; SR 0.941.293) haben Finnland, Island, Oesterreich und die Schweiz am 19. Februar in Genf ein sektorielles Übereinkommen über Messinstrumente abgeschlossen, das bisher allerdings noch nicht ratifiziert worden ist. Es ist dies das erste derartige Übereinkommen unter der Tampere Konvention. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, Prüfergebnisse und Konformitätsnachweise, die von den

zuständigen Stellen der andern Vertragsstaaten in Uebereinstimmung mit dem sektoriellen Uebereinkommen ermittelt oder ausgestellt wurden, ohne Wiederholung der Prüfung zum Verkehr oder Gebrauch in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen.

Sowohl die EG-Kommission als auch die EFTA-Länder erneuerten ihre Rahmenvereinbarungen, die sie zur Ausarbeitung europäischer Normen im Hinblick auf die Konkretisierung technischer Vorschriften mit den drei europäischen Normenorganisationen CEN, CENELEC und ETSI geschlossen haben. Um angesichts der sprunghaften Zunahme mandatierter Normungsaufträge seitens der EG und EFTA die Qualität der Normungsarbeit aufrechterhalten zu können, hat CEN die Zahl ihrer Technischen Büros von bisher drei auf sieben erhöht. Damit soll eine bessere Planung und Kontrolle der Normenerarbeitung gewährleistet werden. Ferner haben CEN und CENELEC eine Aenderung ihrer Statuten beschlossen, mit der die Mitgliedschaft in diesen Organisationen einem grösseren Kreis von Interessenten zugänglich gemacht werden soll. Zweck dieser Oeffnung ist es, interessierten gesamt-europäischen Organisationen, die bestimmte Kriterien erfüllen, die Teilnahme an den Generalversammlungen von CEN und CENELEC zu ermöglichen und damit Einfluss zu nehmen auf die Ausgestaltung der europäischen Normenpolitik.

1991 schlossen die weltweit tätigen Normenorganisationen ISO und IEC mit den entsprechenden europäischen Schwesterorganisationen CEN und CENELEC je ein Abkommen über die gegenseitige Zusammenarbeit ab. Im Mittelpunkt dieser Abkommen steht die Verbesserung der Koordination bei der Normenerarbeitung mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Globalisierung der Normung. Bis heute wurden insgesamt 235 ISO-Normen unverändert als CEN-Normen übernommen, und weitere 782 ISO-Normen sollen demnächst in CEN-Normen umgesetzt werden. Auf elektrotechnischem Gebiet ist die Uebernahmequote sogar noch höher; rund drei Viertel aller CENELEC-Normen sind identisch mit IEC-Normen, und weitere 17 Prozent der CENELEC-Normen bauen auf entsprechenden IEC-Normen auf.

Das Uebereinkommen vom 19. Dezember 1989 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Staaten über ein Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (SR

0.632.403.1) trat am 1. November 1990 für einen Versuchszeitraum von zwei Jahren in Kraft (Art. 15). Um die bestehende Regelung weiterführen zu können, werden wir das Uebereinkommen aufgrund des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1988 (AS 1988 2243) in eigener Kompetenz verlängern. Im Herbst veröffentliche das EFTA-Sekretariat den jährlichen Bericht über den Stand des Vollzugs dieses Uebereinkommens. Danach notifizierte die Schweiz im Jahre 1991 insgesamt 16 Entwürfe technischer Vorschriften. Im Gegenzug erhielt die Schweiz im gleichen Zeitraum von den Vertragsstaaten insgesamt 601 Notifikationen zur Stellungnahme (492 von den EG- und 109 von den EFTA-Staaten).

334 Versicherungsabkommen Schweiz - EG

Das von Ihnen am 30. Januar (AS 1992 1893) genehmigte Abkommen vom 10. Oktober 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (AS 1992 1894) wurde am 24. Juni ratifiziert. Es ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Das Abkommen gewährt den Schweizer Versicherern das undiskriminierte Niederlassungsrecht im Schadenversicherungsmarkt der EG.

34 Beziehungen zwischen der Schweiz und den EG

341 Transitverkehr

Das am 3. Dezember 1991 paraphierte Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über den Strassen- und Eisenbahngüterverkehr (vgl. Ziff. 3.31 des Berichts 91/1+2) wurde am 2. Mai 1992 zusammen mit dem EWR-Abkommen unterzeichnet. Der Schweiz gelang es, die Beibehaltung der 28-t-Limite und des Nacht- und Sonntagsfahrverbotes durchsetzen. Wir verweisen Sie hierzu auf unsere Botschaft zum Transitabkommen vom 13. Mai 1992 (BB1 1992 III 1057).

Nachdem das Referendum gegen den Bau der Neuen Alpentransversalen (NEAT) zustandegekommen war, gelangte das Projekt am 27. September zur

Volksabstimmung. Dem Bau der NEAT wurde deutlich zugestimmt (mit 63,6 % Ja-Stimmen). Damit wurde der Weg für das Genehmigungsverfahren des Transit-Abkommens frei.

Der EG-Verkehrsministerrat hat am 26. Oktober das Abkommen gutgeheissen. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments vom 30. Oktober ist die formelle Verabschiedung durch den EG-Rat am 30. November erfolgt. Sie haben dem Abkommen im Dezember zugestimmt.

342 **Forschungszusammenarbeit Schweiz - EG**

Im Mai und im November trafen die Forschungsexperten der EFTA-Länder mit dem CREST-Ausschuss (Comité de la recherche scientifique et technique) der EG zusammen. Thema des ersten Zusammentreffens war die EG-Forschungspolitik der Jahre 1994 - 1998, darunter insbesondere die Vorbereitung des vierten Forschungsrahmenprogramms der EG. Das zweite CREST/EFTA-Treffen hatte unter anderem die zusätzliche Finanzierung des laufenden dritten Rahmenprogramms von ungefähr 1,6 Milliarden ECU zum Gesprächsgegenstand. Die Schweiz hat bei der EG-Kommission eine Reihe von Forschungsvorschlägen eingereicht.

Mit Botschaft vom 20. Mai (BBl 1992 III 1421) haben wir Ihnen den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an den Forschungs- und Bildungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften 1993 - 1996 unterbreitet. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 477 Millionen Franken; 57 Millionen Franken sind für die Beteiligung an den EG-Programmen im Bereich Bildung und Jugend, 400 Millionen für die Beteiligung an den EG-Forschungsprogrammen und 20 Millionen für flankierende Massnahmen im Inland bestimmt. Da das EWR-Abkommen abgelehnt wurde, wird die Schweiz der EG Verhandlungen vorschlagen, um eine möglichst integrale Beteiligung am Forschungs-Rahmenprogramm und an den Bildungsprogrammen der EG auf bilateralem Wege zu erreichen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Schweiz mit EURATOM nimmt die Schweiz neu auch an der ITER-Zusammenarbeit (International Thermonuclear

Experimental Reactor), einem weltweiten Fusionsprogramm mit Beteiligung von Japan, den USA und Russland, teil.

343 Bildung

Das am 1. November 1991 in Kraft getretene Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms (AS 1992 924) ermöglichte es schweizerischen Hochschulen, sich mit europäischen Partnerhochschulen an 85 sogenannten Hochschulkooperationsprogrammen zu beteiligen und 13 neu zu koordinieren. 391 Schweizer Studenten konnten ein bis zwei Auslandsemester bei voller Anerkennung der Studienzeiten durch die eigene Universität, Befreiung von Studiengebühren an der Gasthochschule, Fortzahlung der Stipendien und zusätzlichen ERASMUS-Stipendien zur Deckung der durch die Mobilität verursachten Mehrkosten absolvieren. Die 1990 angelaufene Teilnahme der Schweiz am EG-Programm COMETT (Zusammenarbeit Hochschule - Wirtschaft) hat sich weiter verbessert. Die Beteiligung an diesen Programmen wurde anlässlich verschiedener Pressekonferenzen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit dem Nein zum EWR ist eine Verbesserung der Beteiligungsbedingungen an den beiden Programmen COMETT und ERASMUS für die Schweiz nicht mehr möglich. Ob es auf bilateralem Wege gelingt, sich an den weiteren EG-Bildungsprogrammen und anderen Aktivitäten zu beteiligen, ist heute offen.

Was die Finanzierung einer allfälligen bilateralen Beteiligung der Schweiz an den Forschungs- und Bildungsprogrammen der EG 1993 - 1996 betrifft, sei auf Ziffer 342 verwiesen.

344 Umweltschutz

Im Vorbereitungsprozess für die zweite paneuropäische Umweltkonferenz (Ende April 1993 in Luzern) ist eine intensive und fruchtbare Zusammenarbeit mit der EG-Kommission angelaufen; das Schwergewicht liegt in der

Ausarbeitung eines umfassenden Aktionsprogramms für Mittel- und Osteuropa.

Ende Oktober trafen sich in Brüssel die Umweltschutzdirektoren der EFTA-Länder mit dem zuständigen Generaldirektor der EG-Kommission zu einem Informationsaustausch. Zur Diskussion stand insbesondere die Frage, wie die Prioritäten für die Zusammenarbeit aufgrund des fünften Umwelt-Aktionsprogramms der EG-Kommission gesetzt werden sollen.

Die Europäische Umwelt-Agentur hat ihre Tätigkeit wegen der nach wie vor blockierten Sitzfrage noch immer nicht aufgenommen. Damit lässt die Teilnahme der EFTA-Länder an der Agentur weiter auf sich warten.

345 Informationsnetze für Klein- und Mittelbetriebe

Nach der 1991 erfolgten Erweiterung des BC-Net-Programms (Business Cooperation Network) auf die EFTA-Staaten (vgl. Ziff. 3.35 des Berichts 91/1+2) wurden Gespräche mit der EG-Kommission geführt mit dem Ziel, den EFTA-Ländern auch die Teilnahme am Netz der EURO-Info-Centers (EIC, auch als Euro-guichets bezeichnet) zu ermöglichen. Diese EIC, die untereinander wie auch mit der EG-Kommission verbunden sind und deren Anzahl im EG-Raum 200 übersteigt, stellen das wichtigste von der EG geschaffene Programm zur Information der Unternehmen, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe, über die Gesetzgebung und die Tätigkeiten der Gemeinschaft dar.

Durch das EWR-Abkommen wird das EIC-Netz durch die Eröffnung entsprechender Korrespondenzzentren auf die am Abkommen beteiligten EFTA-Staaten ausgeweitet. Die Schweiz wird davon ausgeschlossen sein.

Zurzeit werden mit der EG-Kommission Gespräche geführt, um den EFTA-Staaten die Oeffnung weiterer Programme wie "Euromanagement" und "Seed Capital" zu ermöglichen. Diese Gespräche werden 1993 im Gemeinsamen EWR-Ausschuss fortgesetzt. Die Beteiligung der im EWR-teilnehmenden EFTA-Staaten an diesen Programmen könnte von 1994 an Wirklichkeit werden.

35 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)**351 Rat, ständige Organe und neue Strukturen der EFTA**

Zahlreiche Ratssitzungen, die auf Ebene der ständigen Vertreter der EFTA-Staaten stattfanden, hatten die Beziehungen zu Drittländern, die Zusammenarbeit mit der EG sowie Probleme zum Gegenstand, die sich aus der im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen stehenden Schaffung neuer Strukturen der EFTA ergaben.

Im Anschluss an das EWR-Abkommen unterzeichneten die Minister der EFTA-Länder am 2. Mai in Porto (Portugal) zwei Abkommen, welche zwar ausschliesslich die EFTA-Staaten betreffen, deren Geltung aber an das EWR-Abkommen gekoppelt ist. Es handelt sich um das Abkommen zur Errichtung einer Ueberwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (BB1 1992 IV 1639) sowie um das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten (BB1 1992 IV 1835). Diesbezüglich sei auf die Ausführungen in unserer Botschaft vom 18. Mai zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Ziff. 10.2 und 10.3, BB1 1992 IV, I/502 ff.) verwiesen. Als Sitz des EFTA-Gerichtshofs wurde Genf bestimmt. Was die Dienste der Ueberwachungsbehörde der EFTA-Staaten betrifft, wurde beschlossen, dass die mit der Ueberwachung der EFTA-Staaten (generelle Ueberwachung, Staatsbeihilfen, öffentliches Beschaffungswesen) betrauten Dienste ihren Sitz ebenfalls in Genf und jene Dienste, die sich mit der Ueberwachung der Unternehmen (Wettbewerb) zu befassen haben, in Brüssel haben sollen.

Am 20./21. Mai trat der EFTA-Rat auf Ministerebene zur ordentlichen Tagung in Reykjavik (Island) zusammen. Im Mittelpunkt standen die Würdigung des EWR-Abkommens und die Beziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas und zu anderen Drittstaaten. Die Minister unterzeichneten das Abkommen über einen parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten (BB1 1992 IV 1861), das wie die beiden erwähnten Abkommen ebenfalls an das EWR-Abkommen geknüpft ist (vgl. BB1 1992 IV, I/461). Ferner wurde die Schaffung eines Beratenden EFTA-Ausschusses für Konsumentenfragen beschlossen.

Im Auftrag des EFTA-Rates beschäftigten sich zwei Ausschüsse mit der Vorbereitung und dem Aufbau der neuen Strukturen der EFTA-Staaten und den damit zusammenhängenden Fragen (wie Organisation, Personal, Budget, Verfahren usw.). Sie bereiteten die entsprechenden Entscheide im Hinblick auf die Inkraftsetzung des EWR-Abkommens vor.

Die zweite ordentliche Sitzung des EFTA-Rates auf Ministerebene vom 10./11. Dezember in Genf stand unter dem Zeichen des negativen schweizerischen Abstimmungsergebnisses über den EWR. Die Minister nahmen eine Erklärung des Vorstehers des EVD über diesen Referendumsausgang mit Bedauern zur Kenntnis. Sie bekräftigten ihre Absicht, alles daran zu setzen, dass das EWR-Abkommen unter den verbleibenden Vertragsparteien möglichst rasch in Kraft gesetzt wird und beschlossen, sämtliche Dienste der EFTA-Ueberwachungsbehörde in Brüssel zu lokalisieren. Um die EFTA-Partner im europäischen Integrationsprozess nicht zu behindern, gab der Vorsteher des EVD bekannt, dass die Schweiz auf die EFTA-Präsidentschaft, die ihr turnusgemäss im ersten Halbjahr 1993 zugefallen wäre, verzichte. Die Schweiz werde sich aber an allen nicht EWR-relevanten Tätigkeiten der EFTA nach wie vor aktiv beteiligen.

Die Konferenzteilnehmer bestätigten ihr Engagement, die Länder Mittel- und Osteuropas in ihrem Umwandlungsprozess weiterhin zu unterstützen und sie vermehrt in die europäische Wirtschaftsintegration einzubinden. Sie begrüssten die am 10. Dezember erfolgte Unterzeichnung der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Polen und Rumänien.

Das Konsultativkomitee der EFTA, das aus Vertretern der Sozialpartner besteht, und das Parlamentarier-Komitee der EFTA trafen sich je zweimal mit dem EFTA-Rat und den Ministern anlässlich der Konferenzen von Reykjavik und Genf. Beide Komitees trafen zudem auch ihre Kollegen der EG.

352 Beziehungen zwischen der EFTA und den mittel- und osteuropäischen Staaten

Für den Integrationsprozess der Länder Mittel- und Osteuropas in ein wechselseitig abhängiges Wirtschaftssystem leistet die EFTA auf zwei

Ebenen einen Beitrag, nämlich bei der Marktöffnung und bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Um die Marktöffnung im EFTA-Raum sicherzustellen, sind im Anschluss an die Göteborger Erklärungen von 1990 (vgl. Beilage 4 zum Bericht 90/1+2) mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen geführt worden. Mit der Tschechoslowakei konnten sie im März erfolgreich abgeschlossen werden. Das am 1. Juli vorläufig in Anwendung gebrachte Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der CSFR (BBl 1992 V 957), das Sie am 6. Oktober genehmigt haben (BBl 1992 VI 150), trat am 1. Dezember in Kraft. Seit seiner Anwendung ist das bilaterale Handelsvolumen spürbar angestiegen. Die aus der Trennung der CSFR hervorgegangenen Republiken beabsichtigen, diesen Vertrag in seiner bestehenden Form zu übernehmen.

Die Verhandlungen mit Polen und Ungarn sind vergleichsweise langsamer vorangeschritten, was vorrangig, aber nicht ausschliesslich, mit Konzessionsbegehren im Landwirtschaftsbereich zusammenhängt. Schwierigkeiten erwuchsen auch aus dem Umstand, dass beide Länder in den Verhandlungen Begehren stellten, welche den in EFTA-Staaten gesetzten Rahmenbedingungen nicht entsprachen.

Mit Polen konnten die Verhandlungen am 6. November abgeschlossen werden; das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Polen ist am 10. Dezember unterzeichnet worden. Wir unterbreiten Ihnen hiermit dieses Abkommen zur Genehmigung (vgl. Ziff. 822 des Berichts).

Die im Dezember 1991 unterzeichneten Erklärungen der EFTA-Länder über eine verstärkte Zusammenarbeit mit Rumänien und Bulgarien (vgl. Ziff. 3.42 des Berichts 91/1+2) befinden sich im Prozess der Realisierung. Zwei Verhandlungsrunden genügten, um mit Rumänien zum Abschluss eines Freihandelsabkommens zu gelangen, das am 26. November in Genf parapiert und anlässlich der EFTA-Ministerratstagung am 10. Dezember von den Ministern der EFTA-Staaten unterzeichnet worden ist. Mit Bulgarien wurden ebenfalls entsprechende Verhandlungen aufgenommen.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern konzentriert sich auf die Sicherstellung eines möglichst reibungslosen Funktionierens der neuen Freihandelsabkommen. Zu diesem Zweck laufen unter Mitwirkung der EG beispielsweise Programme zur Zusammenarbeit im Zollwesen (baltische Republiken) oder zur Schulung in handelspolitisch bedeutsamen Bereichen.

353 Beziehungen der EFTA-Staaten mit andern Drittländern

Das Freihandelsabkommen vom 10. Dezember 1991 zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei (SR 0.632.317.631) trat zusammen mit der bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen am 1. April in Kraft. Der mit der Verwaltung des Abkommens betraute Gemischte Ausschuss tagte erstmals am 19. November in Istanbul. Zur Behandlung spezifischer Fragen wurde ein Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen eingesetzt.

Nach dem Zerfall des früheren Jugoslawien haben die neuen unabhängigen Staaten Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina nach ihrer internationalen Anerkennung mit der EFTA Kontakt aufgenommen. Der Generalsekretär besuchte in der ersten Jahreshälfte Slowenien und Kroatien. Die Beziehungen zum vom Bürgerkrieg nahezu verschont gebliebenen Slowenien wurden bereits am 20. Mai, anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz in Reykjavik, durch die Unterzeichnung einer gemeinsamen Kooperationserklärung institutionalisiert. Es wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der erstmals am 17. November in Ljubljana tagte. Im weiteren führte die EFTA im Dezember in Slowenien ein Seminar über Handelspolitik durch. Die Unterzeichnung einer Kooperationserklärung mit Kroatien steht EFTA-intern noch in Diskussion. Eine Delegation aus Bosnien-Herzegowina besuchte im September das EFTA-Generalsekretariat.

Der Generalsekretär der EFTA hat im Juni auch Albanien einen Besuch abgestattet. Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz wurde am 10. Dezember in Genf eine gemeinsame Kooperationserklärung unterzeichnet.

Die Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Israel im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens konnten am 16. Juli mit der Paraphierung beendet werden. Die Unterzeichnung erfolgte am 17. September in Genf. Das EFTA-Israel-Abkommen sowie die separate Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Israel über Abmachungen im Agrarbereich werden seit dem 1. Januar 1993 vorläufig angewendet und Ihnen hiermit zur Genehmigung unterbreitet (siehe Ziff. 821 des Berichts). Mit dem Freihandelsabkommen wird die Gleichstellung der Exporteure der EFTA-Länder mit jenen der EG und der USA auf dem israelischen Markt erzielt. Letztere hatten bereits 1975 beziehungsweise 1985 mit Israel Freihandelsabkommen abgeschlossen.

36 EUREKA

An der Ministerkonferenz der EUREKA vom 22. Mai in Tampere (Finnland) wurde Ungarn als neues Mitglied in die EUREKA aufgenommen. Diese Erweiterung des Mitgliederkreises ist Ausdruck des politischen Willens, dem grossen Interesse mittel- und osteuropäischer Länder an der europäischen Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochtechnologie Rechnung zu tragen.

Die Ministerkonferenz verabschiedete einen neuen mittelfristigen Plan (MTP) für die Jahre 1992 - 1996, welcher die Grundlage für die EUREKA in den nächsten Jahren bildet. Dieser Plan setzt sechs Schwerpunkte: (1) die Hebung der Qualität der EUREKA-Projekte; (2) eine bessere Transparenz und Synchronisierung der EUREKA-Verfahren; (3) eine grössere Unterstützung in der Durchführung der EUREKA-Projekte; (4) eine stärkere Beteiligung von Klein- und Mittelbetrieben (v.a. als Projektleiter); (5) die vermehrte Nutzung der Synergien zwischen den verschiedenen europäischen Zusammenarbeitsformen sowie (6) die Oeffnung der EUREKA gegenüber weiteren europäischen Staaten.

Gleichzeitig unterzeichneten die Minister ein revidiertes Verständigungsprotokoll ("Memorandum of Understanding") betreffend das EUREKA-Sekretariat in Brüssel. Die wichtigste Änderung betrifft den Beitragsschlüssel, der neu nach jüngsten OECD-Zahlen berechnet wird, was die effektive wirt-

schaftliche Leistungsfähigkeit der EUREKA-Mitglieder besser reflektiert. Für die Schweiz ergibt dies vom 1. Januar 1993 an einen jährlichen finanziellen Mehraufwand von ungefähr 25'000 Franken.

Schliesslich nahm die Ministerkonferenz vom Zustandekommen von 102 neuen EUREKA-Projekten mit einem geschätzten Investitionsvolumen von umgerechnet 1,8 Milliarden Franken zur Kenntnis. Von der Schweiz aus sind acht Hochschulen und höhere technische Lehranstalten, die SBB und 13 Firmen an acht neuen Projekten sowie neu an vier laufenden Projekten als Partner beteiligt. Die Projekte beschlagen die Bereiche Umwelttechnologien, Medizintechnik, Materialforschung, Transport, automatische Fertigung und Informatik.

37 Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)

Unter schweizerischem Vorsitz fanden vier Sitzungen des Ausschusses Hoher Beamter der COST statt. Im Juni wurden die Republiken Slowenien und Kroatien als Mitglieder in die COST aufgenommen.

Die Schweiz beteiligt sich an 40 neuen COST-Aktionen in folgenden Bereichen: Telekommunikation, Verkehr, Werkstoffe, Umwelt, Meteorologie, Landwirtschaft und Biotechnologie (u.a. Beteiligung an vier konzertierten Aktionen des Biotechnologieforschungsprogrammes "Bridge" der EG), Lebensmitteltechnologie (Beteiligung an fünf konzertierten Aktionen des Nahrungsmittelforschungsprogramms "Flair" der EG), Sozialwissenschaften, medizinische Forschung, Chemie und Physik.

Die EG hat 5 Millionen ECU für die Unterstützung der Beteiligung mittel- und osteuropäischer Länder an laufenden COST-Aktionen freigestellt. Aus den zwischen April und August eingereichten 733 Vorschlägen wurden 140 aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualität und Kompatibilität mit laufenden COST-Aktionen ausgewählt. Ueber die Hälfte der Beteiligungsgesuche betrafen die Bereiche Telekommunikation und Chemie.

Der Information über die europäische Integration kam im Berichtsjahr besondere Bedeutung zu. Die Erläuterungen zur schweizerischen Integrationspolitik und zu den Auswirkungen des EWR-Abkommens boten wichtige Grundlagen zur Meinungsbildung. Neben bewährten Informationsmitteln, wie die Broschüre "Der schweizerische Weg in die europäische Zukunft", und einer periodisch ergänzten Merkblattsammlung stiessen eine Reihe weiterer neuer Publikationen auf grosses Interesse, so vor allem die Kurzfassung der EWR-Botschaft sowie die Broschüren "EWR praktisch" und "EWR im Spiegel der Meinungen". Weitere Informationsmittel waren eine Computer-Diskette, ein an 18 Ausstellungen gezeigter Informationsstand sowie das Europa-Telefon. Dieses nahm von Mitte August bis Ende November über 18'000 Anrufe entgegen. Eine intensive Medienbetreuung und eine umfangreiche Vortragstätigkeit ergänzten das Informationsspektrum.

Die Zusammenarbeit mit dem Parlament, den kantonalen Europa-Delegierten sowie weiteren Informationsträgern wurde intensiv weitergeführt. Seminare für Parteien und Medien dienten der Vertiefung einzelner Aspekte des EWR-Abkommens.

4 Multilaterale Zusammenarbeit**41 Multilaterale Zusammenarbeit in bezug auf Mittel- und Osteuropa****411 OECD**

Die Intensivierung der Beziehungen mit den sich im Umbruch befindlichen Ländern Mittel- und Osteuropas blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeiten der OECD. Das 1990 geschaffene Zentrum für die Zusammenarbeit mit diesen Ländern befasste sich schweremwichtig mit der strukturellen Reform der betreffenden Volkswirtschaften. Sodann öffnen sich immer mehr OECD-Ausschüsse gegenüber Ländern, denen das Programm "Partners in transition" zugute kommt, nämlich Polen, Ungarn, Tschechische und Slowakische Republik.

Im Zuge der Verselbständigung der ehemaligen Sowjetrepubliken hat die OECD ein spezifisches Unterstützungsprogramm zugunsten dieser Staaten lanciert. Daneben dient sie als Informationsbörse für technische Unterstützungsvorhaben in GUS-Staaten. Zu diesem Zweck befindet sich eine Datenbank im Aufbau, welche diejenige für die Unterstützung der Länder Mittel- und Osteuropas ergänzen und auch den Empfängerländern zugänglich sein wird.

Der Handelsausschuss und dessen Arbeitsgruppe (vgl. Ziff. 422) haben ihre besondere Aufmerksamkeit der Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen OECD-Ländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas gewidmet. In Anwesenheit zahlreicher Vertreter aus den sich im Umbruch befindlichen Ländern hat im April in Paris ein zweites Seminar zu diesem Thema stattgefunden.

412 UNO-Wirtschaftskommission für Europa

Anlässlich der Jahresversammlung der UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE/UNO) wurde erstmals Bilanz über die 1990 beschlossenen Reformen gezogen. Die Auswahl prioritärer Tätigkeitsgebiete hat zu einer besser strukturierten Zusammenarbeit mit den sich im Übergang zur Markt-

wirtschaft befindlichen Ländern Mittel- und Osteuropas geführt. Die bisher unternommenen Anstrengungen sind zielgerecht erfolgt; indessen werden weitere Anpassungen an die Entwicklungen in Europa, welche vor allem durch die Auflösung der ehemaligen Sowjetunion geprägt sind, nötig sein.

Die ECE/UNO sieht sich heute mit zwei grossen Herausforderungen konfrontiert: Zum einen erweist sich die Übernahme zusätzlicher Aufgaben in Zusammenhang mit den wachsenden Bedürfnissen der mittel- und osteuropäischen Staaten nach Unterstützung und Zusammenarbeit angesichts fehlender personeller und finanzieller Ressourcen als schwierig. Auch werden dadurch prioritäre Arbeiten der Kommission gebremst. Die Generalversammlung der UNO ist über diese Probleme orientiert worden.

Eine zweite Herausforderung liegt in der Vergrösserung des ECE-Mitgliederkreises, sind doch im Laufe des Berichtsjahres neun neue Staaten dazugestossen (Israel, Moldau, San Marino, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Bosnien-Herzegowina und Kroatien). Weitere fünf Staaten, welche aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangen sind, haben ihre Kandidatur eingereicht (Armenien, Aserbaidshan, Kirgistan, Usbekistan, Turkmenistan); die Modalitäten für ihre Aufnahme werden gegenwärtig geprüft. Die Zunahme der Mitgliederzahl verleiht der ECE/UNO zwar eine neue Dimension, könnte sich aber nachteilig auf ihre Handlungsfähigkeit auswirken. Die Kommission wird daher in erster Linie darauf hinarbeiten haben, den Neumitgliedern das bisher Erreichte zu vermitteln, um später darauf weiterzubauen. Im Zuge der europäischen Neuordnung dürften diese Bemühungen an Bedeutung gewinnen, haben doch die wirtschaftlichen Aspekte im Rahmen des KSZE-Prozesses einen neuen Stellenwert erhalten.

Die ECE/UNO, deren Vorsitz 1992 die Schweiz innehatte, befindet sich in einer entscheidenden Phase, in der sie ihre Rolle im europäischen Umbauprozess neu zu definieren hat. Darauf wird auch die laufende Reorganisation des Systems der Vereinten Nationen einwirken.

413 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BERD)

In ihrem ersten vollen Betriebsjahr hat die BERD sowohl institutionell als auch operationell ihre Arbeit festigen können. Rund 550 Mitarbeiter sind am Hauptsitz in London und in sieben Büros in den Partnerländern tätig. Inzwischen hat die Bank für die meisten Partnerländer im Rahmen ihres Mandats (v.a. Förderung der Privatisierung) Zusammenarbeits-Strategien entwickelt, welche auf die länderspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet sind.

Die Bank beteiligte sich mit 1,1 Milliarden ECU (= 2 Mia. Fr.) an 45 Vorhaben in den Bereichen Privatisierung, Entwicklung des finanziellen Sektors, Verbesserung der Nahrungsmittelproduktion, Transport, Telekommunikation und Energie. 80 Prozent dieser Mittel wurden als marktmässige Darlehen gewährt, der Rest entfällt auf Kapitalbeteiligungen und Mitfinanzierung von lokalen Finanzierungsinstitutionen. Neben Projektfinanzierungen leistet die Bank grosse Arbeit im Bereich der technischen Beratung, wofür ihr von 18 Staaten zweckgebundene, nicht-rückzahlbare Mittel (100 Mio. ECU, d.h. 180 Mio. Fr.) zur Verfügung gestellt worden sind.

Durch die Aufnahme der Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR in die BERD zählt die Bank heute 56 Mitglieder.

414 G-24

In der G-24 werden unter der Leitung der EG Kommission Unterstützungsprogramme der OECD-Länder für die mittel- und osteuropäischen Länder koordiniert und die Ergebnisse der Abklärungen über Hilfsbedürfnisse ausgetauscht und beurteilt. Ferner wird laufend über die Unterstützungsmassnahmen informiert, die von den einzelnen Ländern, der EG und internationalen Institutionen geleistet werden. Expertengremien evaluieren regelmässig Unterstützungsbedürfnisse und -massnahmen sowie Erfahrungen in einzelnen Bereichen wie Ausbildung, Energie, Investitionen, Landwirtschaft, Umweltschutz und neuerdings auch Zollfragen. Auf diese Weise können Doppelspurigkeiten vermieden und Lücken geschlossen werden.

Am 7. Oktober wurde Slowenien in den Kreis der Empfängerländer aufgenommen. Von Anfang 1990 bis Mitte 1992 haben die G-24-Länder etwa 43 Milliarden Dollar zur Verfügung gestellt. Der Anteil der Schweiz liegt mit 1 Milliarde Dollar bei etwa 2,3 Prozent. Weitere 16,5 Milliarden Dollar sind in der gleichen Periode vom IWF (8,8 Mia. \$), der Weltbank (knapp 6,8 Mia. \$) und von der BERD (0,9 Mia.) aufgebracht worden. Die von Mitgliedern der G-24 gesprochenen Mittel sind für Projektfinanzierungen und technische Zusammenarbeit, für Kreditgarantien und Zahlungsbilanzhilfen vorgesehen. Zahlungsbilanzhilfen in der Höhe von je 600 Millionen bis 1 Milliarde Dollar wurden bisher an Polen, Ungarn, der CSFR, Rumänien und Bulgarien geleistet; solche für Albanien, die Baltischen Staaten und Slowenien stehen in Prüfung. Zusammen mit den vom IWF und der Weltbank bereitgestellten Mitteln konnten mit diesen Krediten Zahlungsbilanzlücken, die insbesondere aus der Wirtschaftskrise und dem Zusammenbruch des RGW-Handels entstanden sind, geschlossen werden. Die Schweiz hat sich daran auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 20. März 1975 (SR 941.13) beteiligt. In dringenden Fällen soll die Zahlungsbilanzhilfe auch 1993 gewährt werden.

415 Europäische Energie-Charta

Die Verhandlungen über das Basisabkommen der Europäischen Energie-Charta, an welchen sich alle Signatarstaaten der Charta (europäische Länder und aussereuropäische Mitgliedländer der G-24, mit Ausnahme von Neuseeland) beteiligen, wurden weitergeführt. Mit dem Basisabkommen sollen die Ziele und Prinzipien der Charta, die auf eine langfristige europäische Zusammenarbeit im Energiebereich angelegt sind, in rechtsverbindlicher Form konkretisiert werden. Auch soll es dazu dienen, im Rahmen der Reformanstrengungen der mittel- und osteuropäischen Länder (einschliesslich der GUS-Staaten) günstige Rahmenbedingungen zur Förderung der Privatinitiative und der Privatinvestitionen zu schaffen.

Der bisher erarbeitete Abkommensentwurf enthält Vorschriften über den Handel, den Investitionsschutz und die Investitionsförderung, Transport und Transit, den Umweltschutz und über die Besteuerung im Energiesektor. Ferner sieht er institutionelle Regeln, Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten und Uebergangsbestimmungen vor. Spezifische Bereiche sollen in

einzelnen Protokollen geregelt werden. Da sich die unterschiedlichen Verhandlungsbereiche zum Teil als sehr komplex erweisen, konnte das ursprüngliche Ziel, das Dokument im Juni zu unterzeichnen, nicht erreicht werden. Im Verlaufe des zweiten Semesters wurden indessen erhebliche Fortschritte erzielt, mit Ausnahme der Verhandlungen über die Energie-Effizienz und die Umweltaspekte, die Kohlenwasserstoffe und die Nuklearsicherheit. Die Verhandlungen über diese spezifischen Fragen sollen wieder aufgenommen werden, sobald über die wichtigsten Aspekte des Basisabkommens ein Konsens gefunden worden ist. Einzelne Sektorfragen, wie Elektrizität, Technologietransfer usw., blieben bisher ausgeklammert. Sie werden voraussichtlich 1993 in die Verhandlungen einbezogen werden.

42 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

421 Tagung des OECD-Rates auf Ministerebene

Der OECD-Rat auf Ministerebene tagte am 18./19. Mai unter dem Vorsitz von Norwegen (vgl. Beilage, Ziff. 814). Drei zentrale Themen beherrschten die Tagung: die Wirtschaftslage, das multilaterale Welthandelssystem und die Beziehungen der OECD zu Drittländern.

Angesichts der unbefriedigenden Wirtschaftslage im OECD-Raum und der Gefahr, dass zahlreiche Länder in eine Rezession abzugleiten drohen, gaben die Minister eine Studie in Auftrag, die den Ursachen der herrschenden Arbeitslosigkeit nachgehen und Empfehlungen für die künftige Ausrichtung der Politiken erarbeiten soll. Die Arbeiten betreffend das multilaterale Welthandelssystem konzentrierten sich auf die verschiedenen Probleme des Regionalismus, auf die zunehmende Globalisierung der Weltwirtschaft und auf die Wechselwirkungen zwischen den internen Politiken und der Aussenwirtschaftspolitik. Im Bereich der Beziehungen zu Drittstaaten stand die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten einschliesslich der Republiken der ehemaligen Sowjetunion im Vordergrund; sie wird durch das Zentrum für die Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten im Umbruch koordiniert. Die Kooperation mit Schwellenländern, die seit Jahren

mit asiatischen Staaten gepflegt wird, soll vermehrt auch auf lateinamerikanische Staaten ausgedehnt werden.

Nebst ihren bisherigen Aufgaben prägen zunehmend gesellschaftspolitische Themen das Tätigkeitsfeld der OECD, so insbesondere die Bewältigung der Migrationen, der Städtezerfall und die Förderung der ländlichen Entwicklung.

422 **Wirtschafts- und Handelspolitik**

Die einzelnen Mitgliedländer der OECD befinden sich derzeit in recht unterschiedlicher *konjunktureller Lage*: Einer sich zusehends durchsetzenden Erholung der amerikanischen Wirtschaft stehen ausgeprägte Wachstumsrückschläge in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland sowie eine verbreitete Lethargie in den meisten westeuropäischen Volkswirtschaften gegenüber. Die schon vor Jahresfrist erhoffte Erholung im OECD-Raum insgesamt blieb damit einstweilen weitgehend aus. Nach teils namhaften Verbesserungen der Arbeitsmarktlage im Laufe des vergangenen Jahrzehnts stieg die Arbeitslosigkeit in letzter Zeit wieder deutlich an. Im Zentrum der wirtschaftspolitischen Anstrengungen bleiben grundsätzlich die Gewährleistung eines ausgewogenen, inflationsfreien und beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstums und die verstärkte Durchsetzung struktureller Reformen. Angesichts der erneuten Verschlechterung der Arbeitsmarktlage wird die OECD die Analyse der Hintergründe dieser ungünstigen Entwicklung und die Suche nach Strategien zur längerfristigen Bewältigung dieser Problematik zu einem besonderen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit machen.

Im November veröffentlichte die OECD den jährlichen *Bericht über die Lage der schweizerischen Wirtschaft*. Im wirtschaftspolitischen Bereich identifiziert sie eine Reihe von Problemen, die man gleichzeitig und in diesem Ausmass in der Schweiz seit einem Jahrzehnt nicht mehr gekannt habe. Sie nennt neben dem Anstieg der Arbeitslosigkeit eine hohe Inflation bei stagnierender Wirtschaft, eine Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die rasche Verschlechterung der Lage der öffentlichen Finanzen. Die Experten beurteilen die Aussichten auf eine baldige Besserung in diesen Bereichen jedoch als gut. Die Wirtschaft werde sich 1993 erholen,

die Arbeitslosigkeit allmählich zurückbilden und die Inflation befinde sich dank konsequent restriktiver Geldpolitik auf dem Rückzug. Auch bestehe nach den jüngsten Sanierungsmassnahmen berechnete Hoffnung, dass sich die öffentlichen Defizite auf allen Ebenen wieder zurückbildeten. Dagegen kommen die strukturellen Reformen im Urteil der OECD nach wie vor nur zögernd voran. Substanzielle Anpassungsfortschritte in diesen wie in den meisten Bereichen des Wirtschaftslebens erwarten die Experten vor allem vom Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Im wettbewerbspolitischen Teil ihres Berichts stellt die OECD fest, dass zahlreiche Wettbewerbsbeschränkungen auf den inländischen Märkten, insbesondere weit verbreitete Kartellpraktiken, Effizienz und Flexibilität der schweizerischen Wirtschaft beeinträchtigen. Solche Vorkehrungen trügen überdies zu einem im Vergleich zum Ausland überhöhten Preisniveau und zu einer Wirkungsverzögerung der Geldpolitik bei. Die OECD kritisiert die Toleranz der wirtschaftspolitisch verantwortlichen Behörden, welche das Gedeihen des Kartellwesens in der Schweiz begünstigt habe. So sei die diesbezügliche Gesetzgebung bis 1986 überaus wohlwollend gewesen. Sie anerkennt die Fortschritte, die aufgrund des revidierten Kartellgesetzes in den letzten Jahren erzielt wurden, hält aber eine neuerliche Revision beziehungsweise Verschärfung des Wettbewerbsrechts für unerlässlich. Die OECD plädiert für die Einführung eines Kartellverbots und einer Fusionskontrolle.

Im Bereich der *Handelspolitik* gehört die Verteidigung und Stärkung eines offenen Welthandelssystems weiterhin zu den Hauptzielen der OECD. Der Handelsausschuss befasste sich denn auch schwerpunktmässig mit Fragen des Regionalismus - Entstehung neuer und Ausweitung bestehender Freihandelszonen sowie andere Formen regionaler Zusammenarbeit -, mit der zunehmenden Globalisierung der Weltwirtschaft und mit den Wechselwirkungen zwischen den internen Politiken und der Aussenwirtschaftspolitik. Bei der regionalen Zusammenarbeit lassen sich in den Abkommen der neuen Generation zwar Lösungsansätze für spezifische Probleme (Einschluss von Dienstleistungen und Investitionen, Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsstufen) feststellen, für die aber in einem multilateralen Rahmen eine Verbindung zwischen den regionalen Abkommen angestrebt werden

sollte. Bezüglich der Wechselwirkungen der verschiedenen nationalen Politiken - die Industrie-, Investitions-, Wettbewerbs- und Umweltpolitiken der Mitgliedstaaten können die Effizienz und Stabilität des Welthandelssystems massgebend beeinflussen - geht es vornehmlich darum, die Interdependenzen auszuleuchten und Empfehlungen für die Gestaltung des multilateralen Handelssystems zu erarbeiten.

423 **Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen**

Im Gefolge der 1991 abgeschlossenen Ueberprüfung der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, in welcher das Inländerbehandlungsinstrument inhaltlich etwas erweitert und in einer Reihe von Punkten präzisiert worden war, beschloss der Ausschuss, eine Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer umfassenden und rechtsverbindlichen Investitionsrahmenordnung an die Hand zu nehmen. Die Herausforderung dieses ehrgeizigen Unterfangens liegt auf zwei Ebenen: Zum einen sollen die weltweit grössten Wirtschaftsräume Europa, Nordamerika und Japan staatsvertraglich stärker vernetzt werden, und zum anderen soll die OECD als Institution durch ihre negotiatorische Führungsrolle in einem zentralen, multilateral noch nicht geregelten Wirtschaftsbereich gestärkt werden. Einem einheitlichen, liberalen Ordnungsrahmen für Investitionen kommt heute angesichts zunehmender protektionistischer Tendenzen und mit Blick auf die regionalen Integrationsbestrebungen besondere Bedeutung zu.

In der laufenden Explorationsphase ist der Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen beauftragt, mögliche Ziele und Regeln eines solchen Investitionsinstrumentes kritisch unter die Lupe zu nehmen. Einigkeit besteht darüber, dass ein rechtlich verbindliches Instrument angestrebt werden soll, dessen materieller Kern auf den bestehenden OECD-Instrumenten (Kodex zur Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Transaktionen, Kodex zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs, Inländerbehandlungsinstrument) basiert. Eingehend geprüft werden Regeln etwa über den Investitionsschutz, wie sie in bilateralen Investitionsschutzabkommen enthalten sind, und Beschränkungen der privaten Investitionstätigkeit. Noch offen ist die Frage, ob für das neue Instrument griffige Streitbeilegungsme-

chanismen, die sowohl den Mitgliedländern als auch den Investoren zugänglich wären, geschaffen werden sollen. Gegenüber diesen verfahrensrechtlichen Vorstellungen, die für die OECD Neuland bedeuten, bestehen allerdings noch etwelche Bedenken. Die Machbarkeitsstudie über ein OECD-Instrument, die in den nächsten Monaten zu bereinigen sein wird, soll zusammen mit Empfehlungen über das weitere Vorgehen im Frühjahr 1993 der OECD-Ministerkonferenz unterbreitet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Verhandlungstätigkeit des Ausschusses bildet die vor dem Abschluss stehende Untersuchung über die Tauglichkeit von Instrumenten und Massnahmen zur Bekämpfung von unerlaubten Zahlungen (Korruptionspraktiken) in internationalen Geschäftstransaktionen. Die mit dieser Aufgabe betraute Expertengruppe schlägt die Schaffung von Verhaltensempfehlungen vor, die an die Staaten gerichtet sind und einen rechtsverbindlichen Verfahrensteil enthalten. Gleichzeitig weist sie aber auf verschiedene Probleme hin, die auf die unterschiedlichen nationalen Regelungsansätze zurückzuführen sind. Vorläufig nicht mehr weiterverfolgt wird der Vorschlag zur Errichtung einer multilateralen Konvention. Der Rat wird Anfang 1993 über das weitere Vorgehen entscheiden.

Unter der Schirmherrschaft der OECD und der Weltbank führte der Ausschuss ein Seminar über die Förderung von Auslandsinvestitionen in den Entwicklungsländern durch. Der Dialog zwischen Vertretern der Investitionsförderungsagenturen und der Wirtschaft bot Gelegenheit, die gängigen Förderungsmassnahmen und -techniken kritisch zu beurteilen und die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen aus Industrie- und Entwicklungsländern zu verbessern. Der Anlass sollte aber auch zeigen, dass der Einsatz der OECD für die östlichen Reformstaaten ihre laufenden Bestrebungen zu Gunsten der Dritten Welt nicht beeinträchtigt. Im Laufe dieses nützlichen Erfahrungsaustauschs wurde immer wieder auf die für einen Investitionsentscheid massgeblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Gaststaaten von Investitionen hingewiesen.

Die neuen Prüfverfahren des Inländerbehandlungsinstrumentes, die anlässlich der 1991 abgeschlossenen Ueberprüfung der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationalen Unternehmen eingeführt wurden, haben sich bewährt. Als erster Staat hat Neuseeland sein nationales Investiti-

onsregime nach diesen neuen Verfahren einer umfassenden Ueberprüfung unterzogen. Auf eine Neuerung hinzuweisen ist schliesslich auch bezüglich der Teilnahme von Drittländern an den Tätigkeiten des Ausschusses. So haben Mexiko sowie Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei den Beobachterstatus erhalten. Mit den Republiken der ehemaligen Sowjetunion wurden informelle Kontakte aufgenommen.

424 Internationale Dienstleistungsfragen

Der OECD-Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen (CMIT), dem die Anwendung und Fortentwicklung der OECD-Liberalisierungskodizes obliegt, befasste sich mit einem Bericht über das EWR-Abkommen, der die Auswirkungen auf die Pflichten der EWR-Vertragsparteien aus dem Kapitalverkehrskodex und dem Kodex für unsichtbare Transaktionen untersucht. Eine analoge Analyse wurde bezüglich des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA) begonnen. Ferner beteiligte sich der Ausschuss an der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer Investitionsrahmenordnung (vgl. Ziff. 423). Vom verstärkten Engagement der OECD in bezug auf Niederlassungs- und Investitionsfragen zeugen auch die Länderexamen, die das CMIT und das CIME neuerdings gemeinsam durchführen. Ebenfalls geprüft wurden die Restriktionen sämtlicher Mitgliedstaaten im Versicherungssektor.

Am 27. Februar setzte der Rat die revidierten, wesentlich erweiterten Kodexbestimmungen im Bereich des Kapitalverkehrs sowie der Bank- und Finanzdienstleistungen definitiv in Kraft, mitsamt den einschlägigen Vorbehalten der einzelnen Mitgliedstaaten. Der revidierte Kapitalverkehrskodex deckt nunmehr - von wenigen Ausnahmen abgesehen - das gesamte Spektrum der internationalen Kapitaltransaktionen ab. Der revidierte Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen enthält striktere und präzisere Regeln für die Niederlassung und die Geschäftsausübung ausländischer Finanzinstitutionen sowie erstmals weitgehende Liberalisierungsbestimmungen betreffend grenzüberschreitende Bank- und Finanzdienstleistungen.

Der Ausschuss für Informations-, Computer- und Kommunikationspolitik (ICCP) hat dem Rat Richtlinien für die Sicherheit von Informationssystemen

zur Genehmigung unterbreitet. Diese zielen darauf ab, auf Risiken aufmerksam zu machen, welche Informationssysteme bedrohen. Sie bezwecken, Rahmenbedingungen für die Unterstützung von Personen zu schaffen, welche Sicherheitsmassnahmen erarbeiten und umsetzen. Mit ihnen sollen die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor gefördert, die Bereitstellung und die Benutzung von Informationssystemen erleichtert sowie die internationale Kooperation unterstützt werden.

425 **Wettbewerbspolitik**

Der OECD-Wettbewerbsausschuss beschäftigte sich eingehend mit der Rolle der Wettbewerbspolitik im Rahmen einer künftigen Weltwirtschaftsordnung. In einer ersten Phase dieser längerfristig angelegten Diskussion stand die Frage nach den Zielen der nationalen Wettbewerbspolitiken im Vordergrund. Die meisten OECD-Staaten richten ihre Wettbewerbspolitik heute vorrangig auf die Erhaltung und Förderung des Wettbewerbs im Sinne eines Prozesses aus, womit dem Wettbewerb eine zentrale institutionelle Bedeutung zukommt. Im Einklang mit dieser Auffassung gehen immer mehr OECD-Staaten zu einer Wettbewerbspolitik über, die sich am Verbotsprinzip orientiert. Die nationale Wettbewerbspolitik wird ergänzend hierzu auch als Instrument verwendet, um dem Wettbewerbsgedanken in den verschiedensten Politikbereichen - so zum Beispiel in der Handels-, Umwelt- oder Forschungspolitik - zum Durchbruch zu verhelfen.

Mit Blick auf die besonders engen Beziehungen zwischen Wettbewerbs- und Handelspolitik wurde die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbs- und Handelsausschuss verstärkt. Gemeinsame Sitzungen boten Gelegenheit, Fragen und Probleme im Schnittfeld beider Politiken zu erörtern. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde unter anderem die Empfehlung vom 21. Mai 1986 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet wettbewerbsbeschränkender Praktiken mit Auswirkungen auf den internationalen Handel (vgl. Ziff. 84 des Berichts 86/2) einer kritischen Überprüfung unterzogen. Ebenfalls in diesem interdisziplinären Raum angesiedelt ist eine Studie über Wettbewerbseffekte von Antidumping-Massnahmen, deren Ergebnisse 1993 vorliegen sollten.

Der Wettbewerbsausschuss verabschiedete ferner eine Studie über Wettbewerbsaspekte im Radio- und Fernsbereich und diskutierte erste Resultate einer Studie über verfahrensrechtliche Fragen bei Unternehmenszusammenschlüssen.

Von wettbewerbspolitischer Bedeutung ist auch der Bericht des Industrieausschusses über staatliche Beihilfen und strukturelle Anpassungen. Auch wenn die Transparenz auf diesem Gebiet noch zu wünschen übrig lasse, sei doch eine wesentliche Abnahme allgemeiner Investitionsbeihilfen sowie ein grösserer Einsatz zielgerichteter Massnahmen (Unterstützung von Forschung und Entwicklung sowie von Regionen) festzustellen. An der OECD-Ministerkonferenz wurde diesbezüglich erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, Methoden zu erarbeiten mit dem Ziel, Subventionen in den Teilnehmerstaaten auf einer objektiven Grundlage messen, analysieren und miteinander vergleichen zu können.

426 **Umweltpolitik**

Im Nachgang zum Aktionsprogramm, das von den Umwelt- und Entwicklungsministern 1991 verabschiedet worden war, behandelte der Umweltausschuss vor allem Fragen, welche einer umweltgerechten und dauerhaften Entwicklung gewidmet sind. Er liess sich dabei von der Erkenntnis leiten, dass angesichts der zunehmenden weltwirtschaftlichen Verflechtung Umweltprobleme vermehrt auf globaler Ebene zu lösen sind, und dass dabei dem Informations- und insbesondere Technolugicaustausch eine zentrale Rolle zukommt.

Ferner befasste sich der Ausschuss mit den Umweltauswirkungen, die von den Entwicklungen in den zentral- und osteuropäischen Staaten ausgehen. In diesem Zusammenhang orientierte die Schweiz über den Stand der Vorbereitungsarbeiten der paneuropäischen Konferenz "Umwelt für Europa", die im April 1993 in Luzern stattfinden wird. Diese wird den Umweltministern aus den west- und osteuropäischen Staaten Gelegenheit bieten, sich zu zentralen Fragen zu äussern, die mit der Erarbeitung eines umfassenden gesamteuropäischen Umweltprogramms verbunden sind.

Das Entwicklungskomitee (DAC) der OECD widmete sich drei zentralen Themen der Entwicklungszusammenarbeit, nämlich den Begriffsbestimmungen "Entwicklungsland und Entwicklungszusammenarbeit", der Kohärenz in der Entwicklungspolitik und schliesslich dem Konzept der partizipativen Entwicklung und der guten Regierungsführung ("good governance").

Für die Erfassung und Analyse der Ressourcenströme in die Entwicklungsländer, eine der wesentlichen Aufgaben des DAC, ist die Bestimmung des Begriffs "Entwicklungsland" von Bedeutung. Mit der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung in den verschiedenen Kontinenten kann immer weniger von einer homogenen Gruppe der "Entwicklungsländer" gesprochen werden. Die Skala reicht von den dynamischen Entwicklungsländern Asiens über die Reformstaaten Lateinamerikas bis zu den ärmsten Ländern Afrikas und Südasiens. Zusätzlich stellt sich die Frage, welchen Status die zentraleuropäischen Staaten und die neu entstandenen Staaten in der ehemaligen Sowjetunion erhalten sollen.

Die Aufgabe des DAC wird zusätzlich erschwert durch die Vielfalt der neuen Unterstützungsmassnahmen. Es herrscht heute Unsicherheit, ob Demobilisierungs- und Wahlhilfe, Friedenserhaltungs- und globale Umweltaktionen, Schuldenerlasse und Flüchtlingshilfe zur öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gezählt werden können. Die Schweiz hat sich wiederholt dafür eingesetzt, ein möglichst grosses Mass an Transparenz und an Vergleichbarkeit unter den Leistungen der DAC-Mitglieder zu erreichen.

Die fortschreitende Integration der Entwicklungsländer in das Welthandelssystem und die globale Dimension der gegenwärtigen Probleme (Umwelt, Nord-Süd-Handel, Gesundheit, Migration) machen eine klare Trennung der Entwicklungspolitik von anderen Politiken immer schwieriger und immer weniger sinnvoll. Gefragt ist eine *kohärente Nord-Süd-Politik*, welche die Massnahmen der OECD-Länder in den betroffenen Bereichen von Widersprüchen möglichst befreit. Die Aufgaben des DAC und anderer OECD-Organen haben sich im Laufe dieser Veränderungen zwar ständig erweitert, die Strukturen der OECD, in den sechziger Jahren entstanden, haben aber mit diesem Prozess nicht Schritt gehalten und bedürfen einer Reform. Die

Schweiz hat sich dafür ausgesprochen, dem DAC eine umfassendere, horizontale Dimension zuzuordnen, die sämtliche entwicklungsrelevanten Themen aus den anderen Ausschüssen bei sich vereint, damit dem DAC in der Kohärenzdiskussion eine zentrale Rolle zufallen wird.

Zum Thema *der partizipativen Entwicklung und der guten Regierungsführung* ("good governance") haben einzelne Mitgliedsländer konkrete Vorschläge über Kriterien unterbreitet, die an die Vergabe von Entwicklungsressourcen geknüpft werden könnten. Eine Übereinstimmung zeichnet sich darin ab, in Zukunft bei der Mittelvergabe Bereiche wie Verantwortlichkeit des Staates, Menschenrechtspolitik, Militärausgaben, Rechtsstaatlichkeit und Armutsbekämpfung in die Entscheidung miteinzubeziehen. Die Schweiz ist zurzeit ebenfalls im Begriff, solche Kriterien zu formulieren, legt dabei aber weiterhin Wert auf den Dialog mit den Partnerländern. Durch die Arbeiten im DAC sollen diese Grundsätze in ein möglichst breit abgestütztes, operationelles Konzept eingebettet werden.

43 **Internationale Energie-Agentur (IEA)**

Die durch die Ereignisse der letzten Jahre hervorgerufenen Umwälzungen beeinflussen auch das Umfeld der Energiemärkte. Energie bleibt ein wesentlicher Faktor der Wirtschaftsentwicklung und des sozialen Fortschrittes aller Staaten. Die wirtschaftliche und die politische Sicherheit der meisten Länder hängt weitgehend davon ab, dass sie über eine gesicherte Energieversorgung zu annehmbaren Preisen verfügen.

Ziel der Internationalen Energie-Agentur, der heute 23 Industrieländer angehören, ist es, die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. In Befolgung dieses Zieles hat sie ihre Aktivitäten an das veränderte Umfeld angepasst. Dies zeigt sich u.a. in der Ausweitung der Kontakte zu den Nicht-Mitgliedsländern, deren Energieverbrauch bereits heute mehr als der Hälfte der Weltenergienachfrage entspricht. Auch hat sich die IEA sowohl in der G-24 engagiert (Hilfe im Energiebereich für die Länder in Mittel- und Osteuropa) als auch an der Konferenz von Washington und deren Nachfolgetreffen in Lissabon und Tokio beteiligt (Hilfe im Energiebereich für die Gemeinschaft unabhängiger Staaten - GUS). Für Polen, Ungarn und die

CSFR, denen weitere Länder folgen sollen, wurden Bestandesaufnahmen ihrer Energiesektoren erarbeitet. Sie bieten diesen Ländern ein wichtiges und notwendiges Hilfsmittel bei der Umstrukturierung und der Einführung marktwirtschaftlicher Bedingungen. Ferner beteiligt sich die IEA intensiv an den Verhandlungen über eine Europäische Energie-Charta (vgl. Ziff. 415). Im Zusammenhang mit der zum Teil als problematisch erachteten Sicherheit von Kernkraftwerken in den Staaten der früheren Sowjetunion sowie in Mittel- und Osteuropa, wandte sich der Weltwirtschaftsgipfel in München an die Weltbank und die IEA mit dem Ersuchen, Entscheidungsgrundlagen bzw. energiepolitische Optionen zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sollten spätestens 1993 am Weltwirtschaftsgipfel in Tokio vorliegen.

Nach dem Golf-Krieg hat die IEA ihre Kontakte zu allen Oelmarktteilnehmern ausgebaut. Dieses Kommunikationsnetz trägt dazu bei, die Markttransparenz zu erhöhen, die Effizienz des Oelmarktes zu steigern und die Oelversorgungssicherheit zu verbessern. Diesem Anliegen diente auch ein von der IEA im Februar in Paris organisiertes Treffen, an dem 47 ölexportierende und importierende Länder sowie internationale Organisationen (u.a. die OPEC) und Erdölgesellschaften teilnahmen. Diskussionsthemen bildeten vor allem die industrielle Zusammenarbeit, der Informationsaustausch im Energiebereich, Marktmechanismen sowie die Beziehungen zwischen Energie, Effizienz und Umwelt. Seit der Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) in Paris in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre, dem sogenannten Nord-Süd-Dialog, war es das erste Mal, dass sich Produzenten- und Konsumentenländer zu Gesprächen zusammenfanden.

44 Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

441 Multilaterale Handelsverhandlungen (Uruguay-Runde)

441.1 Allgemeines

Am 13. Januar akzeptierten die Teilnehmer der achten Welthandelsrunde (Uruguay-Runde) den am 20. Dezember 1991 vorgelegten Entwurf für eine Schlussakte, der 26 Abkommensentwürfe beigefügt sind, als Grundlage für die Weiterführung der Verhandlung. Sie beschlossen, die Verhandlungsge-

genstände auf vier zentrale Verhandlungsgruppen aufzuteilen. Die erste Verhandlungsgruppe wurde angewiesen, die bilateralen Verhandlungen über den weiteren Zollabbau und die Beseitigung von Handelshemmnissen im Agrar- und Industriegüterbereich weiterzuführen. Die Teilnehmer erhielten den Auftrag, bis zum 1. März entsprechende Verhandlungsofferten vorzulegen. 50 von 108 Teilnehmern haben bisher in allen oder in einzelnen Bereichen solche Offerten unterbreitet. Die Schweiz hat am 3. April ein umfassendes Verhandlungsangebot eingereicht (vgl. Ziff. 441.3). Die zweite Gruppe wurde mit der Fortsetzung der Dienstleistungsverhandlungen (Ziff. 441.4) betraut. Der dritten Gruppe wurde die Aufgabe zugewiesen, die 26 Abkommensentwürfe einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen sowie die Verhandlungen über das Statut einer Multilateralen Handelsorganisation (Ziff. 441.5) zu führen. Schliesslich wurde eine vierte Gruppe mit Nachbesserungen am Entwurf der Schlussakte und an den Abkommensentwürfen beauftragt; sie hat ihre Tätigkeit jedoch noch nicht aufgenommen.

Wegen der gegensätzlichen Vorstellungen der EG und der USA über die Gestaltung des Agrarhandels gerieten die Verhandlungen allerdings erneut ins Stocken. Die Streitpunkte betrafen vor allem die Frage, welche Exportmengen an Agrarprodukten vom Subventionsabbau betroffen sein sollten, sowie die Formulierung einer Stillhalteklausele, welche die EG während einer sechsjährigen Uebergangszeit vor Angriffen auf ihre Agrarpolitik zu schützen hätte. Der bilaterale Konflikt zwischen den beiden über die Oelsaaten (Soja, Raps und Sonnenblumen) komplizierte die Situation zusätzlich. Nachdem dieser Konflikt am 5. Dezember beigelegt werden konnte und die EG und die USA sich auf eine Plattform für den Abschluss der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde verständigt hatten, konnten die Verhandlungen wieder aufgenommen werden.

441.2 Marktzutritt

Im Einklang mit der Ende 1988 in Montreal verabschiedeten Erklärung gilt als Verhandlungsziel nach wie vor, für Industriegüter eine Zollsenkung von rund 30 Prozent zu erreichen. Die Schweiz hat ihr überarbeitetes Angebot am 3. April in Genf hinterlegt (vgl. Ziff. 441.3). Bezüglich Marktzutritt entspricht es weitgehend jenem, welches sie Anfang 1990 eingereicht hatte,

enthält aber als Folge bilateraler Verhandlungen mit rund 50 Verhandlungsteilnehmern in verschiedener Hinsicht Verbesserungen. Bis Ende Oktober haben rund 40 Verhandlungsparteien ihre revidierten Offerten eingereicht; dabei bestehen allerdings noch grosse qualitative Unterschiede, was die Vergleichbarkeit weitgehend verunmöglicht. So fehlen in den Eingaben der USA und der EG jegliche Hinweise bezüglich der quantitativen Abbaubabsichten.

Weitergeführt wurden auch die Bemühungen, in spezifischen Sektoren eine Eliminierung der Zölle (Pharmazeutika, medizinische Apparate, Baumaschinen und Stahl) beziehungsweise eine Konsolidierung auf einem harmonisierten tiefen Zollsatz (Chemie, Textilien, elektronische Geräte, Holz und Papier sowie Buntmetalle) zu erreichen. Die Verhandlungen im Stahlbereich zielten zudem darauf ab, strengere Beihilferegeln zu formulieren.

Wegen der Blockierung der Verhandlungen durch den Agrarzwist zwischen der EG und den USA konnten aber im ganzen den Marktzutritt betreffenden Verhandlungssegment keine nennenswerten Fortschritte erzielt werden.

Gemäss dem Entwurf der Schlussakte soll das Multifaserabkommen durch ein Textilabkommen ersetzt werden, welches innert zehn Jahren etappenweise die Unterstellung dieses Bereichs unter die Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vorsieht. Während einer Übergangszeit sollen die Einfuhrländer die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen durch die Anrufung einer speziellen Schutzklausel zu wahren.

441.3 Landwirtschaft

Der Entwurf der Schlussakte sieht für den Bereich der Landwirtschaft folgende zentrale Elemente vor:

- Interne Stützung: Abschliessende Umschreibung der Kategorie von Stützungspolitiken, die nicht abzubauen sind ("green box"). Es handelt sich um Massnahmen, die keinen oder höchstens einen minimalen Effekt auf Produktion und Handel ausüben. Alle Massnahmen, welche den

Kriterien der "green box" nicht entsprechen, sollen innert sechs Jahren um 20 Prozent reduziert werden.

- Marktzutritt: Generelle Tarifizierung, d.h. Umwandlung aller nichttarifischer Massnahmen im Agrarsektor in Zölle. Reduktion der Zölle in sechs Jahren um mindestens 15 Prozent, im Durchschnitt um 36 Prozent. Die bisherigen Marktzutrittsmöglichkeiten sollen zudem zu den bisherigen Bedingungen gesichert werden. Bezüglich der Abbaupflichtungen ist allerdings eine spezifische Schutzklausel vorgesehen.
- Exportsubventionen: Liste der Exportsubventionen, welche innert sechs Jahren um 36 Prozent abzubauen sind. Dazu gehören auch gewisse von den Produzenten finanzierte Exportbeihilfen sowie die Ausfuhrbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz", SR 632.111.72). Ferner wird bei den Rohstoffen und den Agrarprodukten der ersten Verarbeitungsstufe ein Abbau der subventionierten Exportmengen von 24 Prozent in sechs Jahren verlangt.

Bis zum 1. März waren die Entwürfe der nationalen Verpflichtungslisten auch im Agrarsektor vorzulegen. Am 3. April hat die Schweiz eine den Industrie-, Dienstleistungs- und Agrarbereich umfassende Gesamtofferte hinterlegt. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um den globalen Charakter der Verhandlung zu unterstreichen. In ihren Agrar-Listen folgt die Schweiz grundsätzlich den Anforderungen des Entwurfs der Schlussakte, nimmt aber doch einige gewichtige Abweichungen vor. Vor allem fordert sie für alle drei Bereiche (interne Stützung, Marktzutritt, Exportsubventionen) eine Durchführungsfrist von zehn Jahren, ferner zeitlich limitierte Ausnahmen von der allgemeinen Tarifizierungspflicht für sensible Produkte wie Milch und Milchprodukte (ohne Käse), für die wichtigsten Fleischarten (ohne Geflügel) sowie für Früchte und Gemüse. Schliesslich verlangt sie einen geringeren Abbau sowohl bezüglich der internen Stützung bei Produkten, welche einer strikten mengenmässigen Produktionsbeschränkung unterworfen sind, als auch bezüglich der Ausfuhrerstattungen gemäss "Schoggigesetz". Als Gegenleistung für die Ausnahmen von der Tarifizierung bietet die Schweiz für die entsprechenden Produkte bessere Marktzugangsbedingungen an, als sie im Entwurf der Schlussakte gefordert sind. Generell insistiert die Schweiz

auf Verbesserungen der Schutzklauseln und einer klareren Verankerung der Multifunktionalität in der Entwicklungsklausel.

Bis Ende Oktober 1992 haben rund 30 Verhandlungsteilnehmer ihre Agrar-Listen eingereicht; diese Listen weisen grosse Unterschiede auf. Sie lassen sich im wesentlichen in drei Kategorien einteilen: die unter die erste Kategorie fallenden Listen erfüllen die Anforderungen des Entwurfs der Schlussakte; unter der zweiten sind kleine bis massive Abweichungen festzustellen, und die Listen der dritten Kategorie enthalten lediglich Grunddaten, die jeden Hinweis über die konkreten Abbaubehabsichten vermissen lassen. Alle diese Listen werden in Genf im multilateralen Rahmen noch zu diskutieren sein.

441.4 Dienstleistungen

Der am 20. Dezember 1991 vom GATT-Sekretariat aufgelegte Entwurf der Schlussakte der Uruguay-Runde enthält unter anderem ein vollständig ausgearbeitetes Dienstleistungsabkommen (General Agreement on Trade in Services, GATS), das wie folgt strukturiert ist:

- Im Rahmenabkommen ist das Prinzip der fortschreitenden Liberalisierung festgelegt. Es bedeutet, dass in künftigen Verhandlungsrunden weitere Verbesserungen bezüglich des Marktzugangs (Abbau von mengenmässigen Hindernissen wie Monopole, Exklusivrechte, Quoten, Bedürfnisklauseln usw.) und der Inländerbehandlung (Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Anbieter) anzustreben sind.

Ferner enthält es allgemeine Verpflichtungen, welche für alle privatwirtschaftlichen Dienstleistungen gelten. Darunter fallen insbesondere die Meistbegünstigung, die Transparenz der Regulierungsmassnahmen und die Anerkennung von Standards und Qualifikationen. Daneben sieht es Verpflichtungen vor, die auf jene Wirtschaftsaktivitäten beschränkt sind, in denen eine Partei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist. Dazu zählen vor allem Regeln für die Freiheit des Zahlungs- und Kapitalverkehrs und für die interne Regulierungstätigkeit der Mitglied-

länder (Objektivität, Verhältnismässigkeit und Unparteilichkeit von nationalen Verfahren und Vorschriften).

Schliesslich erlaubt das Rahmenabkommen Ausnahmen von diesen allgemeinen Verpflichtungen, so für Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, von Sicherheit, Leben und Gesundheit, zum Schutz der Zahlungsbilanz und für die Teilnahme an integrierten Wirtschaftsräumen. Im Sinne einer einmaligen Möglichkeit können die Vertragsparteien zudem beim Inkrafttreten des GATS unter bestimmten Bedingungen individuelle Ausnahmen von der Meistbegünstigungspflicht für Massnahmen beantragen, durch die einzelne Partnerländer bevorzugt werden.

- Die Sektoranhänge zum Rahmenabkommen enthalten Einzelbestimmungen, welche spezifischen Bedürfnissen der Finanzdienstleistungen, der Telekommunikation, des Lufttransports und der Präzisierung der Parameter für den vorübergehenden Aufenthalt von natürlichen Personen zur Erbringung von Dienstleistungen Rechnung tragen.
- Die Verpflichtungslisten der Vertragsparteien betreffen den Marktzugang und die Inländerbehandlung. Mengenmässige Marktzugangsbeschränkungen und Abweichungen von der Inländerbehandlung sind in einem Mitgliedland bezüglich jener Sektoren, die es in seine Länderliste aufgenommen hat, nur dann zulässig, wenn es entsprechende Vorbehalte eintragen liess. Die Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen werden bilateral ausgehandelt und anschliessend in die individuellen Länderlisten eingetragen, worauf die Konzessionen allen Vertragsparteien zu gewähren sind.

Im Laufe der ersten Jahreshälfte reichten die Parteien zahlreiche Anträge für Ausnahmen von der Meistbegünstigungspflicht ein. Diese Begehren, unter denen einzelne dazu führen könnten, dass ganze Sektoren faktisch der Disziplin des Dienstleistungsabkommens entzogen würden, werden weiterhin im Zentrum der Verhandlung stehen.

Die Arbeit der Unterhändler an den technischen Überprüfungen kam nur langsam voran. Der Prozess der bilateralen Verhandlungen über Erstver-

pflichtungen hat sich zwar kontinuierlich entwickelt, konnte aber ebenfalls noch nicht abgeschlossen werden. Immerhin sind ungefähr 40 Offerten für Erstverpflichtungen entweder neu eingereicht oder überarbeitet worden. Die Verhandlungen um Erstverpflichtungen gestalten sich in denjenigen Dienstleistungsbereichen als besonders schwierig, wo Reziprozitätsvorbehalte aufgrund bilateraler Abkommen oder wo stark unterschiedliche Marktordnungen eine auf dem Meistbegünstigungsprinzip basierende Liberalisierung erschweren.

441.5 Institutionelle Fragen

Die Verhandlungen über institutionelle Fragen konzentrierten sich auf zwei Bereiche: Die Erarbeitung der Statuten einer Multilateralen Handelsorganisation (MTO) sowie die Finalisierung der Bestimmungen über die Streitbelegungsverfahren.

Um eine kohärente Umsetzung und Anwendung der Ergebnisse der Uruguay-Runde zu gewährleisten, besteht die Absicht, das geltende Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) in eine neue Multilaterale Handelsorganisation (MTO) überzuführen. Dabei sollen allerdings die Kompetenzen der zukünftigen Organe der MTO nicht wesentlich von denjenigen des GATT abweichen. Der MTO kämen primär organisatorische Funktionen zu. Sie würde den institutionellen Ueberbau zwischen den drei Hauptpfeilern der im Rahmen der Uruguay-Runde revidierten beziehungsweise neu ausgehandelten Verträge bilden, nämlich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über den Handel mit Gütern, des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen sowie des Abkommens über handelsrelevante Aspekte des geistigen Eigentums. Ein Streitbelegungsmechanismus, der für alle der MTO unterstellten Abkommen gleichermaßen Anwendung finden würde, hätte die einheitliche Auslegung und Anwendung der Vertragsbestimmungen sicherzustellen. Stringentere Verfahrensregeln zur Streitschlichtung sollten die Effizienz dieses Instrumentes beträchtlich erhöhen.

442 Reguläre GATT-Tätigkeiten

442.1 Ueberprüfung der Handelspolitiken der Vertragsparteien

Der GATT-Rat hat die Handelspolitiken folgender Vertragsparteien geprüft: Aegypten, Argentinien, Bangladesch, Brasilien, Finnland, Ghana, Japan, Kanada, Korea, Oesterreich, Philippinien, Polen, Rumänien, Singapur, Uruguay, USA. Die Handelspolitiken Japans, Kanadas und der USA wurden bereits zum zweiten Mal überprüft, was Gelegenheit bot, Veränderungen und Entwicklungen gegenüber der ersten Ueberprüfung festzustellen und damit Hinweise zu erhalten, inwiefern solche Ueberprüfungen die nationalen Handelspolitiken zu beeinflussen vermögen.

Die andern Ueberprüfungen vermittelten einen Ueberblick über die allgemeinen handelspolitischen Ziele und Instrumente dieser Länder. Sie erlaubten es, Handelshindernisse (z.B. hohe Zollschranken, Hemmnisse aus Lizenzenverfahren und diskriminierenden technischen Normen) offenzulegen und die Einflüsse aufzuzeigen, die von einzelnen nationalen Politiken, vor allem im Agrarsektor, auf den internationalen Güterverkehr ausgehen. So bot zum Beispiel die Ueberprüfung der koreanischen Handelspolitik der Schweiz Gelegenheit, auf Schwachstellen aufmerksam zu machen, die sich auf das bilaterale Verhältnis störend auswirken (geistiges Eigentum, Ursprungsregeln, komplexe Vorschriften bei der Beschriftung von Waren). Weitere wichtige Diskussionsthemen bildeten die zunehmende Tendenz zur regionalen Blockbildung sowie die Anwendung von bilateralen und unilateralen Massnahmen. Die erstmalige Ueberprüfung der Handelspolitik eines der am wenigsten entwickelten Länder (Bangladesch) hat zudem aufgezeigt, welchen Schwierigkeiten solche Länder bei ihren Bestrebungen nach einer Integration in das Welthandelssystem gegenüberstehen.

442.2 Streitbeilegung

Die Streitbeilegungsverfahren, wie sie im Allgemeinen Abkommen und auch in den Kodizes der Tokyo-Runde vorgesehen sind, wurden von zahlreichen Vertragsparteien beansprucht. Dabei gibt nach wie vor die Tendenz zu Besorgnis Anlass, die Empfehlungen der Streitschlichtungsinstanzen mit dem

Hinweis auf die nach wie vor laufende Uruguay-Runde nicht umzusetzen. Die Schweiz war bisher noch nie in ein Streitbelegungsverfahren des GATT involviert.

Ein von den USA angestregtes Streitbelegungsverfahren setzte sich mit den von der EG gewährten produktionsabhängigen Direktzahlungen an die EG-Sojaproduzenten auseinander. Die Lösung dieses Falles dürfte namentlich Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung nationaler Landwirtschaftspolitiken im Bereich der Direktzahlungen haben.

Erstmals wurden auch unter dem Kodex für das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.42) zwei Streitbelegungsverfahren durchgeführt. Im Rechtsstreit der EG gegen Norwegen ging es um die Auslegung der im Kodex enthaltenen Ausnahmebestimmungen, die in spezifischen Fällen von einer Ausschreibung befreien. Die damit befasste GATT-Sondergruppe (Panel) hielt fest, dass die betreffenden Ausnahmebestimmungen eng auszulegen seien, und dass die Beweislast bezüglich einer nicht publizierten Beschaffung jener Partei obliege, welche die Ausnahmebestimmungen anrufe. - Der Rechtsstreit der EG gegen die USA ist noch hängig. In einem ersten Bericht wird aber erklärt, dass die Beschaffung von Produkten im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages kodexkonform ausgeschrieben werden müssten, sofern der Schwellenwert erreicht und die Beschaffungsstelle dem Kodex unterstellt seien. Beide Fälle sind für die schweizerische Beschaffungspolitik von Bedeutung, geht es doch um die Auslegung zentraler Kodexbestimmungen.

Im Bericht der zur Prüfung des sogenannten Airbus-Falles (vgl. Ziff. 645 des Berichts 92/1+2) eingesetzten Sondergruppe wird die von der bundesdeutschen Regierung der deutschen Airbus-Industrie gewährte Währungsrisikogarantie als nichtkonforme Exportsubvention beurteilt. Die EG war bis heute aus internen institutionellen Gründen nicht in der Lage, den Panel-Bericht anzunehmen, hat jedoch vorzeitig die fragliche Währungsrisikogarantie aufgehoben.

442.3 Zollfragen

Seit Inkrafttreten des Harmonisierten Systems (HS) am 1. Januar 1988 haben 88 der insgesamt 105 Vertragsparteien die Zollnomenklatur des HS eingeführt. Nach den 18 Vertragsparteien (EG = eine Vertragspartei), welche bis Ende 1991 ihre Zollbindungen im GATT bereinigt hatten, haben zwei weitere Länder, nämlich Indonesien und die Philippinen, ihre Konzessionslisten mit dem HS in Übereinstimmung gebracht. 54 andere Vertragsparteien wenden das HS zwar bereits an; die Verfahren zur Anerkennung ihrer Konzessionslisten sind aber noch nicht abgeschlossen.

Der schweizerische Zolltarif wurde gemäss Artikel 11 des Zolltarifgesetzes (SR 632.10) auf den 1. Januar 1992 an die revidierte Nomenklatur des Harmonisierten Systems angepasst. Die Schweiz hat damit ihre Verpflichtungen erfüllt. Die einzelnen Anpassungen betrafen nur die Zollnomenklatur; sie bewirkten keine Änderungen der Zollansätze.

442.4 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Verhandlungen über die Revision des GATT-Kodexes über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.42) sind im technischen Bereich weitgehend abgeschlossen. Sie sollten gleichzeitig mit den Ergebnissen der Uruguay-Runde in Kraft gesetzt werden können. Die Schweiz hat am 26. Februar ein erweitertes Verhandlungsangebot eingereicht, das auch Dienstleistungen und Bauaufträge erfasst und die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Kodexes auf Kantone und Gemeinden vorsieht. Mit dieser Offerte konkretisiert die Schweiz ihre bereits früher angekündigte Bereitschaft, die im Rahmen des EWR vorgesehene Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens auch auf die Mitglieder des GATT-Kodexes auszudehnen. Nachdem alle Industrieländer inzwischen substantielle Offerten eingereicht haben, werden diese in weiteren Verhandlungen einander anzugleichen sein.

442.5 Multifaserabkommen

Die vierte Verlängerung des Multifaserabkommens (MFA) ist am 31. Dezember ausgelaufen. Im Hinblick darauf hat der Textilausschuss an seiner Sitzung vom 9. Dezember beschlossen, das MFA um weitere zwölf Monate zu verlängern. Wir werden Ihnen die Botschaft betreffend das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien 1993 unterbreiten.

442.6 Zivilluftfahrtkodex

Nachdem die EG und die USA ihre Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Subventionsbestimmungen und der Vorschriften über die öffentlichen Beschaffungen des Zivilluftfahrtkodexes (SR 0.632.231.8) durch ein bilaterales Abkommen beigelegt haben, eröffnet sich die Möglichkeit, die Frage der Subventionierung und des Einflusses der öffentlichen Hand auf die Entwicklung und die Produktion im Hochtechnologiebereich im Rahmen des Zivilluftfahrtkodexes anzugehen. Unter der Aufsicht des Ausschusses für Zivilluftfahrt wurde deshalb eine Verhandlungsgruppe beauftragt, einen Entwurf auszuarbeiten, welcher die geltenden multilateralen Regeln dieses Kodexes präzisieren soll.

442.7 Handel und Umwelt

Die Arbeitsgruppe Handel und Umwelt (vgl. Ziff. 6.410 des Berichts 91/1+2) hat den Auftrag, die Auswirkungen handelsrelevanter Bestimmungen in internationalen Umweltabkommen zu analysieren, handelsrelevante Umweltmassnahmen auf ihre Transparenz zu prüfen sowie umweltpolitisch motivierte Verpackungs- und Etikettierungsvorschriften und deren Auswirkungen auf den Handel zu untersuchen. In Berücksichtigung analoger Arbeiten im Rahmen der OECD hat die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit auf die Analyse der Auswirkungen von handelsrelevanten Bestimmungen in internationalen Umweltabkommen konzentriert und die GATT-rechtliche Abstützung solcher Bestimmungen diskutiert. Allgemein ist festzuhalten, dass bereits die bestehenden GATT-Regeln erlauben, weitreichende Massnahmen zum

Schutze der Umwelt zu ergreifen, sofern dabei die Prinzipien der Inländerbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismässigkeit beachtet werden.

442.8 Prüfung der mengenmässigen Agrar-Einfuhren der Schweiz

Gemäss Beitrittsprotokoll der Schweiz zum GATT haben die Vertragsparteien alle drei Jahre zu prüfen, ob die Schweiz die mengenmässigen Beschränkungen, die sie im Rahmen ihrer Landwirtschaftsgesetzgebung aufrechterhalten darf, in einer mit den Bestimmungen des Protokolls vereinbaren Weise anwendet.

Der Bericht der Arbeitsgruppe über die achte Ueberprüfung, die sich auf die Jahre 1987 bis 1989 bezog, wurde dem GATT-Rat im November vorgelegt. Vertreter mehrerer Agrarexportländer kritisierten dabei die seit 1966 dauernd zurückgehenden Agrarimporte der Schweiz sowie erneut das Uebernahme- und das Dreiphasensystem. Ferner wurde die Befürchtung geäussert, die Schweiz könnte auch nach Abschluss der Uruguay-Runde unter Berufung auf die Schutzbestimmungen ihres Beitrittsprotokolls den Marktzutritt für Agrargüter weiterhin massiv beschränken. Die Ueberprüfung endete mit konträren Feststellungen: nach Auffassung der Agrarexportländer hat die Schweiz ihre Verpflichtung, die Massnahmen an der Grenze in einer den Interessen der Vertragsparteien möglichst wenig abträglichen Weise anzuwenden, verletzt, während die EG, einzelne EFTA-Länder und Japan zum gegenteiligen Schluss kamen. Der Bericht wurde vom GATT-Rat angenommen, womit die achte Ueberprüfung abgeschlossen ist.

442.9 Beitrittsverfahren zum GATT

Mit der Aufnahme von Mozambique und Namibia umfasst das GATT nunmehr 105 Vertragsparteien.

Die Beitrittsverhandlungen mit Algerien, Bulgarien, der Volksrepublik China, Honduras, der Mongolei, Panama, Nepal und Paraguay werden fortgesetzt. Mit Ecuador, Slowenien und Taiwan wurden Beitrittsverhandlungen

gen eingeleitet. Was die Vertragsparteien Polen, Ungarn und Rumänien betrifft, sollen die früheren Beitrittsbedingungen an ihr verändertes Wirtschaftssystem angepasst werden.

45 Vereinte Nationen (UNO)

451 UNO-Kommission für transnationale Gesellschaften

451.1 Jahrestagung und Sondertagung über Umweltfragen

Die Jahrestagung der UNO-Kommission für transnationale Gesellschaften fand in einem Umfeld statt, das sich in den letzten Jahren in mehrfacher Hinsicht verändert hat: Die internationalen Direktinvestitionen sind zu einem zentralen Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung und Integration geworden. Entsprechend gewachsen ist das Interesse der Länder der Dritten Welt an der Behandlung von konkreten Investitionsfragen. Die dogmatischen Auseinandersetzungen früherer Jahre über die Rolle der transnationalen Gesellschaften im Entwicklungsprozess dürften somit endgültig der Vergangenheit angehören. Aufgrund politischer und wirtschaftlicher Veränderungen sind ferner neue Sachfragen - wie multinationale Unternehmen und Umwelt - stärker in den Vordergrund getreten, während verschiedene traditionelle Themen - zum Beispiel die Aktivitäten transnationaler Gesellschaften in Südafrika - an Aktualität eingebüsst haben. In organisatorischer Hinsicht ist zu vermerken, dass das ausführende Organ der Kommission, das frühere UNO-Zentrum für transnationale Gesellschaften, in das Sekretariat des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO eingegliedert wurde.

Die neue Einstellung zahlreicher Länder gegenüber den internationalen Direktinvestitionen veranlasste die Jahrestagung, eine Neuorientierung der Tätigkeit der Kommission und ihres Sekretariates vorzunehmen. Dabei hat sich die Betonung der zentralen Bedeutung der Marktwirtschaft und des privaten Sektors als wegweisend für die zukünftige Arbeit herauskristallisiert. Prioritäre Tätigkeitsgebiete bilden insbesondere die Verbesserung der nationalen Investitionsbedingungen in den Entwicklungsländern, die Förderung der regionalen Zusammenarbeit in der Dritten Welt sowie die technische Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder, die von den

internationalen Investitionsströmen weitgehend abgeschottet sind. Die analytischen Arbeiten des Sekretariats der Kommission, die eine unverzichtbare Grundlage für die rege beanspruchten Beratungsdienstleistungen bilden, sollen unter diesen veränderten Vorzeichen weitergeführt werden.

Hervorzuheben ist schliesslich die Umweltfragen gewidmete Sondersession der Kommission. Ihre Aufgabe war es, Entwürfe für Empfehlungen zu prüfen, die vom Direktor des Zentrums für transnationale Gesellschaften im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO als möglicher Input für die UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) ausgearbeitet worden waren. Mit diesen Empfehlungen, die sich an grosse Unternehmen, einschliesslich multinationale Unternehmen, sowie an Regierungen und internationale Organisationen richten, sollen im wesentlichen schrittweise zu erfüllende Vorgaben für umweltgerechtes Verhalten gesetzt werden. Während die allgemeine Stossrichtung dieser Richtlinien breite Unterstützung fand, wurden einzelne Massnahmen als unnötig interventionistisch kritisiert.

451.2 Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften

Die Verhandlungen über einen UNO-Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften haben seit der im Jahre 1990 abgehaltenen Sondersession keine Fortschritte erbracht. Verschiedene Konsultationsrunden am Rande offizieller Treffen haben gezeigt, dass zurzeit in den noch offenen Fragen kein Konsens zu erzielen ist. Angesichts der veränderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und neuer investitionspolitischer Herausforderungen für viele Entwicklungsländer scheint es kaum wahrscheinlich, dass dem Projekt des Verhaltenskodex in seinem jetzigen Ansatz jemals der endgültige Erfolg beschieden sein wird.

452 UNCTAD

452.1 UNCTAD VIII

Die achte UNO-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD VIII) wurde vom 8. - 25. Februar in Cartagena (Kolumbien) abgehalten. Wegen ständiger Differenzen zwischen den ideologisch formierten Gruppen und überholter Arbeitsmethoden war die UNCTAD seit mehreren Jahren kaum mehr in der Lage, substantielle Beiträge zum Entwicklungsdialog beizutragen. Durch das veränderte globale Umfeld, eine weitgehende internationale Übereinstimmung über wirtschaftspolitische Auffassungen und eine zunehmende Differenzierung unter den Entwicklungsländern waren an der UNCTAD VIII zum ersten Mal die Voraussetzungen gegeben, die Strukturen dieser Organisation umzuwandeln.

Das wichtigste Ergebnis der UNCTAD VIII liegt denn auch im Erfolg ihrer institutionellen Reform. Zusammen mit den USA und Kanada setzte sich die Schweiz, die mit einer Delegation unter der Führung des Staatssekretärs für Aussenwirtschaft vertreten war, gezielt für eine Erneuerung ein. Die UNCTAD soll in Zukunft als Ort globaler wirtschaftlicher Analysen genutzt werden, und nicht mehr als blosse Verhandlungsplattform für politische Resolutionen. Der Rat wurde denn auch in seiner Aufgabe ermuntert, der UNCTAD flexibel und je nach internationalen Entwicklungen die notwendigen politischen Impulse zu geben. Den Ratssitzungen soll künftig eine kurze Exekutivsitzen vorangestellt werden. Die Reform der UNCTAD widerspiegelt sich auch im neuen Arbeitsprogramm. Es entspricht dem veränderten Entwicklungsdialog, in den künftig auch Themen wie Privatisierung, Investitionsflüsse, Impulse für eine neue Rohstoffpolitik, nachhaltige Entwicklung ("sustainable development") und gute Regierungsführung ("good governance") einbezogen werden.

In Substanzfragen wurden nur wenige Fortschritte erzielt. Zwar haben die Entwicklungsländer die Eigenverantwortlichkeit für die nationalen Wirtschaftspolitiken anerkannt und damit implizit auch ihre wirtschaftspolitischen Fehler der Vergangenheit eingestanden. In den traditionellen Bereichen Technologietransfer, Handel, Rohstoffe, Dienstleistungen, Entwicklungsres-

sources und Verschuldung konnte hingegen erwartungsgemäss kein Konsens über neue Lösungsansätze erzielt werden.

Inzwischen ist die Umsetzung der Reformen angelaufen, und der Rat hat erste organisatorische Änderungen in die Wege geleitet.

452.2 Laufende Arbeiten

Durch Beschluss der UNCTAD VIII sind alle bisherigen Organe des UNCTAD-Rats - mit Ausnahme des Zollpräferenzenkomitees und der Expertengruppe über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken - durch vier neue ständige Kommissionen für die Bereiche Rohstoffe, Dienstleistungen, Armutsbekämpfung sowie wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Entwicklungsländern ersetzt worden. Zusätzlich wurden fünf Arbeitsgruppen geschaffen, welche sich mit den Themenkreisen Investitionen und Finanzflüsse, "Trade Efficiency", Privatisierung, Handelsausweitung, Investitionen und Technologietransfer zu befassen haben. Für alle diese Organe hat der UNCTAD-Rat neue Mandate verabschiedet.

Der Reformwille der UNCTAD manifestiert sich auch in der in Cartagena lancierten "Trade Efficiency Initiative". Das Hauptziel dieser vorerst auf zwei Jahre befristeten Initiative besteht darin, den internationalen Handel durch den gezielten Einsatz moderner Informationstechnologien effizienter zu gestalten und damit zu einer signifikanten Reduktion der Transaktionskosten und -zeiten beizutragen. Die Schweiz hat sich als erstes Land dazu entschlossen, diese vielversprechende Initiative der UNCTAD finanziell zu unterstützen.

Trotz dieser ermutigenden Zeichen bleibt abzuwarten, ob und inwieweit der in Cartagena eingeleitete Prozess zu einer grundlegenden Neuorientierung, zu einer eigentlichen "neuen UNCTAD" führen wird. Die Schweiz wird ihren Einsatz auf jene Programme konzentrieren, die am meisten Erfolg versprechen.

453 UNIDO

Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) ist nach wie vor mit grossen Führungs-, Orientierungs- und Finanzproblemen belastet. Diese Umstände behindern die UNIDO in der Wahrnehmung ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Vermittlung technischen Wissens in Industrialisierungsprogrammen. So gelang es nicht, die von der Schweiz eingebrachten und an der vierten Generalkonferenz vom November 1991 beschlossenen Empfehlungen zu verwirklichen. Gemäss diesen hätten unverzüglich Prioritäten festgelegt und die Arbeiten der UNIDO rationalisiert werden sollen. Beschlüsse früherer Ratssitzungen und Generalkonferenzen liessen indessen zu wenig Spielraum, um zu raschen und weitreichenden Änderungen in den Tätigkeiten von Rat und Sekretariat zu gelangen. Die Demission des heutigen Generaldirektors, Domingo Siazon Jr., auf Ende Februar 1993 dürfte Gelegenheit für eine umfassende Reorganisation und Neuorientierung der UNIDO bieten. Mit Blick auf die nächste Generalkonferenz von Ende 1993 hat die Schweiz bereits eine entsprechende Initiative lanciert.

454 UNCED

Über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) vom 3. - 14. Juni in Rio de Janeiro, an der 182 Regierungen, rund 90 internationale Organisationen und über 800 Nichtregierungsorganisationen teilnahmen, haben wir Sie bereits verschiedentlich orientiert. Die im September erteilte Antwort auf die Interpellation Rhinow (92.3050) gibt Auskunft über unsere Haltung zu dieser Konferenz. Zudem wurde Ihnen im November ein ausführlicher Bericht der Schweizer Delegation vorgelegt.

Angesichts der schwierigen Vorbereitungsarbeiten und der divergierenden Interessen der zahlreichen Länder und Gruppen darf die Konferenz als politischer Erfolg gewertet werden. Mit den in Rio verabschiedeten fünf Dokumenten - der Rio-Deklaration, der Agenda 21, den Prinzipien zum Schutz des Waldes und den beiden Konventionen über Klimaveränderungen und Artenschutz - hat sich die internationale Gemeinschaft zum ersten Mal auf Schwerpunkte der globalen Umwelt- und Entwicklungspolitik einigen

können. Insbesondere mit der Agenda 21 liegt ein Aktionsprogramm der Vereinten Nationen vor, das aufzeigt, wie das gemeinsame Ziel der nachhaltigen Entwicklung ("sustainable development") zu verwirklichen ist.

Indessen stehen der Umsetzung dieser Beschlüsse und Absichten zahlreiche Hürden im Wege. Auf internationaler Ebene bleiben unterschiedliche Auffassungen über die globale Umwelt- und Entwicklungsproblematik weiter bestehen, während auf nationaler Ebene die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Akteure einvernehmlichen Lösungswegen nähergekommen sind. Probleme bieten insbesondere die Finanzierung von Massnahmen zur Lösung der globalen Umweltprobleme, die Integration von Umwelt und Entwicklung, der Technologietransfer, die Frage der Internalisierung der externen Kosten, souveränitätsrechtliche Fragen bezüglich der Ressourcen und die Forderung nach breiterem Zugang der Entwicklungsländer zu den geschützten Märkten der Industriestaaten. Inzwischen sind die Nachfolgearbeiten auf nationaler und internationaler Ebene angelaufen.

46 Internationaler Währungsfonds und Entwicklungsbanken

461 Internationaler Währungsfonds und Weltbank

An der Volksabstimmung vom 17. Mai ist die Vorlage über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods gutgeheissen worden. Bereits am 29. Mai konnte das Beitrittsdokument vom Vorsteher des EFD und dem Präsidenten der Generaldirektion der Schweizerischen Nationalbank unterzeichnet werden. Damit ist die Schweiz fast auf den Tag genau zwei Jahre, nachdem sie ihr Beitrittsgesuch eingereicht hatte, Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) geworden.

Schon bei Verhandlungsbeginn mit dem IWF hat die Schweiz ihre Absicht kundgetan, eine Stimmrechtsgruppe in den Exekutivgremien der Institutionen von Bretton Woods anführen zu wollen. Zu diesem Zweck wurden im Verlaufe des Sommers mit Polen, der Türkei und mit verschiedenen Republi-

ken der ehemaligen Sowjetunion Verhandlungen aufgenommen, wobei zu bemerken ist, dass die neuentstandenen Staaten damals selber noch mitten im Beitrittsverfahren standen. Die Türkei entschloss sich, in der belgischen Ländergruppe zu verbleiben. Polen, Aserbeidschan, Kirgistan, Turkmenistan und Usbekistan erklärten sich einverstanden, unter schweizerischer Führung eine gemeinsame Stimmrechtsgruppe zu bilden. Tadschikistan hatte sich bei der Wahl der Exekutivdirektoren am 23. September ebenfalls dieser Gruppe anschliessen wollen; sein Parlament hat jedoch den Beitritt bisher nicht ratifiziert.

Die von der Schweiz angeführte Gruppe vereint 2,77 Prozent der Stimmen auf sich, was dem schweizerischen Sitz im IWF zum 18. Platz unter den 24 insgesamt im Exekutivrat vertretenen Ländergruppen verhilft. Damit ordnet sich unsere Stimmrechtsgruppe unmittelbar hinter derjenigen Indiens ein, aber vor jener von Brasilien, Iran, Indonesien, China, Argentinien und den frankophonen Ländern Afrikas. In der Weltbank hat die von der Schweiz angeführte Gruppe 2,74 Prozent aller Stimmen erhalten, was sie hinter die kuwaitische, aber vor die Gruppen Indonesiens, Irans, des anglophonen Afrikas, der Russischen Föderation, Argentinien und des frankophonen Afrikas einreicht. Die Exekutivgremien des IWF und der Weltbank sind in ihrer neuen Zusammensetzung - darunter je ein schweizerischer Exekutiv-Direktor - am 2. November konstituiert worden.

Die Jahresversammlungen der Institutionen von Bretton Woods vom 22. - 24. September in Washington waren überschattet von der französischen Abstimmung über den Vertrag von Maastricht, vor allem aber von den Spannungen auf den europäischen Devisenmärkten. Diese hatten dazu geführt, dass das englische Pfund und die italienische Lira den Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems verliessen.

Die Instabilität auf den Devisenmärkten veranlasste den Geschäftsführenden Direktor des IWF, die grossen Industrieländer wegen ihrer mangelnden Kooperationsbereitschaft gegenüber dem IWF zu kritisieren. Sie ignorierten die dem Fonds zugewiesene Ueberwacherrolle der Handels- und Devisenord-

nung. Er drückte seine Beunruhigung darüber aus, dass insbesondere die Vereinigten Staaten und Deutschland infolge ihrer mangelnden Haushaltsdisziplin eine übermässig restriktive Geldpolitik betreiben mussten. Der Vertrauensschwund mit den Folgen hoher Zinssätze und einer markanten Wachstumsverlangsamung sei nicht durch eine restriktive Geldpolitik, sondern durch eine unangemessene Haushaltspolitik ausgelöst worden.

Der Präsident der Weltbank seinerseits wies darauf hin, dass die vorrangige Aufgabe dieser Institution nach wie vor in der Verringerung der Armut bestehe. Auch wenn es in der Dritten Welt Anzeichen einer Verbesserung der Wirtschaftssituation gebe, seien die aus dem Ende des Kalten Krieges für die neue Entwicklungsdekade sich ergebenden Möglichkeiten noch nicht genutzt worden. Steigender Protektionismus in den Industrieländern und zur Stagnation neigende Hilfsströme gefährdeten die Reformbemühungen der Entwicklungsländer.

Der Vorsteher des EFD machte in seiner ersten Rede vor dem Plenum der Jahresversammlungen der Institutionen von Bretton Woods darauf aufmerksam, dass die Schweiz das erste Land sei, dessen Beitritt auf einem ausdrücklichen Volksentscheid beruhe. Dies verpflichte die schweizerischen Behörden, sich mit Nachdruck für die Ziele des IWF und der Weltbank einzusetzen. Die Schweiz werde dabei die Grundsätze ihrer Entwicklungspolitik berücksichtigen, vor allem die Verringerung der Armut, die Entwicklung abgelegener Regionen und der Schutz des ökologischen und demographischen Gleichgewichts. Die Schweiz beabsichtige, einen angemessenen Anteil an der zehnten Wiederauffüllung der IDA zu übernehmen; sie werde sich dabei an ihrem Kapitalanteil an der Weltbank (IBRD) orientieren.

Im Entwicklungskomitee war die Schweiz zum letzten Mal als Beobachterin vertreten; in Zukunft wird sie sich dank ihrer Sitze in den Exekutivgremien voll an den Diskussionen im Komitee beteiligen können. Die Minister befassten sich vor allem mit Fragen betreffend den internationalen Handel, die Flüsse von Hilfsgeldern in die Entwicklungsländer, die Verschuldung, Direktinvestitionen und Umweltprobleme. Sie anerkannten, dass ein wesentlich offeneres Welthandelssystem für die Entwicklungsländer angesichts

zunehmend stagnierender Hilfszuflüsse von entscheidender Bedeutung ist. Durch steigende Direktinvestitionen können sich die Entwicklungsländer Zugang zu zusätzlichen Mitteln aus dem Ausland verschaffen, ohne dass sich daraus eine direkte Erhöhung der Verschuldung ergibt. Dazu sind Rahmenbedingungen notwendig, die nationalen wie ausländischen Investitionen förderlich sind. Grosses Interesse fand das Projekt "Investment Guidelines" der MIGA, das internationale Massstäbe für Investitionen setzen will, wenn keine bilateralen Abkommen vorhanden sind. Die Minister gaben im weiteren ihrer Zufriedenheit über den an der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro erzielten Konsens Ausdruck und wiesen auf die Notwendigkeit hin, die für den zusätzlichen Finanzbedarf aufzubringenden Mittel über bestehende Institutionen wie die Globale Umweltfazilität (GEF) zu leiten.

Von den im Rahmen der IDA-9 eingegangenen Verpflichtungen der Schweiz (380 Mio. Fr., verteilt auf 3 Jahre) wurde erst etwas mehr als die Hälfte in Form von Zahlungsbilanz- und anderen Finanzhilfen beansprucht. Davon wurden rund 140 Millionen Franken für das Spezialprogramm der Weltbank für Afrika (SPA) eingesetzt, das die ärmsten und hoch verschuldeten Länder südlich der Sahara unterstützt.

In den Verhandlungen über die zehnte Wiederauffüllung der IDA (IDA-10) hat die Weltbank im Oktober einen neuen Vorschlag für eine Gesamtaufüllung der IDA in Höhe von 14 Milliarden SZR unterbreitet. Dieser Vorschlag strebt zum einen eine Realwerterhaltung der zehnten Auffüllung gegenüber IDA-9 an, zum andern sieht er einen zusätzlichen Umweltbeitrag (sog. Erdzusatz, "Earth Increment") in der Höhe von 1 Milliarde SZR vor. Damit soll der IDA ein noch stärkeres Engagement im Umweltbereich ermöglicht werden. In der entwicklungspolitischen Ausrichtung wird sich IDA-10 nicht wesentlich von ihrer Vorgängerin unterscheiden. Bezüglich der Aufteilung der Beiträge hat die Weltbank eine Formel vorgeschlagen, die eine gerechtere Verteilung der währungsbedingten Finanzierungslücke zwischen den Geberländern vorsieht. Die Schweiz hat für IDA-10 einen Beitrag in Aussicht gestellt, der sich am schweizerischen Kapitalanteil bei der Weltbank

orientieren werde, wie dies vom Vorsteher des EFD an der Jahrestagung der Institutionen von Bretton Woods angedeutet worden war.

Im Finanzjahr 1991 - 1992 (Stichdatum: 30. Juni) haben schweizerische Unternehmen, die sich an den Ausschreibungen der Weltbank beteiligten, Güter und Dienstleistungen im Wert von 344 Millionen Dollar für von der Weltbank finanzierte Projekte geliefert. Seit der Gründung der Bank hat die Schweiz damit Aufträge im Gesamtvolumen von 4255 Millionen Dollar realisiert.

462 Regionale Entwicklungsbanken (BAD, ADB, IDB)

Das Kreditprogramm der Afrikanischen Entwicklungsbank (BAD) für 1992 beläuft sich auf 1,5 Milliarden SZR, nachdem 1991 Darlehen von 1,57 Milliarden SZR vergeben worden sind. Die Gouverneursversammlung der Bank legte im Mai fest, dass die vorhandene Kapitalausstattung zur Deckung der Bankausleihungen bis 1995 zu genügen habe. Vor 1996 wird somit keine weitere Kapitalaufstockung nötig sein. Im November begann die Zwischenprüfung des Mitteleinsatzes der sechsten Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (FAD-VI). Sie gab Gelegenheit, die bisherige Verwendung der sehr günstigen Fondsmittel anhand der für FAD-VI formulierten Ziele zu messen und Prioritäten für die zweite Hälfte der FAD-VI-Periode zu setzen. Seit Mitte 1992 ist die Schweiz, deren Anteil am Kapital der Bank 1,96 Prozent und an FAD-VI 3,4 Prozent beträgt, mit einem eigenen Direktor im Exekutivrat der Afrikanischen Entwicklungsbank vertreten.

Die Asiatische Entwicklungsbank (ADB) hat ihre Kreditvergabe in den letzten Jahren stark erhöht und insbesondere die Unterstützung des Privatsektors beträchtlich verstärkt. 1991 betrug ihr Ausleihenvolumen 5 Milliarden Dollar und dürfte 1992 5,8 Milliarden erreichen. Die Verhandlungen im Exekutivrat der Bank über die vierte Kapitalerhöhung gaben Anlass, die künftige Ausrichtung der Banktätigkeit sowie die dafür nötige Kapitalausstattung festzulegen. Der von der Bank verwaltete Asiatische Entwicklungsfonds konnte zum sechsten Mal geäuftnet werden (ADF-VI). Damit stehen der Bank in den Jahren 1992 - 1995 4,2 Milliarden Dollar an neuen Mitteln zur

konzeptionellen Ausleihung an die ärmsten Länder der Region zur Verfügung. Diese Mittel dienen vor allem der Bekämpfung der immer noch weitverbreiteten Armut; bei ihrem Einsatz sollen allerdings die Umweltaspekte inskünftig noch stärker berücksichtigt werden. Angesichts der knappen Mittel bleibt der VR China und Indien der Zugang zu diesen Ressourcen bis auf weiteres verwehrt. Die Schweiz hat sich mit 71,5 Millionen Franken an ADF-VI beteiligt; ihr Anteil an der gesamten Wiederauffüllung beträgt damit - gleich wie bei ADF-V - 1,23 Prozent.

Die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) hatte 1991 Ausleihungen im Umfang von 5,4 Milliarden Dollar getätigt; sie will diesen Betrag auf 6,3 Milliarden erhöhen. Im September wurden die Verhandlungen zur achten Kapitalerhöhung eingeleitet. Angesichts der jüngsten gesamtwirtschaftlichen Trends in der Region beabsichtigt die Bank in den kommenden Jahren, ihre Tätigkeit vor allem auf die Verringerung der Armut, die Verbesserung der Umweltqualität, die stärkere Förderung des privaten Sektors (insbesondere Kleinunternehmen) und auf Leistungssteigerungen im staatlichen Bereich zu konzentrieren. Die nichtregionalen Mitgliedsländer der Bank, die derzeit lediglich rund 7 Prozent des Gesamtkapitals auf sich vereinigen, werden einen Kapitalanteil auszuhandeln versuchen, der ihren wirtschaftlichen Beziehungen zu Lateinamerika gebührend Rechnung trägt und damit den multilateralen Charakter der IDB stärkt.

463 Institutionen der Investitionsförderung (IFC, MIGA, IIC)

Mit ihrem Beitritt zur Weltbank ist die Schweiz am 29. Mai auch Mitglied der zur Weltbankgruppe gehörenden Internationalen Finanz-Corporation (IFC) geworden. In Ergänzung zur Weltbank gewährt die IFC privaten Firmen Kredite ohne Regierungsgarantien. Sie kann sich auch direkt am Aktienkapital privater Unternehmen in Osteuropa und in Entwicklungsländern beteiligen. Parallel zu diesen Finanzierungshilfen im Privatsektor gewährt die IFC juristischen und technischen Rat. Eine besondere Rolle fällt der IFC bei der Identifizierung von unterstützungswürdigen Unternehmen zu. Die Kreditgesuche werden nach wirtschaftlichen, finanziellen und entwicklungspolitischen Kriterien geprüft. Die Schweiz hält einen Kapitalanteil von 1,81 Prozent, der aufgrund ihrer Beteiligung an der Allgemeinen Kapitalaufstockung mit 18,1

Millionen Dollar unverändert bleibt. Die Schweiz ist mit ihrer Stimmrechtsgruppe im Exekutivrat der IFC vertreten.

Demgegenüber gehört unser Land zu den Gründungsmitgliedern der 1988 geschaffenen Multilateralen Investitionsagentur (MIGA), einer weiteren Tochter der Weltbank. Die MIGA hat sich mittlerweile endgültig in ihrem Geschäftsbereich etabliert und im vergangenen Jahr die Zahl der Garantiegewährungen beträchtlich erhöhen können. Die Beratungsdienstleistungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ausländische Direktinvestitionen in Osteuropa und in den Entwicklungsländern wurden weiter ausgebaut. Mit den Beitritten wichtiger lateinamerikanischer Länder und neuerdings auch der Nachfolgestaaten der Sowjetunion erhält die MIGA weltumspannenden Charakter.

Die Interamerikanische Investitionsgesellschaft (IIC), die Tochter der Interamerikanischen Entwicklungsbank, vergibt Kredite direkt an private Klein- und Mittelbetriebe und übernimmt Kapitalbeteiligungen. Nach einem guten Start ist sie heute allerdings an die Grenze ihrer ohnehin engen Kapitaldecke gestossen. Im Rahmen der Verhandlungen zur Kapitalerhöhung der IDB werden daher auch die Rolle und der Status der IIC zu diskutieren sein. Die IIC benötigt eine substantielle Kapitalaufstockung; sie ist auf eine Kreditlinie der IDB zu kommerziellen Bedingungen angewiesen. - Der von der Schweiz kritisch beurteilte Multilaterale Investitions-Fonds (MIF) mit einem Kapital von 1,3 Milliarden Dollar, der den Privatsektor in Lateinamerika fördern und von der IDB verwaltet werden soll, ist nach langem Seilziehen im November doch noch zustande gekommen. Die Schweiz nimmt am MIF nicht teil, da dieses Instrument ihrer Meinung nach eine Doppelspurigkeit mit der IIC darstellt.

47 Internationale Rohstofforganisationen

An vielen Rohstoffen besteht nach wie vor ein strukturelles Ueberangebot, obwohl die Rohstoffpreise seit Mitte der achtziger Jahre auf tiefem Niveau verharren. Eine Produktionsanpassung an die stagnierende oder gar rückläufige Nachfrage hat denn auch nur in Entwicklungsländern mit mittlerem Einkommen stattgefunden. In den ärmeren Ländern fehlen oft die finanziel-

len, politischen oder administrativen Voraussetzungen, um flexibel auf die veränderten Verhältnisse zu reagieren.

Die internationale Rohstoffpolitik kann in dieser Situation nur wenig zu einer Verbesserung beitragen. Die Probleme werden auch daraus ersichtlich, dass von den drei noch bestehenden Abkommen mit Marktinterventions-Mechanismen - Kaffee, Kakao, Naturkautschuk - lediglich das Kautschukabkommen einigermassen funktionsfähig geblieben ist. In den beiden andern Bereichen gelang es nicht, neue Abkommen abzuschliessen. Angesichts dieser Umstände hat die Schweiz ihr Engagement auf bilateraler Ebene verstärkt (vgl. Ziff. 514).

Im Gemeinsamen Rohstofffonds hat die Schweiz für 1992 und 1993 den Vorsitz ihrer Stimmrechtsgruppe, der Österreich, Portugal und die Türkei angehören, übernommen. Im Rohstofffonds zeigen sich Schwierigkeiten sowohl bei der Projektdurchführung im Rahmen der technischen Zusammenarbeit als auch bei der Nutzung des Fondskapitals, welches ursprünglich zur Finanzierung internationaler Rohstofflager bestimmt war und nun brachliegt. Mangels Konsens über eine alternative Verwendungsart scheint momentan kein Ausweg offen zu stehen. Die Schweiz setzt sich daher für eine Neugestaltung der internationalen Rohstoffpolitik ein. So hat sie beispielsweise die Idee eines Rückversicherungssystems unterstützt, das politische Risiken für die Rohstoffproduktion und den -handel abdecken soll.

Nach dem Scheitern der Bemühungen um eine globale Waldkonvention an der Umwelt- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Rio (UNCED, vgl. Ziff. 454) bleibt das Internationale Tropenholzübereinkommen von 1983 das einzige zwischenstaatliche Forum für einen wirtschafts- und umweltpolitischen Dialog über den Beitrag der tropischen Hölzer zur Rettung oder zur Zerstörung der Tropenwälder. Die Schweiz finanziert zahlreiche Projekte, mit denen die vereinbarten Kriterien zur ökologisch vertretbaren Waldnutzung getestet werden, und sie beteiligt sich an den angelaufenen Verhandlungen für ein Nachfolgeabkommen.

- 5 Finanzierung autonomer Massnahmen der Wirtschaftszusammenarbeit
- 51 Finanzierung von Wirtschaftsmassnahmen für Entwicklungsländer
- 511 Mischfinanzierungen

Während der Berichtsperiode konnte nur ein einziges Mischfinanzierungsabkommen abgeschlossen werden, und zwar mit der Corporation Andina de Fomento (CAF), einer regionalen Entwicklungsbank. Es umfasst einen Gesamtbetrag von 20 Millionen Franken (Bundesanteil: 7 Mio. Fr.). Es stehen jedoch Mischfinanzierungsabkommen mit den Philippinen, mit Vietnam und mit Zimbabwe in Vorbereitung. Gegenüber Pakistan wurde die erste Mischfinanzierung um 22,1 Millionen Franken aufgestockt; der Bundesanteil beträgt 7,7 Millionen Franken. Mit Thailand laufen Verhandlungen über eine weitere Aufstockung des Mischfinanzierungsabkommens von 1984 um 15 Millionen Franken (Bundesanteil: 5 Mio. Fr.). Mittlerweile hat sich der Auszahlungsrhythmus der Mischfinanzierungen weiter beschleunigt, während gleichzeitig das Budget für die Entwicklungszusammenarbeit gekürzt wurde. Da im Rahmen von Mischfinanzierungen eingegangene Verpflichtungen des Bundes rechtsverbindlich sind, sahen wir uns gezwungen, Mittel durch interne Umverteilungen bereitzustellen, dies auf Kosten anderer wirtschafts- und handelspolitischer Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Im Rahmen der Entschuldungspolitik haben wir die Bundesanteile früherer Mischfinanzierungen, die ursprünglich als zinslose Darlehen vergeben worden waren, in Geschenke umgewandelt. Diese Aktionen im Umfang von rund 295 Millionen Franken betrafen 13 Entwicklungsländer und eine regionale Entwicklungsorganisation. Sie konnten mit Ausnahme von Kolumbien und Kenia abgeschlossen werden. 1993 sollten auch noch diese letzten beiden Darlehen erlassen werden. Kamerun befand sich ebenfalls auf der Liste der von diesen Aktionen begünstigten Länder. Aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen, die in der Zwischenzeit in diesem Land erfolgt sind, wurde der noch nicht verpflichtete Restbetrag der zweiten Mischfinanzierung annulliert. Stattdessen haben wir über den Restbetrag der Bundebranche ein Zahlungsbilanzhilfeabkommen mit Kamerun abgeschlossen, was seinen gegenwärtigen Bedürfnissen besser entspricht (vgl. Ziff. 512).

Nachdem im Dezember 1991 sämtliche Teilnehmerstaaten das Exportkreditarrangement der OECD ("Helsinki-Paket") angenommen hatten, sind im Februar seine neuen Regeln über gebundene Hilfskredite in Kraft getreten (vgl. Ziff. 72). Sie werden unsere Mischfinanzierungen in Zukunft beträchtlich einschränken. Im Nachgang zu diesen OECD-Massnahmen haben wir eine Überprüfung unserer Politik eingeleitet, die eine Neugestaltung der Finanzierungsinstrumente zum Ziel hat.

Diese Neuerungen in der Entwicklungszusammenarbeit erweisen sich allerdings nicht nur wegen der geänderten Regeln über Mischfinanzierungen als notwendig. Sie entsprechen einem grundsätzlichen Wandel im politischen und wirtschaftlichen Umfeld der Entwicklungsländer. Übergangsbestimmungen werden es im übrigen dem Bund erlauben, einen beträchtlichen Teil der Finanzmittel, den die verschiedenen Rahmenkredite (einschliesslich des vierten Rahmenkredits 1991 - 94) für die Mischfinanzierungen vorsehen, gemäss der bisherigen Politik zu verwenden.

Seit 1977 hat die Schweiz 35 Mischfinanzierungsabkommen zugunsten von 20 Entwicklungsländern und zwei regionalen Entwicklungsbanken im Ausmass von rund 1,972 Milliarden Franken abgeschlossen (Bundesanteil: 763 Mio. Fr.). Von dieser Gesamtsumme sind bereits rund 1,54 Milliarden Franken in Projekten fest verpflichtet.

512 Zahlungsbilanzhilfe

Zahlungsbilanzhilfen wurden mit Uganda und Kamerun abgeschlossen. In Uganda unterstützt die Schweiz das Strukturanpassungsprogramm in Form einer Kofinanzierung mit der IDA mit einem Beitrag von 15 Millionen Franken. Mit Kamerun wurde eine Zahlungsbilanzhilfe von 12,5 Millionen Franken als Kofinanzierung der dritten Phase des IDA-Strukturanpassungsprogramms vereinbart. Dieser Beitrag wird freigegeben, sobald Kamerun die Bedingungen für die zweite Phase erfüllt hat und die politischen Verhältnisse, die sich nach den Präsidentschaftswahlen vom Oktober drastisch verschlechtert haben, eine wirkungsvolle Fortsetzung der Arbeit erlauben. Gegenwärtig stehen wir zudem in Verhandlungen über Zahlungsbilanzhilfen an El Salvador, Vietnam, Tansania und Mosambik.

513 Entschuldung

1992 stand vor allem im Zeichen bilateraler Entschuldungsaktionen. Der Bund erwarb Schuldentitel sowohl auf dem schweizerischen wie auf dem internationalen Sekundärmarkt. 1992 betrug der Mittelaufwand für den Aufkauf von Forderungen rund 86 Millionen Franken. Nachdem die länder-spezifischen Schuldenportefeuilles zusammengestellt sind, wird die Schweiz mit den betroffenen Entwicklungsländern von 1993 an Entschuldungsverhandlungen aufnehmen.

Was den Rückkauf von Selbstbehalten ERG-garantierter Kredite angeht, unterbreitete das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) den schweizerischen Exporteuren im März eine Offerte für deren Guthaben in 22 mehrheitlich afrikanischen Entwicklungsländern. Sie stiess auf ein sehr positives Echo. Diejenigen Exporteure, die Ausstände zu verzeichnen hatten, boten 95 Prozent ihrer Forderungen zum Rückkauf an. Der dafür bezahlte Preis orientierte sich am Marktpreis und lag bei durchschnittlich 19 Prozent des jeweiligen Nominalwerts. Insgesamt kostete die Aktion rund 57 Millionen Franken. Mit diesem Betrag können den betreffenden Entwicklungsländern Schulden von rund 1,15 Milliarden Franken erlassen werden. Diese Summe setzt sich zusammen aus dem Selbstbehalt der Exporte von knapp 300 Millionen Franken und dem ERG-versicherten Anteil von rund 850 Millionen Franken.

Im Bereich der kommerziellen Kredite wurden im Dezember 1991 und im September 1992 Rückkaufaktionen von nicht ERG-garantierten Schulden schweizerischer Banken und Exporteure durchgeführt. Diese Aktionen umfassten insgesamt zehn afrikanische Länder. Der Gesamtbetrag der Forderungen, knapp 8 Millionen Franken, wurde für rund 1,1 Millionen Franken, das heisst zu einem durchschnittlichen Marktpreis von 15 Prozent, zurückgekauft. Ein vom BAWI beauftragter Treuhänder begutachtet zurzeit die Forderungen.

Mit diesen Rückkaufaktionen ist das derzeit käufliche Entschuldungspotential in der Schweiz weitgehend ausgeschöpft. Das Gesamtvolumen von rund 1,16 Milliarden Franken wird zu einer signifikanten Reduktion der Schulden der betroffenen Entwicklungsländer gegenüber der Schweiz führen. Um den

angestrebten Entschuldungseffekt von insgesamt 2,1 Milliarden Franken zu erreichen, werden als nächster Schritt kommerzielle Kredite ausländischer Gläubiger auf dem internationalen Sekundärmarkt zurückgekauft. Das BAWI hat ein internationales Finanzinstitut mit der Durchführung dieser Aktion betraut. Für die Auswahl der dafür in Frage kommenden Länder ist die Marktsituation sowie der Stand der wirtschaftlichen und politischen Reformbestrebungen ausschlaggebend. Mitentscheidend ist auch, welche Wirkung der zusätzliche Entschuldungsbetrag auf die Reduktion der Verschuldung und des Schuldendienstes im jeweiligen Entwicklungsland erzielt, wie hoch das Land insgesamt verschuldet ist und ob mit der Aktion die Mittel der schweizerischen Entschuldungsmassnahmen konzentriert eingesetzt werden können.

Mit den Ländern, deren Schulden gegenüber Schweizer Gläubigern bereits zurückgekauft wurden, die aber aufgrund der genannten Kriterien für einen zusätzlichen Rückkauf für kommerzielle Kredite auf dem internationalen Sekundärmarkt nicht in Frage kommen, werden wir voraussichtlich in der ersten Hälfte 1993 Entschuldungsverhandlungen aufnehmen.

Länder, die zum jetzigen Zeitpunkt die Grundbedingungen für Entschuldungsmassnahmen nicht erfüllen, das heisst keine Wirtschaftsreformmassnahmen durchführen, kein angepasstes Schuldenmanagement oder keine "gute Regierungsführung" aufweisen, kommen vorläufig weder für einen zusätzlichen Rückkauf noch für sofortige Entschuldungsverhandlungen in Frage. Bis zum Zeitpunkt des effektiven Schuldenerlasses wird die Schweiz, was die ERG-garantierten Kredite betrifft, weiterhin Gläubigerin im Pariser Klub sein und dementsprechend bilaterale Umschuldungsabkommen abschliessen.

Auf internationaler Ebene beteiligt sich die Schweiz im Rahmen der IDA-Entschuldungsfazilität an Rückkaufaktionen kommerzieller Forderungen von international tätigen Finanzinstituten. Für eine derartige Aktion zugunsten von Bolivien hat die Schweiz einen Beitrag von 3 Millionen Dollar zugesagt. Kofinanzierungen im Rahmen von IDA-Entschuldungsaktionen werden zurzeit für Uganda, Sambia, Nicaragua und Tansania geprüft. Im Fall von Uganda sind die Vorbereitungen bereits weit fortgeschritten. Die Schweiz legt besonderes Gewicht auf die IDA-Aktionen, weil sie andere bilaterale Donatoren miteinbeziehen (breitere Abstützung) und den Rückkauf der gesamten kommerziellen Schuld eines Landes ermöglichen.

Im Bereich der Komplementärmaßnahmen der Entschuldung wurden keine weiteren Aktionen finanziert.

514 Rohstoffe

Die schwierige Lage, in der sich besonders die ärmeren Entwicklungsländer wegen der nach wie vor tiefen Rohstoffpreise befinden, hat die Schweiz veranlasst, ihr Engagement im Rohstoffbereich zu verstärken.

Zur Kompensation von Exporterlösdefiziten bei der Rohstoffausfuhr in die Schweiz wurden für vier afrikanische Länder (Äthiopien, Gambia, Mali und Tschad) insgesamt 18 Millionen Franken bewilligt. Diese Gelder werden zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen in den betreffenden Produkten eingesetzt (Kaffee, Erdnüsse, Baumwolle).

Mit der Weltbank wurde ein neues Programm zur Ausbildung rohstoffexportierender Institutionen und Firmen vereinbart. Es bezweckt, in den Ländern Costa Rica und Uganda die Benützung neuer Finanzierungsinstrumente (Terminhandel, "swaps") bekanntzumachen.

Die Einführung des Kaffee-Labels "Max Havelaar" in der Schweiz wird vom Bund finanziell unterstützt (vgl. Ziff. 517). Auch für tropische Hölzer und Holzprodukte sind Bestrebungen im Gange, ein ähnliches Label einzuführen. Sie gehen auf eine Initiative der EG-Kommission zurück, an deren Verwirklichung sich die Schweiz ebenfalls beteiligt. Durch ein solches Label (Hinweis auf die Produktionsbedingungen) soll der Konsument in die Lage versetzt werden, in seinen Kaufentscheid auch ökologische Kriterien einzubeziehen.

515 Handelsförderung

Das im Rahmen der multilateralen Handelsförderung von der Schweiz unterstützte Internationale Handelszentrum (ITC) - eine unter der gemeinsamen Verantwortung von UNCTAD und GATT stehende Spezialorganisation - befindet sich in einer ernsthaften Krise. Die Pensionierung des Exekutivdirektors Ende 1991 und die Ablehnung des designierten Nachfolgers durch

den für die Nominierung zuständigen UNO-Generalsekretär lösten eine Führungsschwäche aus. Diese Schwierigkeiten behinderten ihrerseits eine effiziente Projektdurchführung und wirkten sich negativ auf die Haltung der Geberländer aus, die sich mit neuen Verpflichtungen gegenüber dem ITC zurückhielten. Auch die Beiträge der Schweiz an das ITC zur Durchführung verschiedener Programme im Bereich der Exportförderung und des Importmanagements in Entwicklungsländern wurden von 3,5 auf 2,5 Millionen Franken reduziert.

Seit 1982 besteht innerhalb der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (OSEC) in Lausanne ein Dienst zur Förderung von Importen aus Entwicklungsländern, der ausschliesslich mit Entwicklungsgeldern des Bundes finanziert wird. Dieser Dienst wurde 1991 einer umfassenden externen Erfolgskontrolle unterworfen, welche die Nützlichkeit der geleisteten Arbeit bestätigte und die Fortführung seiner Tätigkeiten unter gleichzeitiger Straffung und besserer Koordination befürwortete. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen wurde diesem Dienst für die Jahre 1993 - 1996 ein neues Mandat erteilt. Die wichtigste Neuerung besteht in einer deutlich grösseren Autonomie in der Wahl der Arbeitsmethoden und der einzusetzenden Instrumente. Somit wird der Importförderungsdienst den schweizerischen Importeuren und den Exportfirmen in Entwicklungsländern weiterhin durch Informationen, Kontaktvermittlung und Beratung eine wertvolle Unterstützung leisten. Er wird jedoch vermehrt auch spezifische Projekte zur aktiven Förderung von Einfuhren aus Entwicklungsländern durchführen.

516 Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel für die Industrialisierung

Im Bereich der Investitionsförderung werden in erster Linie zwei Institutionen unterstützt: zum einen das Büro der UNIDO in Zürich (UNIDO/IPS), zu dessen Aufgaben die Förderung schweizerischer Investitionen in den Entwicklungsländern sowie seit 1990 die Durchführung von Förderungsmaßnahmen für die Länder Mittel- und Osteuropas zählt, zum andern die Technologieförderungsstelle in Genf ("Technology for the People"), die geeignete Technologien von schweizerischen Klein- und Mittelbetrieben in den asiatischen Raum vermittelt. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung

der Schweizer Instrumente zur Entwicklungsfinanzierung werden auch diese Aktivitäten einer Prüfung unterzogen werden.

517 Postulat Simmen betreffend Entwicklungsabgabe auf Kaffee

Die Einführung des Kaffee-Labels "Max Havelaar" in der Schweiz wird vom Bund finanziell unterstützt. Das von allen Kaffee-Röstern erwerbbar Etikett stellt für den Konsumenten eine Möglichkeit dar, dem Produzenten in Form des damit verbundenen Preisaufschlags direkt eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Die Verwendung dieser Unterstützung wird von einer schweizerischen Stiftung überwacht. Der Erfolg dieser von den schweizerischen Hilfswerken getragenen Aktion übertraf alle Erwartungen, erreichte doch der Label-Kaffee innert sechs Monaten einen Detailhandelsanteil von 4,5 Prozent. Die Unterstützung des Bundes deckt die Hälfte der von den Lizenzeinnahmen nicht gedeckten Einführungskosten dieses Labels ab und beläuft sich auf maximal 1,6 Millionen Franken, begrenzt auf einen Zeitraum von fünf Jahren. In diesem Zusammenhang ist auf das vom Ständerat überwiesene Postulat zur Einführung einer Entwicklungsabgabe auf Kaffee hinzuweisen. Bei der Entgegennahme dieses Postulats haben wir auf die Schwierigkeiten hingewiesen, eine solche Abgabe auf obligatorischer Basis einzuführen. Mit der Möglichkeit, bei den meisten Kaffee-Verkaufsstellen in der Schweiz Kaffee zu kaufen, der das genannte Label trägt, steht es nun jedem Konsumenten frei, eine "Entwicklungsabgabe" zu leisten. Damit kann das Postulat Simmen P 90.728, Entwicklungsabgabe auf Kaffee, als erfüllt abgeschrieben werden.

52 Finanzierung von Wirtschaftsmassnahmen für Mittel- und Osteuropa

Die im Frühjahr 1990 begonnene Zusammenarbeit (vgl. Botschaft über eine verstärkte Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten und entsprechende Soforthilfemassnahmen, BBI 1990 I 145) wurde weitergeführt. Das Schwergewicht lag nach wie vor auf Polen. Die Schweiz hatte im August 1990 Polen eine Finanzhilfe von 160 Millionen Franken zugesprochen, welche für Kreditgarantien (100 Mio. Fr.) und Finanzierungszuschüsse auf Geschenkbasis

(60 Mio. Fr.) zur Verfügung gestellt wurde. Die Kreditgarantien sind vollständig beansprucht worden. Mit ihnen konnten polnische Unternehmen, die sich in einem zunehmend liberalisierten wirtschaftlichen Umfeld behaupten müssen, dringend benötigte Investitionsgüter einführen, die für das Erreichen ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit notwendig sind.

Die Finanzausschüsse an Polen auf Geschenkbasis machten Zusagen für mittlerweile 16 Projekte in den Bereichen Gesundheit, Umwelt/Energie, Kommunikation (Verkehr/Fernmeldewesen) und Verteilung landwirtschaftlicher Produkte möglich. Sechs Projekte konnten abgeschlossen werden. Diese betrafen den Fernmeldesektor (Lieferung von Telexzentralen und eines Langwellensenders), den Kulturgüterschutz (Museumsausrüstungen) und die Unterstützung bei der Restrukturierung des Bankensektors. Eines der Projekte hatte die Lieferung von dringend benötigten medizinischen Gütern zum Gegenstand. Nebst den zehn in Realisierung sich befindlichen Projekten stehen drei weitere zurzeit in Prüfung. Festzuhalten ist, dass die Endabnehmer der Projekte zumindest teilweise den Gegenwert der Lieferung in Landeswährung in einen Arbeitslosenfonds einzuzahlen haben, um Marktverzerrungen zu vermeiden.

In der Zusammenarbeit mit Ungarn und mit der CSFR steht der Umweltschutz im Vordergrund: in Ungarn Projekte zur Beseitigung hochtoxischer Abfälle, in der CSFR zusätzlich Vorhaben in der Forstwirtschaft. Die Finanzierung der entsprechenden Investitionen wird ebenfalls in Form einer Finanzhilfe auf Geschenkbasis erfolgen.

Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) und das UNIDO-Büro in Zürich führten die an sie erteilten Mandate (vgl. Ziff. 4.6 des Berichts 91) weiter. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Weltbank und der Internationalen Finanz-Corporation wurden Konsulentenfonds errichtet, welche der Finanzierung von Beratungsdiensten für die Vorbereitung von Investitionsprojekten dienen.

Am 28. Januar haben Sie die Botschaft über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten (BBI 1991 IV 653) verabschiedet. Die damit bewilligten zusätzlichen 800 Millionen

Franken des zweiten Rahmenkredites erlauben es, die Zusammenarbeit mit Polen, Ungarn und der CSFR weiterzuführen und sie auch auf die übrigen Länder Mittel- und Osteuropas, mit Ausnahme der GUS-Staaten, auszudehnen.

Aufgrund dieses zweiten Rahmenkredites wurden die Finanzierungszuschüsse auf Geschenkbasis für Polen um 50 Millionen Franken aufgestockt. Weitere Finanzierungszuschüsse haben wir im Rahmen von Abkommen für Bulgarien (30 Mio. Fr.), die Baltischen Staaten (30 Mio. Fr.), Rumänien (25 Mio. Fr.) und Albanien (4 Mio. Fr.) genehmigt. Beim Abschluss dieser Abkommen konnten mit den zuständigen Koordinationsstellen und Fachministerien in den jeweiligen Ländern bereits konkrete Projekte im Umwelt-, Energie-, Gesundheits- und Katasterbereich identifiziert und die notwendigen Vorkehrungen für die Projektabklärungen eingeleitet werden. Im Falle von Albanien wurden Lieferungen von dringend benötigten Anlagen und Materialien zur Verbesserung der Stromübertragung und -verteilung getätigt.

Kreditgarantien wurden auch an Slowenien (25 Mio. Fr.), Kroatien (40 Mio. Fr.) und Bulgarien (45 Mio. Fr.) gewährt. Die Garantien werden diesen Ländern, welche für die ERG unter dem Blickwinkel der Eigenwirtschaftlichkeit zu hohe Risiken darstellen, den Zugang zu kommerziellen Krediten für den Import prioritärer Investitionsgüter erlauben. Diese Güter sollen vor allem den kleineren und mittleren Unternehmen ermöglichen, ihre Produktionsstätten zu modernisieren, damit sie sich mit ihren eigenen Exportprodukten auf den internationalen Märkten besser behaupten können. Die positiven Erfahrungen mit den Kreditgarantien für Polen haben dazu geführt, dass die ERG zurzeit für Polen im kurzfristigen Kreditbereich wieder geöffnet ist. Der Umfang der Kreditgarantie für Polen unter dem zweiten Rahmenkredit konnte deshalb auf 70 Millionen Franken reduziert werden. Da die ERG für Ungarn, CSFR und Rumänien offen ist, waren für diese Länder keine Kreditgarantien aus dem Rahmenkredit notwendig.

6 Bilaterale Beziehungen

61 Westeuropa

Parallel zu den EWR-Verhandlungen wurden in zahlreichen Kontakten mit Vertretern der westeuropäischen Staaten die Standpunkte der Schweiz zu verschiedenen Fragen näher erläutert. Diese Kontakte boten auch Gelegenheit, die Haltung der einzelnen EG- und EFTA-Staaten zur Entwicklung der europäischen Integration besser kennenzulernen. Schliesslich trug der bilaterale Meinungs-austausch dazu bei, konkrete Schwierigkeiten in den gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu erörtern und Lösungen zu erarbeiten. Auf der Ebene des Departementsvorstehers des EVD und des Staatssekretärs für Aussenwirtschaft fanden vor allem informelle bilaterale Kontakte mit Regierungsvertretern derjenigen Länder statt, welche jeweils während sechs Monaten den Vorsitz im EG-Ministerrat zu führen haben.

Im Berichtsjahr schwächte sich das wirtschaftliche Wachstum in den meisten westeuropäischen Ländern weiter ab. Während einige unter ihnen zu Beginn des Jahres noch von einer relativ befriedigenden Inlandnachfrage profitieren konnten, wurden im zweiten Halbjahr auch sie von der Wachstumsschwäche eingeholt.

Vom Zusammenbruch der planwirtschaftlich organisierten Wirtschaften Ost- und Mitteleuropas wurden besonders diejenigen Länder Westeuropas betroffen, die über ausgedehnte Grenzen mit diesen Gebieten verfügen. So musste Finnland, dessen Ausfuhren 1985 zu rund einem Viertel in die Sowjetunion gingen, eine Neuausrichtung seiner handelspolitischen Prioritäten suchen. Demgegenüber gelang es Österreich in kurzer Zeit, seine traditionell engen Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas zu verstärken, was unter anderem auch in der verhältnismässig hohen Zahl von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) zwischen österreichischen Gesellschaften und Firmen aus Ost- und Mitteleuropa Ausdruck findet.

Die Bundesrepublik Deutschland, das am direktesten vom Umbruch betroffene Land, führte den Wiederaufbau der ehemaligen DDR mit grossem Aufwand und Einsatz fort. Der erwartete Wirtschaftsaufschwung scheint sich

allerdings zu verzögern, so dass weiterhin die volle Unterstützung Westdeutschlands gefordert ist.

Infolge hoher Kreditverluste sahen sich die drei skandinavischen Länder Norwegen, Schweden und Finnland mit einer Bankenkrise unerwarteten Ausmasses konfrontiert. Zusätzliche Faktoren, wie grosse Währungsabflüsse und die wirtschaftliche Rezession im allgemeinen, führten zu rekordhohen Kapitalzinsen und in den Fällen Finnlands und Schwedens zur temporären Aufgabe der unilateralen Anbindung an das Europäische Währungssystem.

Die Diskussionen über hohe Budgetdefizite und deren Rückführung auf ein auch längerfristig tragbares Mass haben im Zusammenhang mit der geplanten Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erhöhte Bedeutung erhalten. Während zurzeit nur einige wenige Mitgliedstaaten die entsprechenden Konvergenzkriterien erfüllen, dürfte in dieser Hinsicht vor allem für die südeuropäischen Staaten noch grosser Handlungsbedarf bestehen.

Im Berichtsjahr wurden mit Ausnahme einer Anpassung des Handelsvertrages von 1929 mit Belgien-Luxemburg (SR 0.946.291.721) keine bilateralen Wirtschaftsvereinbarungen mit westeuropäischen Staaten abgeschlossen. Mit der genannten Anpassung werden - einer Forderung der EG entsprechend - die bilateralen vertraglichen Beziehungen zur belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion den heutigen Bestimmungen des GATT und des Freihandelsabkommens mit der EWG in Einklang gebracht. Dabei wurde - wie bei früheren Vertragsanpassungen mit Deutschland (1978) und Dänemark (1991) - ein bilateraler Ausschuss zur Erörterung wirtschaftlicher Fragen beidseitigen Interesses institutionalisiert. Da die Änderung des Handelsvertrages mit Belgien-Luxemburg materiell ohne grössere Bedeutung ist, wurde sie in die Liste der mit dem Geschäftsbericht zu genehmigenden sogenannten Bagatellverträge aufgenommen.

62 Mittel- und Osteuropa (inkl. alle GUS-Staaten)

Die Wirtschaftskrise in Mittel- und Osteuropa manifestiert sich in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich. Ihre Ursachen liegen teils in der

Auflösung des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe mit seinen zentralgesteuerten Administrativstrukturen, teils im Verlust traditioneller Absatzmärkte, aber auch dem Unvermögen, neue Absatzmärkte zu erschliessen. Die Beschäftigungslage ist in allen Staaten Mittel- und Osteuropas kritisch und dürfte sich in Zukunft weiter verschlechtern, da die eigentliche Restrukturierung der Wirtschaft noch bevorsteht und die Privatisierung überlebensfähiger Betriebe weitere Entlassungen bedingen wird.

Der vor Jahresfrist gegründeten Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) ist es bisher nicht gelungen, alle Gliedstaaten auf eine gemeinsame Aussen-, Wirtschafts- und Verteidigungspolitik zu verpflichten. Unter den in verschiedenen GUS-Staaten eingeleiteten Wirtschaftsreformen treten die Auswirkungen in der Russischen Föderation vergleichsweise stark hervor. In Russland und einigen asiatischen GUS-Staaten sind wesentliche Reformschritte zu verzeichnen, so eine weitgehende Preisliberalisierung, die Einführung eines einheitlichen Rubel-Wechselkurses, die Einleitung der Privatisierung staatlichen Eigentums, eine weniger ausufernde Finanz- und Budgetpolitik sowie aussenhandelspolitische Liberalisierungsmassnahmen. Trotz Rückschlägen kann davon ausgegangen werden, dass eine Rückkehr zur Planwirtschaft unter diesen Umständen als wenig wahrscheinlich erscheint.

Obwohl es den Regierungen der GUS-Staaten bis anhin nicht gelungen ist, die wirtschaftliche Talfahrt zu stoppen, dürfte sich der Schrumpfungsprozess immerhin verlangsamen. Dabei ist allerdings schwer voraussehbar, inwieweit dadurch auch der Rückgang der Wirtschaftsleistung und des Aussenhandelsvolumens sowie die Inflation, welche im Berichtsjahr teilweise bis vierstellige Werte erreicht hat, beeinflusst werden. Um die Staatsbudgets nicht völlig ausser Kontrolle geraten zu lassen, wird es unabdingbar sein, die Staatsausgaben zu kürzen und defizitäre Staatsbetriebe zu schliessen. Als nötig erweisen sich auch eine entschiedene Förderung des Wettbewerbs und die markante Ausweitung des Privatsektors.

In den drei mitteleuropäischen Staaten Polen, Tschechoslowakei und Ungarn vermochte sich die wirtschaftliche Lage zu stabilisieren, und es zeigen sich erste Wachstumssymptome. Unterstützt wird der Aufschwung vor allem durch die Exportwirtschaft. Auch der Privatsektor entwickelt sich zum Teil recht

dynamisch, wogegen die Privatisierung staatlicher Unternehmen eher schleppend voranschreitet.

In Bulgarien und Rumänien, wo die wirtschaftliche Strukturbereinigung später begann, hat sich die Krise trotz bedeutender Reformbemühungen verschärft. Eine Trendwende zeichnet sich einstweilen nicht ab. Die baltischen Staaten, welche vorläufig mit den Republiken der ehemaligen Sowjetunion ökonomisch verflochten bleiben, stehen erst am Anfang einer wirtschaftlichen Neuorientierung. Für sie steht die Erlangung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit im Vordergrund, die mit der Einführung eigener Währungen unterstrichen werden soll.

Von zentraler Bedeutung für die Staaten Mittel- und Osteuropas ist ihre Integration in Europa und in die Weltwirtschaft. Was die Länder Mitteleuropas betrifft, geht die Schweiz in erster Linie auf multilateraler Ebene im Rahmen der EFTA (vgl. Ziff. 352) und anderer multilateraler Organisationen (vgl. Ziff. 41, 42 und 52) vor. Mit den baltischen Staaten sind bilaterale Freihandelsverträge ausgehandelt und paraphiert worden, welche 1993 in Kraft treten sollen.

Mit den GUS-Republiken steht die Schaffung eines neuen Wirtschaftsverbandsnetzes in Ausarbeitung. Mit Kasachstan und Usbekistan konnten Ende November je ein Handels- und Wirtschaftskooperationsabkommen sowie ein Abkommen über den Schutz und die Förderung von Investitionen ausgehandelt und bereits paraphiert werden.

Die bilateralen Umschuldungsabkommen mit Polen und Bulgarien, die im Anschluss an die Verhandlungen im Pariser Klub vom April 1991 ausgehandelt worden waren, konnten mittlerweile in Kraft gesetzt werden. Jenes mit Polen sieht eine Schuldenreduktion um 50 Prozent vor.

Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa haben zu vielfältigen Kontakten mit Regierungsvertretern dieser Länder geführt. So boten u.a. das Weltwirtschaftsforum in Davos Ende Januar sowie das Forum in Crans-Montana im Juni dem Vorsteher des EVD und dem Staatssekretär für Aussenwirtschaft Gelegenheit, mit führenden Verantwort-

tungsträgern aus Mittel- und Osteuropa Gespräche über die neuesten Entwicklungen in diesem Raum zu führen.

Eine Wirtschaftsdelegation unter der Leitung des Vorstehers des EVD, welcher auch Spitzenvertreter aus Industrie- und Bankenkreisen angehörten, hielt sich vom 21. - 24. April in Polen auf. Die Gespräche mit dem Ministerpräsidenten, dem Aussenwirtschafts-, Finanz-, Planungs- und Privatisierungsminister dienten dazu, die Schweizer Delegation über den Stand der Wirtschaftsreform ins Bild zu setzen und Probleme, mit denen ausländische Unternehmen in Polen konfrontiert sind, zu erörtern.

63 Südosteuropa

Der Türkei haben sich nach dem Ende des kalten Krieges und dem Zerfall der Sowjetunion neue Perspektiven eröffnet. Die Unterzeichnung einer von ihr vorgeschlagenen Erklärung über die Schwarzmeer-Wirtschaftskooperation im Juli sowie die intensive Bearbeitung der Märkte in den turkophonen Republiken der GUS sind Ausdruck ihrer Bestrebungen, die geostrategische Lage auch wirtschaftlich optimal auszunützen. Demgegenüber kommt das binnenwirtschaftliche Programm der Regierung von Premierminister Demirel nur schwerfällig zum Tragen. Sowohl im Bereich der Privatisierung der Staatsbetriebe als auch bei der Steuerreform und der Teuerungsbekämpfung sind die angestrebten Ziele nicht erreicht worden. So ist erneut mit einer Jahresteuern von rund 70 Prozent zu rechnen. Hingegen ist eine stark verbesserte Auslastung der Kapazitäten feststellbar; das reale Wachstum dürfte 6 - 7 Prozent betragen. Positive Resultate sind auch im Tourismus, in der Landwirtschaft, im Handel, im Dienstleistungs- und im Finanzsektor zu verzeichnen, während sich der Bausektor in der Krise befindet. Das am 1. April in Kraft getretene Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei (SR 0.632.317.631) hat bisher im bilateralen Handel nur eine moderate Wirkung entfaltet. Immerhin konnte der letztjährige, starke Rückgang der schweizerischen Exporte in die Türkei aufgehalten werden. Bei den Importen hält die abnehmende Tendenz indessen an. Anlässlich eines Türkeiibesuches im November erörterte der zuständige Delegierte für Handelsverträge in Ankara verschiedene bilaterale Fragen und besprach sich

in Istanbul mit Vertretern der türkischen Industrie- und Investorenvereinigungen sowie schweizerischer Unternehmen.

Anlässlich des Forums von Crans-Montana im Juni traf der Vorsteher des EVD mit Albaniens Präsidenten Sali Berisha zusammen, der sich unter Hinweis auf die Schwierigkeiten bei der Realisierung der wirtschaftlichen Reformen nach konkreten Hilfsmöglichkeiten der Schweiz erkundigte. Im Rahmen der Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten (vgl. Ziff. 52) gewährte die Schweiz im Juli Albanien eine Finanzhilfe (4 Mio. Fr.) in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrages zur Finanzierung dringend benötigter Importe im Energiesektor. Im September konnte der zuständige Delegierte für Handelsverträge im Rahmen eines Besuchs einer schweizerischen Wirtschaftsdelegation in Albanien das 1991 ausgehandelte Investitionsschutzabkommen unterzeichnen. Im Mittelpunkt der Gespräche mit Regierungsvertretern standen die akuten wirtschaftlichen und sozialen Probleme, mit welchen das Land zu kämpfen hat, sowie die Evaluation weiterer Projekte im Bereich der Osthilfemassnahmen.

Nach der durch die Schweiz am 15. Januar ausgesprochenen Anerkennung Sloweniens und Kroatiens wurden in zwei Abklärungsmissionen des Bundesamtes für Aussenwirtschaft in den beiden Ländern Möglichkeiten der Zusammenarbeit und von Hilfsmassnahmen der Schweiz sondiert. In der Folge wurden Slowenien und Kroatien im Rahmen der Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten vom Bund rückversicherte Exportkreditgarantien in der Höhe von 25 bzw. 40 Millionen Franken zugesprochen, welche nach den Regeln der schweizerischen Exportrisikogarantie gewährt werden. Im Pariser Klub haben sich sowohl Slowenien als auch Kroatien für eine rasche Bereinigung ihres Anteils an der Altschuld des ehemaligen Jugoslawiens bereiterklärt. - Die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit den übrigen Republiken des ehemaligen Jugoslawien sind durch den Bürgerkrieg und durch die am 2. Juni beschlossenen Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stark eingeschränkt worden (vgl. Ziff. 712).

Die im Vorjahr annähernd ausgeglichene schweizerische Handelsbilanz mit Nordamerika hat sich in der Berichtsperiode wieder deutlich aktiviert. Dies ist einerseits auf ein bemerkenswertes Wachstum unserer Exporte nach den USA zurückzuführen, welche in den ersten zehn Monaten um 9 Prozent über dem entsprechenden Stand des Vorjahres lagen. Andererseits gingen die schweizerischen Importe aus den Vereinigten Staaten im gleichen Zeitraum um 16,8 Prozent zurück, was hauptsächlich durch geringere Flugzeugimporte bedingt ist. Im Warenaustausch mit Kanada, der im Vergleich zu den USA umfangmässig allerdings erheblich geringer ist, nahmen unsere Einfuhren dagegen - bei leicht rückläufigen Ausfuhren (- 2,5 %) - um 4,7 Prozent zu.

Als weltweit grösster Handelsnation kommt den USA eine besondere Verantwortung für das Vertrauen der Weltwirtschaft in den freien Handel zu. Es ist daher von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass die Vereinigten Staaten bisher die Aufrechterhaltung und Förderung des multilateralen Handelssystems unterstützt und auch vor dem Hintergrund binnenwirtschaftlicher Schwierigkeiten dem in einem Wahljahr besonders spürbaren protektionistischen Druck weitgehend widerstanden haben. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass die amerikanische Handelsgesetzgebung ein beachtliches Instrumentarium von unilateralen Massnahmen bereithält und die USA auch nicht davor zurückschrecken, zur Durchsetzung ihrer Interessen mit deren Anwendung zu drohen. Im Grunde genommen wird alles davon abhängen, wie die neue Administration die bestehenden (und allenfalls verschärften) Instrumente der amerikanischen Aussenhandelspolitik in der Praxis einsetzen wird. Ein Scheitern der Uruguay-Runde des GATT könnte dabei die vorhandenen Tendenzen zu einer aggressiveren bilateralen Aussenwirtschaftspolitik der USA verschärfen.

Im Bereich der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen Schweiz - USA bestehen zurzeit keine gewichtigen Probleme. Im Mai hatten verschiedene amerikanische Interessenverbände beim US-Landwirtschaftsministerium Klage gegen die Schweiz wegen angeblicher Preisunterbietungen beim Export von Emmentaler-Käse in die USA eingereicht. In einer bilateralen Vereinbarung aus dem Jahre 1979 (SR 0.632.293.362) hatte sich die Schweiz verpflichtet, keine Erstattungen oder andere staatliche Beiträge in einer Weise zu

gewähren, dass der Preis für Käse schweizerischen Ursprungs unter den Grosshandelspreisen für gleichartige, einheimische Käse der Vereinigten Staaten zu liegen kommt. Eine Untersuchung der amerikanischen Behörden konnte aber eine Preisunterschreitung nur bei Emmentaler-Laiben feststellen, die für die industrielle Verwertung bestimmt sind, also einem Marktsegment, das etwa 10 Prozent der Exporte von Schweizer Käse in die USA ausmacht. In Verhandlungen erklärte sich die Schweiz bereit, inskünftig ein gewisses Preisniveau bei dieser Ware nicht zu unterschreiten, während die amerikanischen Behörden zusicherten, von Gegenmassnahmen (wie der Erhebung von Ausgleichsabgaben oder der Einführung quantitativer Einfuhrbeschränkungen) abzusehen.

Zu den Störfaktoren, welche die Tätigkeit auch schweizerischer internationaler Unternehmen in den USA belasten, zählen regelmässig wiederkehrende Versuche, die steuerliche Belastung ausländischer Gesellschaften in den USA, zum Teil unter Verletzung bestehender internationaler Abkommen, zu verschärfen. Diese Vorstösse gehen von der Meinung aus, ausländische Unternehmen würden innerbetriebliche Verrechnungspreise manipulieren und damit in den USA Steuern umgehen. Zusammen mit anderen OECD-Staaten sah sich die Schweiz veranlasst, insbesondere gegen eine im Mai eingebrachte Steuernovelle eines Abgeordneten ("Foreign Income Tax Rationalization and Simplification Act") zu intervenieren. Diese sah für ausländische Unternehmen unter anderem eine Minimalsteuer vor, welche auf Basis eines im Vergleich zur US-Branchenkonkurrenz berechneten Sollgewinns - und mithin unabhängig vom effektiv erwirtschafteten Ertrag - hätte entrichtet werden sollen. Die Vorlage dürfte aller Voraussicht nach im neuen Kongress in der einen oder anderen Form wieder aufgegriffen werden. In Anbetracht der während der Wahlkampagne vom neugewählten demokratischen Präsidenten gemachten Aeusserungen, er werde die ausländisch beherrschten Firmen in den USA stärker besteuern lassen, sind neue Initiativen auf diesem Gebiet nicht auszuschliessen.

Die Schweizer Behörden haben in Washington auch wiederholt gegen Bestrebungen interveniert, die Handlungsfähigkeit ausländischer Banken dadurch einzuschränken, dass sie gezwungen werden, ihre Filialen in den USA in Tochtergesellschaften umzuwandeln. Für die Auslandbanken wäre eine derartige Umwandlung von Nachteil, könnten sie doch diesfalls bei

Kreditvergaben nicht mehr von der starken Kapitalisierung der Muttergesellschaft profitieren.

Die Verhandlungen über die Revision des aus dem Jahre 1951 stammenden Einkommenssteuerabkommens, welche wegen wesentlicher Differenzen unter anderem im Bereich der Amtshilfe von den USA im Herbst 1990 unterbrochen worden waren, konnten im März auf Expertenebene wieder aufgenommen werden. Gegenstand bildeten verschiedene, in den bisherigen Verhandlungsrunden offengebliebene Punkte, insbesondere auch Möglichkeiten zur Bekämpfung von Abkommensmissbräuchen. Eine nächste offizielle Verhandlungsrunde dürfte 1993 stattfinden.

Die Konsultationen über die künftige Entwicklung der schweizerisch-amerikanischen Luftverkehrsbeziehungen wurden fortgesetzt. Dabei stellten die USA bezüglich der von der Schweiz im Mai 1991 unterbreiteten Vorschläge fest, dass ein "open-sky"-Abkommen mit der Schweiz gegenwärtig nicht in Betracht gezogen werden könne, dass man hingegen in Teilbereichen bereit sei, Lösungen im Sinne einer weiteren Liberalisierung zu erörtern. Zuvor müssten aber gewisse Probleme im Zusammenhang mit Abfertigungsfragen in der Schweiz geregelt werden. Die Gespräche sollen 1993 fortgeführt werden. Ausserhalb des bilateralen Luftverkehrsabkommens hat die Swissair von den amerikanischen Behörden im August die Bewilligung erhalten, Washington (als siebente Destination in den USA) anzufliegen.

65 Lateinamerika und Karibik

Die Ende der achtziger Jahre eingeleitete Neuorientierung der Wirtschaftspolitik zeigt in vielen lateinamerikanischen Ländern erste Erfolge: 1991 wuchs das Bruttoinlandprodukt in der Region um 2,7 Prozent (Wachstum pro Kopf um rund 1 %), während sich die Inflationsrate von 1200 auf 200 Prozent zurückbildete. Infolge der Liberalisierung des Aussenhandels stiegen die Exporte 1991 mengenmässig um 5,6 Prozent, was sich aber angesichts der nach wie vor niedrigen Weltmarktpreise wertmässig nur teilweise umsetzen liess. Auch die Einfuhren in die Region waren von einem starken Aufschwung (1991: + 20 %) geprägt. Dadurch reduzierte sich der Handelsbilanzüberschuss von rund 30 Milliarden (1989) 1991 auf rund 12 Milliarden

Dollar. Dank der Wirtschaftsreformen sowie verschiedener Umschuldungs- und Entschuldungsinitiativen konnte erstmals seit 1981 ein Nettokapitalzufluss von rund 7 Milliarden Dollar registriert werden.

Ob diese Erfolge anhalten werden, hängt weitgehend von der innenpolitischen Disziplin der einzelnen Länder ab. Eine der grössten Herausforderungen für Lateinamerika wird sein, eine möglichst breite Bevölkerungsschicht an den wirtschaftlichen Erfolgen teilhaben zu lassen. Seine Zukunft hängt aber auch wesentlich vom wirtschaftlichen Aufschwung der Industrieländer sowie einem erfolgreichen Abschluss der Uruguay-Runde des GATT ab.

In den ersten zehn Monaten beliefen sich die schweizerischen Exporte auf 2221 Millionen, die Importe auf 1463 Millionen Franken. Die Entwicklung des Warenverkehrs verlief allerdings uneinheitlich. So verringerte sich der Handel mit Brasilien, unserem wichtigster Handelspartner in Lateinamerika, um rund 5 Prozent und ging auf 656 Millionen Franken zurück. Was Mexiko betrifft, erhöhten sich die schweizerischen Exporte um fast ein Drittel, während die Importe einen ebenso hohen Verlust aufwiesen. Die Ausfuhren nach Argentinien wuchsen in den ersten zehn Monaten um 43 Prozent, während die Einfuhren in die Schweiz um 13,1 Prozent abnahmen. Der Handel mit Zentralamerika nahm stark zu. Hingegen war der Handel mit den Karibikstaaten rückläufig.

Im Januar unterzeichnete der paraguayische Aussenminister mit dem zuständigen Delegierten für Handelsverträge in Bern ein Investitionsschutzabkommen. Im Anschluss an einen Vortrag anlässlich der Generalversammlung der lateinamerikanischen Handelskammer führte der Präsident der Interamerikanischen Entwicklungsbank Gespräche in Bern und traf mit Wirtschaftsvertretern in Zürich zusammen. Im September wurde der mexikanische Vizeminister für Aussenhandel vom Vizepräsidenten des Bundesrates empfangen. Zweck seines Besuches war es, die interessierten Wirtschaftskreise über den Inhalt des neuen Freihandelsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko (NAFTA) zu informieren.

Anlässlich der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Rio (UNCED) besuchte der Staatssekretär für Aussenwirtschaft die internationale Umwelttechnologie-Ausstellung "ECOBRAZIL 92" in São Paulo, was ihm

Gelegenheit gab, auch mit der lokalen schweizerischen Handelskammer in Kontakt zu treten. Im Rahmen der Generalversammlung der Interamerikanischen Entwicklungsbank in Santo Domingo führte der zuständige Delegierte für Handelsverträge eine Reihe bilateraler Gespräche, darunter mit den Wirtschaftsministern von El Salvador und Peru. Unter der gemeinsamen Leitung des Delegierten für Handelsverträge und eines Vorstandsmitglieds des Vororts besuchte im Oktober eine gemischte Wirtschaftsdelegation Argentinien und Chile. Die Zusammenkünfte mit den Präsidenten Menem (Argentinien) und Aylwin (Chile) sowie mit verschiedenen Regierungsmitgliedern, aber auch die zahlreichen Kontakte mit lokalen Wirtschaftsvertretern dienten dem Ziel, die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu stärken und neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der beiden Länder auszuloten. In Chile konnte ein Protokoll über die Zusammenarbeit im Umweltschutzbereich unterzeichnet werden. Diese Vereinbarung stellt das erste konkrete Ergebnis schweizerischer Bemühungen im Gefolge der Umweltkonferenz von Rio dar.

Mit Argentinien (95 Mio. Fr.), Bolivien (12,1 Mio. Fr.) und Ecuador (7,5 Mio. Fr.) konnten weitere bilaterale Umschuldungsabkommen abgeschlossen werden. Diesbezügliche Verhandlungen mit Brasilien, Honduras und wiederum mit Argentinien wurden auf der Grundlage der Vereinbarungen des Pariser Klubs weitergeführt. Der Handelsvertrag aus dem Jahre 1954 mit Kuba wurde um ein weiteres Jahr verlängert (AS 1992 446).

66 **Asien und Ozeanien**

Der Warenverkehr mit den asiatischen und ozeanischen Ländern entwickelte sich unterschiedlich, nahm aber wegen der nach wie vor dynamischen Wirtschaftstätigkeit in weiten Teilen dieser Region überdurchschnittlich zu und weist erneut einen deutlichen Ueberschuss zugunsten der Schweiz auf. Im Gegensatz zum Rückgang der schweizerischen Gesamtimporte stiegen die Bezüge aus dieser Region in den ersten neun Monaten um 1,3 Prozent; auch die Ausfuhren verzeichneten ein Wachstum von 9 Prozent. Besonders stark zugenommen haben die Einfuhren aus der VR China, Thailand, Australien und Indien sowie die Ausfuhren nach den ölexportierenden Golfstaaten, Hong Kong, Taiwan und der VR China. Grössere Rückgänge lassen sich bei

den Importen aus Saudi-Arabien, Hong Kong und Süd-Korea sowie bei den Exporten nach Brunei, Japan, Indonesien und Malaysia feststellen.

Zusammen mit dem Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Israel wurde am 17. September in Genf auch eine Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Israel über Abmachungen im Agrarbereich unterzeichnet. Sie wird Ihnen hiermit zusammen mit dem multilateralen Abkommen zur Genehmigung unterbreitet (Ziff. 821 mit Anhängen). Beide Abkommen werden seit dem 1. Januar 1993 vorläufig angewendet und sollen nach Ihrer Genehmigung formell in Kraft treten.

Mit Jordanien wurde ein Umschuldungsabkommen (17,5 Mio. Fr.) unterzeichnet. Es handelt sich nach dem 1989 abgeschlossenen Abkommen um die zweite Umschuldung. Sie wurde nötig, weil Jordanien von den Auswirkungen der Golfkrise besonders stark betroffen wurde.

Die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Irak unterliegen nach wie vor den nach der Invasion Kuweits im August 1990 erlassenen Sanktionsmassnahmen (vgl. Ziff. 712). Davon ausgenommen sind Lieferungen von Medikamenten, Nahrungsmitteln sowie anderen Gütern, die humanitären Zwecken dienen.

Der Vorsteher des EVD stattete der VR China an der Spitze einer hochrangigen gemischten Wirtschaftsdelegation einen offiziellen Besuch ab. In seinen Gesprächen mit Premierminister Li Peng, Vizepremierminister Tian Jiyun und verschiedenen Fachministern wies er insbesondere darauf hin, dass auf chinesischer Seite die Schaffung von günstigen und berechenbaren Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, aber auch für die Wiederaufnahme der VR China in das GATT, notwendig ist. Daneben brachte er verschiedene konkrete Probleme zur Sprache, mit denen schweizerische Wirtschaftszweige konfrontiert sind. Die Delegation gewann den Eindruck, dass in China der Weg für neue Reformen und eine weitere Öffnung geebnet ist, was sich denn auch durch die Beschlüsse des kürzlich durchgeführten Kongresses der Kommunistischen Partei zumindest teilweise bestätigt hat. Sie stellte ferner fest, dass ein erhebliches Potential für die Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen in verschiedenen Sektoren besteht. Der Vorsteher des EVD und der

Minister für Aussenwirtschaftsbeziehungen und Handel, Li Lanqing, unterzeichneten eine Vereinbarung, in der sich die chinesische Seite insbesondere verpflichtet, schweizerischen Erfindungen in den Bereichen Pharmazeutika und Agrochemikalien, die in der Schweiz im Zeitraum von 1986 bis Ende 1992 Patentschutz erlangt haben, in der VR China auf Antrag hin administrativen Schutz zu gewähren ("pipeline protection"). Diesem Besuch waren Treffen in Bern zwischen dem Vorsteher des EVD und Vizepremierminister Tian Jiyun sowie dem Vizepräsidenten der staatlichen Planungskommission, Gan Jiyn, der an der Spitze einer bedeutenden Einkaufsdelegation in die Schweiz gekommen war, vorausgegangen. Der zuständige Delegierte für Handelsverträge weilte aus Anlass der internationalen Textilmaschinenmesse CITME, an der die schweizerische Industrie zu den bedeutendsten Ausstellern gehörte, in Beijing. Er benutzte die Gelegenheit, um die Lösung einiger im Gefolge des offiziellen Besuchs noch offen gebliebener Fragen voranzutreiben.

Der Staatssekretär für Aussenwirtschaft unterzeichnete mit dem in der Schweiz akkreditierten Botschafter Vietnam ein Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen. Weitere Wirtschaftsvereinbarungen, namentlich ein Handels- und Kooperationsabkommen, stehen in Aushandlung.

Die sechste Tagung der Gemischten Kommission Schweiz - Indien fand in Bern statt. Im Zentrum der Gespräche standen die indische Liberalisierungspolitik und ihre Auswirkungen auf die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen. In einem anschliessenden Seminar in Zürich wurden die interessierten Wirtschaftskreise über diese Liberalisierungen informiert.

Der indonesische Entwicklungsminister sprach auf eigenes Begehren vor, um die Gründe darzulegen, die seine Regierung bewogen hatten, das jährliche Treffen mit den Geberländern und den multilateralen Finanzinstitutionen künftig nicht mehr unter der Leitung der Niederlande, sondern unter derjenigen der Weltbank durchzuführen.

Auch Japan blieb von der weltweiten Rezession nicht verschont. Infolge nachlassender Inlandnachfrage und bei gleichzeitiger Steigerung der Exporte erreichte der Aussenhandelsüberschuss neue Rekordwerte.

Nach einem im Frühjahr lancierten Importförderungsprogramm verabschiedete die Regierung im Herbst zur Wiederankurbelung der Wirtschaft ein Massnahmenpaket in der Grössenordnung von rund 100 Milliarden Dollar, das sich vor allem auf Infrastrukturaufgaben und öffentliche Beschaffungsprojekte bezieht. Die daraus resultierende Stimulierung der Importnachfrage Japans dürfte auch Schweizer Exportfirmen neue Möglichkeiten eröffnen. Der Handel der Schweiz mit Japan war nach dem ausgeglichenen Stand von 1990 erneut durch ein Defizit im Ausmass früherer Jahre gekennzeichnet. Schon in den ersten neun Monaten war der Negativsaldo vom Vorjahr - rund 360 Millionen Franken - erreicht. Der Besuch japanischer Experten im April brachte die Bemühungen um den Abschluss einer Vereinbarung im Agrochemikalienbereich über die gegenseitige Anerkennung der Laborstandards einen wichtigen Schritt vorwärts. Im Juli stattete der Vizeminister des Industrie- und Handelsministeriums (MITI), Hatakeyama, der Schweiz einen offiziellen Besuch ab.

Südkorea nahm im Zoll-, Finanz- und Investitionsbereich autonom weitere Liberalisierungen vor. Mit dem Erlass neuer Bestimmungen in den Bereichen der Ursprungsregeln, der Kennzeichnungspflichten (koreanische Sprache) und der Einfuhr giftiger Stoffe wurden aber gleichzeitig eine Reihe nichttarifischer Handelshemmnisse geschaffen, welche sich auch auf die Schweiz auswirken. Sie bildeten Gegenstand sowohl bilateraler Interventionen als auch solcher im GATT.

Der Handel mit Hong Kong erlebte einen erfreulichen Aufschwung, hauptsächlich dank der wachsenden Bedeutung der Stadt als Transithafen zu China. Im Juli konnte in Bern ein Investitionsschutzabkommen paraphiert werden, und im November begab sich der Staatssekretär für Aussenwirtschaft nach Hong Kong, um dort verschiedene bilaterale Probleme zu erörtern.

Taiwan entwickelte sich in den letzten Jahren zu unserem dritt wichtigsten Handelspartner in Asien. Seit 1984 hat sich das Handelsvolumen mehr als verdoppelt und beträgt heute über 1,27 Milliarden Franken. Unter den ausländischen Direktinvestoren ist die Schweiz mittlerweile an die siebte Stelle aufgerückt. Diese Entwicklungen in den Wirtschaftsbeziehungen mit Taiwan machten vermehrt Kontakte nötig. So besuchte der zuständige Delegierte für Handelsverträge die Insel im Juli, und im November begab

sich der Staatssekretär für Aussenwirtschaft zusammen mit einer gemischten Wirtschaftsdelegation nach Taipei, um informelle Kontakte zu knüpfen und am Jubiläum zum 10jährigen Bestehen der privatwirtschaftlichen Vertretung der Schweiz in Taipei ("Trade Office of Swiss Industries") teilzunehmen.

67 Afrika

Die Entwicklungen auf dem afrikanischen Kontinent geben wenig Anlass zu Optimismus. In Nordafrika hat sich zwar die wirtschaftliche Entwicklung leicht gebessert; die politische Stabilisierung und Integration verzeichnen aber nur geringe Fortschritte. Die internen Probleme in Algerien haben sich akzentuiert, und die Isolation Libyens (Lockerbie-Affäre) ist durch ein internationales Embargo verschärft worden (vgl. Ziff. 712). Auch im Sahara-Konflikt ist keine Lösung in Sicht. Die 1989 geschaffene "Union du Maghreb Arabe" (UMA) kommt in ihren regionalen Integrationsbemühungen nur langsam voran. Der Zusammenarbeit mit dem Maghreb soll daher ein neues Konzept, das im Bundesamt für Aussenwirtschaft in Ausarbeitung begriffen ist, zugrundegelegt werden. In Schwarzafrika hat sich die Mehrzahl der Länder für wirtschaftliche und politische Reformen entschieden, deren Erfolge jedoch durch politische Schwierigkeiten, eine mangelnde Kohäsion auf Staatsebene, die Rezession in vielen Industriestaaten, aber auch durch die grosse Trockenheit, die das gesamte südliche Afrika heimsucht, in Frage gestellt werden. Die Lage in Afrika verpflichtet die internationale Gebergemeinschaft, vermehrt humanitäre und wirtschaftliche Hilfe zu leisten. Angesichts des heutigen internationalen Umfeldes ist aber Afrika aufgerufen, auch selbst einen Beitrag zur Lösung seiner Probleme zu leisten.

Mit der Verwirklichung grosszügigerer Umschuldungsbedingungen, den sogenannten "Trinidad terms", mit denen eine Schuldenreduktion von 50 Prozent der garantierten Forderungen anvisiert wird, ist endlich Bewegung in die Entschuldungsbemühungen gekommen. Erste schweizerische Entschuldungsaktionen mit afrikanischen Staaten sind bereits angelaufen.

Bilaterale Umschuldungsabkommen wurden mit Aegypten (998 Mio. Fr.), Côte d'Ivoire (87 Mio. Fr.), Kamerun (9,4 Mio. Fr.), Sambia (11 Mio. Fr.), Tansania (14 Mio. Fr.) und Togo (36 Mio. Fr.) abgeschlossen. Weitere

Umschuldungen zeichnen sich mit Aethiopien, Guinea und Mali ab. Mit Nigeria konnte ein Investitionsschutzabkommen paraphiert werden, dessen Unterzeichnung bevorsteht. Zahlungsbilanzhilfen wurden Uganda (15 Mio. Fr.) und Kamerun (12,5 Mio. Fr.) gewährt; mit diesen Beiträgen werden Strukturanpassungsprogramme mitfinanziert, welche von der Weltbank durchgeführt werden. Weitere Zahlungsbilanzhilfen sind für Tansania und Mosambik vorgesehen.

Nach dem positiven Ausgang des Referendums vom 17. März, in welchem sich eine klare Mehrheit der weissen Bevölkerung für eine Fortsetzung des im Februar 1990 von Präsident de Klerk eingeleiteten Reformprozesses ausgesprochen hatte, stattete der Staatssekretär für Aussenwirtschaft im Juni Südafrika erstmals einen offiziellen Besuch ab. Dieser hatte zum Ziel, die Entwicklungen in diesem im Umbruch begriffenen Land vor Ort in Erfahrung zu bringen sowie die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und Kontakte - vor allem mit den verschiedenen Kreisen, welche an den Gesprächen um eine neue Staatsverfassung beteiligt sind - zu vertiefen.

- 7 **Autonome Aussenwirtschaftspolitik**
- 71 **Exportkontrollmassnahmen**
- 711 **Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen**

Die Proliferationsproblematik im Bereich der Massenvernichtungswaffen hat seit den achtziger Jahren stark zugenommen. Beispiele dafür sind unter anderem die Giftgaseinsätze des Iraks gegenüber dem Iran und der eigenen kurdischen Bevölkerung, der Bau einer Giftgasanlage im libyschen Rabta und der nach Ende des Golfkrieges gewonnene Einblick in die irakische Aufrüstung im Bereich der Massenvernichtungswaffen. Bei einer Anzahl von Entwicklungsländern sind Bestrebungen feststellbar, über nukleare, biologisch/bakteriologische und chemische Waffen (sog. ABC-Waffen) und Raketen verfügen zu können.

Die Erkenntnis, dass in diesem Bereich nur multinational abgestimmte Exportkontrollen wirksam sein können, führte zur Neugründung oder Reaktivierung internationaler Gremien. Die Schweiz ist seit 1978 Mitglied der "Gruppe der Nuklearlieferländer", seit 1985 der sogenannten Australiengruppe (BC-Bereich) und seit Mai auch des internationalen Raketentechnologie-Kontrollregimes (MTCR). Diese Gremien, denen praktisch alle OECD-Staaten angehören, haben zum Ziel, die Weiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. In einzelnen Richtlinien werden entsprechende Kontrollkriterien und -mechanismen festgelegt. Kontrollgegenstände sind zur Ausfuhr gelangende Güter und Technologien, die zwar hauptsächlich in zivilen Projekten Anwendung finden, deren Verwendung für die Entwicklung, Herstellung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen technisch jedoch möglich ist ("dual use"-Güter). Angesichts der Entwicklungen im Proliferationsbereich ist auch für die Schweiz ein dringlicher Handlungsbedarf entstanden. Wir haben deshalb in Übereinstimmung mit den in den genannten Gremien erarbeiteten Richtlinien am 12. Februar die Verordnung über die Aus- und Durchführung von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen (AS 1992 409) erlassen. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 102 Ziffern 8 und

9 der Bundesverfassung und gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1995.

Die Verordnung unterstellt die Ausfuhr der in vier Anhängen spezifizierten Waren und Technologien sowie entsprechende Vermittlungsgeschäfte der Bewilligungspflicht. Die Listen erfassen Waren und Technologien, die zur Entwicklung, zur Herstellung oder zum Gebrauch von ABC-Waffen oder Raketen verwendet werden können. Keine Bewilligung wird benötigt für Waren und Technologien des BC-Bereichs sowie für Vermittlungsgeschäfte, sofern das Bestimmungsland Mitglied der OECD ist. Bewilligungsstelle ist die Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Bundesamtes für Aussenwirtschaft (BAWI). Ueber Ausfuhrgesuche von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das BAWI im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA, des EMD und des EVED (im nuklearen Bereich) sowie nach Anhören des EJPD (Bundesanwaltschaft). Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bundesrat.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass die entsprechenden Waren, Bestandteile und Technologien zur Entwicklung, zur Fertigung oder zum Gebrauch von BC-Waffen oder aber von A-Waffen oder von unbemannten Flugkörpern für den Einsatz von ABC-Waffen verwendet werden und der Weiterverbreitung dienen, wird die Bewilligung verweigert. Ferner wird eine Bewilligung verweigert, wenn die Ausfuhr oder Vermittlung internationalen Abkommen widerspricht. Solche Abkommen gibt es gegenwärtig für "dual use"-Güter im Bereich der von der Verordnung erfassten Tätigkeiten allerdings noch nicht. Da in der Durchführung derartiger Exportkontrollen notwendigerweise ausländische Verhältnisse mitzubersichtigen sind, sieht die Verordnung auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden vor.

Die Verordnung enthält einschneidende Strafbestimmungen. In schweren Fällen beträgt das Höchstmass Gefängnis bis zu drei Jahren (Art. 36 StGB) und Bussen bis zu fünf Millionen Franken.

Bis Ende Oktober sind über 730 Gesuche behandelt worden, wovon 650 im Nuklearbereich (v.a. Werkzeugmaschinen), 45 im Raketen- und 40 im Chemiebereich. Für Ausrüstungen im B-Bereich wurden bisher keine

Gesuche eingereicht. 90 Prozent der Gesuche betrafen OECD-Länder. Rund ein Dutzend Gesuche wurden zurückgezogen oder abgelehnt.

712 Embargomassnahmen

Die in Anlehnung an die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 6. August 1990 von der Schweiz mit Verordnung vom 7. August 1990 eingeführten Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak (SR 946.206, AS 1991 2210) dauern weiterhin an. So war der Handels- und Kapitalverkehr mit dem Irak weitgehend unterbunden. In Fortführung unserer Praxis wurden ausschliesslich Exporte von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie anderer humanitärer Güter für den dringenden Zivilbedarf bewilligt. Die Gesamtheit der seit Einführung der Handelsrestriktionen ausgeführten Waren erreichte bis Ende September den Betrag von 26,4 Millionen Franken, was allerdings nur einem Bruchteil des Wertes der bewilligten Ausfuhren entspricht.

Die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen hat auch der Schweiz die Richtlinien betreffend die irakischen Schadenersatzpflichten gegenüber Gesellschaften und anderen juristischen Personen zugestellt. Danach sind unter anderem alle Gesellschaften forderungsberechtigt, denen unmittelbar infolge der unrechtmässigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak vom 2. August 1990 Verluste entstanden sind. Namentlich werden Schäden vergütet, die direkt auf militärische Handlungen bzw. den Zusammenbruch der Rechtsordnung in Kuwait zurückzuführen sind. Demgegenüber werden Verluste, die durch das von der Völkergemeinschaft beschlossene Handelsembargo und damit verbundene einzelstaatliche Massnahmen entstanden sind, nicht entschädigt. Bisher haben rund 30 Firmen Formulare verlangt, mittels denen Forderungen geltend zu machen sind. Mit einer Entschädigung der von der UNO anerkannten Forderungen kann allerdings vorläufig mangels genügender finanzieller Mittel des Fonds noch nicht gerechnet werden. Der Irak hat sich bisher geweigert, Erdöl zu den von der UNO festgelegten Bedingungen, die eine Aeufnung des Entschädigungsfonds durch einen Teil des Verkaufserlöses vorsehen, zu exportieren.

Die Massnahmen gegen Libyen sind vor dem Hintergrund der Terroranschläge auf eine PANAM Maschine über dem schottischen Lockerbie und auf ein Flugzeug der französischen Gesellschaft UTA über Niger zu sehen, bei denen alle Insassen ums Leben kamen und für welche die Urheberschaft in Libyen vermutet wird. Am 21. Januar verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 731, mit welcher Libyen u.a. aufgefordert wurde, die mit den Anschlägen in Verbindung gebrachten Libyer zu einem Verhör an die betroffenen Staaten auszuliefern sowie angemessene Entschädigungszahlungen zu leisten. Nachdem Libyen dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, verhängte der UNO-Sicherheitsrat am 31. März mit der Resolution 748 Massnahmen, um Libyen zur Einhaltung der Resolution 731 zu bewegen. Diese Umstände veranlassten uns, am 15. April eine Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen (AS 1992 958) zu erlassen. Darin wird der Luftverkehr von und nach Libyen, die Ausfuhr von Luftfahrzeugen nach Libyen sowie die Durchführung von Unterhaltsarbeiten an libyschen Luftfahrzeugen untersagt. Des weitern wurde die Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material sowie von Waren, die zur Herstellung von Rüstungsgütern dienen, nach Libyen verboten. Vom Verbot werden zudem die technische Beratung, Unterstützung und Ausbildung im Bereich der Rüstungsgüter erfasst.

Angesichts der Kriegswirren auf dem Gebiet des vormaligen Jugoslawien haben wir in Anlehnung an die für UNO-Mitglieder völkerrechtlich verbindlichen Resolutionen 757 und 787 des Sicherheitsrates vom 30. Mai und 16. November und in Solidarität mit der Weltgemeinschaft autonom Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angeordnet. Mit der Verordnung vom 3. Juni (AS 1992 1203) wurden Massnahmen in den Bereichen Luftverkehr, Handel und Dienstleistungen sowie Finanztransfer getroffen; das Embargo wurde am 1. Dezember durch Massnahmen betreffend den Warentransit durch Jugoslawien (AS 1992 2353) verschärft.

Die Verordnung verbietet die Benützung des schweizerischen Luftraums für Luftfahrzeuge im Verkehr von und nach Jugoslawien, Flüge mit schweizerischen Luftfahrzeugen von und nach Jugoslawien sowie Unterhaltsarbeiten an jugoslawischen Luftfahrzeugen. Ebenso sind der Handel mit Jugoslawien, das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber den Behörden Jugoslawiens und

natürlichen und juristischen Personen in Jugoslawien sowie die im Zusammenhang mit diesen Geschäften oder Transaktionen stehenden Zahlungen nach Jugoslawien untersagt. Verboten sind schliesslich auch alle übrigen Finanztransaktionen zugunsten der jugoslawischen Behörden sowie Unternehmen und Privatpersonen in Jugoslawien. Die Verordnung sieht gewisse Ausnahmen für Exporte von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Waren zu humanitären Zwecken vor. Die Einzelheiten sind in der Ausführungsverordnung des EVD vom 3. Juni (AS 1992 1208) geregelt. - Am 1. Dezember wurde zusätzlich die Ausfuhr strategisch wichtiger Güter, die durch Serbien und Montenegro durchgeführt werden sollen, untersagt. Unter das Verbot fallen Erdöl, Erdölprodukte, Kohle, Ausrüstungsgegenstände zur Energieerzeugung, Eisen, Stahl, andere Metalle, chemische Produkte, Gummi, Pneus, Fahrzeuge, Flugzeuge und Motoren aller Art. Die Ausfuhr solcher Güter kann ausnahmsweise bewilligt werden, wenn eine Einfuhrgenehmigung des Empfängerstaates vorgelegt wird. Für die Einfuhr der gleichen Güter nichtjugoslawischen Ursprungs, die durch Serbien und Montenegro durchgeführt werden sollen, können vom Bundesamt für Aussenwirtschaft zuhanden des Ausfuhrlandes Einfuhrgenehmigungen ausgestellt werden.

Seit Verhängung der Massnahmen wurden bis Ende Oktober Ausnahmbewilligungen im Umfang von 46,4 Millionen Franken erteilt. Davon sind bis Ende September Waren im Wert von 4,8 Millionen Franken exportiert worden.

72 **ERG und IRG, Exportfinanzierung, Umschuldungen**

Bezüglich Geschäftsverlauf und Rechnungsergebnis der Exportrisikogarantie und der Investitionsrisikogarantie verweisen wir Sie auf unseren Bericht über die Geschäftsführung im Jahre 1992 (vgl. EVD, zweiter Teil, B).

Im Bereich der internationalen Richtlinien für Exportfinanzierungen galt es vor allem, die kontrollierte Einführung der im vergangenen Jahr beschlossenen neuen Bestimmungen (vgl. Ziff. 11.2 des Berichts 91) sicherzustellen. In sieben Konsultationsrunden wurden Hilfskreditnotifizierungen verschiedener Geberländer von den Teilnehmerstaaten des Exportkreditarrangements der OECD auf ihre Verträglichkeit mit den neuen, strengeren Anforderungen geprüft. Um Handelsverzerrungen zu vermeiden, sollen gemäss diesen

Anforderungen kommerziell lebensfähige Projekte in Entwicklungsländern der mittleren Einkommensgruppe nicht mit gebundenen Hilfskrediten finanziert werden. In einem Fall setzte sich ein Geberland über den gemeinsamen Befund der Teilnehmer hinweg und berief sich in einem Schreiben an den Generalsekretär der OECD auf die vorgesehene Ausweichklausel. - Die Exportkreditgruppe der OECD hat Untersuchungen über Strukturen und Gebühren der Exportrisikogarantien der Mitgliedländer eingeleitet. Erste Ergebnisse bestätigen die bereits früher gewonnene Erkenntnis, dass insbesondere unterschiedliche Leistungsangebote, Buchführungsansätze, Finanzierungspraktiken und Exportstrukturen aussagekräftige Vergleiche erschweren. Mit der Untersuchung werden zwei Ziele verfolgt: zum einen sollen durch die Ermittlung angemessener Garantiegebühren die Eigenwirtschaftlichkeit der ERG-Systeme im Neugeschäft verbessert, zum andern durch geeignete Mechanismen unangemessen tiefe und damit handelsverzerrend wirkende Gebühren beseitigt werden.

Im Pariser Klub wurden mit 16 Ländern neue Vereinbarungen über die Umschuldung staatlicher und staatlich garantierter Forderungen über insgesamt 19,5 Milliarden Dollar ausgehandelt. Von diesen 16 Ländern liegen neun in Afrika, fünf in Lateinamerika und je eines in Asien und in Osteuropa. Die Schweiz ist bei zwölf Ländern mit einem Betrag von 750 Millionen Franken mitbeteiligt. Konventionelle Umschuldungsbedingungen wurden drei Ländern für 13,8 Milliarden Dollar (Schweiz: 3 Länder für 650 Mio. Fr.) gewährt. Vier Entwicklungsländern der mittleren Einkommensgruppe wurden für 3320 Millionen Dollar (Schweiz: 3 Länder für 35 Mio. Fr.) etwas weichere Konditionen in Form längerer Rückzahlungsfristen eingeräumt. Schliesslich kamen neun arme und hochverschuldete Entwicklungsländer für 2400 Millionen Dollar (Schweiz: 6 Länder für 65 Mio. Fr.) in den Genuss einer Schuldendiensterleichterung von 50 Prozent (sog. Trinidad-Bedingungen). Das Zahlungsmoratorium hinsichtlich eines Teils der Altschuld der ehemaligen Sowjetunion konnte noch nicht durch eine eigentliche Umschuldung abgelöst werden. Haupthindernis ist die anhaltende Uneinigkeit der neuen Republiken über die Aufteilung der bestehenden Aktiven sowie die Form der künftigen Haftung für den Schuldendienst.

73 Exportförderung: Massnahmen der OSEC und des Bundes

Die OSEC (Schweizerische Zentrale für Handelsförderung) - seit ihrer Gründung vor 65 Jahren rechtlich ein privater Verein - nimmt Aufgaben wahr, die im Ausland meist staatlichen Institutionen zufallen. Für die Uebernahme gemeinwirtschaftlicher Leistungen erhält sie einen von Ihnen im voraus festgelegten Bundesbeitrag, welcher 45 Prozent der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen darf. In absoluten und relativen Zahlen verfügt die OSEC damit über bedeutend weniger Mittel als die meisten ausländischen Exportförderungsinstitutionen und steht auch unter einem grösseren Druck, Erträge zu erwirtschaften. In der Ausrichtung ihres Leistungsangebots und ihrer Preisgestaltung befindet sie sich deshalb in einem steten Spannungsfeld zu den Erwartungen der Exporteure, eine ihren ausländischen Konkurrenten vergleichbare Unterstützung zu vergleichbaren Preisen zu erhalten. Dieses Spannungsfeld wird sich infolge der für 1993 und 1994 im Rahmen der Sanierungsmassnahmen für den Bundeshaushalt beschlossenen Kürzung der Finanzhilfe an die OSEC von 10 auf 8 Millionen Franken (BB1 1992 VI 147) weiter erhöhen. Nachdem es der OSEC in den beiden Vorjahren gelungen war, einen Verlustvortrag von 2 Millionen Franken aus früheren Jahren zu tilgen, wurden auch die notwendigen Rationalisierungsmassnahmen getroffen, um bis 1994 eine gesunde Finanzlage sicherzustellen. Im Zuge dieser Massnahmen wurde 1991 unter anderem der Personalbestand um 9 Prozent abgebaut. Als Reaktion auf die Kürzung des Bundesbeitrages erfolgte eine erneute Reduktion des Personalbestandes um 5 Prozent. Des weitern wurde trotz ungünstiger Wirtschaftslage beschlossen, die Mitgliederbeiträge ab 1993 um 20 Prozent zu erhöhen, was nicht auf ungeteiltes Verständnis stiess und auch zu Kündigungen führte. Schliesslich sollen weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Ertrag aus dem Verkauf der Dienstleistungen zu steigern.

Im Berichtsjahr wurden 16 Messebeteiligungen mit total 358 Ausstellern durchgeführt, je fünf in West- und Osteuropa sowie je zwei in Asien, Afrika und dem Mittleren Osten. Die gegenüber 1991 rückläufigen Zahlen sind auf Schwierigkeiten in Osteuropa, wo verschiedene Messebeteiligungen annulliert wurden, und auf die 1991 durchgeführten Sonderbeteiligungen im Rahmen der 700-Jahrfeier zurückzuführen. Zum ersten Mal nahm die Schweiz an der Internationalen Textilmaschinen-Ausstellung "Vietnamtex" in

Hanoi teil. Insgesamt nutzten 19 schweizerische Exportunternehmen die Möglichkeit, ihre Produkte in Vietnam zu präsentieren. Im Hinblick auf die Hannover Messe 1993 verstärkte die OSEC ihre Zusammenarbeit mit den kantonalen Beauftragten zur Wirtschaftsförderung. Schliesslich unterstützte die OSEC die schweizerischen Handelskammern in Südamerika bei der Organisation der Messebeteiligungen in Buenos Aires, São Paulo, Bogotá und Santiago de Chile. Die OSEC führte ferner fünf Delegationsreisen durch, worunter zwei mit total 40 Teilnehmern nach Brüssel. Letztere dienten dem Zweck, die EG-Institutionen kennenzulernen.

Auf grosses Interesse stiessen die 28 angebotenen Seminare und Workshops. Die Zahl der Seminarteilnehmer verdoppelte sich beinahe gegenüber dem Vorjahr (800) auf knapp 1500. An den Geschäftsstellen in Zürich und Lausanne wurden in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der schweizerischen diplomatischen Vertretungen im Ausland insgesamt 40 Firmensprechtag abgehalten, an denen sich gegen 150 Firmenvertreter individuell über die Marktmöglichkeiten im Ausland beraten liessen. Ferner organisierte die OSEC 13 Begegnungen mit Schweizer Botschaftern, die ihre Besuche in der Schweiz zum Anlass nahmen, über die Wirtschaftslage in ihren Ländern zu referieren. Diese Veranstaltungen wurden von insgesamt 270 Teilnehmern besucht. Schliesslich führte die OSEC in Zusammenarbeit mit den kantonalen Handelskammern und Wirtschaftsförderungsstellen dezentral 16 Exportberatungstage mit insgesamt 97 individuellen Firmengesprächen durch.

Der Publikationsdienst der OSEC gab zwölf Publikationen und Messekataloge mit einer Gesamtauflage von gegen 120'000 Exemplaren heraus. Daneben zeichnete er für die regelmässig erscheinenden Bulletins der OSEC verantwortlich: "Export-Praxis", "EURO-Info", "Geschäftspartner und Geschäftsmöglichkeiten (G + G)", "Internationale Ausschreibungen" und das in Kooperation mit der SHZ herausgegebene Bulletin "swissBusiness" sowie das Magazin "Textiles Suisses".

Die OSEC fungiert seit 1989 ausserdem als offizielle Vertriebsstelle des Amtes für amtliche Publikationen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg. Angesichts der steigenden Bedürfnisse der Firmen an Informationen über Regelungen und Vorschriften der EG hat sie ihre Dienstleistungen und Aktivitäten im Bereich der Euro-Information weiter verstärkt.

Der OSEC-Nachweisdienst beantwortete im Durchschnitt täglich rund 75 Anfragen aus dem In- und vor allem aus dem Ausland. Davon betrafen 55 Prozent den Export, 17 Prozent das Importgeschäft und 28 Prozent den Inlandhandel. Daneben wurden gegen 650 Aufträge im Bereich Marktinformationen und 150 Mandate zur Vermittlung von Geschäftspartnern und Geschäftsmöglichkeiten bearbeitet.

Im Rahmen der vom Bund erteilten Mandate führte die OSEC die Programme zur Förderung des Handels zugunsten der Entwicklungsländer sowie Mittel- und Osteuropas weiter.

Die Finanzhilfen des Bundes von je 1 Million Franken für Exportförderungsprojekte der schweizerischen Auslandshandelskammern sowie von nicht gewinnorientierten Exportförderungsorganisationen (Branchenverbände usw.) ermöglichten insgesamt 65 Exportförderungsaktionen in aller Welt. Es ging dabei in erster Linie um Aktionen im Informations-, Publikations- und Marketingbereich sowie um Messeveranstaltungen.

74 **Andere Massnahmen**

Die Verordnung vom 30. November 1987 über die Einfuhr von Textilien (SR 946.213) ermächtigt das EVD, die Einfuhr von Textilien der Preisbeobachtung, der Bewilligungspflicht, der Preisüberwachung oder der Preisbescheinigung zu unterstellen. In der entsprechenden Ausführungsverordnung vom 2. Dezember 1987 (SR 946.213.1) hat das EVD diese Massnahmen im einzelnen festgelegt, nämlich im Anhang A die Preisbeobachtung (zurzeit keine), und im Anhang B die der Bewilligungspflicht und der Preisüberwachung unterliegenden Textilien. Dabei sind Textilien von der Bewilligungspflicht und der Preisüberwachung befreit, die im Rahmen von Freihandelsabkommen präferenzberechtigt eingeführt werden (AS 1992 803). Schliesslich sind im Anhang C mittel- und osteuropäische Staaten aufgeführt, aus denen bewilligungspflichtige Textilien zusätzlich der Preisbescheinigung unterstehen. Der Importpreis darf diesfalls eine bestimmte Preisspanne gegenüber vergleichbaren schweizerischen Erzeugnissen nicht unterschreiten.

Mit der am 18. August erfolgten Aenderung der Verordnung des EVD (AS 1992 1688) wurden die Bestimmungen im Anhang C gestrichen und damit die bisher geltende Preisbescheinigung für Textilien aus früheren Staatshandelsländern bis auf weiteres aufgehoben. Das bestehende Instrumentarium bleibt indessen erhalten, so dass bei Bedarf entsprechende Massnahmen wieder in Kraft gesetzt werden können.

Der Grund für diese Aenderung liegt im marktwirtschaftlichen Entwicklungsprozess in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Zudem sind seit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und der CSFR (vgl. Ziff. 352) die Einfuhrbewilligungspflicht und die Preisüberwachung für Textilien mit Ursprung in der CSFR aufgehoben worden. Auch mit Polen (vgl. Ziff. 822), den baltischen Staaten und Rumänien (vgl. Ziff. 352) konnten inzwischen Freihandelsabkommen abgeschlossen werden; mit Ungarn sind die Verhandlungen weit fortgeschritten, und auch mit Bulgarien laufen entsprechende Verhandlungen. Eine Aufrechterhaltung der arbeitsaufwendigen Preisbescheinigung, wie sie auf absehbare Zeit allein für Waren aus den verbleibenden GUS-Staaten gültig geblieben wäre, erschien nicht mehr gerechtfertigt.

Die Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die mengenmässige Beschränkung der Einfuhr von Weisswein in Flaschen (SR 916.145.115), die bis zum 31. Dezember 1992 Gültigkeit hatte, ist unverändert um zwei Jahre verlängert worden. Mit dieser zeitlichen Beschränkung der Verlängerung wird der beabsichtigten Umwandlung der Kontingentierung in ein rein tarifäres Importregime Rechnung getragen.

8 Beilagen

81 Beilagen 811 - 815

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Aussenwirtschafts-
gesetzes (zur Kenntnisnahme)

811 Uebersicht zur internationalen Wirtschafts- und Handelsentwicklung sowie zur Entwicklung der schweizerischen Aussenwirtschaft

Tabellen:

- Tabelle 1:* Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung
- Tabelle 2:* Die Entwicklung der nominellen Wechselkursrelationen 1991 und 1992
- Tabelle 3:* Die Entwicklung der realen Wechselkurse des Schweizerfrankens 1991 und 1992
- Tabelle 4:* Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 1992
- Tabelle 5:* Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 1992

Graphiken:

- Graphik 1:* Internationale Wirtschaftsaussichten 1993
- Graphik 2:* Reale Wechselkursindizes des Schweizerfrankens
- Graphik 3:* Aussenhandel nach Warenart 1992
- Graphik 4:* Aussenhandel nach Ländern 1992
- Graphik 5:* Die Ertragsbilanz der Schweiz 1991
- Graphik 6:* Globale Aussenwirtschaftsverflechtung der Schweiz: Exporte und Importe von Gütern und Dienstleistungen in % des BIP

Internationale Wirtschafts- und Handelsentwicklung

Entwicklung des realen Bruttosozialprodukts, der Konsumentenpreise, der Import- und Exportvolumina sowie der Leistungsbilanzen im OECD-Raum in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993

[Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozenten]

Tabelle 1

	Total der 7 grössten OECD-Länder % 1)	Total der übrigen OECD-Länder %	Total der EG- Länder %	OECD total %
Bruttosozialprodukt, real				
- 1991	0,9	0,7	1,5	0,8
- 1992	1,5	1,2	1,1	1,5
- 1993	2,0	1,4	1,2	1,9
Index der Konsumentenpreise				
- 1991	4,2	7,7	5,0	4,7
- 1992	3,2	6,6	4,7	3,7
- 1993	2,9	6,0	4,3	3,3
Aussenhandelsvolumen				
Volumen der Importe				
- 1991	2,8	2,0	4,5	2,6
- 1992	4,8	3,1	3,3	4,3
- 1993	4,3	2,9	3,3	3,9
Volumen der Exporte				
- 1991	2,2	4,3	1,8	2,8
- 1992	3,4	4,4	3,3	3,7
- 1993	4,3	3,7	3,7	4,1
Leistungsbilanz				
Saldo in Milliarden Dollars				
- 1990	-89,5	-23,1	-16,8	-112,5
- 1991	-15,0	-4,9	-58,7	-19,9
- 1992	-31,8	0,3	-70,4	-31,5
- 1993	-27,4	10,6	-67,0	-16,9

Quelle: Perspectives économiques de l'OCDE, no 52, Paris, décembre 1992

1) Kanada, USA, Japan, Frankreich, BRD, Italien, Vereinigtes Königreich

Entwicklung der nominellen Wechselkursrelationen des Schweizerfrankens gegenüber den Währungen von 15 wichtigen industriellen Handelspartnern der Schweiz, 1991 und 1992

Tabelle 2

Land	Anteil am schweizerischen Gesamtexport 1991 in Prozenten	Durchschnittskurse im			Nominelle Auf- bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten im Dezember 1992 gegenüber	
		Dezember 1990	Dezember 1991	Dezember 1992	Dezember 1990	Dezember 1991
Deutschland	25,2	85,4967	88,5605	89,5000	-4,5	-1,0
Frankreich	10,0	25,1739	25,9100	26,3541	-4,5	-1,7
Italien	9,4	0,1134	0,1171	0,1006	12,7	16,4
USA	7,3	1,2776	1,3877	1,4220	-10,2	-2,4
England	5,1	2,4617	2,5289	2,2048	11,7	14,7
Japan	4,0	0,9565	1,0825	1,1463	-16,6	-5,6
Oesterreich	4,1	12,1533	12,5771	12,7741	-4,9	-1,5
Niederlande	3,0	75,7800	78,5825	79,9355	-5,2	-1,7
Belgien	2,3	4,1300	4,2989	4,3677	-5,4	-1,6
Spanien	2,5	1,3378	1,3866	1,2579	6,4	10,2
Schweden	1,6	22,7300	24,2065	20,6177	10,2	17,4
Dänemark	1,2	22,1917	22,7495	23,2264	-4,5	-2,1
Kanada	0,8	1,1007	1,2123	1,1174	-1,5	8,5
Portugal	0,9	0,9649	0,9969	1,0009	-3,6	-0,4
Norwegen	0,6	21,7994	22,4815	21,3073	2,3	5,5
Total 15 Länder	78,0					
Mittlere nominelle Auf- bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten, gewichtet mit den Anteilen der 15 Abnehmerländer am schweizerischen Gesamtexport					-1,9	2,5

Entwicklung der realen Wechselkurse 1) des Schweizerfrankens gegenüber den Währungen von 15 wichtigen industriellen Handelspartnern der Schweiz, 1991 und 1992

Tabelle 3

Land	Anteil am schweizerischen Gesamtexport 1991 in Prozenten	Durchschnittlicher Indexstand 2) im			Reale 1) Auf- bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten im Dezember 1992 gegenüber	
		Dezember 1990	Dezember 1991	Dezember 1992	Dezember 1990	Dezember 1991
Deutschland	25,2	121,5	118,4	116,1	-4,4	-1,9
Frankreich	10,0	112,8	111,7	110,3	-2,2	-1,3
Italien	9,4	89,3	85,7	97,8	9,5	14,1
USA	7,3	123,7	118,2	112,7	-8,9	-3,0
England	5,1	92,2	90,4	102,7	11,4	13,6
Japan	4,0	102,2	92,6	88,2	-13,7	-4,8
Oesterreich	4,1	108,8	107,3	105,2	-3,3	-2,0
Niederlande	3,0	127,7	123,5	120,6	-5,6	-2,3
Belgien	2,3	130,1	127,9	126,4	-2,8	-1,2
Spanien	2,5	83,5	80,3	85,9	2,9	7,0
Schweden	1,6	113,7	104,1	121,3	6,7	16,5
Dänemark	1,2	103,9	110,2	109,0	-0,8	-1,1
Kanada	0,8	121,6	111,9	122,6	0,8	9,6
Portugal	0,9	102,1	94,8	90,3	-11,6	-4,7
Norwegen	0,6	110,5	109,5	115,4	4,4	5,4
Total 15 Länder	78,0					
Mittlere reale Auf- bzw. Abwertung (-) des Frankens in Prozenten, gewichtet mit den Anteilen der 15 Abnehmerländer am schweizerischen Gesamtexport					-1,7	1,7

1) Korrigiert mit den Indizes der Konsumentenpreise

2) Basis: November 1977 = 100

Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 1992 1)

Tabelle 4

	Werte in Mio Fr.	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, in Prozenten		
		Real/ mengen- mässig	Mittel- wert/ Preis	Wert- mässig
Export total	86 153,8	4,3	0,7	5,0
Nahrungs- und Genussmittel	2 550,3	5,5	1,0	6,5
Textilien und Bekleidung	4 592,0	-0,8	-0,6	-1,4
Chemie	21 257,2	4,9	6,1	11,3
Metalle und Metallwaren	7 701,0	3,9	-1,3	2,5
Maschinen, Apparate, Elektronik	25 392,9	-0,8	1,5	0,7
Präzisionsinstrumente	4 945,6	-0,5	2,8	2,3
Uhren	7 369,3	17,4	-8,4	7,6
Import total	86 691,9	-4,3	2,2	-2,3
Land- und forstwirtsch. Produkte	7 979,5	-2,1	0,5	-1,6
Energieträger	3 850,7	0,1	-11,7	-11,7
Textilien, Bekleidung, Schuhe	8 782,2	-1,7	0,5	-1,2
Chemikalien	11 452,6	4,3	2,9	7,3
Metalle und Metallwaren	7 729,3	-4,0	-0,1	-4,1
Maschinen, Apparate, Elektronik	18 223,8	-7,9	4,8	-3,5
Fahrzeuge	9 908,5	-13,0	3,7	-9,7
Handelsbilanz	- 538,1			
[Vorjahr:	- 6 660,8]			
<i>1) Ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen sowie Antiquitäten und Kunst- gegenständen</i>				

Regionale Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels im Jahre 1992 1)

Tabelle 5

	Ausfuhr			Einfuhr			Saldo
	Ausfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamtausfuhr	Einfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamteinfuhr	Handelsbilanz
	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.
OECD-Länder, Total	68 796,7	4,2	79,9	79 796,1	-2,2	92,0	-10 997,4
E G	50 703,3	4,5	58,9	63 641,4	-0,4	73,4	-12 938,1
BR Deutschland	21 074,4	2,9	24,5	30 522,3	-0,9	35,2	-9 447,9
Frankreich	8 279,6	3,2	9,6	9 662,3	-3,6	11,1	-1 382,6
Italien	7 771,1	4,3	9,0	9 169,5	-2,9	10,6	-1 398,4
Grossbritannien	4 160,3	2,4	4,8	3 564,9	-8,1	4,1	595,3
Niederlande	2 470,4	5,5	2,9	4 032,3	5,0	4,7	-1 562,0
Belgien-Luxemburg	2 287,3	23,3	2,7	3 282,7	10,6	3,8	-995,4
Dänemark	1 015,4	5,1	1,2	1 010,1	6,9	1,2	5,2
Spanien	2 104,7	4,4	2,4	1 244,9	1,9	1,4	859,8
E F T A	5 748,4	2,8	6,7	6 329,4	-3,4	7,3	-580,9
Oesterreich	3 334,1	1,0	3,9	3 592,9	-1,0	4,1	-258,8
Schweden	1 314,7	5,3	1,5	1 602,9	-8,0	1,8	-288,2
Norwegen	487,1	5,0	0,6	462,8	0,4	0,5	24,3
Finnland	587,1	7,0	0,7	621,1	-5,1	0,7	-34,0
Aussereurop. OECD-Länder	11 664,3	4,0	13,5	9 601,9	-10,1	11,1	2 062,4
USA	7 001,7	9,3	8,1	5 136,7	-15,7	5,9	1 865,0
Japan	701,7	0,9	0,8	347,6	-1,4	0,4	354,1
Kanada	3 145,2	-5,4	3,7	3 955,8	-3,2	4,6	-810,6
Australien	676,2	4,4	0,8	96,5	13,9	0,1	579,7

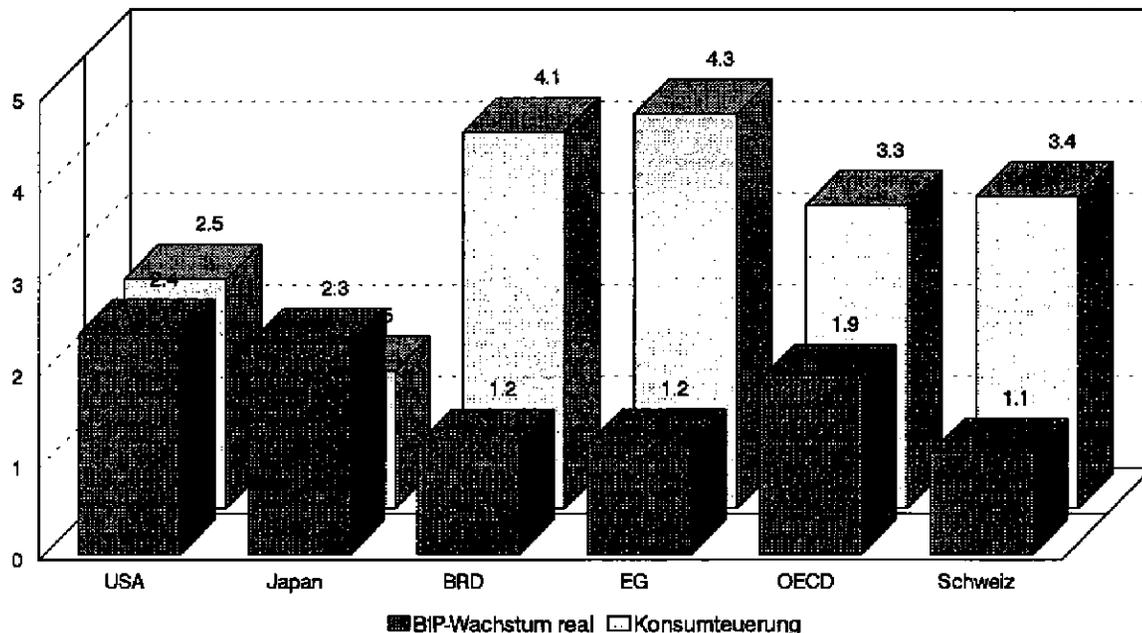
	Ausfuhr			Einfuhr			Saldo
	Ausfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamtausfuhr	Einfuhrwert	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Anteil an der Gesamteinfuhr	Handelsbilanz
	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.	%	%	Mio. Fr.
Nicht-OECD-Länder, Total	17 355,1	8,5	20,1	6 895,8	-2,5	8,0	10 459,3
OPEC-Länder	3 241,5	12,7	3,8	842,8	-19,4	1,0	2 398,7
Saudi-Arabien	1 032,4	18,1	1,2	167,7	-35,8	0,2	864,7
Iran	489,1	9,0	0,6	63,8	1,9	0,1	425,4
Algerien	117,0	-10,9	0,1	51,7	261,2	0,1	65,3
Nicht-Oel-Entwicklungsländer	11 187,9	9,2	13,0	4 326,7	-1,4	5,0	6 861,2
Hongkong	2 340,5	14,7	2,7	570,7	-16,0	0,7	1 769,9
Singapur	850,6	8,7	1,0	186,9	19,3	0,2	663,8
Taiwan	884,5	37,4	1,0	627,8	0,3	0,7	256,7
Südkorea	668,5	1,2	0,8	373,9	-14,3	0,4	294,7
Mexiko	616,5	29,9	0,7	44,0	-30,5	0,1	572,5
Brasilien	489,6	-2,8	0,6	301,6	0,3	0,3	188,0
Osteuropa	1 831,9	-3,8	2,1	713,5	-9,1	0,8	1 118,4
GUS	384	-35,3	0,4	177,0	-26,5	0,2	207,0
Polen	415,9	2,4	0,5	94,9	-20,5	0,1	321,0
Tschechoslowakei	456,2	34,3	0,5	186,9	9,5	0,2	269,3
Ungarn	373,2	-9,4	0,4	213,8	-0,7	0,2	159,4
China	620,2	32,5	0,7	872,6	24,0	1,0	-252,3
Ausfuhr / Einfuhr / Saldo Total	86 153,8	5,0	100,0	86 691,9	-2,3	100,0	-538,1

1) Ohne Handel mit Edelmetallen, Edel- und Schmucksteinen sowie Antiquitäten und Kunstgegenständen

Internationale Wirtschaftsaussichten 1993

Wirtschaftswachstum und Konsumteuerung in ausgewählten
Ländern und Regionen, in Prozenten

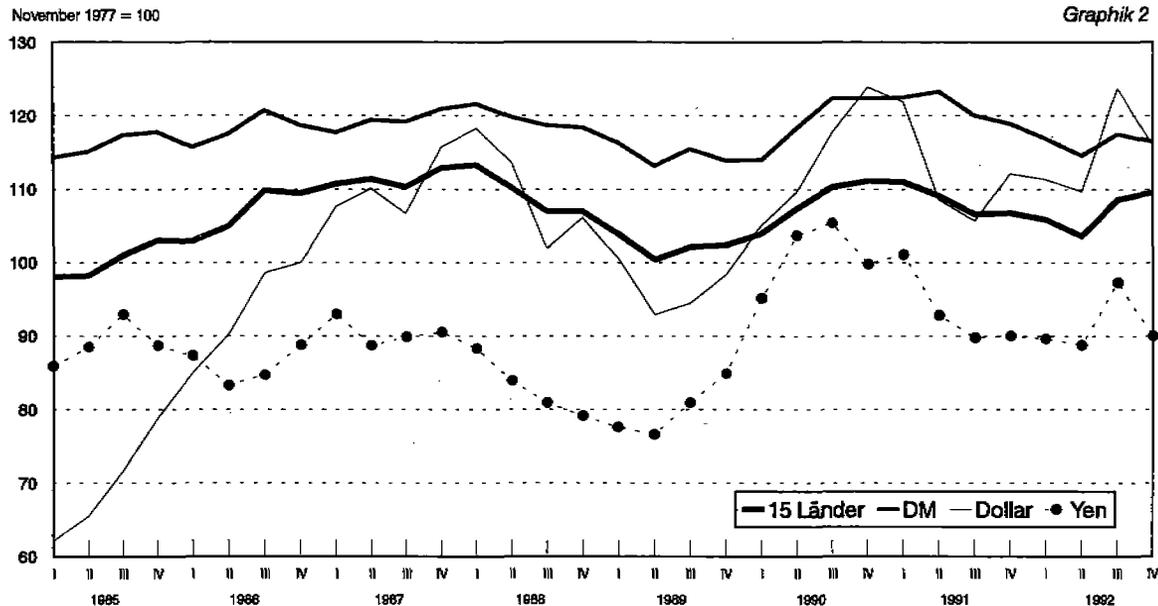
Graphik 1



Daten: OCDE, Perspectives économiques, no 52, décembre 1992

Reale Wechselkursindizes des Schweizerfrankens

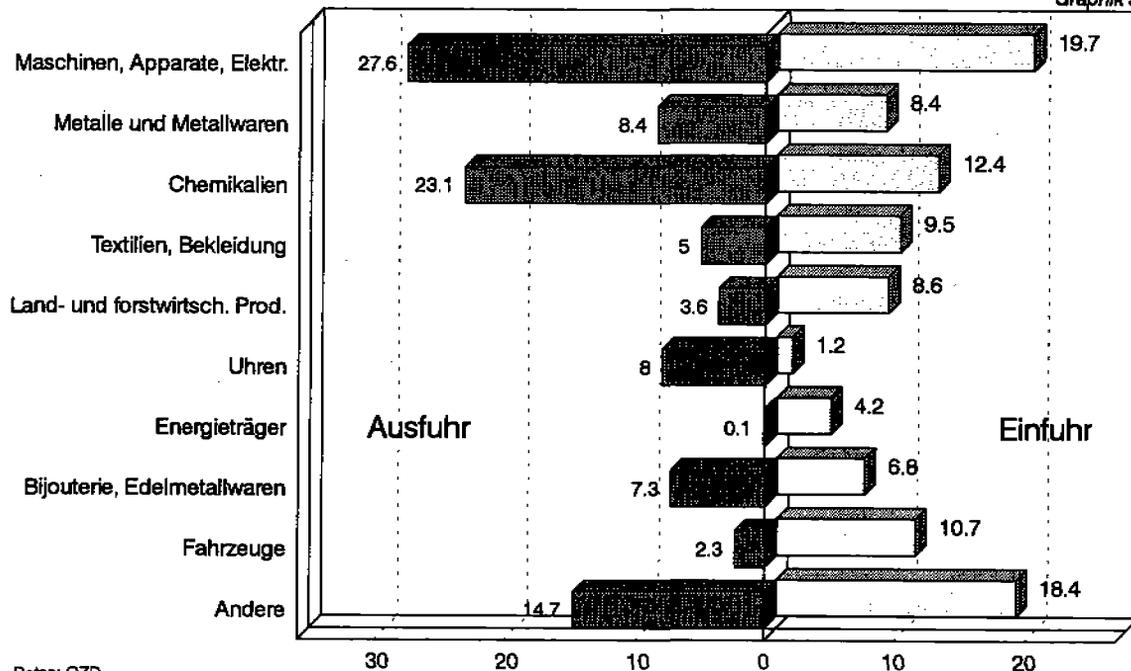
Entwicklung des realen Frankenkurses
gegenüber den wichtigsten Währungen, 1985 - 1992



Aussenhandel nach Warenart 1992

(Anteile in % der Gesamtausfuhren und -einfuhren)

Graphik 3

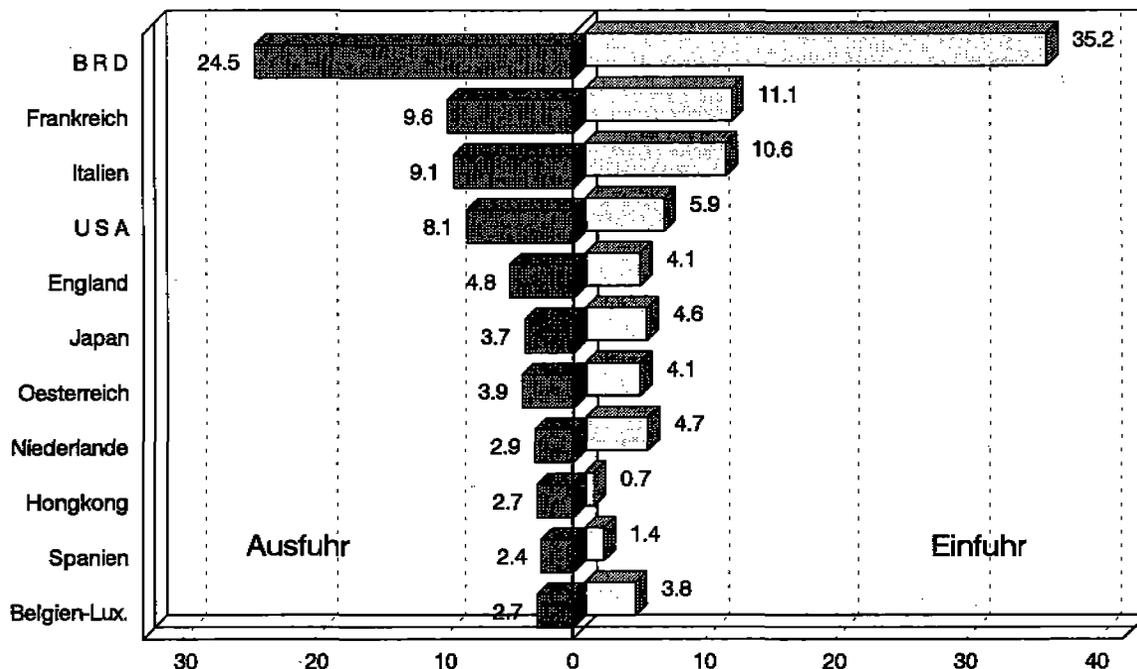


Daten: OZD

Aussenhandel nach Ländern 1992

Anteile in % der Gesamtausfuhren und -einfuhren

Graphik 4

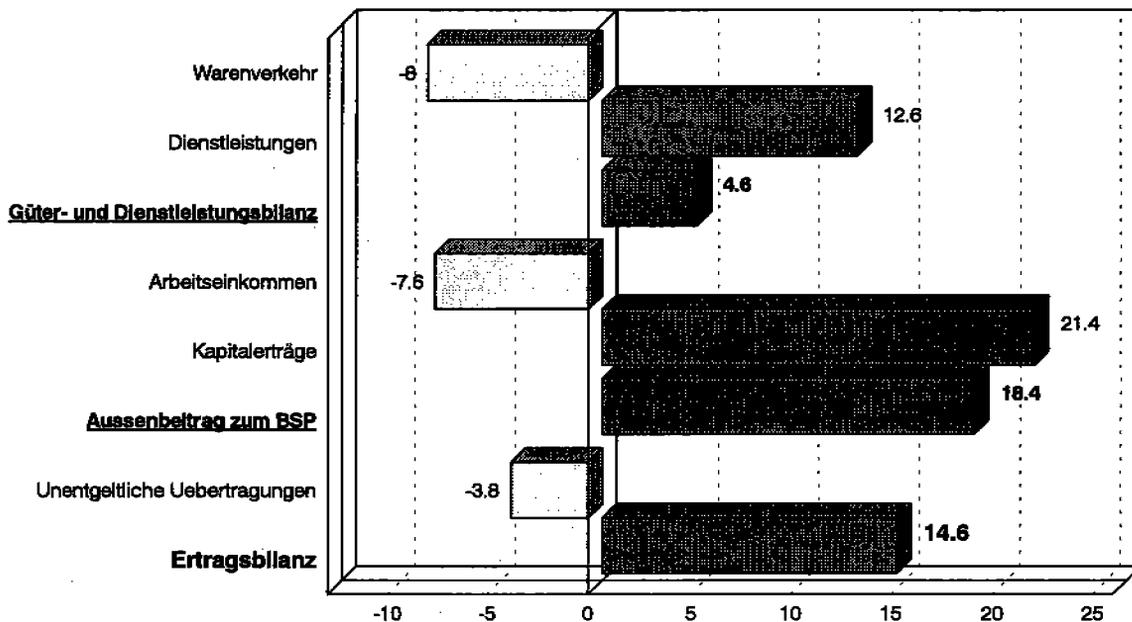


Daten: OZD

Die Ertragsbilanz der Schweiz 1991

(Salden in Milliarden Franken)

Graphik 5

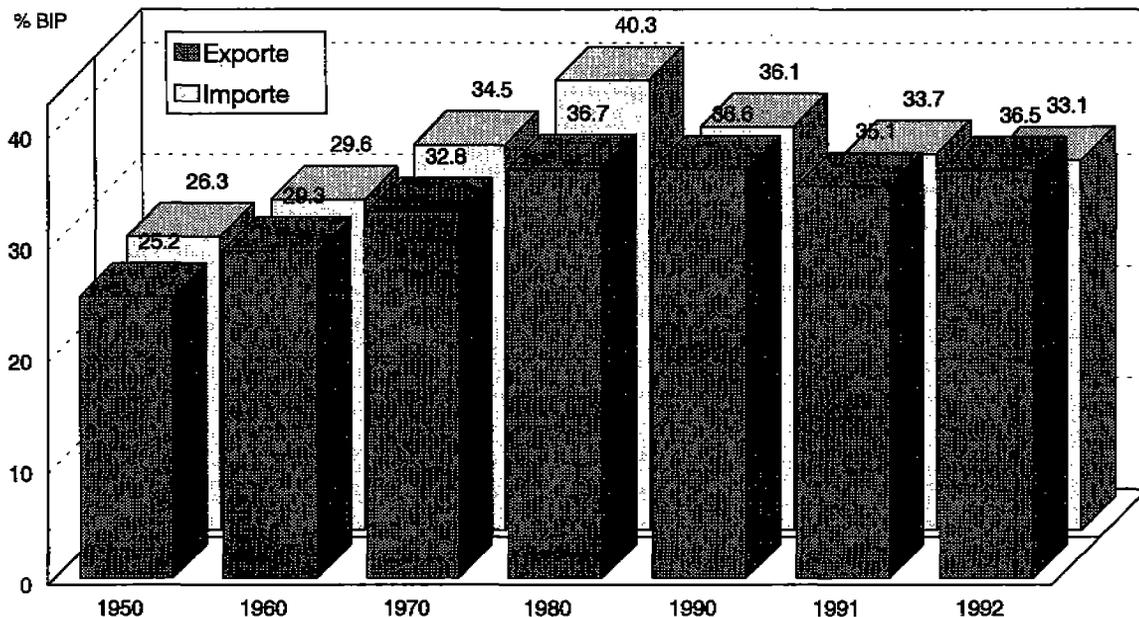


Daten: SNB

Globale Aussenwirtschaftsverflechtung

Exporte und Importe von Gütern und Dienstleistungen
in Prozenten des nominellen Brutto-Inlandproduktes

Graphik 6



Daten: Nationale Buchhaltung

**812 Pressemitteilung der Ministertagung des EFTA-Rates
vom 20./21. Mai 1992 in Reykjavik¹⁾**

1. Die Minister der EFTA-Länder traten am 20. und 21. Mai 1992 in Reykjavik unter dem Vorsitz von Jón Baldvin Hannibalsson, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Aussenhandel Islands, zusammen. Georg Reisch, Generalsekretär der EFTA, nahm ebenfalls an der Tagung teil.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

2. Die Minister brachten ihre grosse Genugtuung über die Unterzeichnung des EWR-Abkommens am 2. Mai 1992 in Porto zum Ausdruck. Dieses einzigartige und umfassende Abkommen wird die grösste integrierte Wirtschaftszone der Welt schaffen, die ab seinem für 1. Januar 1993 vorgesehenen Inkrafttreten auf gemeinsamen Regeln für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital beruhen wird. Es wird auch eine intensivere Zusammenarbeit in Bereichen sichern, die für alle Bürger von grosser Bedeutung sind, beispielsweise Umwelt, Bildungswesen, soziale Belange und Forschung und Entwicklung.

3. Dieses Abkommen bietet weitreichende Möglichkeiten und Vorteile für alle EFTA-Länder, die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie die Bürger. Unter Hinweis auf die Herausforderungen, mit denen sich die europäischen Volkswirtschaften zur Aufrechterhaltung und Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in der Welt konfrontiert sehen, unterstrichen die Minister die fundamentale wirtschaftliche soziale und politische Bedeutung, die dieses Abkommen gleichermaßen für die EFTA- und die EG-Länder besitzt.

4. Die Minister hoben auch den Wert des EWR für den europäischen Integrationsprozess im allgemeinen sowie als wichtiges Element einer umfassenderen gesamteuropäischen Architektur hervor.

1) Inoffizielle deutsche Uebersetzung; massgeblich ist der englische Wortlaut.

5. Sie anerkannten, dass die Umsetzung des EWR-Abkommens für die Parlamente und Verwaltungen der EFTA-Länder ein enormes Unterfangen im Bereich der Anpassung von nationalen Rechtsvorschriften und Verordnungen darstellen wird. In Anbetracht der grossen Bedeutung dieses Abkommens sowie des Umstands, dass es parallel zur Vollendung des Binnenmarkts der EG am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll, unterstrichen die Minister, wie wichtig es ist, alle erforderlichen Ratifizierungsverfahren rechtzeitig abzuschliessen. Die Minister sind zuversichtlich, dass der Ratifizierungsprozess des Europäischen Parlaments und der Parlamente der EG-Mitgliedstaaten innerhalb dieses Zeitrahmens erfolgreich abgeschlossen wird.

6. Sie hoben die Bedeutung einer zeitgerechten Vorbereitung und einer engen Zusammenarbeit mit der EG während der Zeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens hervor.

Die Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über ESA, EFTA-Gerichtshof, Ständigen Ausschuss und Parlamentarierkomitee

7. Die Minister erinnerten an ihren Beschluss, die für die Durchführung des EWR-Abkommens erforderlichen Strukturen zu schaffen und verwiesen auf die von den EFTA-Ländern am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommen; das erste betrifft die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und eines Gerichtshofs und das zweite eines Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten.

8. Die Minister vermerkten mit Befriedigung, dass die Vorbereitungen für die Einrichtung dieser neuen Institutionen und für die künftige Organisation des Sekretariats in Genf und Brüssel gut voranschreiten. Sie sind überzeugt, dass die daraus resultierende Struktur zum reibungslosen Funktionieren des EWR-Abkommens ab seinem Inkrafttreten beitragen wird.

9. Die Minister unterzeichneten ein Abkommen über ein Parlamentarierkomitee der EFTA-Staaten, das, unter anderem, die Zusammensetzung des Komitees und seine Aufgaben für die Durchführung des EWR-Abkommens und des Abkommens über die EFTA-Überwachungsbehörde definiert. Von der wichtigen Rolle der Parlamente bei der Fortentwicklung des Europäi-

schen Wirtschaftsraums überzeugt, erklärten die Minister, dass ihrer Ansicht nach das neue Abkommen einen Beitrag zur Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament leisten wird.

10. Die Minister begrüßten die erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern der EFTA-Länder und der EG und unterstrichen ihre Bedeutung. Sie beauftragten den Rat auf Beamtenebene, das Ansuchen des Konsultativkomitees um zusätzliche Mittel für diesen Zweck zu prüfen. Sie erinnerten, wie wichtig die Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner für die Entwicklung der sozialen Dimension im EWR ist. Die Minister anerkannten die Notwendigkeit, die Rolle des Verbraucherschutzes, unabhängig von Herstellern und Regierungen, zu verstärken und beschloßen, einen Beratenden Verbraucherausschuss einzusetzen; sie betrauten den Interimistischen Ständigen Ausschuss mit der Durchführung aller Aspekte dieses Beschlusses.

Die Beziehungen zu Drittländern

11. Die Minister vermerkten mit Genugtuung, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Ländern und Drittländern seit der Ministertagung vom Juni 1990 in Göteborg ständig vertieft und ausgeweitet hat.

12. Sie erinnerten an den erfolgreichen Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der Türkei und sprachen die Hoffnung aus, dass alle EFTA-Länder in der Lage sein werden, es vor dem Sommer 1992 in Kraft zu setzen. Sie begrüßten das mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik unterzeichnete Freihandelsabkommen und erwarteten, dass ein rascher Ratifizierungsprozess sein Inkrafttreten am oder seine provisorische Anwendung ab 1. Juli 1992, wie im Abkommen vorgesehen, gestatten würde.

13. Die Minister nahmen das fortgeschrittene Stadium der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Ungarn, Polen und Israel zur Kenntnis und sahen ihrem baldigen Abschluss entgegen. Sie begrüßten auch den Abschluss derartiger Abkommen zwischen der EG und Ländern Mittel- und Osteuropas.

14. Sie vermerkten jedoch mit Sorge, dass es nicht möglich gewesen ist, ein Freihandelssystem zu schaffen, das auf gemeinsamen Ursprungsregeln beruht und die EG, die EFTA und die betroffenen Länder Mittel- und Osteuropas umfasst. Dieser Umstand hat störende Auswirkungen auf den innereuropäischen Handel zur Folge, da EG und EFTA einander im Bereich der Ursprungsregeln als Drittländer behandeln. Ein spezifischer Aspekt in diesem Zusammenhang ist das Problem des passiven Veredelungsverkehrs.

Diese Probleme drohen zu einer Spaltung des innereuropäischen Handels zu führen und Länder Mittel- und Osteuropas daran zu hindern, alle Vorteile der Freihandelsabkommen geniessen zu können. Es sollten dringend Lösungen gesucht werden, um dies zu vermeiden. In diesem Zusammenhang erinnerten die Minister an den Briefwechsel über Ursprungsregeln zwischen den EFTA- und EG-Chefunterhändlern des EWR-Abkommens und bekräftigten erneut die Notwendigkeit, ohne Verzögerung exploratorische Gespräche mit der EG aufzunehmen, um ein gemeinsames Kumulierungssystem zwischen den EFTA-Ländern, der EG und den Ländern Mittel- und Osteuropas zu schaffen. Sie ersuchten auch um die Ausdehnung der zwischen Österreich und der EG sowie zwischen der Schweiz und der EG bestehenden administrativen Vereinbarungen auf die anderen EFTA-Länder sowie eine Verbesserung der Regeln für den passiven Veredelungsverkehr im allgemeinen gemäss Artikel 9 des EWR-Abkommens.

15. Die Minister nahmen ferner mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Durchführung der mit Bulgarien, Rumänien, Estland, Lettland und Litauen unterzeichneten Zusammenarbeitserklärungen bereits zu vielfältigen Aktivitäten geführt hat, unter anderen auf Gebieten, die Handel, Zollverwaltung und nationale Statistiken betreffen.

16. Die Minister begrüsst die Unterzeichnung einer Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Ländern und Slowenien.

17. Die Minister bedauerten die dramatischen Entwicklungen in einigen Gebieten des früheren Jugoslawiens und insbesondere die jüngste Eskalation der Gewalt in Bosnien-Herzegowina. Sie sind sich der Tatsache bewusst, dass diese Fragen auch in anderen Foren wie in den Vereinten Nationen oder der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und von der

Europäischen Gemeinschaft behandelt werden, riefen die Minister die Behörden in Belgrad mit Nachdruck auf, auf glaubwürdige Weise die in der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Dokumenten der KSZE festgelegten Prinzipien einzuhalten.

Uruguay-Runde

18. Die Minister bekräftigten erneut ihr Engagement, zum erfolgreichen Abschluss der Uruguay-Runde beizutragen. Ihrer Einschätzung nach haben die Verhandlungen substantielle Ergebnisse gezeitigt und die Teilnehmer seien einer endgültigen Einigung nahe gekommen. Die Minister riefen zu erneuten Anstrengungen auf, um den derzeitigen toten Punkt zu überwinden, damit der Weg für von neuem gestärkte multilaterale Verhandlungen zur Erreichung eines substantiellen, umfassenden und ausgewogenen Resultats geebnet werde. Berechenbare und dauerhafte Regeln für den internationalen Handel wurden als Hauptkomponenten des künftigen multilateralen Handelssystems gesehen, da sie auch einen notwendigen Rahmen für die weltweite regionale Wirtschaftsintegration bilden.

Handel und Entwicklung

19. Die EFTA-Länder messen ihrem hohen Niveau des Umweltschutzes grosse Bedeutung bei und betonen, dass die starke Verflochtenheit von Handel und Umwelt in internationalen Foren aktive Berücksichtigung findet. Die Minister vermerkten mit Genugtuung, dass die Diskussionen über ihre Initiative im GATT zum Thema "Handel und Umwelt" nun voranschreiten und auch die Arbeiten in der OECD und anderen internationalen Organisationen Fortschritte machen. Sie hoben hervor, dass Handels- und Umweltpolitiken so gestaltet werden müssen, dass sie sich gegenseitig verstärken und dass die multilaterale Arbeit in diese Richtung von grosser Bedeutung sein wird. Die EFTA-Länder haben sich fest verpflichtet, zur Lösung der noch offenen Fragen der UNCED (Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung) beizutragen. Die EFTA-Länder sehen auch den "Erdgipfel" in Rio de Janeiro als einen bedeutenden Schritt in der langfristigen Arbeit für eine tragfähige Entwicklung.

Nächste Ministertagung

20. Die nächste Tagung auf Ministerebene findet am 1. und 2. Dezember 1992 in Genf statt.

813 Pressemitteilung der Ministertagung des EFTA-Rates
vom 10./11. Dezember in Genf²⁾

1. Die Minister der EFTA-Länder traten am 10. und 11. Dezember 1992 unter dem Vorsitz von Björn Tore Godal, Minister für Handel und Schifffahrt Norwegens, zusammen. Georg Reisch, Generalsekretär der EFTA, nahm ebenfalls an der Tagung teil.
2. Die Minister nahmen eine Erklärung von Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz zur Kenntnis, die das negative Ergebnis des Referendums vom 6. Dezember in der Schweiz über das Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) betraf. Die Schweiz ist nicht in der Lage, das EWR-Abkommen zu ratifizieren.
3. Die anderen Minister vermerkten dieses Ergebnis mit Bedauern, respektierten jedoch voll und ganz die demokratische Entscheidung von Volk und Kantonen der Schweiz. Sie bekräftigten ihr festes Engagement für ein rasches Inkrafttreten des EWR-Abkommens zum frühest möglichen Zeitpunkt im ersten Halbjahr 1993. Es ist daher von höchster Bedeutung, dass der Ratifizierungsprozess des EWR-Abkommens ohne Verzögerung abgeschlossen wird.
4. Sie forderten, dass die Identifizierung der notwendigen technischen Anpassungen des Abkommens sofort begonnen wird. Ein Protokollentwurf, der diese Anpassungen enthält, sollte Anfang Januar 1993 abgeschlossen sein, um bei einer unmittelbar danach abzuhaltenden diplomatischen Konferenz angenommen zu werden.
5. Sie bestätigten, dass die Errichtung der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofs gut

2) Übersetzung des englischen Originaltextes.

vorangeschritten ist. Diese Institutionen würden bei Inkrafttreten des Abkommens funktionsbereit sein und somit eine tatsächliche EFTA-Säule gewährleisten.

6. Sie begrüßten weiters die Fortschritte, die, zusammen mit der EG, in den Vorbereitungen für das Funktionieren der gemeinsamen EWR-Strukturen, einschliesslich des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses und des Beratenden EWR-Ausschusses, verwirklicht wurden und vermerkten, dass auch diese Strukturen bereit sein würden, bei Inkrafttreten des Abkommens ihre Funktionen aufzunehmen.

7. Sie bekräftigten erneut ihre Ansicht, dass eine erweiterte wirtschaftliche Kooperation von Fortschritten in der sozialen Dimension der Integration begleitet sein muss, Fortschritte, die in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu verwirklichen sind, und hoben die Bedeutung einer vollen Beteiligung der Sozialpartner am Sozialen Dialog auf europäischer Ebene hervor.

8. In ihrer Bewertung der zur Zeit ungünstigen internationalen Wirtschaftslage hoben die Minister die Notwendigkeit hervor, wieder das Vertrauen in das Welthandelssystem herzustellen. Sie bekräftigten erneut ihre Ansicht, dass ein Abschluss der Uruguay-Runde der GATT-Verhandlungen einen wichtigen Faktor zur Revitalisierung der Weltwirtschaft darstellen würde. In dieser Hinsicht unterstrichen sie, wie bedeutend es ist, die Verhandlungen zu einem baldigen und ausgewogenen Abschluss zu bringen, um das multilaterale Handelssystem zu stärken.

9. Die Minister betonten die Notwendigkeit von Wirtschaftspolitiken, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum fördern und zu einer Verringerung der Arbeitslosigkeit in Europa - eine grosse Besorgnis für unsere Gesellschaften - führen würden. In dieser Hinsicht begrüßten sie die Initiative des norwegischen Premierministers, Fr. Gro Harlem Brundtland, für eine Tagung von Wirtschafts- und Finanzministern der EFTA- und EG-Länder Anfang 1993 zur Stärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, um Wachstum und höhere Beschäftigung zu erzielen.

10. Die Minister nahmen auch zur Kenntnis, dass die nächste Ministerkonferenz im Prozess "Umwelt für Europa" vom 28. bis 30. April 1993 in Luzern stattfinden wird. Es wird erwartet, dass diese Konferenz ein Umweltaktionsprogramm für Mittel- und Osteuropa verabschiedet, das die zur Zeit dringlichsten Umweltprobleme dieses Teils der Region auf die kosteneffektivste Weise in Angriff nimmt. Diese Konferenz könnte auch die formelle Gelegenheit für europäische Nicht-EG-Mitglieder bieten, der Europäischen Umweltagentur beizutreten.

11. Die Minister bestätigten erneut ihr Engagement, die Länder Mittel- und Osteuropas in ihrem Umwandlungsprozess zu unterstützen, und anerkannten, wie wichtig es sei, sie fest in die europäische Wirtschaftsintegration einzubinden.

12. Sie begrüßten die Unterzeichnung der Freihandelsabkommen mit Polen und Rumänien am 10. Dezember 1992 und erwarteten, dass ein rascher Ratifizierungsprozess ihr Inkrafttreten, wie in den Abkommen vorgesehen, ermöglichen werde.

13. Die Minister vermerkten, dass es noch nicht möglich gewesen ist, das Freihandelsabkommen mit Ungarn abzuschliessen, und brachten die Hoffnung zum Ausdruck, dass Anfang 1993 ein Abschluss erzielt werden kann, damit das Freihandelsabkommen im ersten Halbjahr in Kraft treten könne.

14. In bezug auf das Freihandelsabkommen EFTA-CSFR, nahmen die Minister die von der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik unterbreiteten Erklärungen zur Kenntnis, welche die Anwendung des Freihandelsabkommens EFTA-CSFR hinsichtlich der beiden Republiken ab 1. Januar 1993 auf einer Interimsbasis gestatten werden.

15. Die Minister stellten mit Befriedigung fest, dass in der ersten Runde der Handelsverhandlungen mit Bulgarien bereits gute Fortschritte erzielt worden sind.

16. Sie wiederholten erneut die grosse Bedeutung, die sie der Schaffung eines Handelssystems beimessen, das auf gemeinsamen Ursprungsregeln für den Zweck der Kumulierung basiert und die EG, die EFTA-Staaten und die betroffenen Länder Mittel- und Osteuropas umfasst. Die Minister begrüßten die Tatsache, dass die Gemeinschaft sowie die Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Ungarn und Polen begonnen haben, die Möglichkeit einer umfassenderen Kumulierung des Ursprungs gemäss der Entwicklung ihrer Handelsbeziehungen zwischen ihnen selbst und den EFTA-Staaten zu untersuchen.

17. Sie brachten ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass das Freihandelsabkommen mit Israel am 17. September unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1993 in Kraft treten dürfte.

18. Die Minister vermerkten das ermutigende Ergebnis der ersten Tagung des Gemischten Ausschusses EFTA-Türkei, die vor kurzem in Istanbul abgehalten wurde.

19. Die Minister begrüßten die Unterzeichnung einer Zusammenarbeitserklärung zwischen den EFTA-Ländern und Albanien am 10. Dezember 1992.

20. Die Minister begrüßten die Intensivierung der Beziehungen zu Estland, Lettland und Litauen, die in der Vereinbarung zur Errichtung Gemischter Ausschüsse, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit diesen Ländern auszuweiten, ihren Niederschlag findet.

21. Die Minister nahmen mit Befriedigung die Ergebnisse der Tagung des Gemischten Ausschusses EFTA-Slowenien in Ljubljana zur Kenntnis, wo ein Unterausschuss zur Durchführung aller Elemente der in Reykjavik unterzeichneten Erklärung eingesetzt wurde. Dieser wird, als erste Massnahme, technische Hilfe leisten.

22. Die nächste Ministertagung findet am 22. und 23. Juni 1993 in Genf statt.

814 **Pressemitteilung der OECD-Ministerkonferenz
vom 18/19. Mai 1992 in Paris³⁾**

Der Rat der OECD tagte am 18. und 19. Mai 1992 auf Ministerebene. Den Vorsitz führten Finanzminister Sigbjørn Johnsen und Handels- und Schifffahrtsminister Bjørn Tore Godal (beide Norwegen). Als stellvertretende Vorsitzende amtierten Staatsminister Roland Dumas; Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Wirtschafts- und Finanzminister Michel Sapin und Industrie- und Außenhandelsminister Dominique Strauss-Kahn (alle Frankreich) sowie The Hon. Maurice McTigue, Minister für staatseigene Unternehmen und Vizefinanzminister (Neuseeland). Der Tagung vorgeschaltet waren Konsultationen des Vorsitzenden mit dem Gewerkschaftlichen Beratungsausschuß bei der OECD (BIAC) und dem Beratenden Ausschuß der Wirtschaft bei der OECD (TUAC). Beide Gremien legten Stellungnahmen zur Erörterung durch die Minister vor.

Die Minister der OECD-Länder begrüßen die historischen Entwicklungen in der Welt, die Ausdruck einer breiteren Akzeptanz der den OECD-Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundprinzipien sind, nämlich: Menschenrechte, pluralistische Demokratie und Marktwirtschaft. Diese in einem Rahmen der Zusammenarbeit verfolgten Prinzipien haben den Mitgliedstaaten in den letzten vierzig Jahren einer nachhaltigen Wirtschafts- und Sozialentwicklung gute Dienste geleistet. In dieser Zeit des raschen internationalen Wandels befaßten sich die Minister mit drei Herausforderungen, denen sich die OECD und ihre Mitgliedstaaten gegenübersehen:

- Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und des sozialen Fortschritts;
- Stärkung des multilateralen Rahmens;
- Rolle der OECD in einer sich wandelnden Welt.

Es besteht ein beträchtliches Potential für ein dauerhaftes inflationsfreies Wachstum in den OECD-Ländern wie auch in der Welt allgemein. Um dieses Wachstumspotential voll auszuschöpfen, sind die Minister entschlossen, sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit geeignete, kohärente Politiken zu verfolgen. Die Minister haben die feste Absicht, die wirtschaftlichen Grundgegebenheiten stabil zu halten und die Strukturreform in einer ganzen Reihe von Bereichen mit neuem Elan anzugehen. Hierdurch wird nicht nur das Wachstum gefördert, sondern zugleich auch ein Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet.

3) Übersetzung des englischen und französischen Originaltextes.

Die Minister erkennen die Notwendigkeit an, den multilateralen Rahmen zu verstärken und dem Protektionismus den Kampf anzusagen. Ein erfolgreicher Abschluß der Uruguay-Runde mit substantiellen, umfassenden und ausgewogenen Ergebnissen stellt eine dringende Notwendigkeit dar. Hiervon werden alle Länder profitieren. Die Regierungen der OECD-Länder werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um dieses Ziel zu erreichen. Die Minister gehen namens ihrer Regierungen die uneingeschränkte Verpflichtung ein, die Verhandlungen wiederanzukurbeln und zu einem baldigen, erfolgreichen Abschluß zu bringen. Ein dem Wettbewerb und der Strukturreform förderliches offenes multilaterales Handelssystem stellt eine wesentliche Voraussetzung dar für die Untermauerung eines dauerhaften Wachstums. Die OECD-Länder werden daher zur Entwicklung jener fairen, transparenten und durchsetzbaren Regeln beitragen, die angesichts des sich rasch wandelnden internationalen Handelsumfelds erforderlich werden könnten. Sie betonen ferner die wichtige Rolle, die das UNCED bei der Begründung einer neuen weltweiten Partnerschaft zur Verwirklichung einer dauerhaften Entwicklung spielen wird.

Die Minister bekräftigen ihr nachdrückliches Engagement für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern. Sie sind entschlossen, den Reformprozeß in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in den Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion nachhaltig zu unterstützen, unter anderem auch durch Gewährung des Marktzugangs. Die Minister begrüßen und unterstützen die rasche und diversifizierte Entwicklung der Kontakte sowie die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der OECD und einer wachsenden Zahl von Nichtmitgliedstaaten, da sie überzeugt sind, daß derartige Kontakte die Achtung der Menschenrechte sowie die Etablierung der pluralistischen Demokratie und der Marktwirtschaft weltweit voranbringen können. Sie sehen der weiteren Stärkung dieser Kontakte erwartungsvoll entgegen und fordern die OECD auf, ihre Arbeiten über nicht der Organisation angehörende Volkswirtschaften verstärkt fortzusetzen.

Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, braucht die OECD ein umfassendes, auf Dauer durchhaltbares und dynamisches Arbeitsprogramm. Die Minister verweisen erneut auf die einzigartige Rolle, die der OECD bei der internationalen Zusammenarbeit zukommt. Sie fordern Überprüfungen der Prioritäten für die OECD-Aktivitäten und die Ressourcenallokation und erklären die nach wie vor bestehende Bereitschaft ihrer Regierungen, angemessene Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

FÖRDERUNG EINES DAUERHAFTEN WIRTSCHAFTSWACHSTUMS UND DES SOZIALEN FORTSCHRITTS

WIRTSCHAFTSLAGE UND ENTSPRECHENDER HANDLUNGSBEDARF

1. Die Minister stellten Überlegungen an zu dem nun fast zwei Jahre andauernden langsamen Wachstum im OECD-Raum, zu der in einigen Ländern herrschenden Rezession, zur Schwäche der erwarteten Konjunkturerholung sowie zu der anhaltenden Zunahme der Arbeitslosigkeit in den meisten Ländern. Dabei stellten sie fest, daß der Inflationsdruck in den meisten Ländern nachgelassen

hat, die kurzfristigen Zinssätze abgesehen von den kontinentaleuropäischen Ländern allgemein gesunken sind - in einigen Fällen sogar ganz erheblich - und die langfristigen Zinssätze im vergangenen Jahr ebenfalls nachzugeben begonnen haben, wenngleich sie im Vergleich zu den Teuerungsraten in einer Reihe von Ländern nach wie vor hoch sind. Darüber hinaus sind auch beim Schuldenabbau der privaten Haushalte und des Unternehmerssektors und bei der Bewältigung der Probleme im Finanzsektor Fortschritte erzielt worden. Den Projektionen zufolge werden diese Faktoren im Laufe des Jahres 1992 eine schrittweise Konjunkturbelebung auslösen, und im kommenden Jahr dürfte das Wachstum im OECD-Raum weiter an Dynamik gewinnen.

2. Die Hauptaufgabe, vor die sich die Regierungen gestellt sehen, um das Vertrauen von Verbrauchern und Investoren zu stärken, besteht darin, die Aussichten für ein dauerhaftes inflationsfreies Wachstum zu verbessern und sich dabei auf die bereits wirksamen positiven Kräfte zu stützen. Ein entscheidender Faktor ist in diesem Zusammenhang ein stabiler und umfassender Rahmen für die mittelfristige Wirtschaftspolitik, d.h. solide Finanz- und Geldpolitiken sowie eine beschleunigte Strukturreform. In diesem Rahmen einigen sich die Minister unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern darauf, sachgerechte und ausgewogene Geld- und Finanzpolitiken zu verfolgen, um zur Sicherung eines inflationsfreien Wachstums beizutragen. Die Strukturreform soll nicht nur beschleunigt, sondern auch zunehmend einer multilateralen Überwachung und der Prüfung durch gleichrangige Partner unterworfen werden. Die Maßnahmen werden allgemein wirksamer gestaltet werden durch eine konzentrierte internationale Zusammenarbeit, die heute angesichts der Globalisierung der Weltwirtschaft unerlässlich ist denn je zuvor. Eine fortgesetzte Zusammenarbeit im Bereich der Wechselkurse und beim Abbau sehr großer außenwirtschaftlicher Ungleichgewichte wird zu größerer Stabilität der Devisenmärkte und damit auch zu einem besseren Funktionieren des internationalen Währungssystems beitragen.

3. Eckpfeiler eines stabilen wirtschaftspolitischen Rahmens ist eine gesunde Verfassung der öffentlichen Finanzen, d.h. Staatshaushalte, deren Finanzierung, ob über Steuern oder durch Verschuldung, weder zuviel private Ersparnis abschöpft, noch unangemessene Verzerrungen bei den Arbeits-, Investitions- und Sparanreizen hervorruft und deren Struktur zu einem dauerhaften Wachstum und zur Beschäftigung und zu einem effizienten Funktionieren der Wirtschaft beiträgt. Im vergangenen Jahr ist der Prozeß des Defizitabbaus in zahlreichen Ländern erheblich ins Stocken geraten, was in den meisten Fällen nicht einzig und allein der Konjunkturabschwächung angelastet werden kann. Die Minister verpflichten sich, die Haushaltsdefizite zurückzuführen und die Höhe der ausstehenden öffentlichen Schuld zu begrenzen, indem sie der Situation ihrer jeweiligen Länder angemessene Maßnahmen ergreifen: In einigen Fällen heißt dies Festlegung ehrgeizigerer Budgetziele, in anderen rigorosere Umsetzung bereits bestehender Ziele. Die Minister vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß Länder mit sehr unausgebalancierten Haushalten verstärkte Anstrengungen zum Defizitabbau unternehmen sollten, um zu einem ausgewogeneren Policy Mix zu gelangen. In den Ländern, in denen die budgetären Ungleichgewichte eingedämmt werden konnten, sollten geeignete Maßnahmen verfolgt werden, um die Wachstumsaussichten auf mittlere Sicht zu verbessern, wobei gleichzeitig die öffentlichen Ausgaben unter Kontrolle gehalten werden müssen. In den Ländern mit hohen Überschüssen und nachlassendem Wachstum sollten die wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger die Möglichkeiten einer Stärkung der Binnennachfrage durch geeignete Maßnahmen im

Auge behalten. Diese Maßnahmen sollen flankiert werden von einer besseren Verwaltung des öffentlichen Sektors, um Fortschritte in bezug auf Kostenwirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erzielen. Die in diesem Bereich unternommenen Schritte werden gerichtet sein auf: Herbeiführung einer optimalen Ressourcenallokation, Ausgabeneingrenzung, Steigerung von Effektivität und Effizienz im öffentlichen Sektor sowie bessere Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse und der Bedürfnisse von Nutzern öffentlicher Dienstleistungen.

4. Die im vergangenen Jahr beobachtete Reduzierung der Teuerungsraten im OECD-Raum ist zu begrüßen. Es ist wesentlich, die in jüngster Zeit erreichten Verbesserungen bei der Preisentwicklung zu wahren, und wichtig, sie abzusichern. Eine gesunde Geldpolitik ist hierfür von entscheidender Bedeutung; daher wird sie weiterhin wachsam und behutsam gehandhabt werden. Im Rahmen dieser Gesamteinschätzung stellten die Minister fest, daß es wichtig ist, die Voraussetzungen für weitere dauerhafte Zinssenkungen zu schaffen.

VERMEHRTE SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN

5. Zur Sicherung eines stärkeren dauerhaften Wachstums auf lange Sicht bedarf es einer Intensivierung produktivitätssteigernder Strukturreformen. Hierbei sind die Humanressourcen von größter Bedeutung. Nach acht Jahren wirtschaftlicher Expansion bei rückläufiger Inflation ist die Arbeitslosigkeit im OECD-Raum nach wie vor hoch und nimmt seit 1990 zu. In vielen Ländern ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen und der jugendlichen Erwerbslosen im Steigen begriffen. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bleibt daher eine der vordringlichsten Aufgaben.

6. Die Regierungen der OECD-Länder sind entschlossen, ihre Anstrengungen weiter zu verstärken, um die Voraussetzungen für die Wiederankurbelung eines ausgewogenen Wachstums zu verbessern. Dies wird zum Abbau der Arbeitslosigkeit beitragen. Die substantielle und dauerhafte Verringerung der Arbeitslosigkeit wird, wie die Arbeitsminister auf ihrer OECD-Tagung im vergangenen Januar [SG/PRESS(92)4] betont haben, auch durch das unverzügliche Wirksamwerden eines kohärenten Bezugsrahmens strukturpolitischer Maßnahmen angestrebt, damit die Fähigkeit der Arbeitsmärkte, sich auf die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen einzustellen, verbessert wird. Diese Maßnahmen zielen darauf ab:

- die Bildungs- und Ausbildungssysteme auszubauen und zu modernisieren;
- den Erwerb und die Anpassung der erforderlichen Qualifikationen zu verbessern;
- die noch verbleibenden Hindernisse für die Arbeitsplatzschaffung zu beseitigen;
- sicherzustellen, daß die gesetzlichen Regelungen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Beschäftigungsbereich die richtige Mitte finden zwischen den Erfordernissen der Unternehmen, der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen;

- Arbeitspraktiken zu fördern, die es für die Arbeitnehmer - Männer wie Frauen - leichter machen, ihre beruflichen und familiären Pflichten miteinander zu verbinden;
- die Konzepte für die Systeme der sozialen Sicherung zu verbessern, um die Erwerbsbeteiligung sowohl zu fördern wie auch zu erleichtern.

Die Minister fordern den Generalsekretär auf, eine umfassende Untersuchung über die Gründe der enttäuschenden Fortschritte beim Abbau der Arbeitslosigkeit und über entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten und dabei das interdisziplinäre Potential der Organisation in vollem Umfang zu nutzen und auf ein Überwachungssystem hinzuwirken, das sich u.a. auf einen länderübergreifenden Beobachtungsmechanismus und eine eingehende Prüfung durch gleichrangige Partner erstrecken könnte. Ein Fortschrittsbericht über diese Untersuchung sollte auf der nächsten Ministerratstagung vorgelegt werden.

ERWEITERTER HANDLUNGSRAHMEN FÜR DIE GESELLSCHAFTLICHEN PROBLEME

7. Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit werden dazu beitragen, allen Menschen die gleichen Erfolgchancen im Arbeitsleben zu eröffnen. Das ist ein entscheidender Faktor für die Aufrechterhaltung eines sozialen Konsenses und für eine gesteigerte Bereitschaft, sich dem Wandel anzupassen. Ein wesentlicher Teil dieses Lösungsansatzes werden arbeitsmarktpolitische und soziale Maßnahmen sein, die die Fähigkeit des einzelnen stärken, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, statt weiter auf Einkommensbeihilfen angewiesen zu sein. Zwischen den Maßnahmen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, am Arbeitsmarkt und im sozialen Bereich bestehen komplexe Wechselwirkungen, und die erforderlichen Initiativen greifen über den Verantwortungsbereich des Staats allein hinaus. Es werden neue, verbesserte Formen der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen, den Sozialpartnern und anderen Institutionen und Gruppierungen des privaten Sektors entwickelt werden.

8. Die Minister würdigen die Rolle der OECD bei der Überwachung und Evaluierung der Wanderungsströme sowie deren Ursachen und Entwicklungstendenzen und verweisen erneut auf die Wichtigkeit dieser Rolle. Unter Heranziehung aller bei anderen internationalen Organisationen bereits laufenden Arbeiten sollte die OECD auch der Evaluierung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Entwicklungen für Ursprungs- und Zielländer Priorität beimessen.

9. In vielen Stadtgebieten bestehen derart gravierende wirtschaftliche, soziale und Umweltprobleme, daß ein großer und wachsender Anteil der Bevölkerung Gefahr läuft, in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zunehmend marginalisiert zu werden. Die Minister sind der Auffassung, daß die staatlichen Instanzen, d.h. sowohl die Zentralregierungen als auch die nachgeordneten Gebietskörperschaften, neue verstärkte Maßnahmen ergreifen müssen, um die Lebensqualität in Stadtgebieten im Hinblick auf die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltspezifischen Aspekte zu verbessern.

10. Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Landgebiete, deren Lösung in vielen Ländern für den Erfolg der Agrarreform entscheidend sein kann, sind besonders vielschichtig. Sie müssen in integrierter und kostenwirksamer Weise angepackt werden. Dies erfordert Anpassungsmaßnahmen und Politiken, die der Vielfalt der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und Umweltfaktoren sowie

der Ressourcenausstattung der Landgebiete Rechnung tragen und aus dieser Vielfalt Nutzen ziehen. Im Rahmen einer umfassenden Politik der ländlichen Entwicklung wird lokalen Initiativen und Partnerschaften hierbei eine Schlüsselrolle zufallen.

STÄRKUNG DES MULTILATERALEN RAHMENS

11. Ein substantielles, umfassendes und ausgewogenes Ergebnis der Uruguay-Runde ist eine entscheidende Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Stärkung eines offenen multilateralen Handelssystems, das dazu angetan ist, durch Wettbewerb, Strukturreform und Wirtschaftswachstum gekennzeichnete internationale Rahmenbedingungen zu stärken. Ein baldiger Abschluß der Uruguay-Runde ist dringend notwendig. Zu diesem Zweck muß der gegenwärtig ins Stocken geratene Verhandlungsprozeß wieder angekurbelt werden. Wichtige Teilnehmer haben kürzlich ihr politisches Engagement bekräftigt, die Verhandlungen sobald wie möglich zum Abschluß zu bringen. Diese Entschlossenheit wird von allen Mitgliedern der Organisation geteilt. Durch eine weitere Verzögerung könnte der für einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde nötige Schwung verlorengehen. Die Art, wie in dieser Frage vorgegangen wird, wird als ein entscheidender Prüfstein dafür angesehen werden, wieweit sich die OECD-Länder der Idee eines offenen internationalen Handelssystems verpflichtet fühlen. Das internationale Handelsumfeld entwickelt sich in raschem Tempo weiter unter dem Einfluß des unablässigen Drucks, der von der Globalisierung des von Erzeugern und Verbrauchern gebildeten Netzes ausgeht. Ohne eine entschlossene Hinwendung zu Marktöffnungsmaßnahmen und ohne ein anwendbares und überschaubares Regelwerk drohen den internationalen Handelsbeziehungen Zersplitterung, Konflikte und Ineffizienz. Die Uruguay-Runde ist eine unabdingbare Voraussetzung für die solide Verankerung der Anstrengungen, die fortgesetzt werden müssen, damit für die Zukunft ein freier und verbesserter Marktzugang sichergestellt ist. Ein baldiges, umfassendes und ausgewogenes Verhandlungsergebnis bietet daher wesentliche Vorteile.

12. Im Bereich der regionalen Integration sind gegenwärtig wichtige Entwicklungen zu verzeichnen; als Beispiele sind hier die Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, das soeben geschlossene Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und die gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen über die Einrichtung einer nordamerikanischen Freihandelszone zu nennen. Die regionale Integration kann dem multilateralen Liberalisierungsprozeß Impulse verleihen und sollte in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen und mit dem Ziel erfolgen, das multilaterale Handelssystem zu erhalten und zu stärken. Die Organisation wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin aufmerksam verfolgen.

13. In den gemeinsamen Anstrengungen zur Verstärkung des globalen multilateralen Rahmens der Wirtschaftstätigkeit darf nicht nachgelassen werden. In diesem Zusammenhang gaben die Minister ihrer Entschlossenheit Ausdruck, protektionistische Tendenzen zu bekämpfen. Gegebenenfalls werden neue Konzepte, Leitlinien und Disziplinen zu erarbeiten sein, um zu gewährleisten, daß dieser Rahmen mit den Ereignissen Schritt hält und auch in Zukunft eine voll zufriedenstellende Basis für die weitere Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit, vor allem des internationalen Handels, abgibt. An noch ungelöste Fragen wie

auch an neue Probleme in einem breiten Spektrum von Politikbereichen wird mit neuem Elan herangegangen werden. Ein wichtiges Ziel wird hier das Bemühen um mehr Kohärenz darstellen.

14. Eine Reform der Agrarpolitik ist dringend notwendig. Die Fortschritte bei der Umsetzung der 1987 vereinbarten Reformgrundsätze waren auch 1991 sehr begrenzt und uneinheitlich. Die Minister nahmen die von den Agrarministern auf deren Tagung im März 1992 erteilten Empfehlungen zur Kenntnis und pflichteten ihnen bei. Ferner nahmen sie Kenntnis von den gegenwärtig in der OECD durchgeführten Arbeiten über die miteinander verzahnten Fragen der Agrarreform, der Umwelt und der ländlichen Entwicklung und unterstrichen die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Lösungsansatzes für diese Fragen. Die Reform würde für die Gesamtwirtschaft und den Agro-Nahrungsmittelsektor Vorteile bringen, könnte aber für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung sowie für manche stark auf landwirtschaftliche Einkommen angewiesene Regionen mit Härten verbunden sein. Daher könnten gegebenenfalls Anpassungshilfen notwendig sein, die in der Weise bereitgestellt werden müssen, daß sie keine weiteren Hemmnisse für den Strukturwandel entstehen lassen und zum Abbau der Verzerrungen im Bereich der Wirtschaft und insbesondere des Handels beitragen.

15. Eine langfristig tragfähige Entwicklung in der Welt setzt voraus, daß alle Länder eine Politik verfolgen, die den engen Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaftswachstum, sozialem Wohlergehen und Umweltqualität Rechnung trägt. Wie die für Umweltfragen und für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Minister auf ihrer OECD-Tagung im vergangenen Dezember betonten, ist hier wahrhaft kollektive Verantwortung gefordert, und alle Länder dieser Erde sind in die Pflicht genommen, geht es doch um die Überlebensfähigkeit unseres Planeten. Voraussetzung für den Erfolg dieses Unterfangens sind eine bessere Integration der nationalen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltschutzpolitiken, neben ordnungsrechtlichen Instrumenten ein verstärkter Rückgriff auf die Marktmechanismen in der Weise, daß die Umweltziele möglichst kosteneffizient verwirklicht werden, eine internationale Zusammenarbeit, die sich auf die Mobilisierung vermehrter technischer und - gemäß den Vereinbarungen - neuer, zusätzlicher finanzieller Ressourcen stützt und es allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, ermöglicht, die ihnen zukommende Rolle voll wahrzunehmen, sowie schließlich Förderung wissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über umweltrelevante Technologien. Daher verpflichten sich die Regierungen der OECD-Staaten, die bevorstehende Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung als Katalysator dafür zu nutzen, die partnerschaftlichen Beziehungen zu Nichtmitgliedstaaten im Interesse einer langfristig tragfähigen Entwicklung zu verstärken und sodann gemeinsam mit ihnen an der Umsetzung der auf dieser Konferenz vereinbarten langfristigen Maßnahmen, Strategien und Übereinkommen zu arbeiten. Diese Partnerschaft sollte auf gegenseitigen Verpflichtungen aller Länder entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten und ihren gemeinsamen, dabei aber differenzierten Verantwortlichkeiten beruhen. Die Minister stellen mit Genugtuung fest, daß der INC am 9. Mai ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen beschlossen hat, das auf der UNCED in Rio de Janeiro zur Unterzeichnung aufliegen wird. Sie sind der Auffassung, daß dieses Rahmenübereinkommen eine gute Ausgangsbasis für internationale Aktionen zur Behandlung des Problems der Klimaveränderung - und namentlich für die spezifischen Verpflichtungen der OECD-Länder - darstellen würde, und fordern die OECD auf, ihre Arbeiten über Fragen bezüglich der Klimaveränderung zu vertiefen, insbesondere um die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung und Koordinierung von Aktionen zur Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen zu unterstützen.

16. Die Minister begrüßen die Vereinbarungen über staatlich geförderte Exportkredite und liefergebundene Entwicklungshilfekredite, die im Rahmen der Übereinkunft über Leitlinien für staatlich geförderte Exportkredite wie auch im Ausschuß für Entwicklungshilfe über neue Maßnahmen zur Herbeiführung von größerer Transparenz und Disziplin getroffen worden sind. Sie unterstreichen die Bedeutung einer effektiven Umsetzung dieser Maßnahmen. Die Minister erwarten weitere Fortschritte gemäß den Aktionslinien, wie sie von den zuständigen Organen beschlossen worden sind, darunter auch von der Exportkreditgruppe des Handelsausschusses, die ihre thematischen Arbeiten, namentlich über Exportprämiensysteme, fortsetzen wird, und sie bitten um Vorlage von Berichten auf ihrer Tagung von 1993.

17. Die Minister begrüßen die in den letzten Jahren namentlich dank der Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Finanzielle Angelegenheiten" (FATF) erzielten Fortschritte bei den gemeinschaftlichen internationalen Anstrengungen mit dem Ziel, die Benutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche zu verhindern. Sie geben ihrer Entschlossenheit Ausdruck, die multilaterale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken, und fordern alle Länder auf, sich entsprechend den FATF-Empfehlungen aktiv an der Bekämpfung der Geldwäsche zu beteiligen.

18. Mit Blick auf die kommenden Jahre weisen die Minister mit Nachdruck darauf hin, daß die wichtigen handelspolitischen Fragen, die sich aus der zunehmenden Globalisierung der Weltwirtschaft ergeben, zusammen mit handelsrelevanten Maßnahmen in anderen Bereichen der nationalen Politik unbedingt angepackt werden müssen. Es bestehen immer engere Beziehungen zwischen der Handelspolitik und Politikbereichen wie namentlich der Umwelt-, der Wettbewerbs-, der Industrieförderungs- sowie der Technologieentwicklungs- und Innovationspolitik. Hier werden im Hinblick auf ein besseres Verständnis der anstehenden Fragen und die Identifizierung notwendiger Anpassungsmaßnahmen noch weitere Fortschritte angestrebt werden müssen:

- Handels- und Umweltpolitik können sich bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig stützen, zumal wenn jene politischen Interventionen, die sich negativ auf den Handel und die Umwelt auswirken, eingestellt werden und wenn die umweltspezifischen Nutzeffekte und Kosten an die nationalen und internationalen Preise weitergegeben werden. Die Regierungen der OECD-Länder werden vorrangig weitere analytische Arbeiten sowie Diskussionen durchführen, mit dem Ziel, geeignete Leitlinien zur Verbesserung der Kompatibilität von Umwelt und Handelspolitik und als Gewähr dafür zu entwickeln, daß Umweltschutzbestimmungen und umweltbezogene Handelsmaßnahmen nicht als versteckte Handelsbarrieren fungieren; diese Leitlinien sollen den Ministern sobald wie möglich vorgelegt werden.
- Handels- und Wettbewerbspolitik haben ein gemeinsames Ziel: die wirtschaftliche Effizienz. Allerdings sind die Politiken in diesen Bereichen zuweilen miteinander in Konflikt geraten. Die Regierungen der OECD-Länder werden sich bemühen, diese Politiken besser aufeinander abzustimmen, um den Wettbewerb zu stärken und den Marktzugang zu erleichtern; eine Grundlage für das Konvergieren der Grundregeln und der Durchsetzungsverfahren in der Wettbewerbspolitik zu schaffen; bessere Verfahren zur Überwachung der Handels- und Wettbewerbspolitik zu definieren und die Interessen der Verbraucher zu fördern.

- Handels- und Investitionspolitik sind eng miteinander verzahnt, da der Handel wie auch die ausländischen Direktinvestitionen Teil der internationalen Unternehmensstrategien sind. Die Wechselwirkungen in diesen beiden Politikbereichen sollten eingehender analysiert werden, um die den Marktzugang betreffenden Politiken kohärenter zu gestalten. Mit Nachdruck setzen sich die Minister für eine baldige Untersuchung der Möglichkeit einer Erweiterung des OECD-Investitionsinstruments ein.

19. Industriesubventionen und andere öffentliche Stützungsmaßnahmen können auf den nationalen wie den internationalen Märkten zu Verzerrungen führen, die zu Differenzen im internationalen Handel beitragen können. Zudem haben Industriesubventionen in der Regel eher einen hemmenden als fördernden Einfluß auf die Strukturanpassung und verstärken den Druck auf die öffentlichen Ausgaben. Die Minister sind nach wie vor ganz entschieden der Ansicht, daß alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Subventionen mit handelsverzerrenden Wirkungen abzuschaffen bzw. einer strengeren Disziplin zu unterwerfen. Die gegenwärtig in der OECD durchgeführten Arbeiten über Industriesubventionen und Strukturanpassungsindikatoren sind ein wichtiger Schritt zu größerer Transparenz in diesem Bereich und werden die künftige Aufgabe der einschlägigen internationalen Organisationen im Hinblick auf die Erarbeitung allgemein akzeptierbarer internationaler Disziplinen erleichtern. Die Minister fordern die Organisation auf, diese Arbeit zu vertiefen, deren Hauptmerkmale gemeinsame Analyse und Prüfung durch gleichrangige Partner sind, um einen echten internationalen Vergleich zu ermöglichen, der den wesentlichen Ausgangspunkt für eine systematische multilaterale Beobachtung und Überwachung bildet. Insbesondere sollten die Arbeiten über die als Voraussetzung für Vergleichbarkeit, Quantifizierung und Analyse erforderlichen Konzepte und Methoden fortgesetzt werden. Die Minister verweisen nachdrücklich auf die Notwendigkeit, in diesem Bereich so rasch wie möglich Fortschritte zu erzielen.

20. Die multilaterale Zusammenarbeit, insbesondere in der OECD, wird außerdem darauf gerichtet sein, Probleme in anderen Bereichen zu identifizieren, wo konvergierende nationale Politiken das Funktionieren der Weltwirtschaft verbessern können, und gegebenenfalls für eine verstärkte Disziplinierung Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang begrüßen die Minister das kürzlich von den OECD-Wissenschafts- und Technologieministern initiierte Forum für einen Informationsaustausch und eine offene Sachdiskussion über Großforschungsprojekte. Als weitere Bereiche kämen unter anderem in Frage: internationale Aspekte des Steuerwesens, Liberalisierung und Überwachung der Finanzmärkte, Telekommunikation, Seeverkehr, Biotechnologie und Technologiepolitik sowie ordnungsrechtliche Bestimmungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz, Mobilität und Qualifikationen von Freiberuflern und Facharbeitern sowie schließlich die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Chancengleichheit.

21. Die Minister sind sich der Notwendigkeit bewußt, der wachsenden energiewirtschaftlichen Interdependenz zwischen den Ländern innerhalb und außerhalb des OECD-Raums größere Aufmerksamkeit zu widmen, und sie sind sich darüber im klaren, wie wichtig es ist, kompatible Ansätze für die Energie- und Umweltpolitik sowohl unter den Mitglieds- wie auch den Nichtmitgliedsländern zu entwickeln. Sie halten die Mitgliedstaaten dazu an, ihre energiepolitischen Erfahrungen und Fachkenntnisse, einschließlich des Zugangs zu Informationen über energietechnologische Innovationen, gegebenenfalls mit interessierten

Entwicklungsländern und im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Ländern zu teilen. Sie stellen sich hinter den positiven Beitrag der OECD und der IEA zum UNCED/INC-Prozeß und fordern die Organisation und die Agentur nachdrücklich auf, soweit zweckmäßig weiter bei diesem Prozeß mitzuwirken und hierzu einen Beitrag zu leisten.

DIE ROLLE DER OECD IN EINER SICH WANDELNDEN WELT

22. Mit der weltweiten Hinwendung zu pluralistischer Demokratie, Achtung der Menschenrechte und wettbewerbsbestimmter Marktwirtschaft zeigen sich mehr und mehr Länder, die sich zu diesen Grundprinzipien der OECD-Mitgliedstaaten bekennen, daran interessiert, Kontakte und Beziehungen zur OECD herzustellen bzw. zu entwickeln. In einer zunehmend interdependenten Welt ist dies eine Entwicklung, die von den Ministern begrüßt wird und die für die Organisation eine Herausforderung, zugleich aber auch eine Chance darstellt. Die Organisation muß sich in positiver effektiver Weise auf diese neue Situation einstellen und dabei zugleich die Sachdienlichkeit und Qualität ihrer Arbeiten aufrechterhalten und verstärken sowie darauf bedacht sein, ihre Effizienz als Zusammenschluß gleichgesinnter Länder zum Nutzen ihrer Mitglieder wie auch der Nichtmitglieder zu wahren. Der notwendige Ausbau von Kontakten zu Nichtmitgliedstaaten sollte in einer Weise erfolgen, die mit dem Wertesystem und den Arbeitsmethoden der Organisation im Einklang steht, wobei die unterschiedlichen Situationen, Gegebenheiten und Politiken der jeweiligen Länder bei der Konzipierung geeigneter Formen und Modalitäten der Zusammenarbeit berücksichtigt werden sollten. Diese könnten sich namentlich auf die Teilnahme von Nichtmitgliedsländern an solchen OECD-Aktivitäten erstrecken, bei denen dies anerkanntermaßen im gemeinsamen Interesse liegt, sowie auf den Beitritt von Staaten, die die für die Organisation charakteristischen Werte und Merkmale in vollem Umfang teilen und bereit und in der Lage sind, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.

ENTWICKLUNGSLÄNDER

23. Die OECD-Länder werden der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern weiterhin einen hohen Stellenwert beimessen. Hier bedarf es einer kohärenten und umfassenden Strategie, die an mehreren Fronten ansetzen muß: Anwendung makroökonomischer Politiken, die einem inflationsfreien Wachstum und stabilen weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen förderlich sind, weitere Schritte zur Öffnung der OECD-Märkte für die Produkte der Entwicklungsländer, substantielle Steigerung der Entwicklungshilfeanstrengungen in quantitativer wie qualitativer Hinsicht, insbesondere zur Unterstützung wirtschaftlicher und demokratischer Reformen, sowie Förderung kooperativer Ansätze zur Erleichterung der Schuldenlast, namentlich für die ärmsten Länder. Daher halten die Minister die Organisation dazu an, die vorhandenen analytischen Ressourcen dafür zu mobilisieren, daß in den Mitgliedsländern kohärente Entwicklungspolitiken gefördert werden und ein besseres gegenseitiges Verständnis für die Probleme der Entwicklungsländer erreicht wird. Die Geber, die Verpflichtungen bezüglich des von internationalen Organisationen aufgestellten ODA-Ziels von 0,7% des BSP eingegangen sind, sollten erhöhte Anstrengungen zu deren Umsetzung unternehmen, und die übrigen Geber sollten sich nach Kräften bemühen, das Niveau ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe anzuheben. Ferner erfordert die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern konstruktive Diskussionen in allen geeigneten

Gremien, damit Wege gefunden werden, den grundlegenden Problemen - wie Bewahrung der Umwelt, übermäßiges Bevölkerungswachstum, Armut, Bildung und Ausbildung sowie technologische Zusammenarbeit - von einem kohärenten Ansatz her zu begegnen. Die auf der jüngsten UNCTAD-Tagung vereinbarten institutionellen Reformen sind ein willkommener Schritt hin zu einem konstruktiveren Politikdialog.

24. In den Entwicklungsländern sind eine partizipative Entwicklung, einschließlich einer größeren Rolle für den privaten Sektor, Demokratisierung, Achtung der Menschenrechte und gute Staatsführung, einschließlich der Senkung überhöhter Militärausgaben, grundlegende Voraussetzungen für eine breitangelegte, langfristig tragfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Die Minister begrüßen die weltweit zu beobachtenden Tendenzen in dieser Richtung. Indessen sind die Gegebenheiten in den einzelnen Entwicklungsländern immer noch sehr unterschiedlich. Viele Länder sind entschlossen an die Verwirklichung dieser Grundprinzipien herangegangen. Diese Anstrengungen beginnen sich jetzt auszuzahlen, unter anderem in Form von Zuflüssen an privaten Investitionen. In vielen anderen Ländern reichen die Anstrengungen dagegen nicht aus, und in einigen von ihnen haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen stetig verschlechtert. Die Regierungen der OECD-Länder sind sich der Vielschichtigkeit der hier anstehenden Fragen durchaus bewußt, doch finden nachhaltige und entschiedene Anstrengungen zur Umsetzung der vorgenannten Grundprinzipien bei der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der Entwicklungshilfeverteilung, immer stärkere Berücksichtigung. Die OECD-Länder sind gewillt, diese Anstrengungen zu fördern und zu unterstützen.

MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHE LÄNDER UND NEUE UNABHÄNGIGE STAATEN DER EHEMALIGEN SOWJETUNION

25. Die Regierungen der OECD-Länder sind fest entschlossen, in ihrem eigenen Interesse wie auch im Interesse der betroffenen Länder zu einem erfolgreichen Verlauf des Übergangsprozesses in den mittel- und osteuropäischen Ländern (wozu auch Estland, Lettland und Litauen zählen) und in den Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (NIS) beizutragen. Die Minister sind sich der Tatsache bewußt, daß dieser Übergang in Richtung pluralistische Demokratie, Achtung der Menschenrechte und wettbewerbsbestimmte Marktwirtschaft in der Tat ein schwieriger und vielschichtiger Prozeß ist, der sich auf sämtliche Bereiche der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realität dieser Länder auswirkt.

26. Ein erfolgreicher Verlauf des Übergangsprozesses erfordert die Einleitung oder Fortsetzung umfassender Reformprogramme durch die betreffenden Länder selbst, um so die Bedingungen zu schaffen, unter denen in- und ausländische Wirtschaftssubjekte wirksam handeln können. Als wichtige Bedingungen sind zu nennen:

- klare institutionelle Verhältnisse und Stabilität auf politischer, administrativer und rechtlicher Ebene, ein wirksames Sozialversicherungssystem sowie Bewahrung des den Reformprogrammen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konsenses,
- eine wirksame makroökonomische Stabilisierung, einschließlich Eindämmung der Inflation, gesunder Staatsfinanzen und stabiler Währung.

- Strukturreformen, die in erster Linie darauf gerichtet sind, Bürger und Unternehmen, einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe, mit den Qualifikationen, Anreizen und Wettbewerbsbedingungen zu versehen, die notwendig sind, damit die Marktwirtschaft prosperiert und Arbeitsplätze geschaffen werden.
- ein nichtdiskriminierender Zugang für ausländische Investitionen und für Handelsströme aus anderen Ländern als Voraussetzungen für eine schrittweise Integration in die Weltwirtschaft,
- eine nach wie vor hohe Priorität für die Bewältigung der enormen Probleme in den Bereichen Umweltschutz und Reaktorsicherheit wie auch der Probleme aufgrund der unzulänglichen Basisinfrastruktur sowie der Umstellung des industriellen, wissenschaftlichen und technologischen Potentials von militärischer auf zivile Nutzung.

27. Die externe Hilfe sowohl der Regierungen als auch der internationalen Organisationen ist darauf angelegt, die Empfängerländer, deren Zahl im vergangenen Jahr beträchtlich zugenommen hat, bei der Schaffung dieser Bedingungen zu unterstützen, wobei die besondere Situation jedes dieser Länder sowie die gewachsenen Dimensionen der zu lösenden Aufgaben insgesamt - auch für die OECD - berücksichtigt werden müssen. Diese Unterstützung nimmt zu. Die Minister unterstreichen, wie wichtig es ist, daß die internationalen Organisationen ihre Koordinierung entsprechend ihren jeweiligen Kompetenzbereichen weiter vertiefen. Sie würdigen und bestätigen die Rolle der OECD und ihres Zentrums für europäische Volkswirtschaften im Umbruch (COEET) bei der Versorgung einer wachsenden Zahl von Empfängerländern mit technischer Hilfe für die Politikformulierung, vor allem im Hinblick auf die Strukturpolitik. Sie verweisen nachdrücklich auf die Nützlichkeit der von der OECD eingerichteten On-line-Datenbank für Projekte der technischen Hilfe und fordern die Länder dringend auf, hierzu beizutragen. Sie begrüßen bereits jetzt die Rolle, die die OECD als Umschlagstelle für Informationen über technische Hilfe an die Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion spielen wird. Sie fordern die Organisation auf, unter gebührender Berücksichtigung der Aktivitäten anderer internationaler Organisationen die wirksamsten Mechanismen zur Bereitstellung ihrer Hilfe für die Durchführung von Reformen in den Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und den mittel- und osteuropäischen Ländern weiter auszubauen, dabei insbesondere die vorgeschlagene Bildung eines Verbindungs- und Kooperationsausschusses zu prüfen, in dem alle OECD-Mitgliedstaaten sowie die mittel- und osteuropäischen Länder und die NIS zu Diskussionen zusammentreffen, und zu untersuchen, auf welche Weise die OECD am besten bei der Steigerung des Produktivitätswachstums in den mittel- und osteuropäischen Ländern und den NIS Hilfestellung leisten kann. Ferner unterstützen die Minister die Internationale Energie-Agentur in ihren Hilfeleistungsbemühungen wie auch die Kernenergie-Agentur hinsichtlich ihres Beitrags zu gut koordinierten internationalen Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Sicherheit.

28. Die mittel- und osteuropäischen Länder haben bei der Errichtung einer pluralistischen Demokratie und beim Übergang zur Marktwirtschaft bereits Fortschritte erzielt, die in einigen Fällen beeindruckend sind. Die OECD-Länder werden diese Anstrengungen weiterhin nachdrücklich unterstützen. Die Minister nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Programme "Partner des Übergangs" (P.I.T.) mit Ungarn, Polen und der CSFR angelaufen sind. Die bevorstehenden

Tagungen der Verbindungsausschüsse zu diesen Ländern werden nach ihrer Ansicht Gelegenheit bieten, die bisher erzielten Fortschritte zu bewerten und die künftige Entwicklung abzuschätzen. Die Minister würdigen die von anderen mittel- und osteuropäischen Ländern unternommenen Anstrengungen und fordern, daß den sich wandelnden Bedürfnissen aller dieser Länder angemessen Rechnung getragen wird.

29. In den Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion stellt der Prozeß des Übergangs schon von seiner Dimension her eine besonders große und schwierige Herausforderung dar. Die Regierungen der OECD-Länder sind entschlossen, nach besten Kräften zum Erfolg dieses historischen Wandlungsprozesses beizutragen. Die Minister weisen die OECD an, den NIS ihre Hilfe anzubieten und sich dabei vor allem auf diejenigen ihrer spezifischen Kompetenzen zu stützen, die den jeweiligen Gegebenheiten in diesen Staaten am besten entsprechen. Sie weisen die OECD an, ihre Funktion als Umschlagstelle für Informationen zu definieren und wirksam wahrzunehmen. Sie begrüßen es, daß die Organisation nach wie vor als Forum für den Informationsaustausch sowie für den Erfahrungsaustausch über technische Hilfe dient.

30. Die Minister sind sich der entscheidenden Bedeutung einer Ausweitung der Exporte für die mittel- und osteuropäischen Länder sowie für die Neuen Unabhängigen Staaten (NIS) bewußt, die einen Prozeß der kommerziellen und wirtschaftlichen Öffnung eingeleitet haben. Die Mitgliedstaaten:

- sollten daher die Handelsliberalisierung in diesen Ländern durch Maßnahmen zur Importliberalisierung ganz allgemein wie auch in sensitiven Sektoren und in den Bereichen fördern, in denen die mittel- und osteuropäischen Länder und die NIS über beträchtliche Exportkapazitäten verfügen;
- können z.B. auch technische Hilfe bei der Identifizierung und dem Abbau von Handelshemmnissen leisten und die regionale Zusammenarbeit dieser Länder untereinander als Mittel zur Wahrung effizienter Handelsbeziehungen und zur Förderung der Entwicklung ihres Handels unterstützen.

Andererseits sollten die mittel- und osteuropäischen Länder und die NIS ihre Außenhandelssysteme weiter liberalisieren und protektionistischen Bestrebungen der einheimischen Wirtschaft wie auch ausländischer Investoren widerstehen.

DYNAMISCHE VOLKSWIRTSCHAFTEN ASIENS

31. Die Dynamischen Volkswirtschaften Asiens konnten erneut an ihre guten Wirtschaftsergebnisse anknüpfen, und dies dürfte auch weiterhin der Fall sein. Die immer wichtigere Rolle dieser Länder in der Weltwirtschaft läßt es wünschenswert erscheinen, den vor vier Jahren eingeleiteten informellen Dialog weiter auszubauen. Dieser Dialog hat bereits zu einem besseren Verständnis der Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem OECD-Raum und den Dynamischen Volkswirtschaften Asiens geführt und zu größerer Konvergenz der Auffassungen über die Wirtschaftspolitik in Bereichen von beiderseitigem Interesse, insbesondere Handel und Investitionen, beigetragen. Unter Umständen wäre es wünschenswert, den Themenbereich um andere globale politische Fragen von

gemeinsamen Interesse wie z.B. Umwelt sowie Bildung und Ausbildung zu erweitern. Die Minister nahmen das Interesse der Republik Korea an einem Beitritt zur Kenntnis und begrüßten die verstärkten formellen Kontakte zwischen diesem Land und der Organisation.

LATEINAMERIKA

32. Verschiedene lateinamerikanische Länder sind bei der Stabilisierung, Liberalisierung und Umstrukturierung ihrer Volkswirtschaften ein beachtliches Stück vorangekommen, und ihre Anstrengungen zeigen auch bereits konkrete Ergebnisse. Dies gilt insbesondere für Mexiko, wo die Reformbestrebungen in Richtung Marktwirtschaft schon vor mehreren Jahren eingeleitet wurden. Nach Anhörung des Berichts des Generalsekretärs nahmen die Minister Mexikos Interesse an einem Beitritt zur Kenntnis, und sie begrüßen die Entwicklung der Beziehungen zwischen diesem Land und der Organisation und äußern die Hoffnung, daß diese Beziehungen weiter ausgebaut werden. Sie bitten die OECD um Prüfung der Frage, wie weit verstärkte Kontakte zwischen der OECD und anderen Reformländern der Region wünschenswert wären.

815 Volkswirtschaftliche Auswirkungen der öffentlichen schweizerischen Leistungen im Rahmen unserer Entwicklungszusammenarbeit⁴⁾

1. Im Jahre 1991 betrug die öffentliche Entwicklungshilfe des Bundes 1131,6 Millionen Franken (1990: 990 Mio.). Im gleichen Jahr wurden für Beschaffungen in der Schweiz 1002,4 Millionen Franken ausgegeben (1990: 861,8 Mio.). Rechnet man zu dieser Summe die Güter und Dienstleistungen für Projekte und Programme hinzu, welche die Entwicklungsländer mit Weltbankdarlehen finanzieren - 1991: 299,6 Millionen Franken (1990: 448,6 Mio.) -, ergibt sich ein Betrag von 1302 Millionen Franken.
2. Je nach Form der Hilfe (technische Zusammenarbeit; Finanzhilfe; wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen; humanitäre Hilfe, zu der auch die Nahrungsmittelhilfe gehört), die auf bilateralem oder multilateralem Wege gewährt werden kann, variiert der Anteil der Beschaffungen in der Schweiz stark:

Hilfsform	Öffentliche Leistungen (in Millionen Franken)		Beschaffungen in der Schweiz	
	1991	(1990)	1991	(1990)
Technische Zusammenarbeit	460,4	(461,3)	256,6	(245,8)
Finanzhilfe	174,8	(159,8)	303,5	(218,4)
Wirtschaftliche Massnahmen	231,2	(144,3)	223,7	(175,0)
Nahrungsmittelhilfe	74,3	(63,4)	31,6	(31,0)
Humanitäre Hilfe	154,4	(127,0)	159,1	(168,6)
Nicht erfasst	36,5	(34,2)	27,9	(23,0)
Total	1131,6	(990,0)	1002,4	(861,8)

4) Detaillierte Angaben stehen im Bundesamt für Aussenwirtschaft zur Verfügung.

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass zwischen den Auszahlungen im Rahmen unserer Leistungen für ein bestimmtes Jahr und der Bezahlung der Beschaffungen im gleichen Zeitraum nicht notwendigerweise eine direkte Beziehung besteht; die budgetmässigen Auszahlungen fallen insbesondere im Bereich der multilateralen Hilfe zeitlich nicht immer mit der Bezahlung der Beschaffung zusammen.

Teil II: Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes (zur Genehmigung)

821 Botschaft über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel

vom 20. Januar 1993

821.1 Allgemeiner Teil

821.11 Uebersicht

Das vorrangige Ziel des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Israel ist es, den Waren mit Ursprung in den EFTA-Staaten auf dem israelischen Markt die gleichen Zutrittsbedingungen zu verschaffen wie jenen mit Ursprung in der EG einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits. Die beiden letzteren werden aufgrund ihrer früher mit Israel abgeschlossenen Freihandelsabkommen begünstigt. Daraus ergab sich ein signifikanter Wettbewerbsnachteil für die EFTA-Staaten. Das vorliegende Abkommen ermöglicht Israel den freien Zugang (Zollfreiheit) zu den Märkten der EFTA-Staaten. Zurzeit gewährt die Schweiz Israel die in ihrem Zollpräferenzschema zugunsten der Entwicklungsländer vorgesehenen Vergünstigungen. Die Mehrzahl der schweizerischen Zollkonzessionen kommen somit einer Konsolidierung der zugunsten Israels bereits bestehenden Regelung gleich.

Das Abkommen, dessen Aushandlung mehr als ein Jahr in Anspruch nahm, wurde am 17. September 1992 in Genf unterzeichnet. Es erstreckt sich auf industrielle Produkte, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fische und andere Meeresprodukte. Im Unterschied zu andern Freihandelsabkommen, welche die EFTA in letzter Zeit abgeschlossen hat, beruht das Abkommen mit Israel auf Gegenseitigkeit. Mit seiner Anwendung heben die beiden Vertragspartner gleichzeitig ihre Einfuhrzölle und anderen Abgaben gleicher Wirkung auf und beseitigen ihre mengenmässigen Beschränkungen, vorbehältlich spezifizierter Ausnahmen. Aussergewöhnlich an diesem Abkommen ist die Tatsache, dass es weder eine Uebergangsregelung für die Aufhebung der Zölle noch eine Liste von Produkten mit Ausnahmebehandlung vorsieht. Das bedeutet, dass die Diskriminierung der EFTA gegenüber ihren wichtig-

sten Konkurrenten (EG und Vereinigte Staaten) vom 1. Januar 1993 an vollständig beseitigt sein wird. Ausnahmebestimmungen begünstigen Israel jedoch im Bereich der Fischerei (wo keine schweizerischen Interessen berührt werden) und bei der Anwendung einzelner Bestimmungen, die den Schutz des geistigen Eigentums und die staatlichen Beihilfen betreffen. Das Abkommen enthält eine Reihe von Bestimmungen, die den Anforderungen an ein Freihandelsabkommen der "zweiten Generation" gerecht werden.

Zwei ergänzende Urkunden sind integrierende Bestandteile des Abkommens: die erste ist ein Verständigungsprotokoll, welches gewisse Verpflichtungen der Parteien sowie die Modalitäten bei der Anwendung des Abkommens präzisiert; die zweite ist eine gemeinsame Erklärung über die aus den besetzten Gebieten stammenden, durch Israel durchgeführten Exporte. Die gemeinsame Erklärung enthält eine Reihe von Verpflichtungen zulasten Israels; sie ist im Zusammenhang mit der autonomen Entscheidung jedes EFTA-Staates zu verstehen, Exportgüter aus den besetzten Gebieten israelischen Produkten gleichzustellen.

Der Landwirtschaftssektor bildet Gegenstand bilateraler Vereinbarungen zwischen jedem EFTA-Staat und Israel. Die Schweiz räumt Israel lediglich Zollvergünstigungen ein; mehrere dieser Vergünstigungen werden schon heute im Rahmen des autonomen Zollpräferenzschemas gewährt. Bei Produkten, deren Import in die Schweiz für Israel von besonderem Interesse ist, werden die Zölle um 50 oder um 20 Prozent gesenkt oder ganz beseitigt. Diese Konzessionen werden nur geringe Auswirkungen auf unsere Landwirtschaft haben. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung werden auch für Exporte aus den besetzten Gebieten Anwendung finden.

Gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) haben wir am 16. September 1992 beschlossen, das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel sowie die bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 1. Januar 1993 an vorläufig anzuwenden. Die vorläufige Anwendung ist unbedingt notwendig, um unverzüglich die Nachteile zu beseitigen, welche für die schweizerischen Exporteure auf dem israelischen Markt gegenüber ihren wichtigsten Konkurrenten bestehen.

821.12 Ursprung des Abkommens

Israel hat 1975 ein Freihandelsabkommen mit der EG, 1985 ein zweites mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen. Das Abkommen EG-Israel fügt sich in die Politik der Gemeinschaft in der Mittelmeerregion ein, während die Vereinbarung USA-Israel die besondere Beziehung zwischen diesen beiden Ländern dokumentiert. Diese zwei Abkommen decken gegen 65 Prozent des israelischen Aussenhandels ab. Die meisten Produkte aus der EG und aus den Vereinigten Staaten gelangen heute zollfrei auf den israelischen Markt. Produkte aus EFTA-Staaten hingegen unterliegen wie diejenigen aus jedem andern Drittland den normalen Einfuhrzöllen.

Am 1. September 1991 hat Israel seine mengenmässigen Importbeschränkungen für Industrieprodukte durch Zölle ersetzt, was zu einer markanten Erhöhung der entsprechenden Zölle führte. Gleichzeitig hat es in Uebereinstimmung mit den vom GATT auferlegten Verpflichtungen einen Zeitplan verabschiedet, wonach diese Zölle in einem Zeitraum von acht Jahren zu reduzieren sind. Infolge dieser Tarifizierung erreichten gewisse Zollsätze bis zu 75 Prozent des Warenwertes. Die damaligen Freihandelspartner Israels (EG und Vereinigte Staaten) wurden im Gegensatz zu den EFTA-Staaten von diesen Massnahmen nicht betroffen. Die EFTA-Staaten konnten für sich lediglich einige zeitlich begrenzte Erleichterungen erreichen.

Dadurch waren bei mehreren Produkten Exporteure aus den EFTA-Staaten gegenüber ihren Konkurrenten aus der EG und den Vereinigten Staaten auf dem israelischen Markt nicht mehr konkurrenzfähig. In besonderem Ausmass war davon die schweizerische Industrie betroffen, bestreitet sie doch mehr als die Hälfte der EFTA-Exporte nach Israel.

Israel hat sich allerdings während der letzten Jahre bemüht, die Beziehungen zu seinen Partnern in Westeuropa zu vertiefen. So haben es die israelischen Behörden als vorteilhaft erachtet, sich der EFTA zu nähern, namentlich im Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes. Auch brachten sie den Wunsch zum Ausdruck, die Israel aufgrund seines Status als Entwicklungsland von einzelnen Staaten autonom gewährten Vergünstigungen konsolidiert zu sehen. Dieser Status hätte angesichts des Entwicklungsgrades, den die israelische Wirtschaft mittlerweile erreicht hat, jederzeit in

Frage gestellt werden können. Angesichts dieser übereinstimmenden Interessenlage beschlossen die Minister der EFTA-Staaten im März 1991, mit Israel Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufzunehmen.

821.13 **Wirtschaftliche Lage Israels**

Nach dem Golfkrieg vermochte Israel den 1990 in Gang gekommenen starken Aufschwung seiner Wirtschaft fortzusetzen (erwartete Zunahme des BSP für 1992: über 6 %). Die massive Immigration (Zunahme der Bevölkerung von 10 % in 2 Jahren) hat die Wirtschaftsentwicklung unmittelbar beeinflusst. Während die jährliche Inflationsrate in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre im Durchschnitt noch 20 Prozent betrug, sank sie in letzter Zeit auf rund 10 Prozent. Diese Abnahme ist die Folge einer Senkung der Reallöhne, welche unter dem Druck einer hohen Arbeitslosigkeit (11 %) und einem Rückgang der Nachfrage gelitten haben. Trotz einer starken Zunahme bei den Ausfuhren (14 %) konnte das Handelsbilanzdefizit nicht vermindert werden. Ein positives Ergebnis wurde hingegen bei der Leistungsbilanz erzielt. Sie kommt traditionellerweise in den Genuss von Ueberweisungen von Juden ausserhalb Israels. Ausserdem profitierte sie vom merklichen Aufschwung in der Tourismusbranche, welche ihre Einnahmen im Vergleich zum Kriegsjahr 1991 um 52 Prozent zu verbessern vermochte.

Die wirtschaftlichen Aussichten Israels sind positiv zu werten und dürften von den Reformplänen der neuen Regierung gestützt werden. Die Privatisierung staatlicher Betriebe sowie die Liberalisierungen der Währungskontrolle und der Aufsicht über die Kapitalbewegungen könnten der Wirtschaft neue Anreize vermitteln. Dasselbe gilt auch für die von den Vereinigten Staaten zugesagte Gewährung von Bankgarantien in der Höhe von 10 Milliarden Dollar. Sollten die Nahost-Friedensverhandlungen erfolgreich verlaufen, könnten sich für Israel neue Horizonte eröffnen. Ein politisch stabiles Umfeld könnte die Bemühungen der Regierung um eine offene Wirtschafts- und Immigrationspolitik erleichtern. Unter Vorbehalt unvorhergesehener Vorkommnisse, die in dieser spannungsgeladenen Region immer möglich sind, sollte die wirtschaftliche Entwicklung Israels in den nächsten Jahren ihren Aufwärtstrend aufrechterhalten können.

821.14 **Wirtschaftliche Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel**

1991 hat die Schweiz Waren im Wert von 1,05 Milliarden Franken nach Israel exportiert, was 1,2 Prozent unserer Gesamtausfuhren entspricht. Die schweizerischen Einfuhren aus Israel erreichten 358 Millionen Franken oder 0,4 Prozent der gesamten Importe. Eine detaillierte Analyse der Struktur des bilateralen Handels ergibt jedoch ein differenzierteres Bild. Tatsächlich bestehen rund 70 Prozent unserer Exporte nach Israel aus Edelsteinen, welche aus Drittländern stammen. Diese Steine werden in Israel verarbeitet und dann in alle Welt exportiert. So betrafen 1991 36 Prozent unserer Importe aus Israel Edelsteine und Bijouterie-Artikel. Klammert man diese Produktgruppe aus, betragen unsere Exporte nach Israel 1991 lediglich 307 Millionen Franken, unsere Importe 255 Millionen. Der Handelsbilanzüberschuss zugunsten der Schweiz reduziert sich diesfalls auf 52 Millionen Franken.

Nach den Edelsteinen stellen die Maschinen (11 %) den grössten Anteil der schweizerischen Exporte nach Israel dar, gefolgt von chemischen (5 %) und pharmazeutischen Produkten (3 %), Werkzeugen und Apparaten (3 %) und Uhren (2 %). Die schweizerischen Importe setzen sich, neben den Edelsteinen, aus landwirtschaftlichen Produkten (27 %), Maschinen (15 %), Textilien (7 %) und chemischen Produkten (6 %) zusammen.

Zurzeit werden die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Israel durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) geregelt. Beide Länder sind Vertragsstaaten des GATT. Zudem hat die Schweiz Israel bisher die in ihrem autonomen Zollpräferenzschema zugunsten der Entwicklungsländer vorgesehenen Vergünstigungen gewährt, und zwar seit 1. März 1972, als dieses Schema in Kraft gesetzt wurde.

Das Interesse unserer Wirtschaft an den Beziehungen mit Israel würde beträchtlich steigen, wenn die laufenden Verhandlungen über den Friedensprozess im Nahen Osten einen Erfolg erzielen. Die bilaterale Zusammenarbeit und der Umfang der Investitionen würden sich rasch entwickeln. Israel könnte auch als Brückenkopf zu den Märkten von benachbarten Ländern fungieren; auch unter diesem Gesichtspunkt besteht ein potentiell wachsendes Interesse am Freihandelsabkommen. Schliesslich kann sich Israel zugute-

halten, in mehreren Sektoren mit bedeutendem Technologieanteil über ein hochentwickeltes Know How zu verfügen, was das Land als Partner für die schweizerische Wirtschaft umso interessanter macht.

821.2 Besonderer Teil

821.21 Verhandlungsverlauf

Die Verhandlungen wurden durch den Umstand erleichtert, dass die Ziele des Abkommens von Anfang an klar definiert waren: Wiederherstellung der Gleichbehandlung zwischen der EG und den EFTA-Ländern auf dem israelischen Markt ab Inkrafttreten des Abkommens; symmetrisches Abkommen, mit Ausnahme des Fischereisektors. Zudem wurde gleich zu Beginn vereinbart, in das Freihandelsabkommen auch gewisse Bereiche einzubeziehen, die künftig Gegenstand von Absprachen auf internationaler Ebene sein werden. So enthält es Bestimmungen über technische Vorschriften, das öffentliche Beschaffungswesen, den Schutz des geistigen Eigentums sowie über Dienstleistungen und Investitionen. Es handelt sich also um ein Freihandelsabkommen der "zweiten Generation".

Die Verhandlungen sind dennoch in drei Bereichen auf Schwierigkeiten gestossen: bei den Fischen und anderen Meeresprodukten, beim Schutz des geistigen Eigentums und bei den staatlichen Beihilfen. In diesen Bereichen akzeptierte Israel die von den EFTA-Staaten vorgeschlagenen Bestimmungen nicht und berief sich dabei hauptsächlich auf den Stand seiner wirtschaftlichen Entwicklung und auf Unvereinbarkeiten mit seiner nationalen Gesetzgebung.

Für Fische und andere Meeresprodukte forderte Israel unter Hinweis auf die Anfälligkeit dieser sich erst entwickelnden Industrie eine asymmetrische Behandlung und zusätzlich permanente Ausnahmen. Eine Kompromisslösung konnte nur mit Mühe gefunden werden, da dieser Sektor auf Seiten der EFTA auch für Island und Norwegen von grösster Bedeutung ist. Bei den Zwangslizenzen handelte sich Israel eine Uebergangsfrist von fünf Jahren ein, um seine heutige Praxis, welche die Interessen unserer Wirtschaft beeinträchtigt, anzupassen. Im Bereich der staatlichen Beihilfen begehrte

Israel eine Sonderbehandlung, die es insbesondere mit der Immigration und ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft begründete. Da kein Konsens erzielt werden konnte, entschieden sich die Parteien schliesslich für zwei einseitige Erklärungen. Diese bergen allerdings die Gefahr in sich, dass die Rechte Israels unterschiedlich interpretiert werden könnten. Sollte dieser Fall eintreten, müssten alle Differenzen gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens geregelt werden.

Die aus den besetzten Gebieten stammenden Produkte, die aus Israel in die EFTA exportiert werden, sollen keine unterschiedliche Behandlung erfahren. Eine gleiche Regelung war schon zwischen der EG und Israel vereinbart worden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die gemeinsame Erklärung EFTA/Israel über diese Exporte der Veröffentlichung unterliegt, was bei der entsprechenden Vereinbarung zwischen der EG und Israel nicht der Fall war. Die israelische Delegation hat sich geweigert, den Ausdruck "besetzte Gebiete" zu verwenden. Ebenso wurde der Ausdruck "palästinensisch" durch "arabisch" ersetzt.

Das Abkommen selbst weist gegenüber demjenigen mit der EG Unterschiede vor allem im Landwirtschaftsbereich sowie in verschiedenen horizontalen Bestimmungen (Wettbewerbsregeln und staatliche Beihilfen) auf. In jenen Bereichen verfügt die EG über umfassende, auf dem Römer Vertrag beruhende Kompetenzen, während diese im Falle der EFTA bei den Mitgliedstaaten verblieben sind. Zudem enthält das Abkommen Bestimmungen in einzelnen Bereichen, welche vom Abkommen von 1975 zwischen der EG und Israel nicht erfasst werden.

821.22 Inhalt der Abkommen

821.221 Freihandelsabkommen EFTA - Israel

Das Abkommen setzt sich zum Ziel, die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Israel zu fördern, im Handel gerechte Wettbewerbsverhältnisse sicherzustellen und die bilaterale Zusammenarbeit zu vertiefen (Art. 1).

Das Abkommen umfasst den **Industriesektor**, die **verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse** sowie **Fische und andere Meeresprodukte** (Art. 2).

Die EFTA-Staaten und Israel verpflichten sich gegenseitig, ihre **Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung** zu beseitigen (Art. 4). Im Unterschied zu andern Freihandelsabkommen, welche die EFTA-Staaten in jüngster Zeit abgeschlossen haben, wird im Abkommen mit Israel kein etappenweiser Zollabbau vorgesehen. Auch enthält es keine Liste sogenannt sensibler Produkte. Vom 1. Januar 1993 werden die Waren aus den EFTA-Staaten auf dem israelischen Markt gleich behandelt wie diejenigen aus der EG und den Vereinigten Staaten. Die bisherigen, aus den Freihandelsabkommen EG-Israel und USA-Israel stammenden Nachteile sind somit beseitigt.

Die Abschaffung der Einfuhrzölle hat überwiegend lediglich eine Konsolidierung der bisherigen Behandlung israelischer Produkte auf dem schweizerischen Markt zur Folge (Nullzoll). Produkte wie Textilien, die heute noch durch Zölle belastet sind, werden jedoch vom Abkommen real profitieren.

Die EFTA-Staaten haben Israel für seine **verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse** (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) die gleiche Behandlung zugestanden, wie sie in ihren Freihandelsabkommen mit der EG aus dem Jahre 1972 vorgesehen ist (Protokoll A). Auf israelischen Produkten wird folglich der Industrieschutz beseitigt, während zum Ausgleich der Preisunterschiede in den Grunderzeugnissen Einfuhrabschöpfungen erhoben werden, dies in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gesetzgebung jedes einzelnen EFTA-Staates und gemäss der je eigenen Konzessionsliste dieser Länder (für die Schweiz: Tabelle VI zum Protokoll A). Israel hat den EFTA-Staaten für mehrere verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Tabelle VIII zum Protokoll A) eine zollfreie oder mit einer variablen Abgabe bzw. einem festen Betrag belastete Einfuhr zugestanden. Die beiden Parteien sind übereingekommen, die Entwicklung ihres Handels mit verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen regelmässig zu überprüfen und dabei ihre Vereinbarungen mit der EG und die Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde zu berücksichtigen. Sie haben sich bereit erklärt, bei Bedarf Aenderungen des Protokolls A vorzunehmen.

Was die **Fische und die anderen Meeresprodukte** anbelangt (Art. 2 Abs. 1 Bst. c), sind die für die EFTA-Staaten geltenden Regeln in zwei unterschiedlichen Listen enthalten (Anhang II). Die erste Liste betrifft die nordischen Staaten und verschafft ihnen einen leichteren Zugang zum israelischen Markt. Die zweite kommt den Interessen der Alpenländer entgegen. Sie ermöglicht es der Schweiz, ihre Einfuhrzölle auf Süßwasserfischen, Fischfett, -öl und -mehl aufrechtzuerhalten. In Anbetracht der Sensibilität seines Fischereisektors wurde Israel zugestanden, in diesem Bereich deutlich von den für die anderen Produkte gültigen Bestimmungen abzuweichen. Israel hat zwar auf allen betreffenden Erzeugnissen die Zölle schrittweise abzubauen und spätestens bis 1. Januar 1997 abzuschaffen. Es kann aber für bestimmte Produkte - je nach Konzessionsliste - mengenmässige Einfuhrbeschränkungen bis Ende 1998 bzw. bis Ende 2003 erlassen. Eine weitere Liste enthält Meereserzeugnisse, die nicht vom Abkommen erfasst werden, weshalb Israel für diese die gegenwärtige Importregelung beibehalten kann. Island hat erklärt, dass die Israel damit zugestandene Vorzugsbehandlung keinesfalls als Präzedenzfall verstanden werden dürfe.

Die **Ursprungsregeln und Methoden der administrativen Zusammenarbeit** (Art. 3 und Protokoll B) entsprechen den im EFTA-internen Verhältnis zur Anwendung gelangenden Bestimmungen (Anhang B zur Stockholmer Konvention) sowie den zwischen den EFTA-Ländern und der EG geltenden Bestimmungen. Die sogenannte diagonale Kumulation im Verhältnis zur EG fehlt jedoch, so dass zum Beispiel Vormaterialien aus der EG bei den betreffenden Endprodukten nicht zur Ursprungsbegründung angerechnet werden können. Ferner sind in gewissen Fällen für die Ursprungsnachweise besondere Kennzeichnungen erforderlich (Art. 24 und 25 des Protokolls B).

Die **Fiskalzölle** (Art. 5) erfahren, mit Ausnahme der im Protokoll C zum Abkommen erwähnten Zölle, die gleiche Behandlung wie die Einfuhrzölle. Wird jedoch eine der in diesem Protokoll genannten Ware in einem Land, welches durch die Ausnahmeregelung begünstigt wird, auch hergestellt, muss dieses Land die Fiskalzölle auf dem fraglichen Produkt beseitigen. Die Vertragsparteien können den bei der Einfuhr erhobenen Fiskalanteil eines Zolles in eine interne Abgabe umwandeln. Die Schweiz ist befugt, ihre Fiskalzölle beizubehalten (Protokoll C, Tabelle II), soweit sie keine Diskrimi-

nierung zwischen entsprechenden israelischen und schweizerischen Produkten nach sich ziehen.

Die **Ausfuhrzölle und anderen Abgaben gleicher Wirkung** (Art. 6) werden ebenfalls beseitigt; es dürfen auch keine neuen Ausfuhrzölle eingeführt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Schweiz auf den 1. Januar 1993 ihre Ausfuhrzölle auch für diejenigen Produkte aufgehoben hat, die im Anhang III (Tabelle B) des Abkommens als Ausnahmen aufgeführt werden. Israel seinerseits kann Ausfuhrzölle für die im Anhang III (Tabelle C) aufgelisteten Produkte beibehalten; davon betroffen sind Abfälle und Schrott von Stahl, Kupfer, Aluminium und Blei sowie raffiniertes Kupfer.

Die **mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen** sind vom Zeitpunkt der Anwendung des Abkommens an aufzuheben; Ausnahmen bestehen jedoch für Oesterreich und Island (Anhang IV, Tabelle A). Die Schweiz hat weiterhin das Recht, ihre **mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen** anzuwenden (Anhang IV, Tabelle B); dasselbe gilt für Israel (Anhang IV, Tabelle C).

Die Bestimmungen über die **staatlichen Handelsmonopole** (Art. 9) verlangen, dass bei der Warenbeschaffung und der Vermarktung zwischen Staatsangehörigen der Vertragsparteien keine Diskriminierung besteht. Diese Vorschriften hätten auf die schweizerischen Salz- und Schiesspulvermonopole Anwendung gefunden, sofern die entsprechenden Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Geltung erlangt hätten (Verständigungsprotokoll, Ziff. 16).

Die Vertragsparteien bekräftigen, die GATT-Abkommen über **technische Handelshindernisse** und die damit zusammenhängenden Verfahren einzuhalten (Art. 10). Findet eine Partei, die andere komme ihren Verpflichtungen nicht in befriedigender Weise nach, sollen Konsultationen aufgenommen werden. Ferner wurde vereinbart, Gespräche über eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung und Zertifizierung aufzunehmen.

Mit Bezug auf den **Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen** (Art. 11) erklären sich die Parteien bereit, im Rahmen ihrer eigenen Landwirtschaftspolitiken eine harmonische Entwicklung zu fördern. In diesem Zusammenhang wird auf die bilateralen Vereinbarungen jedes EFTA-Staates mit Israel

verwiesen. Die Veterinär-, Sanitär- und Phytosanitärvorschriften sind in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden.

Hinsichtlich der Liberalisierung des **öffentlichen Beschaffungswesens** (Art. 14) verpflichten sich die Parteien, den Unternehmen gegenseitig Zugang zu den Ausschreibungen zu gewähren, wie er in den GATT-Uebereinkommen vorgesehen ist. Die Parteien beabsichtigen, die Anwendung dieses Artikels später auszudehnen, eine grössere Transparenz zu schaffen sowie den freien Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen und eine nichtdiskriminierende Behandlung zwischen Anbietern aus den Vertragsstaaten des Abkommens zu fördern. Der mit der Durchführung des Abkommens betraute Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe, die entsprechenden Modalitäten festzulegen; dabei soll ein Gleichgewicht der Rechte und Pflichten zwischen den Parteien hergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die EFTA-Staaten und Israel Vertragsparteien des GATT-Uebereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind.

In den Bestimmungen über den **Schutz des geistigen Eigentums** (Art. 15) verpflichten sich die Parteien, einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen. Das Abkommen nennt in diesem Zusammenhang besondere Verpflichtungen (Anhang V). Die Vertragsparteien erklären sich auch bereit, den Bestimmungen der im Abkommen aufgeführten multilateralen Konventionen nachzuleben und, sofern sie noch nicht Mitglied sind, diesen wie auch andern entsprechenden multilateralen Abkommen beizutreten. Die Behandlung für Staatsangehörige jeder andern Vertragspartei darf nicht ungünstiger sein als diejenige, welche Staatsangehörigen irgendeines Drittstaates gewährt wird; Ausnahmefälle sind zu notifizieren und ausreichend zu begründen. Die Anwendung der Bestimmungen über das geistige Eigentum unterliegt der gegenseitigen Prüfung.

Nach zähen Diskussionen verpflichtete sich Israel, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren Schritte zu unternehmen, um Zwangslizenzen nur in einem überwiegend zur Belieferung des einheimischen Marktes notwendigen Umfang zu gestatten (Verständigungsprotokoll, Ziff. 19, Bst. b). Diese Verpflichtung soll sicherstellen, dass die Zwangslizenzen weder ausschliesslich noch diskriminierend ausgestaltet und dass sie ihrem Marktwert entspre-

chend abgegolten werden. Ausserdem müssen Geltungsdauer und Geltungsbereich einer solchen Lizenz dem Zweck, zu welchem sie gewährt wurde, angepasst sein.

Das Abkommen enthält eine Reihe von Rahmenbestimmungen, welche seine Funktionstüchtigkeit gewährleisten sollen. Es handelt sich um Bestimmungen über **interne Steuern** (Art. 12), **Zahlungen** (Art. 13), **Wettbewerbsregeln** (Art. 17), **staatliche Beihilfen** (Art. 18), **Anti-Dumping** (Art. 19) und **Nicht-Diskriminierung** (Art. 25). Wie schon ausgeführt, war der Artikel über die staatlichen Beihilfen Gegenstand schwieriger Verhandlungen, weniger seines Inhaltes wegen als vielmehr bezüglich des Ausmasses, in welchem ihn Israel anzuwenden gedenkt. Israel berief sich auf den Stand seiner wirtschaftlichen Entwicklung, ja sogar auf seinen Status als Entwicklungsland, um für sich eine zeitlich unbegrenzt gültige, abweichende Klausel in Anspruch zu nehmen. Angesichts der Ablehnung dieser Klausel durch die EFTA-Staaten und der Unmöglichkeit, eine Kompromissformel zu finden, gab jede der beiden Parteien eine einseitige Erklärung ab, wie sie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens (Art. 18 und Anhang VI) die Rechte Israels zur Gewährung staatlicher Beihilfen zu interpretieren gedenkt. Diese Lösung entspricht derjenigen im Freihandelsabkommen zwischen Israel und der EG aus dem Jahre 1975.

Das Abkommen enthält auch Schutzklauseln und Ausnahmen vom Freihandel, wie sie üblicherweise zu einem Freihandelsabkommen gehören: **Nichtwirtschaftliche Gründe für Beschränkungen** (ordre public-Klausel, Art. 8), **Erfüllung von Verpflichtungen** (Art. 16), **Dringlichkeitsmassnahmen bei Einfuhren bestimmter Erzeugnisse** (Art. 20), **Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass** (Art. 21), **Zahlungsbilanzschwierigkeiten** (Art. 22), **Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit** (Art. 24). Das Abkommen präzisiert auch die **Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen** (Art. 23).

Eine **Evolutivklausel** (Art. 28) drückt den Willen der Vertragsparteien aus, ihre Beziehungen in Bereichen, die nicht Gegenstand des Abkommens sind, zu entwickeln und zu vertiefen. Die **Dienstleistungen** und die **Investitionen** (Art. 29) sind Gegenstand einer besonderen Bestimmung, in welcher die Parteien die wachsende Bedeutung dieser Bereiche anerkennen und ihrem Willen zur Zusammenarbeit Ausdruck geben, um eine stufenweise Liberali-

sierung und die gegenseitige Oeffnung der Märkte zu erreichen und Investitionen und den Austausch von Dienstleistungen zu begünstigen, wobei die laufenden Arbeiten des GATT berücksichtigt werden sollen. Die Parteien bemühen sich, einander eine Behandlung zu gewähren, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die nationalen oder ausländischen Unternehmern gewährt wird, solange ein Gleichgewicht der Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien besteht.

Mit der Verwaltung und Durchführung des Abkommens ist ein **Gemischter Ausschuss** (Art. 26 und 27) betraut, in dem jeder Vertragsstaat vertreten ist. Er hat zu prüfen, wie die Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Israel weiter abzubauen wären. Er kann in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen. Er äussert sich in gegenseitigem Einvernehmen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

821.222 Verständigungsprotokoll

Die Parteien haben sich entschieden, mehrere Fragen in einem Verständigungsprotokoll statt im Abkommenstext selber zu regeln; damit wird eine Praxis fortgeführt, welche von den EFTA-Staaten auch bei anderen, früher abgeschlossenen Freihandelsabkommen angewendet wurde. Das Protokoll bildet integrierenden Bestandteil des Abkommens. Es enthält Bestimmungen über israelische Importabgaben (Verpflichtung zur Reduktion bis zum 31. Dezember 1994), Hafengebühren, Berechnung der Konsumsteuer auf der Basis der "TAMA", Vergabe von Importlizenzen, Zollverfahren (Ursprungsregeln, Wertlimiten), Handelsbeschränkungen aus religiösen und rituellen Gründen, staatliche Beihilfen (Klausel zur Revision der Vertragsbestimmungen und ihrer Anwendung bis Ende 1995), Schiedsgerichtsverfahren und bilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Wie schon erwähnt, behandelt das Verständigungsprotokoll auch die staatlichen Handelsmonopole der Schweiz (Art. 9 des Abkommens) und die Rechte am geistigen Eigentum (Art. 15).

821.223 Gemeinsame Erklärung über Ausfuhren aus den besetzten Gebieten

Die EFTA-Staaten haben auf autonomer Basis entschieden, den Ausfuhren aus den besetzten Gebieten (Gazastreifen und Westjordanland) die gleiche Behandlung wie den israelischen Produkten zuzugestehen. Dies betrifft sowohl die dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel unterstellten Produkte als auch jene, die von den bilateralen Abkommen im Agrarbereich zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Israel erfasst sind. Die israelischen Behörden haben eingewilligt, sie einseitig verpflichtende Bestimmungen zu unterschreiben, welche in der "**Gemeinsamen Erklärung EFTA/Israel über Ausfuhren aus den Territorien**" enthalten sind.

Diese Erklärung, die integrierender Bestandteil des Abkommens ist, lässt sich wie folgt zusammenfassen: der Transit der Exporte aus den besetzten Gebieten durch Israel ist gestattet; Israel verpflichtet sich sicherzustellen, dass solche Exporte ohne administrative Hindernisse abgewickelt werden können; die Verfahren zur Abwicklung dieser Exporte in die EFTA-Staaten sind die gleichen, wie sie für die entsprechenden Exporte in die EG angewendet werden; Produzenten und Exporteure in den besetzten Gebieten sind frei, mit den Käufern in den EFTA-Staaten Kontakte aufzunehmen und Verhandlungen zu führen; die lokalen (arabischen) Handelskammern sind befugt, Ursprungszeugnisse auszustellen.

Für Ausfuhren aus den besetzten Gebieten gelten die gleichen Ursprungsregeln, wie sie im multilateralen Abkommen mit Israel sowie in den verschiedenen bilateralen Abkommen über den Handel mit Agrarprodukten festgelegt sind.

Die Behandlung, welche die EFTA-Staaten den Exporten aus den besetzten Gebieten gewähren, entspricht der Vorgehensweise der EG.

In der Praxis unterscheiden sich palästinensische nicht von israelischen Produkten, da Israel und die besetzten Gebiete bis heute ein einziges Zollgebiet bilden. Sollten nun die Produkte aus den besetzten Gebieten in Zukunft beim Import in die EFTA-Staaten mit einem palästinensischen Ursprungszeugnis versehen sein, könnten sie - aufgrund der autonomen

Entscheidung jedes EFTA-Staates - weiterhin gleich behandelt werden wie israelische Produkte.

821.224 Bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Wie bereits erwähnt, bildet der Handel mit Agrarprodukten - mit Ausnahme der im multilateralen Abkommen behandelten Landwirtschaftserzeugnisse, der Fische und anderen Meeresprodukte - Gegenstand separater bilateraler Vereinbarungen der einzelnen EFTA-Staaten mit Israel. Die Israel von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse betreffen ausschliesslich Zölle. Die Schweiz hat sich verpflichtet, für einige Landwirtschaftsprodukte, die für Israel von besonderen Interesse sind, die Einfuhrzölle zu beseitigen oder um 50 beziehungsweise 20 Prozent zu senken. Diese Produkte werden entsprechend den gewährten Konzessionen in drei Kategorien eingeteilt. Mehrere dieser Vergünstigungen hat die Schweiz Israel schon bisher auf autonomer Basis, im Rahmen ihres Zollpräferenzschemas für Entwicklungsländer, zugestanden. Zudem hat sich die Schweiz bereit erklärt, während zwei Jahren für die nicht unter die bilaterale Vereinbarung fallenden Agrarprodukte die Zollansätze autonom beizubehalten, die sich aus der Anwendung des Präferenzschemas zugunsten der Entwicklungsländer ergeben. Nach dieser Frist soll die Behandlung dieser Produkte überprüft werden. Schliesslich hat sich unser Land bereit erklärt, ebenfalls innert einer Frist von zwei Jahren die Möglichkeit zu prüfen, für bestimmte, in einer Liste aufgezählte Agrarprodukte Zollvergünstigungen zu gewähren. Die Vereinbarung enthält ferner Bestimmungen über Ursprungsbezeichnungen und über die Zusammenarbeit auf administrativem Gebiet. Eine spezifische Evolutivklausel wurde nicht vorgesehen.

Im Sinne einer Ausnahme und ohne anderen bilateralen und multilateralen Verhandlungen vorzugreifen, ist die Schweiz bereit, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Präferenzspannen bei der allfälligen Einführung eines neuen Importregimes beizubehalten (z.B. bei der Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Israel gewährten Konzessionen nur beschränkte Auswirkungen auf die Schweiz zeitigen werden. Die Vorteile, die über jene unseres Zollpräferenzschemas hinausgehen, bewegen sich mit Bezug auf ihre Anzahl und ihre Tragweite in einem vernünftigen Rahmen.

821.3 Finanzielle Auswirkungen

Die schweizerischen Zolleinnahmen aus Importen aus Israel beliefen sich im Jahre 1991 auf 4,3 Millionen Franken. Sie dürften im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens um ungefähr 1,6 Millionen Franken abnehmen. Dieser bescheidene Einnahmefall erklärt sich daraus, dass Israel schon heute durch unser autonomes Zollpräferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer begünstigt wird.

821.4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1991 - 1995 (BB1 1992 III 177) angekündigt.

821.5 Verhältnis zu den anderen Instrumenten der Handelspolitik

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel und die bilaterale Vereinbarung Schweiz-Israel über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen lassen sich mit Artikel XXIV des GATT vereinbaren. Artikel XXIV hält die Bedingungen fest, unter denen die Vertragsparteien Freihandelszonen schaffen können.

Das Abkommen ist ferner mit den Zielen unserer europäischen Integrationspolitik vereinbar. Da sein Inhalt weitgehend mit den Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen der EG und Israel übereinstimmt, werden mit seinem Inkrafttreten keine neuen Divergenzen zwischen der Handelspolitik der Schweiz und derjenigen der EG gegenüber Israel auftreten. Die bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnis-

sen ist Ausdruck der unterschiedlichen, Agrar-Handelsregimes der Schweiz und der EG.

821.6 Verhältnis zum europäischen Recht

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss tangiert das europäische Recht nicht.

821.7 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist Unterzeichnerstaat des Abkommens. Aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (SR 0.631.112.514; AS 1991 2211) wendet die Schweiz die im Freihandelsabkommen mit Israel enthaltenen zollrechtlichen Bestimmungen auch für Liechtenstein an. Was die bilaterale Vereinbarung der Schweiz mit Israel im Agrarsektor betrifft, gilt diese auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

821.8 Veröffentlichung der Anhänge zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel

Die Anhänge zum Abkommen umfassen ungefähr 500 Seiten, wovon die Mehrzahl die Schweiz und Israel betreffen. Es handelt sich um Bestimmungen weitgehend technischer Natur. Sie können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden. Es wäre unzweckmässig, diese Anhänge in der Gesetzessammlung und im Bundesblatt zu veröffentlichen (vgl. Art. 4 und Art. 14 Abs. 4 des Publikationsgesetzes, SR 170.512).

821.9 Verfassungsmässigkeit

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss stützt sich auf Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss internationaler Verträge besitzt. Die Bundesversammlung ist gemäss Artikel 85 Absatz 5 der Bundes-

verfassung für deren Genehmigung zuständig. Das vorliegende Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden. Das Verständigungsprotokoll, die gemeinsame Erklärung EFTA/Israel über Ausfuhren aus den besetzten Gebieten und die bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen enthalten zwar keine Kündigungsklausel, doch bilden sie mit dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel eine Einheit und sind deshalb wie dieses kündbar (vgl. hierzu auch Art. 56 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, SR 0.111). Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 20. Januar 1993¹⁾ zur Aussenwirtschafts-
politik 92/1+2 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel (Anhang 2);
- b. Verständigungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel (Anhang 3);
- c. Gemeinsame Erklärung EFTA/Israel über Ausfuhren aus den Territorien (Anhang 4);
- d. Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Israel über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang 5).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen, das Verständigungsprotokoll, die gemeinsame Erklärung und die Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Staatsvertragsreferendum.

5865

¹⁾ BBl 1993 I 320

Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel^{6) 7)}

Abgeschlossen in Genf am 17. September 1992

Vorläufig angewendet seit 1. Januar 1993

Präambel

Die Republik Oesterreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen, das Königreich Schweden, die Schweizerische Eidgenossenschaft (im folgenden EFTA-Staaten genannt)

und der Staat Israel (im folgenden Israel genannt),

Im Hinblick auf das Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA);

Im Hinblick auf die Freihandelsabkommen zwischen Israel und seinen wichtigsten Handelspartnern, und die diese Abkommen betreffenden Instrumente,

Unter Berücksichtigung der im Lichte der obenerwähnten Abkommen sowie der zwischen einzelnen EFTA-Staaten und Israel entwickelten Zusammenarbeit,

Ihre Bereitschaft bekundend, Massnahmen zu treffen, um eine harmonische Entwicklung ihres Handels zu fördern und ihre gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse, mit Einschluss der Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, zu vertiefen und zu diversifizieren und auf diese Weise einen Rahmen sowie ein geeignetes Umfeld auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung zu schaffen;

Eingedenk des gegenseitigen Interesses der EFTA-Staaten und Israels an der fortwährenden Stärkung des multilateralen Handelssystems und in der Erwägung des Umstandes, dass sie Parteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, dessen Bestimmungen und Instrumente eine Grundlage ihrer Aussenhandelspolitik bilden;

6) Uebersetzung des englischen Originaltextes.

7) Die Anhänge zum Abkommen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Entschlossen, zu diesem Zweck Massnahmen zu treffen, die auf eine schrittweise Beseitigung der Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Israels im Einklang mit den Bestimmungen jenes Abkommens, insbesondere derjenigen, über die Errichtung von Freihandelszonen, abzielen;

In Bestätigung ihres gemeinsamen Wunsches, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration schrittweise und dauerhaft zu beteiligen,

In der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien (im folgenden Parteien genannt) von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet;

Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1 Zielsetzung

Ziel dieses Abkommens ist es,

- a) durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Israel zu fördern;
- b) im Handel zwischen den EFTA-Staaten und Israel gerechte Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
- c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen;
- d) die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und Israel zu vertiefen.

Artikel 2 Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen gilt

- a) mit Ausnahme der im Anhang I aufgezählten Waren für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen;
- b) für die Erzeugnisse, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Sonderbestimmungen;

c) für Fische und andere Meeresprodukte, die im Anhang II aufgezählt sind,

mit Ursprung in einem EFTA-Staat oder in Israel.

2. Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht unter Absatz 1 fallen, richtet sich nach Artikel 11.

3. Dieses Abkommen findet auf die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten einerseits und Israel andererseits Anwendung. Für die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten gilt dieses Abkommen nur, wenn es dies ausdrücklich vorsieht.

Artikel 3 Ursprungsregeln

1. Das Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.

2. Die Parteien treffen geeignete Massnahmen, unter Einschluss regelmässiger Ueberprüfungen und Vorkehrungen für die administrative Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Artikel 4 bis 7, 12 und 21 wirksam und aufeinander abgestimmt angewandt werden. Dabei berücksichtigen sie die Notwendigkeit, die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich abzubauen und beidseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.

Artikel 4 Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Israel werden keine neuen Einfuhrzölle oder irgendwelche Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungserzeugnissen aus Israel.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt Israel alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungserzeugnissen aus einem EFTA-Staat.

Artikel 5 Fiskalzölle

1. Die Bestimmungen gemäss Artikel 4 Absatz 1-3 gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Protokoll C, auch für die Fiskalzölle.
2. Die Parteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

Artikel 6 Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Israel werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Anhang III werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.

Artikel 7 Mengenmässige Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Israel werden keine neuen mengenmässigen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Anhang IV werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die mengenmässigen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung beseitigt.
3. Im Sinne dieses Abkommens sind unter "mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung" Verbote oder Beschränkungen von Ein- oder Ausfuhr in einen EFTA-Staat aus Israel oder in Israel aus einem EFTA-Staat zu verstehen, die durch Kontingente, Ein- oder Ausfuhrbewilligungen oder andere den Handel beschränkende administrative Massnahmen und Vorschriften wirksam gemacht werden.

Artikel 8 Nichtwirtschaftliche Gründe für Beschränkungen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums

gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen einem EFTA-Staat und Israel darstellen.

Artikel 9 Staatsmonopole

1. Die Parteien sorgen dafür, dass die staatlichen Monopole kommerzieller Natur derart ausgestaltet werden, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der EFTA-Staaten und Israel besteht.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Institution, mit deren Hilfe die zuständigen Behörden der Parteien Ein- oder Ausfuhren zwischen den Parteien rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar überwachen, lenken oder wirksam beeinflussen. Diese Bestimmungen gelten auch für Monopole, die der Staat Dritten überträgt.

Artikel 10 Technische Vorschriften

1. Die Parteien anerkennen die wichtige Rolle, welche harmonisierte internationale Normen und technische Vorschriften für die Entwicklung des Handels spielen.

2. Sie bekräftigen erneut ihre Zugehörigkeit zum GATT-Abkommen über technische Handelshemmnisse und dessen Verfahren.

3. Ist eine Partei der Auffassung, dass eine andere Partei ihre Verpflichtungen in unbefriedigender Weise erfüllt hat, und ist insbesondere eine Partei der Auffassung, dass eine andere Partei Massnahmen getroffen hat, welche geeignet sind, Handelshemmnisse zu schaffen oder haben diese Massnahmen solche geschaffen, können die Parteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses Konsultationen abhalten.

4. Die Parteien vereinbaren, zum Zweck einer weiteren Erleichterung des Handels Gespräche über Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit im Bereich der Prüfung und Zertifizierung aufzunehmen.

Artikel 11 Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die Parteien erklären sich bereit, soweit dies ihre Landwirtschaftspolitiken erlauben, die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.
2. In Verfolgung dieses Zieles wurde zwischen jedem einzelnen EFTA-Staat und Israel ein bilaterales Abkommen abgeschlossen, das Massnahmen zur Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorsieht.
3. In den Bereichen des Veterinärwesens, des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Parteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Artikel 12 Interne Steuern

1. Die Parteien wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse eines EFTA-Staates und gleichartiger Ursprungserzeugnisse Israels bewirken.
2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet einer der Parteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Artikel 13 Zahlungen

1. Die mit dem Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Israel verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge ins Gebiet der Partei, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Parteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.
3. Israel behält sich das Recht vor, mit der Gewährung oder Aufnahme von kurz- oder mittelfristigen Krediten verbundene Devisenbeschränkungen anzuwenden, soweit der Status Israels unter dem IWF solche Beschränkungen gestattet und vorausgesetzt,

dass sie in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden. Sie werden derart angewendet, dass sie dieses Abkommen möglichst wenig beeinträchtigen. Israel unterrichtet den Gemischten Ausschuss unverzüglich über die Einführung und über jede Aenderung derartiger Massnahmen.

Artikel 14 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Parteien betrachten die wirksame Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens als vollwertiges Ziel dieses Abkommens.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gewähren die Parteien gemäss dem im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ausgehandelten und durch das Protokoll vom 2. Februar 1987 abgeänderten Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. April 1979 ihren Unternehmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Zugang zu den Verfahren für den Abschluss von Verträgen betreffend das öffentliche Beschaffungswesen.

3. Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie mit Drittstaaten in diesem Bereich vereinbarten Regeln und Bestimmungen sehen die Parteien vor, den Anwendungsbereich von Absatz 2 dieses Artikels nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gemäss den folgenden Bestimmungen zu erweitern:

- a) Die Parteien vereinbaren, weiterhin eine wirksame Transparenz, den freien Zugang und die Nichtdiskriminierung der möglichen Anbieter der Parteien zu gewährleisten. Zu diesem Zweck passen die Parteien die Regeln, Bedingungen, Verfahren und Praktiken für die Beteiligung an Verträgen, welche Behörden, öffentliche Unternehmen und Privatunternehmen, denen besondere oder ausschliessliche Rechte eingeräumt wurden, abschliessen, schrittweise an.
- b) Die Parteien vereinbaren, den Gemischten Ausschuss zu beauftragen, die einzelnen Modalitäten, unter Einschluss des Anwendungsbereiches, des Zeitplanes und der Regeln dieser Anpassung unter Berücksichtigung des Erfordernisses, ein vollständiges Gleichgewicht der Rechte und Pflichten der Parteien beizubehalten, sobald als möglich festzulegen.

4. Sobald als möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens hält der Gemischte Ausschuss Beratungen ab, mit dem Ziel, zu einer Uebereinkunft über die schrittweise Erweiterung der Liste der öffentlichen Unternehmen und Versorgungsunternehmen zu gelangen, welche bei der Beschaffung von Warenlieferungen über bestimmte Schwellenwerte diesen Bestimmungen unterstellt werden sollen.

Artikel 15 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Parteien gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, welche in Artikel 1 von Anhang V aufgeführt sind. Sie treffen geeignete, wirksame und nichtdiskriminierende Massnahmen zur Durchsetzung dieser Rechte gegen deren Verletzung und insbesondere gegen Fälschung und Nachahmung. Besondere Verpflichtungen sind im Anhang V enthalten.

2. Die Parteien vereinbaren, den wesentlichen Bestimmungen der in Artikel 2 von Anhang V aufgeführten multilateralen Vereinbarungen nachzukommen und alles in ihren Kräften stehende zu tun, um diesen Vereinbarungen sowie multilateralen Abkommen, welche die Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums fördern, beizutreten.

3. Die Parteien behandeln auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ihre Angehörigen gegenseitig nicht ungünstiger als die Angehörigen irgendeines anderen Staates. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder besondere Rechte aus

- a) bilateralen Abkommen einer Partei, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft sind und den anderen Parteien spätestens vor dem Inkrafttreten notifiziert werden,
- b) bestehenden und künftigen multilateralen Abkommen, mit Einschluss von regionalen Abkommen über die wirtschaftliche Integration, denen nicht alle Parteien angehören,

können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, sofern dies nicht eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Angehörigen der anderen Partei darstellt.

4. Zwei oder mehrere Parteien können neue Vereinbarungen treffen, welche über die Anforderungen dieses Abkommens und von Anhang V hinausgehen, sofern alle anderen Parteien Vereinbarungen unter gleichwertigen Bedingungen beitreten können und die diese neuen Vereinbarungen treffenden Parteien bereit sind, zu diesem Zweck in guten Treuen Verhandlungen aufzunehmen.

5. Die Parteien vereinbaren, die Anwendung der Bestimmungen über das geistige Eigentum gegenseitig zu überprüfen, mit dem Ziel, Schutzniveaus zu verbessern und Handelsverzerrungen, die durch den gegenwärtig gewährten Schutz der Rechte des geistigen Eigentums entstehen, zu vermeiden oder zu beheben.

6. Ist eine Partei der Auffassung, dass eine andere Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Artikel und dem dazugehörigen Anhang nicht erfüllt hat, kann sie gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen ergreifen.

7. Die Parteien vereinbaren geeignete Modalitäten der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ihrer entsprechenden Behörden und koordinieren zu diesem Zweck ihre diesbezüglichen Schritte mit den massgeblichen internationalen Organisationen.

Artikel 16 Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Parteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen.

2. Ist ein EFTA-Staat der Auffassung, dass Israel, oder ist Israel der Auffassung, dass ein EFTA-Staat eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, kann die betroffene Partei gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 17 Wettbewerbsregeln für Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Israel zu beeinträchtigen:

- a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- b) die missbräuchliche Ausnützung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Parteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.

2. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für Tätigkeiten öffentlicher Unternehmen und Unternehmen, denen die Parteien besondere oder ausschliessliche Rechte einräumen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen die Ausführung der ihnen zukommenden öffentlichen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

3. Ist eine Partei der Auffassung, dass eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, kann sie gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 18 Staatliche Beihilfen

1. Jede von einer Partei gewährte oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form stammende Beihilfe, die den Wettbewerb verzerrt oder zu verzerren droht, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigt, ist mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Israel beeinträchtigt.

2. Alle Praktiken, die zu Absatz 1 in Widerspruch stehen, werden aufgrund der im Anhang VI festgelegten Kriterien beurteilt.

3. Die Parteien gewährleisten die Transparenz staatlicher Beihilfemassnahmen durch einen in Anhang VII vorgesehenen Informationsaustausch. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens legt der Gemischte Ausschuss die für die praktische Durchführung dieses Absatzes erforderlichen Regeln fest.

4. Ist eine Partei der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 unvereinbar ist, kann sie gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 19 Anti-Dumping

Stellt eine Partei in den diesem Abkommen unterstellten Handelsbeziehungen Dumping-Praktiken fest, kann sie im Einklang mit Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und mit den Regeln der Abkommen, die mit diesem Artikel im Zusammenhang stehen, gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 20 Dringlichkeitsmassnahmen bei Einfuhren bestimmter Erzeugnisse

Nimmt die Erhöhung der Einfuhren eines bestimmten Erzeugnisses mit Ursprung in einem EFTA-Staat oder in Israel ein Ausmass an oder erfolgt sie zu Bedingungen, welche

- a) die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im Gebiet der einführenden Partei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht, oder
- b) ernste Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, bewirken oder zu bewirken drohen,

kann die betroffene Partei gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 21 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsempass

Wenn aufgrund der Artikel 6 und 7

- 1. es zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland kommt, dem gegenüber die ausführende Partei für die betreffenden Erzeugnisse mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- 2. im Zusammenhang mit einem für die ausführende Partei wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsempass entsteht oder zu entstehen droht,

und wenn der ausführenden Partei in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Partei nach den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 23 geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 22 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

- 1. a) Ist eine Partei von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten bedroht oder ist sie davon betroffen, kann sie zeitlich begrenzte handelspolitische Massnahmen ergreifen. Derartige zeitliche begrenzte Massnahmen sind ausschliesslich dazu bestimmt, die makroökonomischen Anpassungsmassnahmen, die zum Zwecke der Sanierung der Zahlungsbilanzsituation einer Partei getroffen werden, wirksam werden zu lassen. Die gemäss diesem Absatz zugelassenen, zeitlich begrenzten handelspolitischen Massnahmen dürfen nicht dem Schutz einzelner Industrien oder Sektoren dienen.
- b) Eine ernsthafte Zahlungsbilanzsituation würde durch einen oder mehrere der folgenden Entwicklungen angezeigt: ins Gewicht fallende Verschlechterung der Handels- und Zahlungsbilanz, starker Druck auf den Wechselkurs

oder Verminderung der Nettoreserven, herrührend entweder von einer Abnahme der Reserven oder einer Zunahme der kurzfristigen Schulden.

2. Zeitlich begrenzte handelspolitische Massnahmen, die gemäss Absatz 1 getroffen werden können, sind:

- a) ein Einfuhrzuschlag in Form von Einfuhrzöllen;
- b) ein Einfuhrdepot; oder
- c) mengenmässige Beschränkungen.

3. a) Die Parteien geben wenn immer möglich den in Absatz 2 Buchstaben a) und b) erwähnten zeitlich begrenzten Massnahmen den Vorzug. Mengenmässige Beschränkungen werden eingeführt, wenn die Massnahmen gemäss Absatz 2 Buchstaben a) und b) hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz ungeeignet sind.

- b) Die Parteien sehen wenn immer möglich davon ab, mehr als eine der in Absatz 2 erwähnten Massnahmen auf ein bestimmtes Erzeugnis gleichzeitig anzuwenden.

4. Eine gemäss Absatz 1 getroffene, zeitlich begrenzte handelspolitische Massnahme darf während höchstens 150 Tagen in Kraft bleiben, es sei denn, sie werde von der zuständigen Gesetzgebungsinstanz der betreffenden Partei um weitere 150 Tage verlängert. Mengenmässige Beschränkungen dürfen lediglich einmal um weitere 150 Tage verlängert werden.

5. Dauer und Wirkung der zeitlich begrenzten handelspolitischen Massnahmen gemäss Absatz 1 entsprechen dem Ausmass der Zahlungsbilanzprobleme der Partei, die diese Massnahmen getroffen hat. Letztere werden parallel zur Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation dieser Partei schrittweise gelockert.

6. Parteien, welche zeitlich begrenzte handelspolitische Massnahmen anwenden, behandeln die Einfuhren einer anderen Partei nicht ungünstiger als jene aus Drittländern und werden den der anderen Partei in diesem Abkommen zugebilligten relativen Vorteil nicht beeinträchtigen.

7. Zeitlich begrenzte handelspolitische Massnahmen gemäss Absatz 2 Buchstaben a) und b) gelten für alle Einfuhren, wobei jedoch gewisse Einfuhren ausgenommen werden können, sofern diese Ausnahmen die Wirksamkeit der Massnahmen entsprechend dem in Absatz 1 erwähnten Zweck erhöhen.

8. Die Anwendung handelsbeschränkender Massnahmen gemäss Absatz 1 unterliegt dem in Artikel 23 Absatz 2 - 6 festgelegten Verfahren, mit dem Ziel, namentlich andere wirtschaftliche Massnahmen zu prüfen, die getroffen werden könnten, um den Zahlungsbilanzproblemen zu begegnen und die umgehende Aufhebung der zeitlich begrenzten handelspolitischen Massnahmen zu ermöglichen.

Eine starke Zunahme handelspolitischer Massnahmen kann zu Konsultationen zwischen den Parteien Anlass geben. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Notifikationen aus Zahlungsbilanzgründen in der Regel gemäss Artikel 23 Absatz 6 erfolgen.

Artikel 23 Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen

1. Bevor die Parteien das in diesem Artikel festgelegte Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen einleiten, versuchen sie, die zwischen ihnen bestehenden Differenzen durch Konsultationen auszuräumen. Sie unterrichten die übrigen Parteien davon.

2. Unbeschadet von Absatz 6 dieses Artikels notifiziert eine Partei, die beabsichtigt, Schutzmassnahmen zu ergreifen, diese Massnahmen unverzüglich den übrigen Parteien und dem Gemischten Ausschuss und stellt alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung. Im Gemischten Ausschuss finden ohne Verzug Konsultationen zwischen den Parteien statt, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

3. a) Was Artikel 17 und 18 anbetrifft, so leisten die betreffenden Parteien dem Gemischten Ausschuss die Unterstützung, derer er zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Aufhebung der beanstandeten Praktiken bedarf. Hat die betreffende Partei innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraumes den beanstandeten Praktiken kein Ende gesetzt oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten, nachdem ihm die Angelegenheit unterbreitet wurde, zu einer Einigung zu gelangen, kann die betreffende Partei die geeigneten Massnahmen treffen, um den sich aus den in Frage stehenden Praktiken ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen.

b) Was Artikel 19, 20, 21, 22 sowie Artikel 5 A. Buchstabe b) (ii) von Anhang II anbetrifft, so prüft der Gemischte Ausschuss die Lage, und er kann jeden Entscheid fällen, der erforderlich ist, um den von der betreffenden Partei notifizierten Schwierigkeiten ein Ende zu setzen. Kommt ein solcher Entscheid innerhalb von dreissig Tagen nachdem die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet wurde nicht zustande, kann die betreffende Partei die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Lage zu begegnen.

- c) Was Artikel 16 anbetrifft, so kann die betreffende Partei nach Abschluss der Konsultationen im Gemischten Ausschuss oder nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten, vom Zeitpunkt der Notifikation an gerechnet, geeignete Massnahmen ergreifen.

4. Die getroffenen Schutzmassnahmen werden den Parteien und dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert. Sie beschränken sich, was ihre Tragweite und Dauer anbetrifft, auf das für die Wiederherstellung der Lage, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt Erforderliche und gehen nicht über das Ausmass des Schadens hinaus, der durch die betreffende Praktik oder Schwierigkeit verursacht wurde. Vorrangig werden Massnahmen getroffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Die von Israel gegen eine Handlung oder Unterlassung eines EFTA-Staates getroffenen Massnahmen dürfen sich nur auf den Warenverkehr mit dem betreffenden Staat auswirken.

5. Die getroffenen Schutzmassnahmen bilden Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss mit dem Ziel, die Massnahmen sobald als möglich zu beschränken, zu ersetzen oder aufzuheben.

6. Verunmöglichen aussergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Handeln erfordern, eine vorangehende Prüfung, kann die betroffene Partei in den Fällen gemäss Artikel 18, 19, 20, 21 und 22 die Präventivmassnahmen, die zur Wiederherstellung der Lage unbedingt erforderlich sind, sofort anwenden. Diese Massnahmen werden ohne Verzug notifiziert und im Rahmen des Gemischten Ausschusses sollen sobald als möglich Konsultationen stattfinden.

Artikel 24 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert eine Partei daran, Massnahmen zu treffen, die sie als erforderlich erachtet,

- a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- b) zum Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken,
 - (i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder

- (ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, von Atomwaffen oder von anderen Kernsprengstoffen oder
- (iii) in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernster internationaler Spannungen.

Artikel 25 Nichtdiskriminierung

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- a) sollen die von Israel gegenüber den EFTA-Staaten angewandten Vorschriften keinerlei Diskriminierung zwischen diesen Staaten, ihren Bürgern oder ihren Unternehmen oder Firmen schaffen;
- b) sollen die von den EFTA-Staaten gegenüber Israel angewandten Vorschriften keine Diskriminierung zwischen den israelischen Staatsangehörigen, Unternehmen oder Firmen schaffen.

Artikel 26 Einsetzung des Gemischten Ausschusses

1. Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, in dem jede Partei vertreten ist. Der Gemischte Ausschuss ist mit der Verwaltung des Abkommens betraut und sorgt für dessen ordnungsgemässe Durchführung.
2. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Parteien Informationen aus und halten auf Antrag einer Partei im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit, die Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Israel weiter abzubauen.
3. Der Gemischte Ausschuss kann gemäss den Voraussetzungen in Artikel 27 Absatz 3 in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen.

Artikel 27 Verfahren des Gemischten Ausschusses

1. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tritt der Gemischte Ausschuss auf angemessener Ebene so oft dies erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Jede Partei kann seine Einberufung beantragen.

2. Der Gemischte Ausschuss äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen.
3. Hat ein Vertreter einer Partei im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, tritt der Beschluss, sofern er keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, an dem Tag in Kraft, an dem die Aufhebung des Vorbehalts notifiziert worden ist.
4. Für die Zwecke dieses Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung, die unter anderem Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen und über die Ernennung und die Amtsdauer des Vorsitzenden enthält.
5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

Artikel 28 Evolutivklausel

1. Ist eine Partei der Auffassung, dass der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften der Parteien nützlich wäre, unterbreitet sie ihnen ein begründetes Begehren.

Die Parteien können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieses Begehrens und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen übertragen.

2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Parteien nach deren eigenen Verfahren.

Artikel 29 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Parteien anerkennen die wachsende Bedeutung bestimmter Bereiche, wie jener der Dienstleistungen und der Investitionen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um eine schrittweise Vertiefung und Ausweitung ihrer Kooperation arbeiten sie zusammen, um eine schrittweise Liberalisierung und eine gegenseitige Marktöffnung für Investitionen und für den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie berücksichtigen dabei die einschlägigen Arbeiten des GATT. Sie trachten danach, einander eine nicht ungünstigere Behandlung einzuräumen als den auf ihren Staatsgebieten tätigen einheimischen und ausländischen Unternehmen, vorausgesetzt, dass ein Gleichgewicht der Rechte und Pflichten zwischen den Parteien besteht.

2. Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden im Gemischten Ausschuss ausgehandelt. Die sich daraus ergebenden Vereinbarungen unterliegen, sofern erforderlich, der Ratifikation oder Genehmigung durch die Parteien im Einklang mit ihren eigenen Verfahren und werden im Rahmen dieses Abkommens angewandt.

Artikel 30 Protokolle und Anhänge

Die Protokolle und Anhänge zu diesem Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, die Protokolle und Anhänge zu ändern.

Artikel 31 Zollunionen, Freihandelszonen und Grenzverkehr

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine negativen Auswirkungen auf das Handelsregime und insbesondere auf die Bestimmungen über die in diesem Abkommen vorgesehenen Ursprungsregeln zeitigen.

Artikel 32 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet im Gebiet der Parteien Anwendung.

Artikel 33 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1993 für jene Signatarstaaten in Kraft, welche ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde bis zu diesem Zeitpunkt beim Depositarstaat hinterlegt haben, sofern Israel zu den Staaten gehört, die ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
2. Für einen Signatarstaat, der seine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde nach dem 1. Januar 1993 hinterlegt, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft, sofern Israel zu den Staaten gehört, die ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
3. Jeder Signatarstaat kann bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung erklären, dass er während einer Anfangsphase das Abkommen provisorisch anwendet, falls das Abkommen in bezug auf diesen Staat nicht auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden kann, sofern das Abkommen in bezug auf Israel in Kraft getreten ist.

Artikel 34 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 30 handelt, die vom Gemischten Ausschuss zu beschliessen sind, werden Änderungen dieses Abkommens den Parteien zur Ratifikation oder Genehmigung unterbreitet; sie treten in Kraft, sobald sie von allen Parteien ratifiziert oder genehmigt worden sind. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositarstaat hinterlegt.

Artikel 35 Beitritt

1. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation kann diesem Abkommen beitreten, wenn der Gemischte Ausschuss dem Beitritt durch Beschluss zustimmt und zu den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositarstaat hinterlegt.
2. In einem beigetretenen Staat tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 36 Rücktritt und Beendigung

1. Jede Partei kann unter Abgabe einer schriftlichen Notifikation an den Depositarstaat von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an welchem der Depositarstaat die Notifikation erhalten hat, wirksam.
2. Tritt Israel zurück, erlischt das Abkommen nach Ablauf der Kündigungsfrist, und treten alle EFTA-Staaten zurück, erlischt es nach Ablauf der letzten Kündigungsfrist.
3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, hört ipso facto am selben Tag auf, Partei dieses Abkommens zu sein.

Artikel 37 Depositar

Die Regierung Schwedens, die als Depositar handelt, notifiziert allen Staaten, welche dieses Abkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, das Inkrafttreten dieses Abkommens, seine Erlöschung oder jeden Rücktritt vom Abkommen.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichner, die hiezu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf, am 17. September 1992, in einer einzigen verbindlichen Ausfertigung in englischer Sprache, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird. Der Depositär wird allen Signatarstaaten und Staaten, die diesem Abkommen beitreten, eine beglaubigte Abschrift übermitteln.

Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel⁸⁾

Unterzeichnet in Genf am 17. September 1992

Vorläufig angewendet seit 1. Januar 1993

Einfuhrabgabe

1. Israel bekräftigt seine gegenüber dem GATT eingegangene Verpflichtung, die Einfuhrabgabe spätestens am 31. Dezember 1994 von 2 auf 1 % zu senken.
2. Die EFTA-Staaten und Israel vereinbaren, dass die Erhebung dieser Abgabe mit dem Inkrafttreten des Abkommens den Bestimmungen von Artikel 22 unterliegt.

Hafengebühren

3. In Anbetracht des Umstandes, dass die Parteien unterschiedliche Auffassungen über die Vereinbarkeit der gegenwärtigen Struktur der israelischen Hafengebühren mit den Anforderungen des Abkommens aufweisen, vereinbaren sie, die Angelegenheit unmittelbar nach Inkrafttreten des Abkommens im Gemischten Ausschuss aufzuwerfen, mit dem Ziel, zu einer von allen annehmbaren Lösung zu gelangen.

Anwendung des TAMA-Zuschlages auf die in Israel eingeführten Waren

4. Israel stellt sicher, dass die Konsumsteuer für Importwaren aufgrund entweder a) des angegebenen Engrospreises oder b) des cif-Wertes plus TAMA-Zuschlag berechnet wird. Die registrierten Importeure können zwischen diesen beiden Methoden wählen. Die nicht-registrierten Importeure bezahlen die Konsumsteuer weiterhin aufgrund der Berechnung mit TAMA-Zuschlag.
5. Das einzige Kriterium zur Erlangung des Status eines registrierten Importeurs ist das folgende:
 - a. Der Importeur hat während des Jahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in welchem er den Status als registrierter Importeur beantragt, Waren beliebigen Ursprungs in Israel eingeführt, deren Gesamtwert den Schwellen-

8) Uebersetzung des englischen Originaltextes.

wert für das Jahr, in dem der Status beantragt wird, übersteigt. Der Schwellenwert für jedes Jahr beträgt:

1992 = 300'000 Dollar

1993 = 200'000 Dollar

1994 = 100'000 Dollar

1995 und die
folgenden Jahre = 50'000 Dollar

- b. Der Importeur hat innerhalb der fünf letzten Jahre keine Steuerdelikte begangen, wofür er mit Gefängnis und Busse bestraft und, sofern er rückfällig geworden ist, mit einem Verkaufsverbot für jene Waren belegt werden kann, bezüglich welcher das Vergehen begangen wurde.
6. Ein Importeur, dem vorgängig der registrierte Status gewährt wurde, kann diesen Status verlieren, wenn er: a) eines Steuerdeliktes gemäss Absatz 5 Buchstabe b) überführt wurde oder b) während des vorangegangenen Kalenderjahres und während mindestens eines zusätzlichen Jahren innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre Einfuhren getätigt hat, deren Gesamtwert den für das laufende Jahr geltenden Schwellenwert nicht übersteigt.
7. Gesuchsformulare sollen einfach und verständlich sein und eine Rubrik enthalten, aus der hervorgeht, welche Wahl der Gesuchsteller zwischen dem tatsächlichen Engroswert und der Berechnung mit TAMA-Zuschlag als Grundlage für die Festsetzung der Konsumsteuer getroffen hat. Diese Entscheidung ist für die steuerliche Behandlung des Importeurs während der zwölf folgenden Monate ausschlaggebend; sie kann danach jederzeit, jedoch nur auf Antrag des Importeurs geändert werden. Ab 1. Januar 1995 wendet Israel für alle registrierten Importeure ein obligatorisches Engrospreis-Deklarationssystem an.
8. Jeder Importeur kann beim Distriktsbeamten ein Gesuch um Gewährung des registrierten Status stellen. Der Entscheid des Distriktsbeamten wird dem Importeur innert 21 Tagen mitgeteilt. Fällt er positiv aus, erhält der Importeur unverzüglich den registrierten Status. Im Fall eines abschlägigen Entscheides gibt der Distriktsbeamte die Gründe für die Ablehnung des Gesuches gemäss den in Absatz 5 festgelegten Bedingungen schriftlich bekannt.
9. Ein registrierter Importeur, welcher die Konsumsteuer aufgrund des tatsächlichen Engrospreises zu entrichten beabsichtigt, hat zusammen mit seiner Einfuhrdeklaration eine Engrospreisdeklaration (für die der Konsumsteuer unterliegenden Waren) einzureichen. Diese Erklärung muss den Anforderungen der Artikel 1 und 17 des Konsumsteuergesetzes entsprechen. Die für die Importeure geltende Pflicht zur Buchführung und zur Abgabe von periodischen Berichten sowie die

Buchprüfungs- und Rekursverfahren entsprechen jenen, welche für die einheimischen Produzenten Anwendung finden.

10. Israel ergreift Massnahmen, welche sicherstellen, dass der für ein Produkt anwendbare TAMA-Koeffizient den Stand, welcher die tatsächliche Praxis der Grossisten für dieses Produkt wiedergibt, nicht übersteigt. Der Ansatz des TAMA-Zuschlages wird auf der Grundlage des tatsächlichen Engrospreisaufschlages einer Stichprobe registrierter und nicht-registrierter Importeure berechnet.
11. Auf Ersuchen der EFTA-Staaten unterbreitet Israel eine Liste aller geltenden TAMA-Koeffizienten und (sofern von den EFTA-Staaten für bestimmte Erzeugnisse verlangt) eine erklärende Darstellung der Methodologie gemäss welcher die TAMA-Ausätze auf diesen Erzeugnissen berechnet wurden. Auf Ersuchen notifiziert Israel den EFTA-Staaten ferner jede Aenderung der TAMA-Koeffizienten.

Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen

12. Allfällige automatische Bewilligungen sollten in einer den Handel nicht einschränkenden Weise erteilt werden. Derartige Bewilligungen sollten in jedem Fall innert 14 Tagen erteilt werden. Die Parteien vereinbaren zudem, sich mit dem Inkrafttreten des Abkommens gegenseitig eine Liste von Erzeugnissen zu unterbreiten, für welche die Einfuhrbewilligungen automatisch erteilt werden.

Ursprungsregeln

13. Was die erklärende Notiz Nr. 7 in Anhang I von Protokoll B anbetrifft, so besteht Einvernehmen darüber, dass Israel bis zu seinem Beitritt zum Abkommen über die Durchführung von Artikel VII des GATT den "Zollwert" im Einklang mit dem Uebereinkommen über den Zollwert der Waren bestimmen wird.
14. Israel beabsichtigt, dem GATT-Abkommen über die Durchführung von Artikel VII des GATT spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens beizutreten.

Wertgrenzen

15. Die EFTA-Staaten und Israel vereinbaren, dass für die in Artikel 8 Absatz 1 und 2 von Protokoll B bezüglich der Ausfuhrerklärungen angegebenen Wertgrenzen für kleine Pakete und Reisegepäck spätestens vom 1. Januar 1997 an, jene Sätze gelten sollen, welche dannzumal gemäss den Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit anderen Drittländern angewandt werden sollen.

Staatliche Monopole

16. Artikel 9 des Abkommens findet hinsichtlich des Salz- und Pulverregals auf die Schweiz und Liechtenstein und hinsichtlich des isländischen Düngemittelmonopols nur soweit Anwendung, als diese Länder entsprechende Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erfüllen haben.
17. Auf das österreichische Salzmonopol ist Artikel 9 spätestens am 1. Januar 1995 anwendbar.

Handelsbeschränkungen aus religiösen oder rituellen Gründen

18. Die Parteien vereinbaren, dass Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrbeschränkungen aus religiösen oder rituellen Gründen mit dem Abkommen vereinbar sind, sofern sie im Einklang mit dem Grundsatz der Inländerbehandlung und gemäss den in Artikel 8 des Abkommens festgelegten Voraussetzungen und Bestimmungen angewandt werden.

Rechte am geistigen Eigentum

19. Die Parteien unternehmen im Einklang mit Artikel 15 des Abkommens Schritte, um
 - a. bis zum 1. Januar 1995 bezüglich des internationalen Abkommens vom 26. Oktober 1961 zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom Abkommen) die Ratifikation, den Beitritt sowie die Einhaltung sicherzustellen und alle Gesetze zu erlassen, welche notwendig sind, um dies zu ermöglichen;
 - b. während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens sicherzustellen, dass aufgrund unterlassener Ausübung erteilte Lizenzen in dem Masse verwendet werden, als sie zur Belieferung des einheimischen Marktes zu angemessenen Handelsbedingungen notwendig sind.

Staatliche Beihilfen

20. Die Regeln betreffend die staatlichen Beihilfen und ihre Anwendung werden vor Ende 1995 überprüft, namentlich um sie an alle Änderungen anzupassen, welche

in den Beziehungen der Parteien mit den Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der staatlichen Beihilfen eintreten könnten.

Schiedsverfahren

21. Die EFTA-Staaten und Israel sind der Auffassung, dass für Streitfälle, die nicht durch Konsultationen zwischen den betroffenen Parteien oder im Gemischten Ausschuss beigelegt werden können, ein Schiedsverfahren erwogen werden könnte. Eine derartige Möglichkeit wird im Gemischten Ausschuss weiter überprüft.

Zusammenarbeit

22. Der Gemischte Ausschuss kann Möglichkeiten und Modalitäten zur Förderung der Handelsbeziehungen durch Zusammenarbeit besprechen in Bereichen, welche mit dem Handel verbunden sind.

Gemeinsame Erklärung EFTA/Israel über Ausfuhren aus den Territorien⁹⁾

Unterzeichnet in Genf am 17. September 1992

Vorläufig angewendet seit 1. Januar 1993

Es wurde eine Vereinbarung getroffen, welche die Ausfuhr von Industriegütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Gebieten über Israel in die EFTA-Staaten ermöglichen wird. Gemäss dieser Vereinbarung trifft Israel geeignete Massnahmen, damit derartige Ausfuhren ohne administrative Hindernisse erfolgen können. Für Ausfuhren der arabischen Produzenten und Exporteure aus den Gebieten in die EFTA-Staaten gelten Verfahren, die mit jenen für die Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft vergleichbar sind.

Zur Förderung ihrer Handelsinteressen bleibt es arabischen Produzenten und Exporteuren in den Gebieten unbenommen, mit Käufern aus den EFTA-Staaten in Verbindung zu treten und mit ihnen zu verhandeln.

Lokale arabische Handelskammern in den Gebieten sind befugt, Ursprungszeugnisse auszustellen.

9) Uebersetzung des englischen Originaltextes.

Vereinbarung

in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und Israel über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen¹⁰⁾

Unterzeichnet in Genf am 17. September 1992

Vorläufig angewendet seit 1. Januar 1993

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Genf, 17. September 1992

Herrn Botschafter
Yaacov Cohen
c/o Ständige Mission Israels
bei den Vereinigten Nationen
Genf

Herr Botschafter

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und dem Staate Israel (im folgenden Israel genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I. In Anerkennung der ausgezeichneten Handelsbeziehungen zwischen unseren Ländern ist der Schweizerische Bundesrat bereit, Israel auf autonomer Basis die Zollvergünstigungen des Allgemeinen schweizerischen Präferenzschemas, welche die Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes betreffen, vorerst für weitere zwei Jahre zu gewähren; nach Ablauf dieser Frist wird, in konstruktivem Sinn, die Möglichkeit

10) Uebersetzung des englischen Originaltextes.

einer weiteren zeitlichen Erstreckung unter Berücksichtigung der dannzumaligen Gesamtbeziehungen zwischen den beiden Ländern geprüft werden.

- II. Zollkonzessionen gemäss Anhang I zu diesem Brief, welche die Schweiz Israel unilateral gewährt.
- III. Zum Zwecke der Anwendung Zollkonzessionen gemäss Ziffern I und II hiervor legt der Anhang II zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
- IV. Die obgenannten Anhänge I und II bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt. Er tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel in Kraft und bleibt gültig, solange die Schweiz und Israel Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung Israels dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

William Rossier

Botschafter

Chef der Schweizerischen Delegation

AUSSENMINISTERIUM
JERUSALEM

Genf, 17. September 1992

Herr Botschafter

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen: "Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und dem Staate Israel (im folgenden Israel genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I. In Anerkennung der ausgezeichneten Handelsbeziehungen zwischen unseren Ländern ist der Schweizerische Bundesrat bereit, Israel auf autonomer Basis die Zollvergünstigungen des Allgemeinen schweizerischen Präferenzschemas, welche Kapitel I bis 24 des Zolltarifes betreffen, vorerst für weitere zwei Jahre zu gewähren; nach Ablauf dieser Frist wird, in konstruktivem Sinn, die Möglichkeit einer weiteren zeitlichen Erstreckung unter Berücksichtigung der dannzumaligen Gesamtbeziehungen zwischen den beiden Ländern geprüft werden.
- II. Zollkonzessionen gemäss Anhang I zu diesem Brief, welche die Schweiz Israel unilateral gewährt.
- III. Zum Zwecke der Anwendung Zollkonzessionen gemäss Ziffern I und II hiervor legt der Anhang II zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
- IV. Die obgenannten Anhänge I und II bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

S.E. Herrn W. Rossier
Botschafter
Ständige Mission der Schweiz

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt. Er tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel in Kraft und bleibt gültig, solange die Schweiz und Israel Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung Israels dem Inhalt dieses Briefes zustimmt."

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung des Staates Israel

Dr. Yaacov Cohen
Botschafter

Anhang I

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Staate Israel gewährt

Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Israel gewährt die Schweiz¹⁾ Israel folgende Zollkonzessionen²⁾ auf Ursprungszeugnissen aus Israel.

A. Totaler Abbau der Zölle

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
0603.1011	Nelken, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.1012	Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.9010	Blumen, geschnitten, getrocknet, im Naturzustand
0713.3190	Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper, oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek, getrocknet, ausgelöst, geschält oder zerkleinert
0713.3310	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>), getrocknet, ganz, unbearbeitet
0809.4010	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch, in offener Packung
0809.4090	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch, in anderer Packung
0810.1000	Erdbeeren, frisch
ex 0810.9000	Kakifrüchte und Granatäpfel, frisch
0813.1000	Aprikosen, getrocknet
0814.0000	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet
	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:
0904.2010	- nicht verarbeitet
0904.2090	- andere
0909.2000	<i>Korianderfrüchte</i>
0910.4000	<i>Thymian</i> ; <i>Lorbeerblätter</i>
	<i>Basilikum</i> , <i>Melisse</i> , <i>Salbei</i> , <i>Rosmarin</i> , <i>Minzen</i> , <i>Borretsch</i> , <i>wilder Majoran</i> , <i>syrischer Majoran</i> und <i>Zitronengras</i> , frisch oder getrocknet:
ex 1211.9010	- ganz, unverarbeitet
ex 1211.9090	- andere

- 1) Diese Konzessionen werden auch durch das Fürstentum Liechtenstein gewährt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.
- 2) Bezüglich der Positionen, die Gegenstand nichttarifärer Massnahmen sind, behält sich die Schweiz das Recht vor, die Konzessionen anzupassen, um allfälligen künftigen Änderungen des schweizerischen Einfuhrregimes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich unter anderem aus Verhandlungen (z.B. der Uruguay-Runde) ergeben, Rechnung zu tragen. Die sich aus diesem Anhang ergebenden präferenziellen Margen werden für die bisherigen Marktzutrittsmöglichkeiten beibehalten, wenn ein neues Regime eingeführt wird.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
1302.1200	Säfte und Auszüge von Süssholz
ex 1302.1900	Andere Pflanzensäfte und -auszüge, für die Zubereitung von Getränken
1515.6000	Jajoba-Oel und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert
1602.2010	Zubereitungen aus Lebern aller Tierarten, auf der Grundlage von Gänseleber
ex 2001.9029	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2002.9021	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg
2004.9012	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
2004.9022	- in Behältnissen von mehr als 5 kg - in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg
2005.7010	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
2005.7090	- in Behältnissen von mehr als 5 kg - in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg
ex 2009.3011	Zitronensaft, roh (auch stabilisiert), ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt
2205.1020	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol:
2205.9020	- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l - andere
2207.1000	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Brantwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt:
2207.2000	- Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr - Ethylalkohol und Brantwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt

B. Zollabbau um 50 %

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
0603.9090	Blumen, geschnitten, andere als im Naturzustand	125.-
0604.9990	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, und Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	50.-
ex 0704.9090	Chinakohl, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit von 1. Januar bis 31. Mai	5.-

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
ex 0705.1110	Eisbergsalat, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit von 1. November bis 31. März	3.50
0707.0000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	5.--
ex 0709.3000	Auberginen, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober	5.--
0709.4000	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	5.--
0709.6012	Peperoni, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober	5.--
ex 0709.9090	Oliven, Zucchetti, Dill, Gartenmajoran, Sauerampfer, Kerbel, Koriander, Bohnenkraut, Liebstöckel, Petersilie, Brunnen-Kresse, Rauke, Estragon und Sellerie, frisch oder gekühlt	5.--
0711.2000	Oliven, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.--
ex 0711.9000	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.--
	Kerbel, Rauke, Estragon und Petersilie, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:	
ex 0712.9010	- in Behältnissen von mehr als 5 kg	10.--
ex 0712.9090	- andere	20.--
ex 0712.9090	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet, in Behältnissen von 5 kg oder weniger	25.-- ¹⁾
0713.2090	Trockene Kichererbsen, ausgeloste, auch geschält oder zerkleinert:	2.25
0805.1000	Orangen, frisch oder getrocknet	5.--
0805.2000	Mandarinen, frisch oder getrocknet	5.--
0805.4000	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	1.50
0807.1000	Melonen (einschl. Wassermelonen), frisch	5.--
ex 0812.9000	Zitrusfrüchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	5.--
ex 1509.1000	Olivenöl, nicht behandelt, andere als zu technischen Zwecken	5.50
ex 1509.9000	Olivenöl, behandelt, andere als zu technischen Zwecken	5.50
1602.1000	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut	42.50

¹⁾ Abbau um Fr. 15.-- je 100 kg brutto zur Anpassung an den Zollansatz, der für Zuckermais anderer Tarifnummern angewendet wird.

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
1602.3100	Zubereitungen und Konserven (andere als die von der Nr. 1601) aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut, von Truthühnern	25.--
ex 1602.3900	Gänsebrüste, geräuchert	25.--
ex 2001.9029	Früchte der Gattung Capsicum, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht	25.--
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
	- Tomaten, ganz oder in Stücken:	
2002.1010	- - in Behältnissen von mehr als 5 kg	6.50
2002.1020	- - in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	11.50
	- andere:	
2002.9010	- - in Behältnissen von mehr als 5 kg	6.50
2002.9029	- - in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	11.50
ex 2005.9010	Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, in Behältnissen von mehr als 5 kg	25.--
ex 2005.9090	Früchte der Gattung Capsicum, Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	35.--
ex 2006.0090	Ziktrüfrüchte, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	22.50
2008.1190	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	6.-- ¹⁾
ex 2008.1900	Haselnüsse und Pistazien, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	7.50
2008.3010	Pulpe von Zitrusfrüchten, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	12.50
ex 2008.9200	Mischungen, ausgenommen solche der Nr 2008.19 und solche auf der Grundlage von Getreide	20.--
ex 2009.1110	Orangensaft, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.--
ex 2009.1910	Orangensaft, anderer als gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
ex 2009.2010	Pampelmusen- oder Grapefruitsaft, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
ex 2009.3019	Saft anderer Zitrusfrüchte (ausgenommen Zitronensaft, roh auch stabilisiert), ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14.00
2009.50	Tomatensaft	10.--

¹⁾ 50%-Abbau auf den heutigen EL-Präferenzansatz.

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
2009.6020	Traubensaft (einschliesslich Traubenmost), eingedickt	50.--
2204.2120	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	17.50
2204.2920	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	15.--

C. Zollabbau um 20 %

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. / 100 kg brutto
0603.1019	Andere Blumen (als Nelken oder Rosen), frisch, geschnitten, eingeführt in der Zeit von 1. Mai bis 25. Oktober	20.--
ex 2009.1120	Orangensaft: - gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	56.--
ex 2009.1920	- nicht gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	56.--
ex 2009.2020	Pampelmusen- oder Grapefruitsaft, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	56.--
2204.1000	Schaumwein, aus frischen Weintrauben	104.--

D. Andere Erzeugnisse an deren Ausfuhr Israel interessiert ist ¹⁾

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
ex 0602	Andere Lebende Pflanzen (einschl. ihrer Wurzel), Stecklinge und Pfropfreiser
0603.1021	Tulpen, geschnitten, frisch, eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April
0603.1022	Rosen, geschnitten, frisch, eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April
0603.1029	Andere Blumen (als Tulpen und Rosen), geschnitten, frisch, eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April
1302.2010	Pektin, fest
1302.2020	Pektin, flüssig

¹⁾ Es wurden vorläufig keine Zollkonzessionen gewährt. Die Möglichkeit von Zollkonzessionen für diese Erzeugnisse wird nicht später als 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens geprüft.

Tarifnummer des Schweizerischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
2007.9110 2007.9120 2007.9911 2007.9919 2007.9921 2007.9929	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (andere als homogenisierte Zubereitungen): - von Zitrusfrüchten: - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen - andere: - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: - - - tropische Früchte - - - andere - - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: - - - tropische Früchte - - - andere
ex 2208.2011 ex 2208.2021	Weinbrand zu spezifizieren: - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l - anderer

Anhang II

Ursprungsregeln und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit bezüglich der in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

1. (1) Zur Anwendung dieses Abkommens gilt als Ursprungserzeugnis Israels ein Produkt, das in diesem Land vollständig erzeugt worden ist.
 - (2) Im folgenden gelten als in Israel vollständig erzeugt:
 - a) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
 - b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - c) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - d) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben (a) bis (c) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
 - (3) Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen, die ein Produkt umschliessen, sollen zur Ermittlung, ob dieses Produkt vollständig erzeugt worden ist, nicht berücksichtigt werden und es ist nicht notwendig festzustellen, ob solche Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.
2. Unbeschadet des Paragraphs 1 gelten ebenfalls als Ursprungserzeugnisse die in der Liste der Beilage zu diesem Anhang in den Kolonnen 1 und 2 enthaltenen Produkte, die in Israel unter Beifügung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Kolonne 3 bezüglich der ausreichenden Be- oder Verarbeitung solcher Vormaterialien erfüllt worden sind.
3. (1) Die in diesem Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung kann nur Produkten gewährt werden, die direkt aus Israel in die Schweiz transportiert werden, ohne das Gebiet eines Drittstaates zu berühren. Gleichwohl können Ursprungserzeugnisse Israels, die eine einzige Sendung bilden, die nicht aufgeteilt wird, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Schweiz oder Israels, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, transportiert werden, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Produkte im Durchfuhr- oder Einlage-

rungsland unter zollamtlicher Ueberwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort nur ent- oder verladen worden sind und nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, dass die in Subparagraph (1) niedergelegten Bedingungen erfüllt worden sind, soll den Zollbehörden des Einfuhrstaates vorgelegt werden, gemäss den Bestimmungen in Artikel 12, Absatz 6 des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel.

4. Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abkommens ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Schweiz anzuwenden bei Vorlage entweder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung, erteilt oder ausgestellt gemäss den Vorschriften des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel.
5. Die Vorschriften bezüglich Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen, Ursprungsnachweisen und Vorkehrungen für die Verwaltungszusammenarbeit, die im Protokoll B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel enthalten sind, gelten mutatis mutandis. Dabei versteht sich, dass das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Zollrückvergütung oder der Nichterhebung von Zöllen nur auf Vormaterialien anzuwenden ist, die von der Art sind, auf welche das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel anzuwenden ist.

Beilage zu Anhang II

Liste von Waren, auf die in Ziffer 2 des Anhangs II verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsbeziehung, die Ursprung verleihen
1	2	3
ex 0603	Blumen, geschnitten, getrocknet, anders als im Naturzustand	Herstellen, bei dem alle verwendeten Blumen bereits Ursprungszeugnisse sein müssen
ex 0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, und Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungszeugnisse sein müssen
ex 0711	Oliven, Früchte der Gattungen Capsicum und Pimenta, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven, und Früchte der Gattungen Capsicum und Pimenta bereits Ursprungszeugnisse sein müssen
ex 0812	Zitrusfrüchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte bereits Ursprungszeugnisse sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Schalen bereits Ursprungszeugnisse sein müssen
ex 1302	Säfte und Auszüge von Süßholz und andere Pflanzensäfte und -auszüge, für die Zubereitung von Getränken (andere als solche von Hopfen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50% des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1509	Olivendöl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven bereits Ursprungszeugnisse sein müssen
ex 1515	Jajoba-Öl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungszeugnisse sein müssen
ex 1602	Zubereitungen aus Lebern aller Tierarten, auf der Grundlage von Gänseleber; homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut, von Truthühnern; Gänsebrüste, geräuchert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 bereits Ursprungszeugnisse sein müssen
ex 2001	Oliven und Früchte der Gattung Capsicum, mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungszeugnisse sein müssen

Tarif-Nr. 1	Warenbezeichnung 2	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen 3
2002	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2004	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefröhen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2005	Oliven, Früchte der Gattung Capsicum, Kaper und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, nicht gefröhen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2006	Zitrusfrüchte, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2008	Erdnüsse, Haselnüsse, Pistazien und Mischungen, ausgenommen solche der Nr 2008.19 und solche auf der Grundlage von Getreide, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht; Pulpe von Zitrusfrüchten, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7, 8 und 12 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2009	Orangensaft und Pampelmusen- oder Grapefruitsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt; Zitronensaft, roh und Saft anderer Zitrusfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt; Tomatensaft; Traubensaft (einschliesslich Traubenmost), eingedickt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2204	Schaumwein, aus frischen Weintrauben	Herstellen, bei dem alle verwendeten Weintrauben bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2204	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Weintrauben und deren Folgeprodukte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol	Herstellen, bei dem alle verwendeten Weintrauben und deren Folgeprodukte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2207	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Brantwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nrn. 2207 oder 2208 einzureihen sind

822 Botschaft über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen

vom 20. Januar 1993

822.1 Allgemeiner Teil

822.11 Uebersicht

Ziel des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen ist es, einerseits Polen im Übergangsprozess zur Marktwirtschaft zu unterstützen, indem polnischen Erzeugnissen der Zugang zu den Märkten der EFTA-Staaten erleichtert wird, und andererseits vertragliche Beziehungen zu schaffen, welche weitgehend dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Polen entsprechen. Das Abkommen beugt damit einer allfälligen Diskriminierung der EFTA-Staaten gegenüber der EG auf dem polnischen Markt vor. Es entspricht der von den EFTA-Staaten in ihren Beziehungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas verfolgten Politik der Öffnung und Unterstützung. Es soll am 1. April 1993 in Kraft treten.

Das Abkommen umfasst den Industriegüterbereich, die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte. Es ist asymmetrisch ausgestaltet: Die EFTA-Staaten gewähren Polen mit dem Inkrafttreten des Vertrages bedeutende Zugeständnisse, während sich die von Polen den EFTA-Staaten eingeräumten Konzessionen über eine Übergangsperiode erstrecken, die am 31. Dezember 2001 endet. Die Asymmetrie betrifft sowohl den Abbau der Zollschränken als auch die Anwendung gewisser horizontaler Abkommensbestimmungen, beispielsweise über Zahlungen im Warenverkehr, über öffentliche Beschaffungen oder staatliche Beihilfen. Mit diesem auch von der EG befolgten Vorgehen soll der Übergangssituation der polnischen Wirtschaft sowie der unterschiedlichen Wirtschaftsentwicklung in den Vertragsstaaten Rechnung getragen werden. Vom Ende der Übergangszeit an werden die Zugeständnisse der Vertragsparteien auf der Grundlage voller Gegenseitigkeit beruhen.

Neben den Vorschriften über den Abbau von Zöllen und mengenmässigen Beschränkungen und den Wettbewerbsregeln enthält das Abkommen auch Bestimmungen über technische Handelshemmnisse, öffentliche Beschaffungen, den Schutz des geistigen Eigentums, Dienstleistungen und Investitionen.

Die auf den Erzeugnissen der EFTA-Staaten bei der Einfuhr in Polen erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung werden während der Uebergangszeit gemäss den in einem Anhang zum Abkommen festgelegten Zeitplänen schrittweise abgebaut. Polen ist den EFTA-Staaten insofern entgegengekommen, als es für einige kommerziell interessante Erzeugnisse aus dem EFTA-Raum mit Inkrafttreten des Abkommens Zollfreiheit gewährt. Demgegenüber können Waren polnischen Ursprungs vom Inkrafttreten des Abkommens an zollfrei in die EFTA-Staaten eingeführt werden; ausgenommen bleiben einige sensible Produkte (zur Hauptsache Textilien und Stahl), auf denen Norwegen, Oesterreich und Schweden einstweilen Zölle beibehalten können.

Ein Verständigungsprotokoll, welches Bestandteil der Übereinkunft bildet, enthält Präzisierungen zu verschiedenen Abkommensbestimmungen.

Der Agrarsektor bildet Gegenstand einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen. Die Polen eingeräumten Zugeständnisse bestehen ausschliesslich in der Senkung oder Beseitigung von Zöllen.

822.12 Ursprung des Abkommens

Als Folge der politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen, welche Mittel- und Osteuropa im Laufe des Jahres 1989 erfasst haben, unterzeichneten die EFTA-Staaten am 13. Juni 1990 in Göteborg mit Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) Erklärungen über die gegenseitige Zusammenarbeit. In diesen Erklärungen bringen die EFTA-Staaten ihren Willen zum Ausdruck, mit den drei Staaten enge Beziehungen herzustellen und deren Reformen während des Übergangsprozesses zur Marktwirtschaft zu unterstützen.

Die Annäherung der EFTA-Staaten an Polen, Ungarn und die CSFR erfolgte zu einer Zeit, in der die Europäische Gemeinschaft mit diesen Staaten Verhandlungen über Assoziationsabkommen aufnahm. Diese Assoziationsabkommen enthielten ebenfalls Bestimmungen über den Freihandel. Darüber hinaus sehen sie die Aufnahme eines politischen Dialogs und insbesondere Kooperationen auf mehreren Gebieten vor, die sich von der wirtschaftlichen über die kulturelle bis zur finanziellen Zusammenarbeit erstrecken. Die Verhandlungen wurden Mitte November 1991 abgeschlossen und die Assoziationsabkommen am 16. Dezember des gleichen Jahres unterzeichnet. Um den Vertragsparteien die für den Abschluss der Ratifikationsverfahren erforderliche Zeit einzuräumen, werden die Abkommensbestimmungen über den Warenverkehr seit dem 1. März 1992 provisorisch angewandt. Dieser Umstand führt zu einer Diskriminierung der schweizerischen Exporteure wie auch jener der übrigen EFTA-Staaten auf dem polnischen Markt gegenüber ihren Konkurrenten aus der Gemeinschaft. Letztere sind nämlich seit dem 1. März 1992 in den meisten Fällen von der Entrichtung der Zölle in Höhe von 15 Prozent, welche Polen auf den Einfuhren bestimmter, für die Schweiz besonders wichtiger industrieller Produkte (Maschinen, chemische Produkte) erhebt, befreit. Von diesen Diskriminierungen sind zahlreiche schweizerische Unternehmen betroffen. Sie fallen mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens, das auf den 1. April 1993 vorgesehen ist, dahin.

822.13 **Wirtschaftliche Lage Polens**

Polen litt in den Jahren 1990 und 1991 unter einer ausgeprägten Rezession, die einen Rückgang des BIP um 12 bzw. 9 Prozent zur Folge hatte. Die Hauptgründe für diese Rezession liegen im Zusammenbruch der vormaligen Planwirtschaft, in der Auflösung des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) und in den Anfangsschwierigkeiten des wirtschaftlichen Stabilisierungsprogramms. Die durch den Abbau der Reallöhne bedingte Abnahme der Inlandnachfrage führte zu einem Rückgang der Produktion und damit zu einer starken Zunahme der Arbeitslosigkeit (13,5 % im Oktober 1992).

Im Laufe der ersten zehn Monate des Jahres 1992 hat sich die Wirtschaftslage jedoch verbessert, und es konnten erste Zeichen eines Produktionsaufschwunges im Industriebereich festgestellt werden. Das Hauptproblem Polens

liegt in der mangelnden Effizienz des Steuersystems und den steigenden Sozialabgaben. Die Inflation bleibt, obschon tendenziell sinkend, hoch und könnte die von der Regierung vorgesehene Rate von 45 Prozent übersteigen.

Immerhin sind erste Zeichen des wirtschaftlichen Aufschwunges sichtbar. So nahm der Handelsverkehr zwischen Polen und den Staaten Westeuropas erheblich zu: Die Ausfuhren und Einfuhren in konvertiblen Währungen erhöhten sich 1991 um 18 bzw. 47 Prozent (gegenüber der EG erhöhten sie sich um 18 bzw. 60 %, gegenüber den EFTA-Staaten um 2 bzw. 57 %). Im ersten Halbjahr 1992 stiegen die polnischen Ausfuhren um 13 Prozent, während die Einfuhren um 8 Prozent abnahmen. Innerhalb des gleichen Zeitraums ging der Handelsverkehr Polens mit seinen ehemaligen Partnern des RGW und insbesondere mit der vormaligen UdSSR dagegen stark zurück.

Im Laufe der achtziger Jahre nahm die Verschuldung Polens erheblich zu. Die öffentlichen und privaten polnischen Schulden beliefen sich 1991 auf annähernd 50 Milliarden Dollar. Infolge seiner Zahlungsprobleme war Polen der Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten verwehrt, und die nicht bezahlten Zinsen trugen ihrerseits zu einer Erhöhung der Verschuldung bei. Im April 1991 unterzeichnete Polen im Rahmen des Pariser Klubs ein Konsolidierungsabkommen, das eine Verminderung der öffentlichen Schulden, die sich auf 33 Milliarden Dollar beliefen, um 50 Prozent auf Basis des Gegenwartswerts vorsieht.

Die Reform der makroökonomischen Rahmenbedingungen wurde entschlossen vorangetrieben; gleichzeitig wurden strukturelle Reformen in Gang gesetzt. Zu diesem Zweck arbeitete Polen eng mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) zusammen. Seit 1990 wurden mit dem IWF zwei Abkommen über makroökonomische Stabilisierungsprogramme unterzeichnet, welche allerdings nicht eingehalten worden sind.

Die strukturellen und institutionellen Reformen schreiten langsamer voran. Die Privatisierung der öffentlichen Unternehmen erfolgte sachte, hingegen wurden zahlreiche neue Privatunternehmen gegründet. Um vermehrt ausländisches Kapital anzuziehen, ist im Juni 1991 ein verhältnismässig liberales Investitionsgesetz verabschiedet worden, das die unbeschränkte

Überweisung von Gewinnen ermöglicht sowie im Falle von Eigentumsentziehung volle Entschädigung gewährleistet.

822.14 Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Polen

Die Bedeutung Polens im Aussenhandel der Schweiz ist verhältnismässig gering, wobei allerdings verschiedene Industriezweige wie Maschinen oder chemische und pharmazeutische Produkte am bilateralen Warenverkehr stark beteiligt sind. Der Warenaustausch wies 1991 einen Aktivsaldo zugunsten der Schweiz in der Höhe von 287 Millionen Franken auf.

Die schweizerischen Ausfuhren nach Polen betragen 1991 407 Millionen Franken, was eine starke Erhöhung gegenüber dem Vorjahr bedeutet (+ 34 %). Der erste schweizerische Rahmenkredit zugunsten der Staaten Mittel- und Osteuropas hat zweifellos diese Steigerung begünstigt.

Im ersten Halbjahr 1992 lagen die Maschinen mit 32 Prozent an der Spitze, gefolgt von pharmazeutischen (20 %), landwirtschaftlichen (14 %) und chemischen Produkten (11 %). Im gleichen Zeitraum sanken die schweizerischen Ausfuhren um 2 Prozent, wobei insbesondere die pharmazeutischen Produkte (- 20 %) und die Maschinen (- 9 %) betroffen waren. Dieser Rückgang ist vorrangig mit den Diskriminierungen zu erklären, denen schweizerische Erzeugnisse auf dem polnischen Markt gegenüber Ursprungs-erzeugnissen aus der EG ausgesetzt sind.

Die schweizerischen Einfuhren aus Polen beliefen sich 1991 auf 120 Millionen Franken. Im ersten Halbjahr 1992 wurden hauptsächlich Möbel und Bettzeug (18 %), Textilien und Bekleidung (16 %), landwirtschaftliche Erzeugnisse (15 %), Maschinen (14 %) und Metalle (12 %) eingeführt. Die Einfuhren gingen im gleichen Zeitraum um 12 Prozent zurück. Am stärksten betroffen von dieser Abnahme waren Metalle (- 39 %), Textilien und Bekleidung (- 31 %) sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse (- 17 %). Der Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR im März 1992 mag diesen Rückgang der Importe aus Polen mitverursacht haben.

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und der Schweiz beruhen auf den nachstehend genannten Verträgen:

- Abkommen über den Wirtschaftsverkehr vom 25. Juni 1973, in dem beide Parteien den Willen bekunden, den Handelsverkehr auf der Grundlage der GATT-Regeln abzuwickeln;
- Abkommen über den Schutz der Investitionen vom 8. November 1989, das am 17. April 1990 in Kraft trat;
- Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. September 1991, das am 25. September 1992 in Kraft trat.

Im Rahmen der beiden Hilfskredite zugunsten der Staaten Mittel- und Osteuropas, die Sie am 13. März 1990 und 28. Januar 1992 genehmigt haben, verfügt die Schweiz über mehrere Instrumente für die Zusammenarbeit mit Polen: Die technische Zusammenarbeit, die unter anderem Programme für die berufliche Ausbildung zum Gegenstand hat, sowie Finanzhilfemassnahmen, welche Exportkreditgarantien (infolge der hohen Verschuldung Polens ist die mittel- und langfristige Deckung von Geschäften seitens der ERG ausgeschlossen) und eine nichtrückzahlbare Finanzhilfe umfassen. Die Kreditgarantien im Umfang von 100 Millionen Franken für die Jahre 1990 bis 1992 und 70 Millionen Franken ab 1992 haben es zahlreichen polnischen Unternehmen ermöglicht, private Kredite vorrangig zur Erneuerung ihres Produktionsapparates zu erhalten. Die nichtrückzahlbare Finanzhilfe - zum ersten Betrag von 60 Millionen Franken ist ein zweiter in der Höhe von 50 Millionen Franken hinzugekommen - dient der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben von öffentlichem Interesse.

Ferner hat sich die Schweiz in Form eines Kredits von über 30 Millionen Franken am Stabilisierungsfonds für den Zloty beteiligt. Polen hat beantragt, diese Mittel zur Unterstützung der Restrukturierung des Banken- und Finanzsektors einzusetzen. Die Anfrage wird von der Schweiz gegenwärtig geprüft.

Am 30. September 1992 wurde ein Umschuldungsabkommen über 678 Millionen Franken unterzeichnet, welches eine Verminderung der

polnischen Schulden gegenüber der Schweiz um 50 Prozent vorsieht. Diese im April 1991 im Rahmen des Pariser Klubs im Grundsatz beschlossene Schuldenreduktion erfolgt durch eine Senkung des Zinssatzes. Die Schweiz prüft die Möglichkeit einer weiteren Schuldenmilderung unter Berücksichtigung umweltspezifischer Gesichtspunkte ("debt for nature swaps").

Schliesslich ist hervorzuheben, dass besondere Beziehungen zwischen der Schweiz und Polen aus dem Umstand erwachsen, dass beide Staaten in den Bretton Woods-Institutionen in der gleichen Stimmrechtsgruppe Einsitz haben.

Das Wachstumspotential des zurzeit noch bescheidenen Güterausstausches zwischen der Schweiz und Polen ist bedeutend. Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen wird dieses Potential verstärken, indem es den Zugang polnischer Erzeugnisse zum schweizerischen Markt erleichtert. Den EFTA-Staaten öffnet das Abkommen schrittweise den polnischen Markt und garantiert ihnen längerfristig eine günstige Stellung bezüglich des Zugangs auch zu den Märkten der übrigen Staaten Mittel- und Osteuropas. Schliesslich trägt das Abkommen dazu bei, in Polen marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Es unterstützt damit die in diesem Land im Gang befindlichen Wirtschaftsreformen in entscheidender Weise. Die Vereinbarung entspricht damit unserer gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas verfolgten Politik der Öffnung und Unterstützung.

822.2 Besonderer Teil

822.21 Verhandlungsverlauf

Schon zu Beginn der Verhandlungen über die Freihandelsabkommen mit Polen, Ungarn und der CSFR im Dezember 1990 sprachen sich die EFTA-Staaten zugunsten eines parallelen Vorgehens gegenüber den drei Staaten aus. Die Verhandlungen mit Polen und Ungarn verliefen allerdings weniger zügig als erwartet, vor allem wegen Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Polen ist der zweite Staat Mittel- und Osteuropas, mit dem die EFTA-Staaten eine Freihandelsvereinbarung getroffen haben.

In den Verhandlungen über die Freihandelsabkommen mit der CSFR, Polen und Ungarn berücksichtigten die EFTA-Staaten die Möglichkeit der Errichtung einer sich in Europa abzeichnenden grossen Freihandelszone für Industriegüter. Die EFTA-Staaten und die EG bemühten sich daher um ein möglichst koordiniertes Vorgehen. Als nicht gangbar erwies sich dies vor allem beim Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie bei einer Reihe horizontaler Vertragsbestimmungen, beispielsweise über Wettbewerb und staatliche Beihilfen. In diesen Bereichen verfügt die EG über ausge dehnte, auf dem Römer Vertrag gründende Kompetenzen, während in der EFTA diese Bereiche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Die Vertragsparteien sahen daher eine gesonderte Behandlung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen vor.

822.22 Inhalt der Abkommen

822.221 Freihandelsabkommen EFTA - Polen

Das EFTA-Polen-Abkommen entspricht in Aufbau und Inhalt dem zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR ausgearbeiteten Vertragswerk. Es sieht die **schrittweise Errichtung einer Freihandelszone** durch die EFTA-Staaten und Polen im Laufe einer am 31. Dezember 2001 endenden Übergangsperiode vor (Art. 1). Das auf Handelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Staaten fussende Abkommen hat insbesondere zum Ziel, durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Polen zu fördern. Es soll gerechte Wettbewerbsbedingungen für den Güteraustausch zwischen den Vertragsparteien gewährleisten und auf diese Weise durch die Beseitigung der Handelsschranken zur wirtschaftlichen Integration in Europa sowie zu einer harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beitragen.

Das Abkommen umfasst den **Industriesektor, die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte** (Art. 2). Es ist insofern asymmetrisch gestaltet, als die EFTA-Staaten mit Inkrafttreten gewichtige Konzessionen einräumen, während die polnischen Zugeständnisse erst im Verlauf der Übergangsperiode wirksam werden. Die Asymmetrie

betrifft sowohl den Abbau der Zollschränken als auch die zeitliche Anwendung gewisser Abkommensbestimmungen, wie jene über Zahlungen, öffentliche Beschaffungen und staatliche Beihilfen.

Bezüglich der **industriellen Erzeugnisse** verpflichten sich die EFTA-Staaten, ihre **Einfuhrzölle und anderen Abgaben gleicher Wirkung** mit Inkrafttreten des Abkommens zu beseitigen (Art. 4). Ausgenommen sind Zölle auf sensiblen Produkten (hauptsächlich Textilien und Stahl), die von Österreich, Norwegen und Schweden einstweilen beibehalten werden (Anhang III). Polen verpflichtet sich seinerseits zu einem Zollabbau gemäss den in Artikel 4 und in den Anhängen IV und V zum Abkommen festgelegten Zeitplänen. Danach wird Polen auf dem Hauptteil der Industriewaren seine Zölle in einem Zeitraum von fünf Jahren abbauen; für Motorfahrzeuge beträgt die Abbaufrist zehn Jahre. Für eine Reihe von Produkten aus dem Chemie-, Pharma- und Maschinensektor, die für die Schweiz von Bedeutung sind, gewährt Polen jedoch Zollfreiheit bereits vom Inkrafttreten des Abkommens an.

Den **verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen** (Art. 2 Bst. b) aus Polen wird eine Behandlung zuteil, die grundsätzlich jener entspricht, die in den Freihandelsabkommen der EFTA-Länder mit der EG vorgesehen ist (Protokoll A). Dies hat zur Folge, dass auf polnischen Erzeugnissen der Industrieschutz aufgehoben wird, während zum Ausgleich der Preisunterschiede in den Grunderzeugnissen Einfuhrabgaben (sog. bewegliche Teilbeträge) erhoben werden, dies in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gesetzgebung jedes einzelnen EFTA-Staates und gemäss der je eigenen Konzessionsliste dieser Länder (für die Schweiz: Tabelle VI zum Protokoll A). In Ermangelung einer mit jener der EFTA vergleichbaren Einfuhrregelung hat Polen eingewilligt, seine Zugeständnisse an die EG auf die EFTA-Staaten auszudehnen. Diese Konzessionen betreffen allerdings nur wenige verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse. Ferner ist Polen bereit, die EFTA-Staaten an allen neuen Konzessionen teilhaben zu lassen, welche der EG für derartige Erzeugnisse künftig eingeräumt werden. Über Konzessionen, welche Polen der EG aufgrund von Spezialbedingungen gewährt, sind Konsultationen im Gemischten Ausschuss vorgesehen.

Was die **Fische und anderen Meeresprodukte** (Art. 2 Buchstabe c) angeht, beseitigen die nordischen EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des Abkommens auf den meisten dieser Erzeugnisse ihre Zölle und Abgaben. Im Gegenzug verpflichtet sich Polen, die Einfuhrzölle stufenweise abzubauen und für Fische und andere Meeresprodukte aus den EFTA-Staaten Zollkontingente zu öffnen (Anhang II Art. 1). Die Schweiz behält Einfuhrzölle auf Süßwasserfischen sowie auf Fetten, Ölen und Fischmehl bei (Anhang II Art. 5).

Die **Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit** (Art. 3 und Protokoll B) entsprechen den im EFTA-internen Verhältnis (Anhang B zur Stockholmer Konvention) zur Anwendung gelangenden Bestimmungen. Im Freihandel der EFTA-Staaten mit der EG gelten im wesentlichen die gleichen Ursprungsregeln. Die Einführung eines Systems der multilateralen und diagonalen Kumulation ("paneuropäische Kumulation"), welche für die drei Freihandelszonen - EG/EFTA-Staaten, EG/Mitteleuropa, EFTA-Staaten/Mitteleuropa - gelten würde, bildet zurzeit Gegenstand von Gesprächen zwischen den EFTA-Staaten und der EG. Ferner sind in gewissen Fällen besondere Kennzeichnungen auf den Ursprungsnachweisen erforderlich (Protokoll B Art. 24 und 25). Schliesslich sieht das Protokoll B die Einführung einer administrativen Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden Polens, Ungarns und der CSFR vor, um den Warenverkehr im Rahmen der Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten zu erleichtern.

Die **Fiskalzölle** (Art. 6) erfahren, mit Ausnahme der im Protokoll C zum Abkommen erwähnten Zölle, die gleiche Behandlung wie die Einfuhrzölle. Die Vertragsparteien können jedoch den bei der Einfuhr erhobenen Fiskalanteil eines Zolles in eine interne Abgabe umwandeln. Die Schweiz kann ihre Fiskalzölle aufrechterhalten (Protokoll C, Art. 2).

Die **Ausfuhrzölle und anderen Abgaben gleicher Wirkung** (Art. 7) werden ebenfalls beseitigt, und es darf kein neuer Zoll erhoben werden. Polen senkt die Ausfuhrzölle schrittweise und beseitigt sie spätestens am 1. Januar 1997 (Anhang VII).

Mit Inkrafttreten des Abkommens werden die **mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen** (Art. 8) der EFTA-Staaten beseitigt. Ausnahmen bestehen jedoch für Österreich, Island und Norwegen (Anhang VII). Polen beseitigt

solche Einfuhrbeschränkungen schrittweise bis zum Ende der Übergangsperiode, mit Ausnahme der in Anhang VIII erwähnten Erzeugnisse. Was die **mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen** (Art. 9) betrifft, ist die Schweiz berechtigt, ihre Beschränkungen aufrechtzuerhalten (Anhang IX). Polen seinerseits verpflichtet sich, Ausfuhrbeschränkungen, von einigen Ausnahmen (Anhang X) abgesehen, mit Inkrafttreten des Abkommens aufzuheben.

Die Bestimmungen über **staatliche Monopole** kommerzieller Natur (Art. 11) verlangen, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, zwischen Staatsangehörigen der Vertragsparteien keine Diskriminierung besteht. Im Falle der Schweiz gelangt diese Klausel nur soweit zur Anwendung, als unser Land entsprechende Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums hätte übernehmen müssen (Protokoll D Ziff. 1). Für Polen erfolgt die Anpassung schrittweise; spätestens am 1. Januar 1997 muss diese abgeschlossen sein (Protokoll D Ziff. 3).

Die Vertragsparteien haben sich über Entwürfe zu **technischen Vorschriften** (Art. 12) gemäss dem im Anhang XI zum Abkommen festgelegten Verfahren zu informieren. Letzteres ist praktisch identisch mit jenem, welches zwischen den EFTA-Staaten und der EG angewandt wird.

Hinsichtlich der **landwirtschaftlichen Erzeugnisse** (Art. 13) erklären sich die Vertragsparteien bereit, den Handel mit diesen Produkten unter Beachtung und in voller Berücksichtigung der durch ihre Landwirtschaftspolitiken gesetzten Grenzen zu fördern. In diesem Zusammenhang wird auf die Agrar-Vereinbarungen zwischen jedem einzelnen EFTA-Staat und Polen verwiesen. Die Veterinär-, Sanitär- und Phytosanitäre Vorschriften sind in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden.

Die Liberalisierung des **öffentlichen Beschaffungswesens** (Art. 16) soll nach den im GATT abgeschlossenen Übereinkommen erfolgen. Der Gemischte Ausschuss ist mit der Ausarbeitung entsprechender Richtlinien über freien Zugang, Transparenz und Nichtdiskriminierung zwischen potentiellen Lieferanten aus den Vertragsstaaten betraut. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, den entsprechenden, im Rahmen des GATT ausgehandelten Übereinkommen beizutreten. Für die EFTA-Staaten bedeuten diese Abkommensbestimmungen, dass sie die einschlägigen GATT-Bestimmungen auf

Polen ausdehnen. Von Polen hingegen verlangt diese Klausel bedeutende Liberalisierungsanstrengungen.

Gemäss den Bestimmungen über den **Schutz des geistigen Eigentums** (Art. 17) verpflichten sich die Vertragsparteien, einen nichtdiskriminierenden Schutz der geistigen Eigentumsrechte zu gewährleisten. Dieser Schutz muss schrittweise verbessert und vor dem Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens ein Ausmass erreichen, welches jenem innerhalb der Vertragsstaaten entspricht. Die Parteien verpflichten sich ferner, den Angehörigen der anderen Vertragsstaaten dieselbe Behandlung zu gewähren, die sie den Bürgern jedes anderen Drittstaates in diesem Bereich einräumen. Von dieser Verpflichtung können bestehende bilaterale sowie künftige bilaterale oder multilaterale Übereinkommen ausgenommen werden, sofern dies keine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien bewirkt.

Das Abkommen enthält eine Reihe von **Rahmenbestimmungen**, welche seine Funktionstüchtigkeit sicherzustellen haben: **interne Steuern** (Art. 14), **Zahlungen** (Art. 15), **Wettbewerbsregeln** (Art. 18), **staatliche Beihilfen** (Art. 19) sowie **Dumping** (Art. 20). Weil die Strukturanpassung und die Entwicklung in gewissen Wirtschaftssektoren Polens während des Reformprozesses finanzielle Unterstützung seitens der polnischen Regierung erfordern könnten, war der Artikel über staatliche Beihilfen Gegenstand schwieriger Verhandlungen. Über die Einräumung einer Übergangsperiode zugunsten Polens konnte schliesslich Einigung erzielt werden.

Das Abkommen enthält ferner **Schutzklauseln** und **Ausnahmebestimmungen**, welche sich üblicherweise in Freihandelsabkommen finden, wie **allgemeine Ausnahmen** (Art. 10), **Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse** (Art. 21), **Wiederausfuhr und ernste Versorgungsengpässe** (Art. 23), **Zahlungsbilanzschwierigkeiten** (Art. 24), **Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit** (Art. 26) sowie **Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen** (Art. 31). Ausserdem kann Polen für den Fall, dass **Strukturanpassungen** die Wirtschaft ernsthaft gefährden sollten, während der Übergangsperiode eine besondere Schutzklausel anrufen (Art. 22). Der Schweiz, die im Gegensatz zu Österreich, Norwegen und Schweden keine Liste sensibler Produkte unterbreitete, wurde eine **besondere Schutzklausel** zugestanden (Anhang III Absatz 4).

Diese erlaubt es ihr während der Übergangsperiode, einer sich allenfalls auftretenden ernsthaften Störung ihres Inlandmarktes zu begegnen, welche sich aus dem Unterschied des Zollabbaus der Schweiz und der EFTA-Staaten bei den fraglichen Erzeugnissen ergeben könnte.

In einer **Evolutivklausel** (Art. 29) wird die Bereitschaft der Vertragsstaaten ausgedrückt, ihre Beziehungen auszubauen und die Möglichkeit zu prüfen, diese Beziehungen auf Bereiche auszudehnen, die vom Abkommen nicht erfasst werden. Vertragsstaaten anerkennen die wachsende Bedeutung der **Dienstleistungen und der Investitionen** (Art. 30); sie verpflichten sich, gemeinsam auf eine schrittweise Liberalisierung und gegenseitige Marktöffnung hinzuarbeiten. Dabei soll den einschlägigen Arbeiten im GATT Rechnung getragen werden.

Der aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammengesetzte **Gemischte Ausschuss** (Art. 27 und 28) ist mit der Durchführung des Abkommens betraut. Dessen Tätigkeiten werden mit dem im Rahmen der Erklärung von Göteborg eingesetzten Gemischten Ausschuss koordiniert. Er kann insbesondere auch die Beschleunigung des Abbaus von Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Polen beschliessen.

Die **Inkraftsetzung des Vertrages** (Art. 39) ist auf den 1. April 1993 vorgesehen.

822.222 Verständigungsprotokoll

Einzelne Fragen vorwiegend technischer Natur sind nicht im Abkommen selbst, sondern in einem **Verständigungsprotokoll** geregelt, welches als Bestandteil der Übereinkunft gilt. Im Protokoll anerkennen die Vertragsparteien vor allem, dass zwischen dem EFTA-Polen-Vertrag und dem Assoziationsabkommen der EG ein gewisser Parallelismus hinsichtlich des Umfanges der Zugeständnisse (Zölle und mengenmässige Beschränkungen) besteht. Dieser Parallelismus soll während der Übergangsperiode im wesentlichen beibehalten werden.

Das Verständigungsprotokoll enthält auch Erläuterungen, welche die Auslegung und Anwendung des Protokolls B (Ursprungsregeln) sowie einiger Vertragsbestimmungen wie Wettbewerb oder staatliche Beihilfen zum Gegenstand haben.

Schliesslich sehen die Vertragsstaaten für Streitfälle, die nicht durch Konsultationen oder im Gemischten Ausschuss geregelt werden können, die Schaffung eines Schiedsverfahrens vor.

822.223 Bilaterale Vereinbarung im Landwirtschaftsbereich

Wie bereits erwähnt, wird der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in separaten bilateralen Vereinbarungen geregelt. In Anbetracht der Bedeutung dieses Sektors für Polen hat die Schweiz ihr Möglichstes getan, um mit diesem Land zu einer Vereinbarung zu gelangen, ohne jedoch unsere Landwirtschaftspolitik zu beeinträchtigen. Die Polen eingeräumten Zugeständnisse bestehen ausschliesslich in der Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen.

Ferner enthält die Vereinbarung Bestimmungen über die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit bezüglich der darunter fallenden Erzeugnisse. Probleme, die im gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Produkten auftreten, sollen gemeinsam geprüft werden. Schliesslich soll der Handel im Rahmen der Landwirtschaftspolitiken der beiden Staaten und unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen sowie der Ergebnisse der Uruguay-Runde dynamisiert werden.

Die landwirtschaftliche Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen soll auf den gleichen Zeitpunkt hin wie das multilaterale Freihandelsabkommen in Kraft gesetzt werden.

822.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Zolleinnahmen aus den schweizerischen Einfuhren aus Polen betragen rund 6,95 Millionen Franken (5,86 Mio. Fr. auf den industriellen Erzeugnis-

sen und rund 1 Mio. Fr. auf den Agrarprodukten). Dieser Zollaussfall ist angesichts der verbesserten Absatzmöglichkeiten, welche das Abkommen der schweizerischen Industrie verschafft, als relativ gering zu bezeichnen.

822.4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1991 - 1995 (BB1 1992 III 177) angekündigt worden.

822.5 Bezug zu den anderen Instrumenten der Handelspolitik

Das EFTA-Polen-Abkommen sowie die bilaterale Vereinbarung über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zwischen der Schweiz und Polen lassen sich mit Artikel XXIV des GATT vereinbaren.

Das Abkommen ist ferner mit den Zielen unserer europäischen Integrationspolitik vereinbar. Da sein Inhalt weitgehend mit den Freihandelsbestimmungen des Assoziationsabkommens zwischen der EG und Polen übereinstimmt, werden mit dessen Inkrafttreten keine neuen Divergenzen zwischen der Handelspolitik der Schweiz und derjenigen der EG gegenüber Polen auftreten. Die bilaterale Vereinbarung über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist Ausdruck des zwischen der EG und der Schweiz unterschiedlichen Handelsregimes im Landwirtschaftsbereich.

822.6 Verhältnis zum europäischen Recht

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss tangiert das europäische Recht nicht.

822.7 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist Unterzeichnerstaat des Abkommens. Aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein (SR 0.631.112.514; AS 1991 2211) wendet die Schweiz die im

Freihandelsabkommen mit Polen enthaltenen zollrechtlichen Bestimmungen auch für Liechtenstein an. Was die bilaterale Vereinbarung der Schweiz mit Polen im Agrarsektor betrifft, gilt diese auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

822.8 Veröffentlichung der Anhänge zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen

Die Anhänge zum Abkommen umfassen über 600 Seiten, wovon ungefähr 300 Seiten die Schweiz und Polen betreffen. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur; sie können bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden. Es wäre unzweckmässig, diese Anhänge in der Gesetzessammlung und im Bundesblatt zu veröffentlichen (vgl. Art. 4 und Art. 14 Abs. 4 des Publikationsgesetzes, SR 170.512).

822.9 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage des Bundesbeschlusses findet sich in der allgemeinen aussenpolitischen Kompetenz des Bundes sowie in Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss internationaler Verträge besitzt. Die Bundesversammlung ist gemäss Artikel 85 Absatz 5 der Bundesverfassung für deren Genehmigung zuständig. Das vorliegende Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden. Das Verständigungsprotokoll und die Landwirtschaftsvereinbarung enthalten zwar keine Kündigungsklausel, doch bilden sie mit dem Abkommen eine Einheit und sind deshalb wie dieses kündbar (vgl. hierzu auch Art. 56 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, SR 0.111). Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 20. Januar 1993¹⁾ zur Aussenwirtschafts-
politik 92/1+2 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen (Anhang 2);
- b. Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen (Anhang 3);
- c. Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen über Abmachungen im Agrarbereich (Anhang 4).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen, das Verständigungsprotokoll und die Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

5865

¹⁾ BBl 1993 I 320

Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen^{12) 13)}

Unterzeichnet in Genf am 10. Dezember 1992

Präambel

Die Republik Österreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen, das Königreich Schweden und die Schweizerische Eidgenossenschaft (im folgenden EFTA-Staaten genannt)

und

die Republik Polen (im folgenden Polen genannt),

Eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration in Europa aktiv zu beteiligen und in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses multilateralen Prozesses zusammenzuarbeiten;

In Berücksichtigung der von den EFTA-Staaten und Polen im Juni 1990 in Göteborg unterzeichneten Erklärung;

Eingedenk ihrer festen Verpflichtung aus der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Charta von Paris für ein neues Europa und insbesondere der im Schlussdokument der Bonner KSZE-Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Grundsätze;

In der festen Überzeugung, dass dieses Freihandelsabkommen sowie die Vereinbarungen der Vertragsstaaten mit den Europäischen Gemeinschaften die Errichtung einer erweiterten und ausgewogenen Freihandelszone innerhalb Europas fördern und damit einen wichtigen Beitrag zur europäischen Integration leisten werden;

Eingedenk der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den EFTA-Staaten und Polen und in der Erkenntnis, dass die Ziele dieses Abkommens durch dessen Bestimmungen erreicht werden sollten;

Entschlossen, zu diesem Zweck im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen die Hemmnisse für annähernd ihren gesamten Handel zu beseitigen;

12) Übersetzung des englischen Originaltextes.

13) Die Anhänge zum Abkommen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Ihre Bereitschaft bekundend, die Möglichkeit zu prüfen, ihre Beziehungen zu entwickeln und zu vertiefen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

In der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsstaaten von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen, insbesondere aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, entbindet;

Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1 Zielsetzung

1. In Berücksichtigung des für Polen bestehenden Erfordernisses, die beschleunigte Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen, errichten die EFTA-Staaten und Polen während einer bis zum 31. Dezember 2001 dauernden Übergangsperiode, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens, schrittweise eine Freihandelszone.

2. Ziel dieses Abkommens, das auf Freihandelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern fusst, ist es,

- a) die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Polen durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs zu fördern und damit den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen;
- b) im Handel zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
- c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur wirtschaftlichen Integration in Europa, zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- a) mit Ausnahme der im Anhang I aufgezählten Waren für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25 - 97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen;
- b) für die Erzeugnisse, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Sonderbestimmungen;
- c) für Fische und andere Meeresprodukte, die im Anhang II aufgezählt sind;

mit Ursprung in einem EFTA-Staat oder in Polen.

Artikel 3 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zollverwaltung

1. Das Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
2. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Artikel 4 bis 9, 14 und 23 des Abkommens sowie das Protokoll B des Abkommens wirksam und aufeinander abgestimmt angewandt werden und um die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich abzubauen und beidseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen. Diese Massnahmen schliessen regelmässige Prüfungen durch den Gemischten Ausschuss und Vorkehrungen für die administrative Zusammenarbeit ein.

Artikel 4 Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Polen werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungserzeugnissen, mit Ausnahme der im Anhang III aufgezählten Erzeugnisse, aus Polen. Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf den im Anhang III aufgelisteten Erzeugnissen erhoben werden, werden nach den Bestimmungen dieses Anhangs schrittweise beseitigt.
3. Auf den Ursprungserzeugnissen aus einem EFTA-Staat beseitigt Polen vom 1. Januar 1995 an schrittweise in fünf gleichen jährlichen Etappen alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung mit Ausnahme der im Anhang IV aufgezählten Erzeugnisse, auf denen die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben werden, und mit Ausnahme der im Anhang V aufgelisteten Erzeugnisse, auf denen die Beseitigung der Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung schrittweise gemäss dem in diesem Anhang festgelegten Zeitplan erfolgt.

Artikel 5 Ausgangszollsätze

1. Für jedes Erzeugnis gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in diesem Abkommen festgelegten aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 29. Februar 1992 angewandte Meistbegünstigungssatz.
2. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, insbesondere Senkungen, welche sich aus den zum Abschluss der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen geschlossenen Zollabkommen ergeben, ersetzen die so gesenkten Zollsätze vom Zeitpunkt ihrer Anwendung an die in Absatz 1 erwähnten Ausgangszollsätze.
3. Die gemäss Artikel 4 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Ab- bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle und, im Fall spezifischer Zollsätze, auf die zweite Dezimalstelle angewandt.

Artikel 6 Fiskalzölle

1. Die Bestimmungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 - 3 gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Protokoll C, auch für die Fiskalzölle.
2. Die Vertragsstaaten können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

Artikel 7 Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Polen werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang VI beseitigen die EFTA-Staaten mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung.
3. Polen beseitigt schrittweise alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung. Derartige Zölle und Abgaben werden spätestens am 1. Januar 1997 gänzlich aufgehoben.

Artikel 8 Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Polen werden keine neuen mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang VII werden die mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung auf Einfuhren in die EFTA-Staaten mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
3. Die mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung auf Einfuhren von Ursprungserzeugnissen aus den EFTA-Staaten nach Polen werden gemäss den Bestimmungen von Anhang VIII und dem darin festgelegten Zeitplan beseitigt.

Artikel 9 Mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Polen werden keine neuen mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang IX werden die mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung auf Ausfuhren aus den EFTA-Staaten mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
3. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang X werden die mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung auf Ausfuhren aus Polen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 10 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt, des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold oder Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsstaaten darstellen.

Artikel 11 Staatsmonopole

1. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Protokoll D sorgen die Vertragsstaaten dafür, dass die staatlichen Monopole kommerzieller Natur derart ausgestaltet werden, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der EFTA-Staaten und Polens besteht.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Institution, mit deren Hilfe die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Ein- oder Ausfuhr zwischen den Vertragsstaaten rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar überwachen, lenken oder wirksam beeinflussen. Diese Bestimmungen gelten auch für Monopole, die der Staat Dritten überträgt.

Artikel 12 Informationsverfahren im Bereich technischer Vorschriften

1. Die EFTA-Staaten und Polen notifizieren sich gegenseitig zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und nach den Bestimmungen von Anhang XI die Entwürfe zu technischen Vorschriften und zu diesbezüglichen Änderungen, die sie vorzunehmen beabsichtigen.

2. Die Vertragsstaaten trachten danach, dieses Verfahren innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden. Erweist sich dies als nicht durchführbar, verlängert der Gemischte Ausschuss diesen Zeitraum.

Artikel 13 Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die Vertragsstaaten erklären sich bereit, soweit dies ihre Landwirtschaftspolitiken erlauben und unter Berücksichtigung der grossen Bedeutung der Landwirtschaft für Polen, die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

2. In Verfolgung dieses Zieles schliesst jeder einzelne EFTA-Staat mit Polen eine bilaterale Vereinbarung ab, welche Massnahmen zur Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorsieht.

3. In den Bereichen Veterinärwesen sowie Pflanzen- und Gesundheitsschutz wenden die Vertragsstaaten ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Artikel 14 Interne Steuern

1. Die Vertragsstaaten wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse eines EFTA-Staates und gleichartiger Ursprungserzeugnisse Polens bewirken.

2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet eines der Vertragsstaaten ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Artikel 15 Zahlungen

1. Die mit dem Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Polen verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jenes Vertragsstaates, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.

2. Die Vertragsstaaten wenden keine devisen- oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

3. Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der Währung Polens im Sinne von Artikel VIII des Internationalen Währungsfonds behält sich Polen das Recht vor, mit der Gewährung oder Aufnahme von kurz- und mittelfristigen Krediten verbundene Devisenbeschränkungen anzuwenden, soweit der Status Polens unter dem IWF solche Beschränkungen gestattet und vorausgesetzt, dass sie bezüglich des Ursprungs der Erzeugnisse in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden und nicht nur bestimmte Produkte oder Produktkategorien betreffen.

Artikel 16 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Vertragsstaaten betrachten die wirksame Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens als wünschbares und wichtiges Ziel dieses Abkommens.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gewähren die EFTA-Staaten gemäss dem unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten und durch das Protokoll vom 2. Februar 1987 abgeänderten Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. April 1979 den polnischen Unternehmen Zugang zu den Verfahren für den Abschluss von Verträgen betreffend das öffentliche Beschaffungswesen. Unter Berücksichtigung des Prozesses zur Anpassung und Entwicklung ihrer Wirtschaft stellt Polen schrittweise sicher, dass Unternehmen aus den EFTA-Staaten unter den gleichen Bedingungen Zugang zu den Verfahren für den Abschluss von Verträgen betreffend das öffentliche Beschaffungswesen haben.

3. Um den freien Zugang, die Transparenz und die Nichtdiskriminierung der möglichen Anbieter aus den Vertragsstaaten zu gewährleisten, schaffen und überarbeiten die Vertragsstaaten so bald als möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens schrittweise die Regeln, Bedingungen und Verfahren für die Beteiligung an Verträgen. Nach einem Zeitraum abnehmender Asymmetrie zugunsten Polens in den gegenseitigen Beziehungen muss spätestens am Ende der Übergangsperiode ein vollständiges Gleichgewicht der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten hergestellt sein.

4. Je nach den Umständen empfiehlt oder beschliesst der Gemischte Ausschuss die Modalitäten dieses Prozesses mit Einschluss insbesondere des Anwendungsbereichs, des Zeitplanes und der zu beachtenden Regeln sowie der Bestimmung der Stellen, welche Verträge betreffend das öffentliche Beschaffungswesen vergeben, d.h. Behörden und öffentliche Unternehmen sowie Privatunternehmen, denen besondere oder ausschliessliche Rechte eingeräumt werden.

5. Die betroffenen Vertragsstaaten trachten danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 17 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten einen nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums mit Einschluss von Massnahmen, um diese Rechte zu gewähren und durchzusetzen. Der Schutz soll schrittweise erhöht werden und vor dem 31. Dezember 1996 ein Ausmass aufweisen, das dem in den Vertragsstaaten geltenden Ausmass entspricht.

2. Die Vertragsstaaten vereinbaren, vor dem 31. Dezember 1996 den wesentlichen Bestimmungen der im Anhang XII aufgeführten multilateralen Vereinbarungen nachzuleben. Sie trachten danach, diesen Vereinbarungen sowie anderen multilateralen Abkommen, welche die Zusammenarbeit im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums erleichtern, beizutreten, wobei das souveräne Recht der Vertragsstaaten, darüber zu entscheiden, vorbehalten bleibt.

3. Für die Zwecke dieses Abkommens umfasst der Begriff "Schutz des geistigen Eigentums" insbesondere den Schutz der Urheberrechte, einschliesslich Computerprogramme und Datenbanken und der verwandten Schutzrechte, der Marken für Güter und Dienstleistungen, der Herkunftsangaben, der gewerblichen Muster und Modelle, der Erfindungspatente, der Topographien von Halbleitererzeugnissen, sowie der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse.

4. a) Die Vertragsstaaten behandeln auf dem Gebiet des geistigen Eigentums Angehörige anderer Vertragsstaaten nicht ungünstiger als die Angehörigen irgendeines anderen Staates. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder besondere Rechte aus

i) bilateralen Abkommen eines Vertragsstaates, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft sind und den übrigen Vertragsstaaten bis zum 1. Januar 1994 notifiziert werden,

ü) bestehenden und künftigen multilateralen Abkommen, mit Einschluss von regionalen Abkommen über die wirtschaftliche Integration, denen nicht alle Vertragsstaaten angehören,

können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, sofern dies nicht eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Angehörigen der anderen Vertragsstaaten darstellt.

b) Zwei oder mehrere Vertragsstaaten können neue Vereinbarungen treffen, welche über die Anforderungen dieses Abkommens hinausgehen, vorausgesetzt, dass alle anderen Vertragsstaaten diesen Vereinbarungen unter gleichwertigen Bedingungen beitreten können und dass die diese neuen Vereinbarungen treffenden Vertragsstaaten bereit sind, zu diesem Zweck Verhandlungen aufzunehmen.

5. Die Vertragsparteien stellen in ihrem nationalen Recht sicher, dass Zwangslizenzen für Patente nichtexklusiv und nichtdiskriminierend, einem dem Marktwert der Lizenz entsprechenden Entgelt unterworfen und einer richterlichen Überprüfung zugänglich sind. Umfang und Dauer einer solchen Lizenz müssen auf den Zweck, für den sie erteilt worden ist, beschränkt sein. Wegen Nichtausübung erteilte Lizenzen dürfen nur in dem Ausmass benutzt werden, als es für die Befriedigung des lokalen Marktes zu angemessenen Marktbedingungen erforderlich ist.

6. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Verfahren zur Gewährung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Rechte des geistigen Eigentums sowie jene für ihre Durchsetzung gerecht und ausgewogen sind. Sie dürfen nicht unnötig kompliziert und kostspielig sein oder unangemessene Fristen oder ungerechtfertigte Verzögerungen bewirken. Verfahren zur Durchsetzung derartiger Rechte umfassen insbesondere richterliche Verfügungen über einen angemessenen Schadenersatz für den vom Rechtsinhaber erlittenen Schaden sowie vorsorgliche Massnahmen, einschliesslich inaudita altera parte Massnahmen.

7. a) Die Vertragsstaaten schaffen geeignete Modalitäten für die technische Hilfe und Zusammenarbeit ihrer zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Bemühungen mit den einschlägigen internationalen Organisationen, wie die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) und die Europäische Patentorganisation (EPO).

b) Die Vertragsstaaten vereinbaren auf Ersuchen jedes Vertragsstaates, umgehend Expertengespräche über Tätigkeiten im Rahmen von bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkommen über die Harmonisierung, Verwaltung und Durchsetzung des geistigen Eigentums, über Tätigkeiten in internationalen Organisationen, wie das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen und die Weltorganisation für Geistiges Eigentum, sowie über Beziehungen von Vertragsstaaten mit Drittländern auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu führen.

Artikel 18 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Polen zu beeinträchtigen:

- a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- b) die missbräuchliche Ausnützung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsstaaten oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.

2. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für Tätigkeiten öffentlicher Unternehmen und Unternehmen, denen die Vertragsstaaten besondere oder ausschliessliche Rechte einräumen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen die Ausführung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

3. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass eine Praktik mit den Bestimmungen dieses Artikels unvereinbar ist, kann er gemäss den in Artikel 25 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen, die er als erforderlich erachtet, um den sich aus den in Frage stehenden Praktiken ergebenden ernsthaften Schwierigkeiten zu begegnen.

Artikel 19 Staatliche Beihilfen

1. Jede von einem Vertragsstaat gewährte oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form stammende Beihilfe, die den Wettbewerb verzerrt oder zu verzerren droht, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigt, ist mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Polen beeinträchtigt.

2. Alle Praktiken, die zu Absatz 1 in Widerspruch stehen, werden aufgrund der im Anhang XIII festgelegten Kriterien beurteilt.

3. Was die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 anbetrifft, so kann Polen zum Zweck der Förderung seiner wirtschaftlichen Reformen und Entwicklung bis zum 31. Dezember 1996 eine höhere Beihilfe gewähren als jene, welche gemäss den im Anhang XIII aufgeführten Kriterien für die EFTA-Staaten zugelassen würde. Der Gemischte Ausschuss kann, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Polens, eine allfällige Verlängerung der Anwendung dieser Bestimmung beschliessen.

4. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Transparenz staatlicher Beihilfemassnahmen durch einen im Anhang XIV vorgesehenen Informationsaustausch. Der Gemischte Ausschuss legt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens die für die Durchführung dieser Absatzes erforderlichen Regeln fest.

5. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 unvereinbar ist, kann er gemäss den in Artikel 25 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen ergreifen.

Artikel 20 Dumping

Stellt ein EFTA-Staat in seinem Warenverkehr mit Polen Dumping-Praktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest oder stellt Polen in seinem Warenverkehr mit einem EFTA-Staat entsprechende Dumping-Praktiken fest, kann der betroffene Vertragsstaat im Einklang mit dem Abkommen über die Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und mit dem in Artikel 25 festgelegten Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 21 Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse

Nimmt die Erhöhung der Einfuhren eines Erzeugnisses ein Ausmass an und erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche

- a) die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im Gebiet des einführenden Vertragsstaates schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, oder
- b) ernste Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, bewirken oder zu bewirken drohen,

kann der betroffene Vertragsstaat gemäss den in Artikel 25 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 22 Strukturanpassungen

1. Polen kann zeitlich begrenzte Ausnahmemassnahmen, die von den Bestimmungen von Artikel 4 abweichen, in Form von Zollerhöhungen ergreifen.

2. Diese Massnahmen dürfen lediglich neu entstehende Industrien oder bestimmte Wirtschaftssektoren betreffen, die Strukturanpassungen unterzogen werden oder ernsthaften Schwierigkeiten begegnen, namentlich wenn diese Schwierigkeiten zu bedeutenden sozialen Problemen führen.

3. Die im Zuge dieser Massnahmen von Polen auf Ursprungserzeugnissen aus den EFTA-Staaten erhobenen Einfuhrzölle dürfen den Satz von 25 Prozent ad valorem nicht überschreiten und müssen eine Präferenz für Ursprungserzeugnisse aus den EFTA-Staaten aufrechterhalten. Der Gesamtwert der Wareneinfuhren, welche Gegenstand dieser Massnahmen bilden, darf nicht mehr als 15 Prozent der Gesamteinfuhren der in Artikel 2 genannten Industriegüter aus den EFTA-Staaten während des letzten statistisch erfassten Jahres betragen.

4. Sofern der Gemischte Ausschuss keine längere Geltungsdauer gestattet, werden diese Massnahmen während höchstens fünf Jahren angewandt. Ihre Anwendung endet spätestens mit Ablauf der Übergangsperiode.
5. Sind seit der Beseitigung aller Zölle und mengenmässigen Beschränkungen oder Abgaben oder Massnahmen gleicher Wirkung auf einem bestimmten Erzeugnis mehr als drei Jahre vergangen, dürfen für dieses Erzeugnis keine derartigen Massnahmen eingeführt werden.
6. Polen unterrichtet den Gemischten Ausschuss von allen Ausnahmemaassnahmen, die das Land zu treffen beabsichtigt; auf Antrag der EFTA-Staaten werden im Gemischten Ausschuss vorgängig ihrer Einführung Konsultationen über diese Massnahmen und die davon betroffenen Bereiche abgehalten. Polen unterbreitet dem Gemischten Ausschuss einen Zeitplan für die Beseitigung der im Zuge der Massnahmen gemäss diesem Artikel eingeführten Zölle. Dieser Zeitplan muss die schrittweise Beseitigung dieser Zölle in gleichen jährlichen Raten spätestens ab dem zweiten Jahr nach ihrer Einführung vorsehen. Der Gemischte Ausschuss kann einen anderen Zeitplan festlegen.

Artikel 23 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsempass

Wenn aufgrund der Artikel 7 und 9

- a) es zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland kommt, dem gegenüber der ausführende Vertragsstaat für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) im Zusammenhang mit einem für den ausführenden Vertragsstaat wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsempass entsteht oder zu entstehen droht,

und wenn dem ausführenden Vertragsstaat in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann dieser Vertragsstaat gemäss den in Artikel 25 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 24 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Befindet sich ein EFTA-Staat oder Polen in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ist ein EFTA-Staat bzw. Polen unmittelbar davon bedroht, kann der betroffene EFTA-Staat bzw. Polen im Einklang mit den im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen festgelegten Voraussetzungen Handelsbeschränkungen einführen, die zeitlich begrenzt sind und nicht über das, was für die Sanierung der Zahlungsbilanzsituation erforderlich ist, hinausgehen. Diese Massnahmen werden parallel zur Verbesserung der Zahlungsbilanzbedingungen gelockert und aufgehoben, wenn die Lage ihre Beibehaltung nicht mehr rechtfertigt. Der EFTA-Staat bzw. Polen unterrichtet die übrigen Vertragsstaaten und den Gemischten Ausschuss unverzüglich von der Einführung der Massnahmen und unterbreitet ihnen wenn immer möglich einen Zeitplan für deren Aufhebung.

2. Die Vertragsstaaten trachten gleichwohl danach, Handelsbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.

Artikel 25 Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen

1. Bevor die Vertragsstaaten das in den folgenden Absätzen dieses Artikels festgelegte Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen einleiten, versuchen sie, die zwischen ihnen bestehenden Differenzen durch Konsultationen auszuräumen. Sie unterrichten die übrigen Vertragsstaaten davon.

2. Unbeschadet von Absatz 6 dieses Artikels notifiziert ein Vertragsstaat, der beabsichtigt, Schutzmassnahmen zu ergreifen, diese Massnahmen unverzüglich den übrigen Vertragsstaaten und dem Gemischten Ausschuss und stellt alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung. Im Gemischten Ausschuss finden ohne Verzug Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten statt, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

3. a) Was Artikel 18 und 19 anbetrifft, so leisten die betreffenden Vertragsstaaten dem Gemischten Ausschuss die Unterstützung, derer er zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Aufhebung der beanstandeten Praktiken bedarf. Hat der betreffende Vertragsstaat innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraumes den beanstandeten Praktiken kein Ende gesetzt oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten nachdem ihm die Angelegenheit unterbreitet wurde, zu einer Einigung zu gelangen, kann der betreffende Vertragsstaat die geeigneten Massnahmen treffen, um den sich aus den in Frage stehenden Praktiken ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen.

b) Was Artikel 20, 21 und 23 anbetrifft, so prüft der Gemischte Ausschuss den Fall oder die Lage, und er kann jeden Entscheid fällen, der erforderlich ist, um den vom betreffenden Vertragsstaat notifizierten Schwierigkeiten ein Ende zu setzen. Kommt ein solcher Entscheid innerhalb von 30 Tagen nachdem die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet wurde nicht zustande, kann der betreffende Vertragsstaat die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Lage zu begegnen.

c) Was Artikel 31 anbetrifft, so kann der betreffende Vertragsstaat nach Abschluss der Konsultationen oder nachdem seit dem Zeitpunkt der Notifikation drei Monate vergangen sind, geeignete Massnahmen ergreifen.

4. Die getroffenen Schutzmassnahmen werden den Vertragsstaaten und dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert. Sie beschränken sich, was ihre Tragweite und Dauer anbetrifft, auf das für die Wiederherstellung der Lage, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt Erforderliche und gehen nicht über das Ausmass des Schadens hinaus, der durch die betreffenden Praktiken oder Schwierigkeiten verursacht wurde. Vorrangig werden Massnahmen getroffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Die von Polen gegen eine Handlung oder Unterlassung eines EFTA-Staates getroffenen Massnahmen dürfen sich nur auf den Warenverkehr mit diesem Land auswirken. Massnahmen gegen eine Handlung oder Unterlassung Polens dürfen nur von jenem EFTA-Staat oder jenen EFTA-Staaten ergriffen werden, dessen bzw. deren Handel von der besagten Handlung oder Unterlassung betroffen wurde.

5. Die getroffenen Schutzmassnahmen bilden Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss, mit dem Ziel, die Massnahmen zu lockern, zu ersetzen oder baldmöglichst aufzuheben.

6. Verunmöglichen aussergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Handeln erfordern, eine vorausgehende Prüfung, kann der betreffende Vertragsstaat in den Fällen von Artikel 20, 21 und 23 sowie in Fällen von staatlichen Beihilfen, welche unmittelbare und sofortige Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsstaaten zeitigen, die vorsorglichen Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Lage unbedingt erforderlich sind, sofort anwenden. Diese Massnahmen werden ohne Verzug notifiziert, worauf im Gemischten Ausschuss so bald als möglich Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten stattfinden.

Artikel 26 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert einen Vertragsstaat daran, Massnahmen zu treffen, die er als erforderlich erachtet,

- a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- b) zum Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken
 - i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen, sowie mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder
 - ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, von Atomwaffen oder von anderen Kernsprengstoffen oder
 - iii) die in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernsthafter internationaler Spannungen, welche eine Kriegsdrohung darstellen, getroffen werden.

Artikel 27 Der Gemischte Ausschuss

1. Die Durchführung dieses Abkommens wird von einem Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet. Die Tätigkeiten des Gemischten Ausschusses werden mit dem im Rahmen der Erklärung von Göteborg eingesetzten Gemischten Ausschuss koordiniert.

2. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsstaaten Informationen aus und halten auf Antrag eines Vertragsstaates im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit, die Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Polen weiter abzubauen.

3. Der Ausschuss kann in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen.

Artikel 28 Verfahren des Gemischten Ausschusses

1. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tritt der Gemischte Ausschuss so oft dies erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Jeder Vertragsstaat kann seine Einberufung beantragen.

2. Der Gemischte Ausschuss äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

3. Hat ein Vertreter eines Vertragsstaates im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, tritt der Beschluss, sofern er keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, an dem Tag in Kraft, an dem der Rückzug des Vorbehalts notifiziert worden ist.

4. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen und über die Ernennung und die Amtsdauer des Vorsitzenden enthält.

5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

Artikel 29 Evolutivklausel

1. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass der Ausbau und die Vertiefung der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften der Vertragsstaaten nützlich wäre, unterbreitet er den Vertragsstaaten ein begründetes Begehren. Die Vertragsstaaten können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieses Begehrens und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, namentlich im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen, übertragen.

2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten nach deren eigenen Verfahren.

Artikel 30 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die wachsende Bedeutung bestimmter Bereiche, wie jene der Dienstleistungen und der Investitionen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um einen schrittweisen Ausbau und eine schrittweise Ausweitung ihrer Kooperation, namentlich im Zusammenhang mit der europäischen Integration, arbeiten sie zusammen, um eine schrittweise Liberalisierung und eine gegenseitige Marktöffnung für Investitionen und für den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie berücksichtigen dabei die einschlägigen Arbeiten des GATT.

2. Die EFTA-Staaten und Polen führen im Gemischten Ausschuss Beratungen über die Möglichkeit, ihre Handelsbeziehungen auf die Berichte der ausländischen Direktinvestitionen und des Handels mit Dienstleistungen auszudehnen.

Artikel 31 Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen.

2. Ist ein EFTA-Staat der Auffassung, dass Polen, oder ist Polen der Auffassung, dass ein EFTA-Staat eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, kann der betreffende Vertragsstaat gemäss den in Artikel 25 festgelegten Voraussetzungen und Verfügungen geeignete Massnahmen ergreifen.

Artikel 32 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge und Protokolle zu diesen Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, die Anhänge sowie die Protokolle A und B zu ändern.

Artikel 33 Handelsbeziehungen aufgrund anderer Vereinbarungen

1. Dieses Abkommen gilt für die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten einerseits und Polen andererseits. Das Abkommen gilt jedoch nicht für die Handelsbeziehungen zwischen einzelnen EFTA-Staaten, es sei denn, es sehe etwas anderes vor.

2. a) Das am 29. September 1976 zwischen Finnland und Polen unterzeichnete Abkommen über die gegenseitige Beseitigung von Handelsschranken sowie die Änderungen zu diesem Abkommen (im folgenden Finnland-Polen Abkommen genannt) bleibt in Kraft bis die den Parteien dieses Abkommens in dessen Rahmen gewährten gegenseitigen Vergünstigungen gänzlich durch das vorliegende Abkommen ersetzt sind.

Zu jenem Zeitpunkt wird das Finnland-Polen Abkommen durch einen Gemeinsamen Beschluss Finnlands und Polens beendet. Dieser Beschluss wird den übrigen Parteien des vorliegenden Abkommens unverzüglich notifiziert.

b) Die Bestimmungen der Artikel 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 29 und 30 des vorliegenden Abkommens gelten, mutatis mutandis, ebenfalls für den Warenverkehr zwischen Finnland und Polen im Rahmen des Finnland-Polen Abkommens.

c) Die Anhänge XV und XVI zum vorliegenden Abkommen enthalten besondere Bestimmungen über die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 34 Zollunionen, Freihandelszonen und Grenzverkehr

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine negativen Auswirkungen auf das Handelsregime und insbesondere auf die Bestimmungen über die in diesem Abkommen vorgesehenen Ursprungsregeln zeitigen.

Artikel 35 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet im Gebiet der Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 36 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 handelt, die vom Gemischten Ausschuss zu beschliessen sind, werden Änderungen dieses Abkommens den Vertragsstaaten zur Annahme unterbreitet; sie treten in Kraft, sobald sie von allen Vertragsstaaten gutgeheissen worden sind. Die Annahmearkunden werden beim Depositarstaat hinterlegt.

Artikel 37 Beitritt

1. Jeder Staat, der Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation wird, kann diesem Abkommen beitreten, sofern der Gemischte Ausschuss dem Beitritt durch Beschluss zustimmt und zu den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen. Der Beitritt ist zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten auszuhandeln. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositarstaat hinterlegt.

2. In einem beigetretenen Staat tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 38 Rücktritt und Beendigung

1. Jeder Vertragsstaat kann unter Abgabe einer schriftlichen Notifikation an den Depositarstaat von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an welchem der Depositarstaat die Notifikation erhalten hat, wirksam.

2. Tritt Polen zurück, erlischt das Abkommen nach Ablauf der Kündigungsfrist, und treten alle EFTA-Staaten zurück, erlischt es nach Ablauf der letzten Kündigungsfrist.

3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, hört ipso facto am selben Tag auf, Partei dieses Abkommens zu sein.

Artikel 39 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am 1. April 1993 für diejenigen Signatarstaaten, die bis dahin ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden beim Depositarstaat hinterlegt haben, in Kraft, sofern Polen unter den Staaten ist, die ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

2. Für einen Signatarstaat, der seine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde nach dem 1. April 1993 hinterlegt, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung seiner Urkunde beim Depositarstaat in Kraft, sofern das Abkommen in bezug auf Polen spätestens auf das gleiche Datum in Kraft tritt.

3. Jeder Unterzeichnerstaat kann bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung erklären, dass er, falls das Abkommen in bezug auf diesen Staat nicht auf den 1. April 1993 in Kraft gesetzt werden kann, während einer Anfangsphase das Abkommen provisorisch anwendet, sofern das Abkommen in bezug auf Polen in Kraft getreten ist.

Artikel 40 Depositar

Die Regierung Schwedens, die als Depositar handelt, notifiziert allen Staaten, welche dieses Abkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, das Inkrafttreten dieses Abkommens sowie jede andere Handlung oder Notifikation betreffend dieses Abkommen oder dessen Beendigung.

ZU URKUNDE DESSEN haben die Unterzeichner, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf, am 10. Dezember 1992, in einer einzigen verbindlichen Ausfertigung in englischer Sprache, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird. Der Depositarstaat wird allen Signatarstaaten und Staaten, die diesem Abkommen beitreten, eine beglaubigte Abschrift übermitteln.

Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen¹⁴⁾

Unterzeichnet in Genf am 10. Dezember 1992

1. Die EFTA-Staaten und Polen anerkennen, dass mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen sowie des EG-Polen Europa-Abkommens ein gewisser Parallelismus hinsichtlich des Umfangs der Konzessionen betreffend Zölle, mengenmässige Beschränkungen sowie Abgaben und Massnahmen gleicher Wirkung besteht. Die EFTA-Staaten und Polen anerkennen ferner, dass dieser Parallelismus grundsätzlich während der ganzen Übergangsperiode beibehalten werden sollte. Beschleunigt eine Vertragspartei des Europa-Abkommens die Beseitigung der obenerwähnten Handelsschranken, wird die Angelegenheit im Gemischten Ausschuss behandelt mit dem Ziel, auch zwischen den EFTA-Staaten und Polen zu einem vergleichbaren Ausmass der Liberalisierung zu gelangen. Die Möglichkeit, diesen Parallelismus auf den unter besonderen Voraussetzungen ausgehandelten Konzessionen anzuwenden, wird im Gemischten Ausschuss erwogen werden.
2. Die EFTA-Staaten und Polen vereinbaren, dass die in den Anhängen V und VIII enthaltenen und mit einem Sternchen (*) versehenen Erzeugnisse nur unter der Voraussetzung unter die Bestimmungen des entsprechenden Anhangs fallen, dass sie im Handelsverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Polen gleich behandelt werden wie im Handelsverkehr zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Polen.
3. Polen kann, in Übereinstimmung mit Absatz 5 von Artikel 3 des Protokolls A, ein Preisausgleichssystem einführen. Die EFTA-Staaten erklären sich bereit, technische Unterstützung für die Ausarbeitung und Einführung eines solchen Systems zu leisten.
4. Österreich und Polen sind übereingekommen, die Dauer ihrer jeweiligen Konzessionen gemäss Protokoll A zu beschränken, um eine gründliche Überprüfung der Handelsströme der in Protokoll A behandelten Waren durchzuführen. Es ist die Absicht der betreffenden beiden Vertragsstaaten, das Protokoll A über den 1. Januar 1995 hinaus anzuwenden und die obengenannte Überprüfung zu diesem Zweck zu benutzen.
5. In Anbetracht des Umstandes, dass im Laufe des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses des polnischen Fischereibereichs ernsthafte Probleme auftauchen können, ist Polen befugt, bis zum 31. Dezember 2002 von den Bestimmungen im Anhang II Artikel 2 Absatz 4 abzuweichen. Ist Polen nach diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, den Anforderungen dieses Absatzes zu entsprechen, kann Polen die

14) Übersetzung des englischen Originaltextes.

Angelegenheit im Gemischten Ausschuss aufwerfen mit dem Ziel, eine Lösung für die aufgetretenen Probleme zu finden.

6. Polen notifiziert den EFTA-Staaten alle Vereinbarungen über die administrative Zusammenarbeit zwischen Polen, der CSFR und Ungarn bei der Anwendung des Protokolls B sowie Änderungen dieser Vereinbarungen.
7. Die EFTA-Staaten und Polen vereinbaren, die Bestimmungen von Artikel 23 des Protokolls B bis zum 1. Januar 1994 nicht anzuwenden. Diese Ausnahmebestimmung wird vom Gemischten Ausschuss unter der Voraussetzung verlängert, dass die zwischen Polen und den Europäischen Gemeinschaften geltenden Praktiken nicht geändert werden und dass die Nichtanwendung von Artikel 23 keine ernsthaften Handelsverzerrungen oder Auswirkungen eines den Produzenten gleichartiger oder unmittelbar wettbewerbsfähiger Erzeugnisse zugefügten schwerwiegenden Schadens gezeitigt haben.
8. Die EFTA-Staaten und Polen bestätigen, dass, sofern eine Zollsenkung durch die Aussetzung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum erfolgt, derartige reduzierte Zölle die Ausgangszölle lediglich während des Zeitraumes der Aussetzung ersetzen und dass im Fall einer teilweisen Aussetzung der Zölle die Präferenzmarge zwischen den Vertragsstaaten beibehalten wird.
9. Das Recht Islands, Fiskalzölle beizubehalten, wie in Übereinstimmung mit Artikel 5 in Tabelle 1 zum Protokoll D dargelegt, soll nicht zu einer weniger günstigen Behandlung Polens bezüglich der in jener Tabelle aufgeführten Produkte führen als die Behandlung, welche Island den Europäischen Gemeinschaften gewährt.
10. Die EFTA-Staaten und Polen vereinbaren, dass die in den Anhängen VI, IX und X zu Artikel 7 und Artikel 9 aufgelisteten Ausnahmen nach dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Europäischen Gemeinschaften über die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraumes überprüft werden.
11. Die EFTA-Staaten und Polen vereinbaren, dass Artikel 7 und 9 keine Anwendung finden, wenn die Massnahmen, die unter diese Artikel fallen für die Handhabung internationaler Abkommen oder zur Vermeidung protektionistischer Massnahmen durch das Einfuhrland erforderlich sind.
12. Bezüglich der Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen anerkennen die Vertragsstaaten, dass Polen einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens benötigt, um die erforderlichen Gesetzes- und Vollzugsmassnahmen einzuführen.
13. Die EFTA-Staaten und Polen vereinbaren, im Gemischten Ausschuss Konsultationen abzuhalten mit dem Ziel, die im Anhang XIII zu Artikel 19 festgelegten Kriterien nach dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Europäischen Gemeinschaften über die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraumes durch die sich aus diesem Abkommen ergebenden Kriterien zu ergänzen.
14. Zum Zwecke der Interpretation von Artikel 19 Absatz 3 vereinbaren die Vertragsstaaten, dass sich der Ausdruck "höhere Beihilfe" auf den Umfang der im Zuge der Massnahmen gemäss Anhang XIII Buchstabe c) gewährten Hilfe bezieht

und dass die Anpassung der Wirtschaft Polens die Anwendung der normalerweise nicht kompatiblen Massnahmen gemäss Buchstabe d) zeitweilig rechtfertigen kann, sofern diese Massnahmen mit den Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen, welche im Abkommen über die Errichtung einer Assoziation zwischen Polen und den Europäischen Gemeinschaften, so wie es von dessen Parteien angewandt wird, vereinbar sind.

15. Was Artikel 22 Absatz 3 anbetrifft, so werden im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich des tatsächlichen Wertes der Einfuhren von industriellen Erzeugnissen die internationalen Handelsstatistiken, so jene der ECE/UNO, des GATT und der OECD, benützt.
16. Was Artikel 26 Buchstabe b) (i) anbetrifft, so bezieht sich "Handel mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen" auf Erzeugnisse, welche sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden (sog. Doppelverwendungs-Erzeugnisse).
17. Die EFTA-Staaten und Polen vereinbaren, dass sie, sofern zwischen der EG und Polen im Handel mit Textilien und Konfektionsartikeln besondere Schutzklauseln angewandt werden, diese zwischen der EG und Polen in diesem Bereich vereinbaren oder auf andere weiterverwendeten Schutzklauseln sowie die Modalitäten ihrer Anwendung, sofern geeignet, ihrerseits anwenden, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als sie zwischen Polen und der EG in Kraft sind. Der Marktzugang der Vertragsstaaten ist in derartigen Fällen, unbeschadet von Artikel 22, in bezug auf Zölle, mengenmässige Beschränkungen sowie Abgaben und Massnahmen gleicher Wirkung jedoch nicht weniger günstig als zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung diese Abkommens.
18. Führt das polnische Einfuhrregime für Autos, Lastwagen und Busse, insbesondere im Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften, zu einer Diskriminierung der Fabrikanten in der EFTA, prüfen die Vertragsstaaten die Angelegenheit mit dem Ziel, zu einer annehmbaren Lösung zu gelangen.
19. Bezüglich der von einem EFTA-Staat zum Zweck der Verarbeitung (ausländische Verarbeitung) in Polen ausgeführten und dort verarbeiteten (inländische Verarbeitung) Güter erklären die Vertragsstaaten ihre Bereitschaft, sobald als möglich Vereinbarungen zu prüfen, aufgrund derer
 - derartige Güter in Polen zollfrei zur Verarbeitung zugelassen würden, sofern sie nach erfolgter Verarbeitung wieder ausgeführt werden;
 - die aus der Verarbeitung hervorgehenden Erzeugnisse gänzlich oder teilweise frei von Einfuhrzöllen und Abgaben gleicher Wirkung in einem EFTA-Staat zugelassen würden.
20. Die EFTA-Staaten und Polen sind der Auffassung, dass für Streitfälle, die nicht durch Konsultationen zwischen den betroffenen Vertragsstaaten oder im Gemischten Ausschuss geregelt werden können, ein Schiedsverfahren vorgesehen werden könnte. Eine derartige Möglichkeit, z.B. in bezug auf Artikel 18, wird im Gemischten Ausschuss weiter geprüft werden.

Vereinbarung**in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Polen über Abmachungen im Agrarbereich¹⁵⁾**

Unterzeichnet in Genf am 10. Dezember 1992

Genf, den 10. Dezember 1992

Herr Direktor

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend die Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und der Republik Polen (im folgenden Polen genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen stattgefunden haben und die namentlich die Anwendung von Artikel 13 des Abkommens zum Ziel haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I** Zollkonzessionen, welche die Schweiz Polen gemäss Anhang I zu diesem Brief gewährt.
- II** Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I legt der Anhang II zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
- III** Die obenerwähnten Anhänge I und II bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ferner prüfen Polen und die Schweiz alle Schwierigkeiten, welche in ihrem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und sie bemühen sich, geeignete Lösungen zu finden. Sie verpflichten sich, ihre auf eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels abzielenden Anstrengungen im Rahmen ihrer Landwirtschaftspolitik und ihrer internationalen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde fortzuführen. Zu diesem Zwecke führen die Schweiz und Polen Überprüfungen der Handelsbedingungen betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse durch. Polen und die Schweiz fördern ihre wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich.

15) Übersetzung des englischen Originaltextes.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieser Staat durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt und tritt am Datum des Inkrafttretens des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und Polen in Kraft oder wird von diesem Zeitpunkt an in bezug auf Polen und die Schweiz provisorisch angewandt.

Dieser Briefwechsel bleibt solange in Kraft als seine Vertragsparteien Vertragsstaaten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen sind.

Ein Rückzug Polens oder der Schweiz vom Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen setzt dem Briefwechsel ein Ende. Er tritt dann am gleichen Zeitpunkt, ausser Kraft, an dem dieser Rückzug wirksam wird.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung Polens dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Der Chef der schweizerischen Delegation

Genf, den 10. Dezember 1992

Herr Direktor

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen:

"Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend die Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und der Republik Polen (im folgenden Polen genannt), die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen stattgefunden haben und die namentlich die Anwendung von Artikel 13 des Abkommens zum Ziel haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I Zollkonzessionen, welche die Schweiz Polen gemäss Anhang I zu diesem Brief gewährt.
- II Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I legt der Anhang II zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
- III Die obenerwähnten Anhänge I und II bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ferner prüfen Polen und die Schweiz alle Schwierigkeiten, welche in ihrem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und sie bemühen sich, geeignete Lösungen zu finden. Sie verpflichten sich, ihre auf eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels abzielenden Anstrengungen im Rahmen ihrer Landwirtschaftspolitik und ihrer internationalen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde fortzuführen. Zu diesem Zwecke führen die Schweiz und Polen Überprüfungen der Handelsbedingungen betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse durch. Polen und die Schweiz fördern ihre wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieser Staat durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt und tritt am Datum des Inkrafttretens des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und Polen in Kraft oder wird von diesem Zeitpunkt an in bezug auf Polen und die Schweiz provisorisch angewandt.

Dieser Briefwechsel bleibt solange in Kraft als seine Vertragsparteien Vertragsstaaten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Polen sind.

Ein Rückzug Polens oder der Schweiz vom Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen setzt dem Briefwechsel ein Ende. Er tritt dann am gleichen Zeitpunkt, ausser Kraft, an dem dieser Rückzug wirksam wird.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung Polens dem Inhalt dieses Briefes zustimmt."

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass die polnische Seite dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Republik Polen

Der Chef der polnischen Delegation

Anhang I

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Republik Polen gewährt

Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Polen gewährt die Schweiz¹⁾ der Republik Polen folgende autonome Zollkonzessionen²⁾ auf Ursprungszeugnissen aus der Republik Polen.

A. Totaler Abbau der Zölle

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
0101.1100	Pferde, lebend: - reinrassige Zuchttiere
0101.1910	- andere:
0101.1990	- - zum Schlachten - - andere
0102.9010	Tiere der Rindviehgattung, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere:
0102.9090	- - zum Schlachten - - andere
0103.9100	Tiere der Schweinegattung, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere:
0103.9200	- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr
0104.1000	Tiere der Schafgattung, lebend
0105.9900	Hausgeflügel: Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 185 g
0106.0090	Andere Tiere, lebend
0201.1000	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt:
0201.2000	- in ganzen oder halben Tierkörpern
0201.3000	- andere Stücke, nicht ausgebeint - ausgebeint

- 1) Diese Konzessionen werden auch auf Importe aus Polen nach Liechtenstein gewährt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.
- 2) Bezüglich der Positionen, die Gegenstand nichttarifärer Massnahmen, inklusive Gebühren und Abgaben, sind, behält sich die Schweiz das Recht vor, die Konzessionen nach Rücksprache mit Polen anzupassen, um künftigen Änderungen des schweizerischen Einfuhrregimes für landwirtschaftliche Produkte, die sich unter anderem aus multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT ergeben, Rechnung zu tragen. Der sich aus Anhang I zu diesem Abkommen ergebende Spielraum für die Konzessionen wird beibehalten, wenn ein neues Regime eingeführt wird. Das gleiche Prinzip der Erhaltung des Spielraums für Konzessionen soll für Positionen, die Gegenstand von Zöllen sind, nur im Falle einer partiellen Verminderung des MFN-Zollansatzes durch die Schweiz aufgrund der GATT-Uruguay-Runde gelten.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
0202.1000 0202.2000 0202.3000	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, gefroren: - in ganzen oder halben Tierkörpern - andere Stücke, nicht ausgebeint - ausgebeint
0203.1100 0203.1200 0203.1900 0203.2100 0203.2200 0203.2900	Fleisch von Tieren der Schweinegattung (einschliesslich Wildschweine), frisch, gekühlt oder gefroren: - frisch oder gekühlt: - - in ganzen oder halben Tierkörpern - - Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint - - anderes - gefroren: - - in ganzen oder halben Tierkörpern - - Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint - - anderes
0204.1000 0204.2100 0204.2200 0204.2300 0204.3000 0204.4100 0204.4200 0204.4300 0204.5000	Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung, frisch, gekühlt oder gefroren: - ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt - anderes Fleisch von Tieren der Schafgattung, frisch oder gekühlt: - - in ganzen oder halben Tierkörpern - - in anderen Stücken, nicht ausgebeint - - ausgebeint - ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren - anderes Fleisch von Tieren der Schafgattung, gefroren: - - in ganzen oder halben Tierkörpern - - in anderen Stücken, nicht ausgebeint - - ausgebeint - Fleisch von Tieren der Ziegengattung
0205.0000	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206.1000 0206.2100 0206.2200 0206.2900 0206.3000 0206.4100 0206.4900 0206.8000 0206.9000	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren: - von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt - von Tieren der Rindviehgattung, gefroren - - Zungen - - Lebern - - andere - von Tieren der Schweinegattung, frisch oder gekühlt - von Tieren der Schweinegattung, gefroren: - - Lebern - - andere - andere, frisch oder gekühlt - andere, gefroren
0207.5000	Geflügellebern, gefroren

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
0210.1100 0210.1900	Fleisch von Tieren der Schweinegattung, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: - Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint - anderes, ausgenommen Bäuche (durchwachsender Speck) und Stücke davon
0504.0010 0504.0090	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt: - Labmagen - andere
0505.1010 0505.1090 0505.9010 0505.9090	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen: - Federn der zu Füllzwecken verwendeten Art; Daunen: - - Bettfedern und Daunen, roh, nicht gewaschen - - andere - andere: - - Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen - - andere
0511.9900	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet, ausgenommen Samen von Stieren oder Waren aus Fischen, Kriebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, oder nichtlebende Tiere des Kapitels 3
0602.4090 0602.9999	Rosen, auch veredelt, ausgenommen Rosenwildlinge und Rosenwildstämme. Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), bewurzelte Stecklinge, ausgenommen Bäume, Sträucher und Stauden, von geniessbaren Fruchtarten, Rhododendren, Azaleen und Rosen, Setzlinge (Sämlinge, Pflanzlinge) von Nutzpflanzen oder von anderen Pflanzen, mit nackten Wurzeln
0603.1011 0603.1012 0603.9010	Nelken, frisch, eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober Rosen, frisch, eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober Blüten (Blumen) und Blütanknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, im Naturzustand
0604.1090	Moose und Flechten, anders als frisch oder bloss getrocknet
0701.1000	Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt
ex 0702.0000	Tomaten, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. März
0703.1010 0703.1090 0703.2000	Setzwiebeln, frisch oder gekühlt andere Speisewiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt Knoblauch, frisch oder gekühlt
0704.1000 0704.9010	Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl, frisch oder gekühlt Rokkohl, Weisskohl (einschliesslich Spitzkabis) und Wirsing, frisch oder gekühlt

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
0709.5100 0709.6011	Essbare Pilze, frisch oder gekühlt Peperoni, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. März
0712.2000	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet
0712.3000	Essbare Pilze und Trüffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet
	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, geschält, ganz, unbearbeitet
0713.1010	- Erbsen (<i>Pisum Sativum</i>)
0713.2010	- Kichererbsen
0713.3110	- Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek
0713.3210	- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)
0713.3310	- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)
0713.3910	- andere Bohnen
0714.2000	Süsskartoffeln, frisch oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets
0808.1010	Äpfel, frisch, in offener Packung
0809.2000	Kirschen, frisch
	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch
0809.4010	- in offener Packung
0809.4090	- in anderer Packung
0810.1000	Erdbeeren, frisch
0810.2000	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch
0810.3000	Johannisbeeren, einschliesslich Cassis, und Stachelbeeren, frisch
0810.4000	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch
0813.1000	Aprikosen, getrocknet
0813.2010	Pflaumen, getrocknet, ganz
0909.2000	Korianderfrüchte
0909.3000	Kreuzkümmelfrüchte
0909.4000	Kümmelfrüchte
0909.5000	Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren
0910.4000	Thymian; Lorbeerblätter
1001.1020	Hartweizen, denaturiert
1001.9020	Andere Weizen und Mengkorn, denaturiert
1002.0020	Roggen, denaturiert
1003.0000	Gerste

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
1004.0000	Hafer
1008.1000	Buchweizen
1008.2000	Hirse
1008.3000	Kanariensaat
1008.9012	Triticale, denaturiert
1008.9090	Anderes Getreide, ausgenommen Triticale
1104.3000	Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen
1105.1020	Kartoffelmehl und Griess, denaturiert
1105.2020	Kartoffelflocken, denaturiert
1204.0000	Leinsamen, auch geschrotet
1205.0000	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet
1206.0000	Sonnenblumensamen, auch geschrotet
1209.1100	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat
1209.9100	Andere Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat, ausgenommen Samen von Rüben, Samen von anderen Futterpflanzen, oder Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich ihrer Blüten wegen kultiviert werden
1209.9900	- Samen von Gemüsen
1210.1000	- andere
1210.1000	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, weder zerkleinert, noch gemahlen noch in Form von Pellets
1210.2000	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, zerkleinert oder gemahlen, auch in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)
1211.9090	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform, ausgenommen Süßholzwurzeln und Ginsengwurzeln
1212.9100	Zuckerrüben
1212.9990	Fruchtkerne und Fruchtsteine (ausgenommen von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen) und andere pflanzliche Waren (ausgenommen Zichorienwurzeln, getrocknet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1214.9000	Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets
1302.1900	Pflanzensäfte und -auszüge, andere als Opium oder von Süßholz, von Hopfen, von Pyrethrum oder von rotenonhaltigen Wurzeln

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
ex 1501.0010	Schweineschmalz und anderes Schweinefett, zu technischen Zwecken
ex 1506.0000	Klaueuöl, Knochenfett und Knochenöl, zu technischen Zwecken
ex 1515.1100	Leinöl, roh, und seine Fraktionen, zu technischen Zwecken
ex 1515.3000	Rizinusöl und seine Fraktionen, zu technischen Zwecken
ex 1518.0010 1518.0091 1518.0099	Ungenießbare Mischungen pflanzlicher Öle, zu technischen Zwecken Sojaöl, epoxidiert Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nr. 1516; nicht genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1602.2010	Zubereitungen auf der Grundlage von Gänseleber
1804.0000	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool
ex 2001.9029	Essbare Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003.1000	Essbare Pilze, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2101.3000	Geröstete Zichorie und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate
2103.2000	Tomaten-Ketchup und andere Tomatensaucen
ex 2104.2000	Zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, kein Fleisch oder Schlachtnebenprodukte enthaltend
2207.1000	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt:
2207.2000	- Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr - Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt
2208.9010	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol
ex 2208.9021	Wodka, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von:
ex 2208.9022	- mehr als 2 l - nicht mehr als 2 l
2301.2000	Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
2303.1000 2303.2000	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände Ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung
2304.0000	Öelkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets
2306.4000	Öelkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette und Öle aus Raps- oder Rübensamen, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets
2309.9020 2309.9040	Tierfutter aus Muschelschalenschrot; Vogelfutter aus mineralischen Stoffen Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren, unvermischt, auch eingedickt oder in Pulverform
2401.1090	Tabak, nicht entrippt, zu anderen Zwecken als die gewerbsmässige Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtobak, Kau-, Rollen- und Schnupftobak
2401.2090	Tabak, teilweise oder ganz entrippt, zu anderen Zwecken als die gewerbsmässige Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtobak, Kau-, Rollen- und Schnupftobak
2401.3090	Tabakabfälle, zu anderen Zwecken als die gewerbsmässige Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtobak, Kau-, Rollen- und Schnupftobak
2402.2010 2402.2020 2402.9000	Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen: - Zigaretten, Tabak enthaltend: - - im Stückgewicht von mehr als 1,35 g - - im Stückgewicht von nicht mehr als 1,35 g - andere

B. Zollabbau um 50 %

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0207.2100	Hühner, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	30.00	15.00
0207.2300	Enten, Gänse und Perlhühner, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	30.00	15.00
0207.3100	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch oder gekühlt	45.00	22.50
0207.4100	Stücke und Schlachtnebenprodukte von Hühnern, ausgenommen Lebern, gefroren	30.00	15.00
0207.4200	Stücke und Schlachtnebenprodukte von Truthühnern, ausgenommen Lebern, gefroren	30.00	15.00
0207.4300	Stücke und Schlachtnebenprodukte von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, ausgenommen Lebern, gefroren	30.00	15.00
0208.1000	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	30.00	15.00
ex 0208.9000	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, von Rehen (<i>Capreolus capreolus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	30.00	15.00
0402.2110	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	50.00	25.00
ex 0409.0000	Natürlicher Akazienhonig	60.00	30.00
0601.1010	Tulpenzwiebeln, ruhend	34.00	17.00
0603.9090	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, andere als frisch oder getrocknet	250.00	125.00
0604.9990	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, andere als frisch, weiter behandelt als bloss getrocknet	100.00	50.00

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0701.9000	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, andere als Saatkartoffeln	6.00	3.00
0703.9000	Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0704.2000	Rosenkohl, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0704.9090	Kohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, ausgenommen Rosenkohl, Rotkohl, Weisskohl (einschliesslich Spitzkabis) oder Wirsing	10.00	5.00
0705.1110	Eisbergsalat, frisch oder gekühlt	7.00	3.50
0705.1190	Anderer Kopfsalat als Eisbergsalat, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0705.1900	Anderer Salate als Kopfsalat, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0705.2100	Witloof-Zichorie (Cichorium intybus var. foliosum), frisch oder gekühlt	7.00	3.50
0706.1000	Karotten (Möhren) und Weissrüben, frisch oder gekühlt	4.20	2.10
0706.9010	Salatrüben (Rotrüben, Randen), frisch oder gekühlt	4.20	2.10
0706.9020	Schwarzwurzeln, frisch oder gekühlt	7.00	3.50
0706.9090	Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0707.0000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0708.1000	Erbsen (Pisum sativum), auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0708.2000	Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.), auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0708.9000	Anderer Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0709.2000	Spargeln, frisch oder gekühlt	7.00	3.50
0709.4000	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	10.00	5.00

Nummer des schweizerischen Zollerarfs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0709.6012	Peperoni, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober	10.00	5.00
0709.7000	Spinat, Neuseelandspinat (<i>Tetragonia</i>) und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:		
0711.1000	- Speisezwiebeln	10.00	5.00
0711.4000	- Gurken und Cornichons	10.00	5.00
ex 0711.9000	- Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>sequiipedalis</i>) und Erbsen; Gemüsemischungen, keine Kartoffeln enthaltend	10.00	5.00
0712.1000	Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet	20.00	10.00
0712.2000	Speisezwiebeln, getrocknet	20.00	10.00
ex 0712.9010	Rüben, Lauch, und Petersilie, getrocknet; Gemüsemischungen getrocknet, keine Kartoffeln enthaltend, in Behältnissen von mehr als 5 kg	20.00	10.00
0712.9090	Gemüsemischungen, getrocknet, keine Kartoffeln enthaltend, in Behältnissen von 5 kg oder weniger	40.00	20.00
0713.1090	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), getrocknet, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25
0713.2090	Kichererbsen (<i>Garbanzos</i>), getrocknet, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25
0713.3190	Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek, getrocknet, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25
0713.3290	Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>), getrocknet, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25
0713.3390	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>), getrocknet, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25
0713.3990	Andere Bohnen, getrocknet, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0713.4090	Limsen, getrocknet, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25
0713.5090	Puffbohnen, Saubohnen oder dicke Bohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) und Pferdebohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>), getrocknet, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25
0713.9090	Anderc trockene Hülsenfrüchte, ausgelöst, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25
0808.1090	Äpfel, frisch, in anderer als offener Packung	5.00	2.50
ex 0811.9010	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren: - Heidelbeeren	40.00	20.00
ex 0811.1000	- Andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf, zu industriellen Zwecken: - - Erdbeeren	45.00	22.50
ex 0811.2090	- - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren	45.00	22.50
ex 0811.9090	- - andere	45.00	22.50
ex 0812.9000	Himbeeren und Johannisbeeren, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	10.00	5.00
ex 1107.1090	Malz, nicht geröstet, zerkleinert, weder für Tierfütterung noch für die Bierfabrikation	10.00	5.00
ex 1108.1300	Kartoffelstärke, weder für Tierfütterung noch für die Bierfabrikation	6.00	3.00
1602.1000	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut	85.00	42.50
2002.9010	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, anders als ganz oder in Stücken: - in Behältnissen von mehr als 5 kg	13.00	6.50
2002.9029	- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	23.00	11.50
ex 2006.0090	Anderc als tropische Früchte oder Kernobst, mit Zucker haltbar gemacht	45.00	22.50

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
ex 2208.9021	Branntwein, anderer als aus Traubenwein oder Traubentrester, Whisky, Rum und Taffia, Gin und Genever oder Wodka, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von: - mehr als 2 l	58.00	29.00
ex 2208.9022	- nicht mehr als 2 l	80.00	40.00
2309.9030	Anorganische Phosphate zu Futterzwecken (chemisch nicht einheitlich), ohne Zusätze	4.00	2.00

C. Zollabbau um 20 %

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0207.1000	Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt	30.00	24.00
0207.2200	Truthühner, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	30.00	24.00
0402.9110	Milch, konzentriert, weder in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	25.00	20.00
0406.1010	Käse und Quark: - Mascarpone, Ricotta Romana	30.00	24.00
0406.1020	- Mozzarella	40.00	32.00
0406.1090	- anderer Frischkäse, ungerieft und geronnen und Quark	50.00	40.00
0406.2000	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	80.00	64.00
0406.3000	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	80.00	64.00
0407.0000	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	15.00	12.00
0408.9100	Vogeleier ohne Schale ausgenommen Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: - getrocknet	80.00	64.00
0408.9900	- andere	40.00	32.00
ex 0409.0000	Natürlicher Honig, anderer als Akazienhonig	60.00	48.00
0603.1019	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober, andere als Nelken oder Rosen	25.00	20.00

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
ex 0811.1000	Früchte, gekocht oder nicht gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen; - Erdbeeren, nicht zu industriellen Zwecken	45.00	36.00
0811.2010	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren; - - Himbeeren mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	40.00	32.00
ex 0811.2090	- - andere, nicht zu industriellen Zwecken	45.00	36.00
ex 0811.9090	- andere als Heidelbeeren, nicht zu industriellen Zwecken	45.00	36.00
0812.2000	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	10.00	8.00
0813.2090	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806 oder als Aprikosen; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels; - Pflaumen, anders als ganz	36.00	28.80
0813.3000	- Äpfel	45.00	36.00
0813.4011	- Birnen: - - ganz	12.00	9.60
0813.4019	- - andere	45.00	36.00
0813.5011	- Mischungen von Schalenfrüchten der Nrn. 0801 oder 0802: - - mehr als 50 Gewichtsprozent Mandeln und/oder Walnüsse enthaltend	6.00	4.80
0813.5019	- - andere	12.00	9.60
1601.0090	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut, andere als Cotechini, Mortadella, Salami, Salamini und Zamponi; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	75.00	60.00

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
1602.4110	Dosenschinken	65.00	52.00
2004.9011	Spargeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, in Behältnissen von mehr als 5 kg	42.00	33.60
ex 2004.9019	Erbsen, Bohnen (einschliesslich Puffbohnen) und Zwiebeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, in Behältnissen von mehr als 5 kg	50.00	40.00
2004.9021	Spargeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	20.00	16.00
ex 2004.9029	Erbsen, Bohnen (einschliesslich Puffbohnen) und Zwiebeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	70.00	56.00
2005.4090	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	70.00	56.00
2005.5190	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, aufgelöst, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	70.00	56.00
2008.8000	Erdbeeren, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	30.00	24.00

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
2008.9919	Andere Früchte als Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche und Erdbeeren, und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, ausgenommen von tropischen Früchten	25.00	20.00
2008.9992	- andere Früchte als Äpfel	30.00	24.00
2009.8010	Gemüsesaft, unvermischt	20.00	16.00
2009.8091	Unvermischte Säfte von anderen Früchten als Zitrusfrüchten, Ananas, Trauben oder Äpfeln: - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	28.00	22.40
2009.8092	- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	70.00	56.00
2009.9010	Mischungen von Säften: - Gemüsesäfte	20.00	16.00
ex 2009.9092	- andere, nicht eingedickt, ausgenommen solche auf der Grundlage von Trauben oder Kernobstsaft: - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	28.00	22.40
ex 2009.9093	- - mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	70.00	56.00
2309.9010	Tierfutter, melassiert oder gezuckert, Backfutter, ausgenommen Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7.00	5.60

Anhang II

Ursprungsregeln und Methoden der administrativen Zusammenarbeit betreffend die in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

1. (1) Zur Anwendung dieses Abkommens gilt als Ursprungerzeugnis Polens ein Produkt, das in diesem Land vollständig erzeugt worden ist.
- (2) im folgenden gelten als in Polen vollständig erzeugt:
 - a) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
 - b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - c) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - d) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
- (3) Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen, die ein Produkt umschliessen, sollen zur Ermittlung, ob dieses Produkt vollständig erzeugt worden ist, nicht berücksichtigt werden, und es ist nicht notwendig festzustellen, ob solche Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen Ursprungerzeugnisse sind oder nicht.
2. Unbeschadet des Paragraphs 1 gelten ebenfalls als Ursprungerzeugnisse die in der Liste der Beilage zu diesem Anhang in den Kolonnen 1 und 2 enthaltenen Produkte, die in Polen unter Beifügung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Kolonne 3 bezüglich der ausreichenden Be- oder Verarbeitung solcher Vormaterialien erfüllt worden sind.
3. (1) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Behandlung kann nur Produkten gewährt werden, die direkt aus Polen in die Schweiz transportiert werden, ohne das Gebiet eines Drittstaates zu berühren. Gleichwohl können Ursprungerzeugnisse Polens, die eine einzige Sendung bilden, die nicht aufgeteilt wird, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Schweiz oder Polens gegebenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, transportiert werden, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Produkte im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort nur ent- oder verladen worden sind und nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.
- (2) Der Nachweis, dass die in Unterabsatz 1 niedergelegten Bedingungen erfüllt worden sind, soll den Zollbehörden des Einfuhrstaates gemäss den Bestimmungen in Artikel 12, Absatz 6 des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen vorgelegt werden.
4. Auf Ursprungerzeugnisse im Sinne dieses Abkommens ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Schweiz anzuwenden bei Vorlage entweder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung, erteilt oder ausgestellt gemäss den Vorschriften des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen.
5. Die Vorschriften bezüglich Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen, Ursprungsnachweisen und Vorkahrungen für die Verwaltungszusammenarbeit, die im Protokoll B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen enthalten sind, gelten mutatis mutandis. Dabei versteht sich, dass das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Zollrückvergütung oder der Nichterhebung von Zöllen nur auf Vormaterialien anzuwenden ist, die von der Art sind, auf welche das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen anzuwenden ist.

Beilage zu Anhang II

Liste von Waren, auf die in Ziffer 2 zu Anhang II verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten.

Kapitel 02 - 06

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1	2	3
ex 0210	Fleisch von Tieren der Schweinegattung, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, anderes als Bäuche (durchwachsender Speck) und Stücke davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0402	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 1,5 Gewichtsprozent, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen; Milch, eingedickt, weder in Pulverform, granuliert oder in anderen festen Formen, noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem die verwendete Milch bereits ein Ursprungserzeugnis sein muss
ex 0406	Frischkäse (ungereift), einschliesslich Molkenkäse, und Quark, Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform, Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0408	Vogeleier ohne Schale, ausgenommen Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vogel und ihre Teile bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet, ausgenommen Samen von Stieren oder Waren aus Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbelloser Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0603	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Blüten (Blumen) bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen

Kapitel 06 - 12

HS Tarif-Nr. 1	Warenbezeichnung 2	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen 3
ex 0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, andere als frisch, nicht weiter bearbeitet als getrocknet; Moose und Flechten, weiter bearbeitet als bloss getrocknet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pflanzenstoffe bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0711	Speisezwiebeln, Gurken und Cornichons, Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>sesquipedalis</i>) und Erbsen, Gemüsemischungen, keine Kartoffeln enthaltend, vorläufig konserviert, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0714	Süsskartoffeln, frisch oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets	Herstellen, bei dem alle verwendeten Süsskartoffeln bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0811	Früchte (ausgenommen Heidelbeeren), nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0812	Erdbeeren, Himbeeren und Johannisbeeren, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1001	Weizen und Mengkorn, denaturiert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1002	Roggen, denaturiert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1008	Triticale, denaturiert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1105	Mehl, Griess und Flocken, von Kartoffeln, denaturiert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Kartoffeln bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1107	Malz, nicht gerostet, zerkleinert, weder zur menschlichen Ernährung noch zu technischen Zwecken bestimmt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1108	Kartoffelstarke, weder zur menschlichen Ernährung noch zu technischen Zwecken bestimmt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Kartoffeln bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, gemahlen oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Hopfen (Blütenzapfen) bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1214	Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Klee, Esparssette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets	Herstellen, bei dem alle verwendeten Kohlrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Klee, Esparssette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen

Kapitel 13 - 20

HS Tarif-Nr. 1	Warenbezeichnung 2	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsseignschaft, die Ursprung verleihen 3
ex 1302	Pflanzensäfte und -auszüge, andere als Opium oder von Süssholz, von Hopfen, von Pyrethrum oder von rotenonhaltigen Wurzeln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pflanzen bereits Ursprungerzeugnisse sein müssen
ex 1501	Schweineschmalz und anderes Schweinefett, zu technischen Zwecken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 bereits Ursprungerzeugnisse sein müssen
ex 1506	Klaueöl, Knochenfett und Knochenöl, zu technischen Zwecken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 bereits Ursprungerzeugnisse sein müssen
ex 1515	Leinöl, roh, und seine Fraktionen, Rizinusöl und seine Fraktionen, zu technischen Zwecken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pflanzenstoffe bereits Ursprungerzeugnisse sein müssen
ex 1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydriert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nr. 1516; nicht genießbare Mischungen von pflanzlichen Ölen zu technischen Zwecken; nicht genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Fette und Öle und ihre Fraktionen bereits Ursprungerzeugnisse sein müssen
ex 1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut, andere als Cotechini, Mortadella, Salami, Salamini, Zamponi; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 bereits Ursprungerzeugnisse sein müssen
ex 1602	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Zubereitungen auf der Grundlage von Gänseleber; Dosenschinken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 bereits Ursprungerzeugnisse sein müssen
ex 1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 2001	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze bereits Ursprungerzeugnisse sein müssen
ex 2002	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganze oder in Stücken, in Behältnissen von mehr als 5 kg, oder in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg (ausgenommen Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten des Kapitels 7 bereits Ursprungerzeugnisse sein müssen

Kapitel 20 - 21

HS Tarif-Nr. 1	Warenbezeichnung 2	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen 3
ex 2003	Essbare Pilze, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2004	Spargeln, Erbsen, Bohnen (einschliesslich ausgelöste Bohnen) und Speisewurzeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2005	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und ausgelöste Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>), in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen tropische Früchte oder Kernobstfrüchte	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2008	Erdbeeren, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Pulpe anderer Früchte als Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren und tropische Früchten und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen; andere Früchte als Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Äpfel oder Erdbeeren, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2009	Gemüsesaft (ungemischt), ungemischter Saft von anderen Früchten als Zitrusfrüchte, Ananas, Trauben oder Apfel, Saftgemische (ausgenommen solche auf der Grundlage von Trauben oder Kernobst), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2101	Geröstete Zichorie und ihre Auszüge, Essenzen und Konzentrate	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorien des Kapitels 12 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2103	Tomaten-Ketchup und andere Tomatensaucen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 2104	Zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, kein Fleisch oder Schlachtnebenprodukte enthaltend	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind

Kapitel 22 - 24

HS Tarif-Nr. 1	Warenbezeichnung 2	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen 3
2207	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Brantwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nummern 2207 oder 2208 einzureihen sind
ex 2208	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Brantwein, anderer als aus Traubenwein oder Traubentester, Whisky, Rum und Tafia, Gin und Genever	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nummern 2207 oder 2208 einzureihen sind
ex 2301	Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Raps- oder Rübsensamen, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 2309	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; Backfutter; Tierfutter aus Muschelschalenschrot; Vogelfutter aus mineralischen Stoffen; anorganische Phosphate zu Futterzwecken (chemisch nicht einheitlich), ohne Zusätze; Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren, unvermischt, auch eingedickt oder in Pulverform, ausgenommen Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex 2401	Tabak, roh oder unverarbeitet und Tabakabfälle, zu anderen Zwecken als zur gewerbsmassigen Herstellung von Zigaretten, Zigaretten, Rauchtobak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	Herstellen, bei dem der verwendete Tabak des Kapitels 24 bereits ein Ursprungserzeugnis sein muss
ex 2402	Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen

9 Abkürzungsverzeichnis

ABC-Waffen	Nukleare, biologische, bakteriologische und chemische Waffen
ADB	Asian Development Bank <i>Asiatische Entwicklungsbank</i>
ADF	Asian Development Fund <i>Asiatischer Entwicklungsfonds</i>
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations <i>Verband südostasiatischer Nationen</i>
BAD	Banque Africaine de Développement <i>Afrikanische Entwicklungsbank</i>
BC-NET	Business Cooperation Network
BERD	Banque Européenne de reconstruction et de développement <i>Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
CEN	Comité européen de normalisation <i>Europäisches Komitee für Normung</i>
CENELEC	Comité européen de normalisation électrotechnique <i>Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung</i>
CIME	Committee on International Investment and Multinational Enterprises <i>Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (der OECD)</i>

CMIT	Committee on Capital Movements and Invisible Transactions <i>Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen (der OECD)</i>
COMETT	Community action programme in Education and Training for Technology <i>Programm der Gemeinschaft über Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Bereich der technologischen Aus- und Weiterbildung</i>
COST	Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique <i>Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung</i>
CREST	Comité de la recherche scientifique et technique <i>Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung</i>
DAC	Development Assistance Committee <i>Ausschuss für Entwicklungshilfe (der OECD)</i>
ECE/UNO	Economic Commission for Europe <i>Wirtschaftskommission der UNO für Europa</i>
ECU	European Currency Unit <i>Europäische Währungseinheit</i>
EFTA	European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i>
EG	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EIC	Euro-Info-Centre

ERASMUS	European Community Action for the Mobility of University Students <i>EG-Programm für die Förderung der Studentenmobilität</i>
ERG	Exportrisikogarantie
ETSI	European Telecommunications Standards Institute <i>Europäisches Institut für Telekommunikationsnormung</i>
EURATOM	Europäische Gemeinschaft für Atomenergie
EUREKA	European Research Coordination Agency <i>Europäische Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochtechnologie zur Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Industrien und Volkswirtschaften Europas auf dem Weltmarkt</i>
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAD	Fonds Africain de Développement <i>Afrikanischer Entwicklungsfonds</i>
G-24	Koordinationsgremium der 24 Mitgliedstaaten der OECD für die Beurteilung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Länder Mittel- und Osteuropas
GATS	General Agreement on Trade in Services <i>Allgemeines Abkommen für den Handel mit Dienstleistungen (in Verhandlung stehend)</i>
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade <i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i>
GEF	Global Environment Facility <i>Globale Umweltfazilität</i>

GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development <i>Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>
ICCP	Committee for Information, Computer and Communications Policy <i>Ausschuss für Informations-, Computer- und Kommunikationspolitik (der OECD)</i>
IDA	International Development Association <i>Internationale Entwicklungsorganisation</i>
IDB	Inter-American Development Bank <i>Interamerikanische Entwicklungsbank</i>
IEA	Internationale Energie-Agentur
IEC	International Electrotechnical Commission <i>Internationale elektrotechnische Kommission</i>
IFC	International Finance-Corporation <i>Internationale Finanz-Korporation</i>
IIC	Interamerican Investment Corporation <i>Interamerikanische Investitionsgesellschaft</i>
IRG	Investitionsrisikogarantie
ISO	International Standard Organisation <i>Internationale Normenorganisation</i>
ITC	International Trade Centre <i>Internationales Handelszentrum</i>

ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor <i>Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor</i>
IWF	Internationaler Währungsfonds
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
MIF	Multilateral Investment Fund <i>Multilateraler Investitionsfonds</i>
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency <i>Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur</i>
MTCR	Missile Technology Control Regime <i>Raketentechnologiekontrollregime</i>
MTO	Multilateral Trade Organization <i>Multilaterale Handelsorganisation</i>
NAFTA	North American Free Trade Agreement <i>Nordamerikanisches Freihandelsabkommen zwischen den USA - Kanada - Mexiko</i>
OECD	Organization for Economic Cooperation and Develop- ment <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries <i>Organisation erdölexportierender Länder</i>
OSEC	Office suisse d'expansion commerciale <i>Schweizerische Zentrale für Handelsförderung</i>
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON)

SHZ	Schweizerische Handelszeitung
SPA	Special Program for Assistance for Low-Income Countries in Sub-Saharan Africa <i>Spezialprogramm für Afrika südlich der Sahara</i>
SZR	Sonderziehungsrechte
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung</i>
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung</i>
UNIDO	United Nations Industrial Development Organisation <i>Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung</i>
UNO	United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i>